

04
Schweizer Katechismus

VON

H. Erzinger

Mit einer Karte der Schweiz

VON

H. Leuzinger

billige Ausgabe

Biblioteka im. Hieronima
Łopacińskiego w Lublinie

324089

Bern, 1885

Gymn. Franke & Cie

verm. J. Polz'sche Buchhandlung

1000072382



Erz
Eidgenossen
gibt auf a
und Verhã
gearbeitete
möglich.

für jeden
will. Er
egenstände
istig aus-
ster Frist

Nachfolgende Beurtheilungen bestätigen obige Behauptung.

Erziehungsdirektion des Kantons Bern:

„Der Schweizer Katechismus enthält alles, was ein junger Mann über Land, Volk, neuere Geschichte und Bundesverfassung unseres Vaterlandes wissen muß. Die klare, leicht faßliche Darstellung des Stoffes, sowie die Erklärung der wichtigsten politischen Fortschritte der neueren Zeit aus dem logischen Zusammenhang der geschichtlichen Ereignisse führen den Leser, ohne zu ermüden, in das Staatsleben der Schweizer ein; durch zahlreiche Beispiele wird demselben das Verständniß der Bundesverfassung wesentlich erleichtert und deren Anwendung und Ausführung durch praktische Suppositionen nahe gelegt. Das Werk wird als Lehrbuch für höhere Schulen gute Dienste leisten. Auch für den Selbstunterricht in der heutzutage bei Vielen so vernachlässigten politischen Geschichte der Schweiz kann es jedem vorgerückteren Jüngling bestens empfohlen werden.“

„Schweiz. Schularchiv“ 1883, Nr. 6:

„Wer keine Zeit und Gelegenheit hat, in den größeren Werken von Blumer, Bluntschli, Meyer, Dubs zc. sich über Verfassungsverhältnisse, Verfassungsgeschichte und Heimatkunde der Schweiz zu orientiren, der greife nur getroßt zu diesem vortrefflichen Buche. Es orientirt dasselbe klar und gründlich über alle Verhältnisse von Land, Volk, Geschichte, Staat und Gesetzgebung der Schweiz, hauptsächlich an Hand der Bundesverfassung, zu welcher dasselbe einen bequemen populären Kommentar bildet. Das vorgestellte Sachregister (S. XII bis XXII), welches die nahezu erschöpfende Vollständigkeit dieser Zusammenstellungen bezeugt, ermöglicht es, über jede momentan auftauchende politische Frage jede gewünschte Auskunft sich rasch und sicher zu verschaffen. Der Schweizerbürger findet in diesem Register zahlreiche und werthvolle geschichtliche und politische Exkurse des Textes citirt, z. B. über Alpenstraßen, Asylrecht, Blindnisse, Censur, Doppelwährung, Eisenbahnen, Jesuiten, Konsulatswesen, Militärwesen, Neutralität zc. zc. Insofern ist das Buch wirklich im besten Sinne ein „politisches Noth- und Hülfsbüchlein für das Schweizer Volk“.

„Basler-Nachrichten“ 1883, Nr. 127:

„Das Buch ist von dem erfahrenen und kenntnißreichen Verfasser sehr geschickt verfaßt worden; es enthält eine Unsumme von Volksbelehrung und sollte jedenfalls in keiner Familie fehlen, denn alle Mitglieder einer solchen können darin noch etwas lernen. Das Material ist reichhaltig, gibt über alle Fälle im schweizerischen Volks- und Staatsleben zuverlässige Auskunft; der Ton ist ein warmer, patriotischer und das ganze zu gelegener Zeit geschrieben.“

„Thurgauer Zeitung“ 1883, Beilage zu Nr. 100:

„Im Stanjer-Berkommniß von 1481, das die damalige Verfassung der Eidgenossenschaft bildete, war angeordnet, daß die sämtlichen Bünde, damit die alten und jungen Eidgenossen dieselben besser im Gedächtniß behalten und beobachten, von fünf zu fünf Jahren an allen Orten öffentlich verlesen und erneuert werden sollten. Das Bedürfniß, dem unsere Altvordern in diesem Artikel Ausdruck gaben, besteht heute noch: daß die alten und jungen Eidgenossen ihre Rechte und Pflichten kennen sollten. Die außerordentlich gesteigerte Vermannigfaltigung und auch Vertiefung der öffentlichen Verhältnisse hat das Bedürfniß nur gesteigert, aber auch seine Befriedigung erschwert. Die alten Bünde waren sehr einfach; unsere heutige Bundesverfassung dagegen ist ein Werk, welches das menschliche Leben in allen seinen Bethätigungen anfaßt, sie alle fünf Jahre seinen Bürgern vorzulesen, würde nicht einmal genügen, um sie dem Gedächtniß einzuprägen; es bedarf hiezu der Verarbeitung zu diesem ausdrücklichen Zweck und man hat daher die Sorge, den Bürgern die Kenntniß der Verfassung näher zu bringen, bisher der Privatarbeit überlassen. Vortreffliche und große Werke sind über diesen Gegenstand vom wissenschaftlichen Standpunkte aus geschrieben worden von Blumer, Kaiser, Meier u. s. w. Ganz eigenartig steht neben diesen der „Schweizer Katechismus“ von Erzinger. Derselbe setzt sich zum Ziel, das Wissenswürdigste nicht nur über die Bundesverfassung und die Bundesgesetzgebung, sondern auch über Land, Volk und Geschichte der Schweiz in möglichst gemeinsätzlicher Weise mittheilen. Er hat dazu, einem guten Gedanken folgend, die Methode gewählt, diese Mittheilungen in einer Reihe von Fragen und Antworten zu geben; dadurch werden sie unterhaltender, anregender und faßlicher. Für die Vorbereitung auf die Mefrutenprüfung in der Vaterlandskunde, aber auch sonst zum Nachschlagen für jedermann wüßten wir kein praktischeres Buch zu empfehlen.“

„Der Pionier“ 1883, Nr. 7:

„Vorstehendes mag genügen, um zu zeigen, daß wir es hier mit einem höchst lehrreichen Buche zu thun haben. Die Sprache ist einfach und für jeden ordentlich geschulten Jüngling durchaus verständlich. Ein alphabetisches Sachregister erleichtert den Gebrauch des Buches ungemein, indem es dadurch möglich gemacht ist, über jeden beliebigen Punkt sich die gewünschte Auskunft zu verschaffen. Noch sei erwähnt, daß der ganze reiche Stoff, wie schon der Titel andeutet, in der volkstümlichen Form von Frage und Antwort abgehandelt wird. Mag auch dagegen verschiedenes eingewendet werden, so hält doch der Referent gerade diese Form für eine glückliche, den Zwecken eines Volksbuches angemessene. Möge es ein solches werden und recht viele Leser finden! Niemand wird es unbefriedigt aus der Hand geben.“

„Schaffhauser-Intelligenzblatt“ 1883, Nr. 58:

„Daß überall auch die Verfassung unserer großen Schwesterrepublik in Amerika (Verfassung der Vereinigten Staaten) berücksichtigt und in Vergleichung mit unserer Bundesverfassung gezogen worden ist, rechne ich dem Büchlein als ganz besonderes Verdienst an.

„Die äußerst glücklich gewählte Form des „Katechismus“ macht es dem Leser möglich, sich in ganz kurzen Zügen jeden Verfassungsartikel, den Hauptinhalt jedes Bundesgesetzes oder jeder beliebigen im Register verzeichneten Materie genügend kennen zu lernen, ohne lange Abhandlungen oder gar ein ganzes Buch zu lesen. Die Sprache des Buches ist die des Bürgers zum Bürger, stets zutreffend und ohne den verhassten Beigeschmack der — Schulbank. Der Ton ist ein warmer patriotischer.

144688
2305444

Schweizer Katechismus

VON

H. Erzinger

[Heinrich]

Mit einer Karte der Schweiz

VON

1922

R. Leuzinger

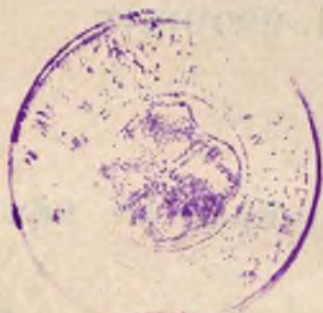


Zweite billige Ausgabe

Bern, 1885

Schmid, Franke & Cie

vorm. J. Dato'sche Buchhandlung



914.94 + 949.4

Vorwort

Im Jahre 1867, nach der theilweisen, zum größten Theil verunglückten Revision der schweizerischen Bundesverfassung von 1848, habe ich unter dem Titel „Republikanischer Katechismus“ ein Büchlein herausgegeben (Bern, J. Heuberger's Verlag), das die 114 Artikel der damaligen Bundesverfassung in Form von Fragen und Antworten auf leichtfaßliche Weise erklärte. Das Büchlein wurde von der gesammten Tagespresse und dem Publikum lebhaft begrüßt und aufgenommen als zeitgemäß und zweckentsprechend. Hr. Nationalrath Grunholzer sel. hatte dasselbe mit zwei andern Mitgliedern der damaligen Bundesversammlung beim Publikum eingeführt und unter Anderm Folgendes gesagt: „. . . Es ist die Aufgabe eines jeden Freundes der Volksbildung, unsere republikanischen Institutionen, unsere Verfassung und staatlichen Einrichtungen unserer Jugend und unserem Volke bekannt zu machen. Wenn in geographischen Bildern, in trefflichen Naturschilderungen, in der Darstellung der Heldenthaten unserer Geschichte unser Land und dessen Vergangenheit der Jugend und dem Volke vielfach vorgeführt wird und wenn

wir darin mit Recht ein Mittel zur Hebung vaterländischer Gesinnung erblicken, so muß es uns wundern, daß unsere republikanischen Institutionen nicht mehr zum Gegenstand des Volksbuches geworden sind. Mit Freuden begrüßen wir in dieser Beziehung den „Republikanischen Katechismus“. Dieser ist geeignet, unsere Bundesverfassung in ihrer vollen Bedeutung und wohlthätigen Wirkung zum allgemeinen Verständniß zu bringen“ u. s. w.

Dies wurde im Oktober 1867 geschrieben. Seitdem ist Vieles wesentlich anders geworden. Dr. Grunholzer selbst, der Verfasser obiger Worte, ist ins Grab gestiegen, ein rechter Patriot bis an sein Ende; das Grundgesetz von 1848 ist wesentlich umgestaltet durch die Revision von 1874, unter dem Eindrucke großer historischer Ereignisse anfangs der 70er Jahre und im vollen Verständniß der Zeit, ihrer Ansprüche und Bedürfnisse. Tief eingreifende, früher energisch bekämpfte Reformen sind im Frieden unter Dach gebracht worden, gewisse Grundrechte des Menschen zur vollen Anerkennung gelangt. Man braucht nur an die nunmehr voll und ganz gewährleistete Glaubens- und Kultusfreiheit zu erinnern, an die freiheitliche Regelung des Niederlassungswesens, an das ungeschmälerte Recht zur Ehe, das der Bund in seinen Schutz genommen, an die durchgreifend organisirte Bundesgerichtsbarkeit, an die Erfüllung des Wunsches nach „einer Armee“, endlich — und das ist hier wesentlich zu betonen — an die direkte Theilnahme des Volkes an der Bundesgesetzgebung.

Bei all' diesen Aenderungen ist aber der Wunsch des Patrioten nicht bloß der gleiche geblieben: es möchten unsere republikanischen Institutionen mehr und mehr allem Volke bekannt werden, sondern er tritt immer stärker hervor. Das Bedürfniß, unser Grundgesetz, dessen Wurzeln, Aeste und Früchte zu kennen, wie den Boden, auf dem der 500-jährige Baum, unter dessen Schirm wir

heute friedlich wohnen, erwachsen und erstarkt ist, tritt heute dringender als je hervor. Dieses Bedürfnis und der Gedanke, daß Wohl und Wehe des Vaterlandes mehr als früher auf der Stimmkarte des einzelnen Schweizerbürgers beruht, hat sich in der Bundesverfassung selbst Ausdruck verschafft, im sogenannten Schulartikel (Art. 27) derselben. „Der Bund“ — sagt der sel. Bundesrath Dr. Dubs — „hat ein selbstständiges Interesse daran, daß der Volksunterricht so beschaffen sei, daß jeder Schweizerbürger zum Behufe gehörig befähigter Ausübung seines Stimmrechts, womit derselbe eben auch über das Wohl und Wehe seiner Mitbürger und des ganzen Vaterlandes verfügt, zum mindesten mit Verstand lesen und deutlich schreiben könne und auch daß er in politisch vaterländischen Dingen nicht unwissend sei.“

Die Anordnung regelmäßiger Rekrutenprüfungen hat keinen andern Zweck, als sich zu vergewissern, ob dieses Ziel in unsern Schulen erreicht wird oder nicht.

Dem hier ausgesprochenen Zweck will das vorliegende Schriftchen dienen. Es ist nicht bloß in dem Sinne neu, als es die neue Bundesverfassung und die ihr entsprossene Bundesgesetzgebung behandelt, sondern weil es sich sein Ziel weiter gesteckt hat. Der „Schweizer-Katechismus“ hat auch Land, Volk und Geschichte der Schweiz in seinen Kreis gezogen und dann auf diesem gewonnenen Boden das Gebäude der neuen Bundesverfassung und Bundesgesetzgebung aufgeführt. Alles, was ein Durchschnitts-Eidgenosse wissen soll in dem, was man unter dem Namen „Vaterlandskunde“ begreift, soll er im „Schweizer-Katechismus“ finden nebst manchem andern, was ein unterrichteter Mann braucht im politischen Leben und beim Lesen seiner Zeitung. Der Ton des Katechismus ist nicht derjenige des Schullesebüchleins und

hat nicht den Beigeschmack der Schulbank. Er redet die Sprache des Bürgers zum Bürger.

Das bundesrätliche „Regulativ für Rekrutenprüfungen und Nachschulen“, vom 15. Juni 1879, verlangt zur Erwerbung der ersten Note in der Rekrutenprüfung: „Verständniß der Karte der Schweiz und befriedigende Darstellung der Hauptmomente der vaterländischen Geschichte und der Bundesverfassung“. Das ist auch im wesentlichen das Programm des „Schweizer-Katechismus“.

Gleichzeitig soll er ein politisches Noth- und Hilfsbüchlein sein auch für den Erwachsenen. Ein Blick auf das alphabetische Sach-Register wird zeigen, daß der Leser sich in vielen Dingen hier Rath holen kann. Man vergleiche z. B. nur, was unter „Nyl“, „Neutralität“, „Mouroe-Doktrin“ u. s. w. zu finden ist. Daß immer auch die Verfassung unserer Schwesterrepublik in Amerika berücksichtigt und in Vergleichung mit unserer Bundesverfassung gezogen worden ist, wird wohl vielen unserer Leser lieb sein.

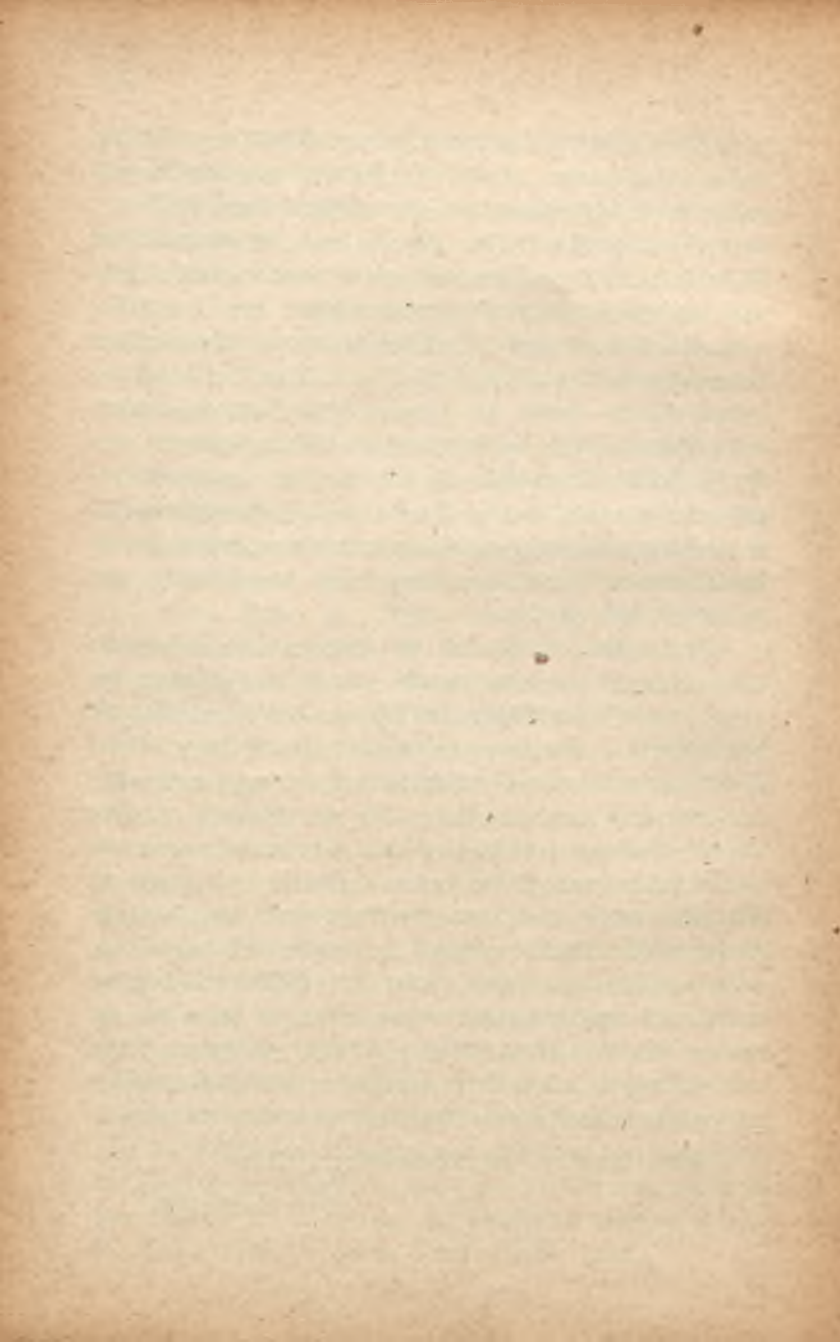
Die h. Urkunde erzählt uns von dem Kämmerer und Gewaltigen der Königin Candaces im Mährenland, der zu jener großen Zeit der ersten Pfingsten nach Jerusalem gekommen war und sich eine Abschrift des Propheten Jesaias gekauft hatte, in welcher er auf der Heimfahrt, auf seinem Wagen sitzend, las. Ein Wissender, Namens Philippus, trat zu ihm an den Wagen und frug den Mann: „Verstehest du auch, was du liesest?“ Der aber antwortete: „Wie kann ich, so mich nicht jemand anleitet?“ Philippus setzte sich nun zu ihm und erklärte dem Verubegierigen seine Schrift. — So möchte das vorliegende Büchlein jedem ein Führer sein, der wissen will, was das Grundgesetz der Eidgenossenschaft enthält an Schätzen von Rechten und Pflichten des Schweizers, die gehoben werden müssen, wenn wir wirklich und mit Ernst aus Vaterland, aus thener, uns anschließen und nur in ihm die starken Wurzeln unserer Kraft erblicken wollen.

Die Quellen, die dem vorliegenden Büchlein zu Grunde liegen, sind folgende: „Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft“, das „Bundesblatt“, die „Protokolle der eidgenössischen Rätthe über die Revisionsverhandlungen“, das „Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts“ von Dr. Blumer und Morel, das „Bundesstaatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft“ von Dr. F. C. Bluntzli, Dr. Ulmer's „staatsrechtliche Praxis der schweizerischen Bundesbehörden“, das „öffentliche Recht der schweizerischen Eidgenossenschaft“ von Dr. J. Dubs. Neues habe ich nicht zugethan, sondern ich begnügte mich damit, das in Barren aufgeschichtete Edelmetall in die Form einer gangbaren Landesmünze auszuprägen und in den allgemeinen Verkehr zu bringen mit dem Wunsche, daß sie recht lebhaft circulire.

Fragt du: „Wessen ist das Bild und die Ueberschrift diejer Münze?“ so antworte ich: „Es ist das Wappen der alten eidgenössischen Bünde, das Wappen des Vaterlandes mit der Umschrift „„einander zu helfen mit Leib und Gut““. Gebet dem Vaterlande, was des Vaterlandes ist; sorget dafür, daß wir nicht bloß seien ein einzig Volk von Brüdern, sondern auch ein Volk aus selbstbewußten Staatsbürgern, die ihre Pflichten und Rechte kennen, damit auch heute zur Wahrheit werde, was schon der Bundesbrief von 1481 in seinem zwölften Artikel vorschreibt: „„Und damit Alt und Jung unsere geschwornen Bünde besser im Gedächtniß behalten mögen und denselben nachzukommen wissen, so haben wir angesehen und verordnet, daß sie fürderhin zu ewigen Zeiten und allerweg in allen Orten von fünf zu fünf Jahren öffentlich verlesen und mit geschwornen Eiden erneuert werden sollen.““

Schaffhausen, am Stephanstage 1882.

Der Verfasser.



Inhalts-Verzeichniß

	Seite
Vorwort	III
I. Abtheilung. Land, Volk und Geschichte der Schweiz	1
Erster Abschnitt: Das Schweizerland	1
Zweiter Abschnitt: Das Schweizervolk	9
Dritter Abschnitt: Geschichte der schweizerischen Bünde	21
II. Abtheilung. Die heutige Bundesverfassung und ihre Entwick- lung durch Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse	36
Einleitende Bemerkungen	36
Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft	40
Eingangßformel	40
Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	40
Bundesgebiet. Art. 1	41
Charakter und Zweck des Bundes. Art. 2, 3	41 43
Gleichheit Aller vor dem Gesetz. Art. 4	44
Das Gebiet der einzelnen Kantone; ihre Verfassungen. Art. 5 6	45 46
Verträge zwischen den Kantonen. Art. 7	49
Krieg und Frieden, Bündnisse und Staatsverträge. Art. 8, 9	52
Amtlicher Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Regierungen. Art. 10	52
Militärkapitulationen. Verbot derselben. Art. 11	52
Auswärtige Pensionen, Titel, Orden. Verbot derselben. Art. 12	53
Geschichte der fremden Kriegsdienste	68
Verbot stehender Truppen. Art. 13	79
Verbot der Selbsthülfe der Kantone. Art. 14	79
Verhalten der Kantone bei drohender Gefahr von außen. Art. 15	80
" " " " Störungen im Innern. Art. 16, 17	81
Allgemeine Wehrpflicht. Art. 18	83
Organisation des Bundesheeres. Art. 19, 20, 21, 22	83
Militärwesen der amerikanischen Union	100
Errichtung öffentlicher Werke. Art. 23	102
Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge. Art. 24	106

	Seite
Jagd und Fischerei. Schutz der nützlichen Vögel. Art. 25	110
Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen. Art. 26	115
Eidgenössische höhere Unterrichtsanstalten. Sorge für den Primar- unterricht (sogen. Schulartikel). Art. 27	116
Zollwesen. Art. 28, 29, 30	120
Handels- und Gewerbefreiheit. Art. 31, 62, 63	128 216
Verbrauchssteuern (Ohngeld und Konsumgebühren). Art. 32	128
Freizügigkeit der wissenschaftlichen Berufsarten. Art. 33	129
Gesetzgebung betreffend die Fabrikarbeit, die Auswanderungsagen- turen und das Versicherungswesen. Art. 34	135
Verbot der Spielbanken und Lottereien. Art. 35	139
Post- und Telegraphenwesen. Art. 36	139
Oberaufsicht über Straßen und Brücken. Art. 37	147
Münzprägung und Münzfuß. Art. 38	148
Banknotenwesen. Art. 39	152
Maß und Gewicht. Art. 40	155
Pulverregal. Art. 41	163
Bundesfinanzen. Art. 42	164
Kantons- und Schweizer-Bürgerrecht. Art. 43, 44	169
Niederlassungswesen. Art. 45, 46, 47, 48	170
Glaubens- und Gewissensfreiheit. Art. 49	183
Kultusfreiheit. Art. 50	183
Verbot der Jesuiten. Art. 51	184
Verbot betreffend Errichtung von Klöstern oder religiösen Orden Art. 52	184
Civilstandswesen. Art. 53	184
Eheartikel. Art. 54	195
Presßfreiheit. Art. 55	203
Vereinsfreiheit. Art. 56	205
Petitionsrecht. Art. 57	207
Verbot der Ausnahmsgerichte und der geistlichen Gerichtsbarkeit. Art. 58	207
Gerichtsstand des Wohnorts. Art. 59	209
Gleichberechtigung aller Schweizerbürger bezüglich der Gesetzgebung und des gerichtlichen Verfahrens. Art. 60	214
Vollziehung der Civilurtheile. Art. 61	215
Verbot der Abzugsrechte und Zugrechte. Art. 62	216
Freizügigkeit der Ausländer. Art. 63	216
Gesetzgebungsrecht des Bundes. Art. 64, 69	217 224
Todesstrafe und körperliche Strafen. Art. 65	218

Verlust der bürgerlichen Rechte. Art. 66	220
Auslieferung Angeklagter von Kanton zu Kanton. Art. 67	220
Heimatlose. Art. 68	222
Gesetzgebung betreffend Epidemien und Viehseuchen. Art. 69	224
Sicherung des schweizerischen Gebiets. Fremdenpolizei. Art. 70	225
Zweiter Abschnitt: Bundesbehörden	226
I. Bundesversammlung. Art. 71	226
Nationalrath. Art. 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79	229
Ständerath. Art. 80, 81, 82, 83	232
Vereinigte Staaten von Amerika (Union). Gesetzgeber derselben	235
Befugnisse der Bundesversammlung. Art. 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94	237
II. Bundesrath. Art. 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104	244
Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika (Unionspräsident)	249
III. Bundeskanzlei. Art. 105	254
IV. Organisation und Befugnisse des Bundesgerichts. Art. 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114	255
Verschiedene Bestimmungen. Art. 115, 116, 117	271
Sitz der Bundesbehörden. Art. 115	271
Hauptsprachen der Schweiz. Art. 116	272
Verantwortlichkeit der Bundesbeamten. Art. 117	272
Dritter Abschnitt. Revision der Bundesverfassung. Art. 118, 119, 120, 121	279
Möglichkeit der Revision. Art. 118.	279
Weg der Revision. Art. 119	279
Verhalten der eidgenössischen Rätthe zur Revision. Art. 120	279
Inkrafttreten der revidirten Verfassung. Art. 121	279
Uebergangsbestimmungen. Art. 1, 2, 3, 4, 5	284
Bundesbeschluß betreffend die Erhaltung der Abstimmung über die revidirte Bundesverfassung am 31. Januar 1874	285
Resultat der Volksabstimmung	286
Resultat der Ständestimmen	287
Vollziehungsbeschluß des Bundesrathes vom 30. Mai 1874	288

Sach-Register

A

	Seite
Abstimmung über die Bundesverfassung	42
Abzugsrechte, Verbot derselben	216
Administrativ-Streitigkeiten, Entscheid derselben	268
Aequator	1
Agenten, diplomatische	65
Alpen	4
Alpenstraßen, militärische	104
" internationale	147
Amerika, Neutralitätspolitik	59
Amnestie	240
Ausdrücke, dingliche	211
" an aufrechtstehende Schuldner	209
" persönliche an denselben	201 203
Arrestlegung	20 210 212
Ausdrücke	225
" Beschränkung desselben	225
Aufenthalter	178
Aufforstungen im Hochgebirge	106
Ausfuhr	18
Ausgaben des Bundes	164
Auslieferung von Angeklagten	220
" wegen politischer Vergehen	220
" " Preßvergehen	220.
Ausnahmsgerichte	207
Ausrüstung	98
Ausscheidung der Souveränitätsrechte	43
Auswanderungsagenturen	135 137

B

Banknoten	152
" Bundesgesetzgebung darüber	153

Beamte, eidgenössische, Verantwortlichkeit derselben	277
Begnadigung	240
Begräbnisplätze	184 195
Bekleidung	98
Berufsarten, wissenschaftliche	129 133
Beschäftigung der Schweizer	14
Besteuerung des Gewerbebetriebes	132
Bewaffnung	98
Bisthümer, schweizerische	192
Bodengestaltung	3
Botschafter	65
Brauteinzugsgebühren	199
Breite, südliche	1
„ nördliche	1
Brücken, Oberaufsicht über dieselben	147
Bünde, eidgenössische	21
Bündnisse und Verträge politischen Inhalts	49
„ „ Staatsverträge, Recht zum Abschluß solcher	52 61
Bürger	44
Bürgergemeinde	176
Bürgerrecht, amerikanisches	182
Bund, erster	22
„ ewiger	22
„ der acht alten Orte	22
Bundesbehörden	226
„ Sitz derselben	271
„ Unabhängigkeit derselben	274
Bundesfinanzen, Störung des Gleichgewichts	168
Bundesgericht	255
„ Organisation und Befugnisse	255 260
„ Kompetenzstreitigkeiten	266
„ Verfahren bei denselben	267
Bundesgerichtsbarkeit vor 1848	257 259
„ Geschichte derselben	257
Bundesgesetzgebung	241
„ Recht der Bundes hiezu	217
Bundesheer, Bestand desselben	83 92
„ Verfügung über dasselbe	84
„ Gesetzgebung über dasselbe	84
Bundeskanzlei	254

XIV

	Seite
Bundeskanzlei, Organisation	254
Bundespräsident	249 253
Bundesrath	244
Bundesrath, Gehalt der Mitglieder	253
" Organisation	253
" Departements	253
Bundes-Schwurgerichte	263
Bundesstaat	37
" Vorzüge desselben	38
Bundesstadt	272 274
" der Union	273
Bundesverfassung der schweiz. Eidgenossenschaft, Wortlaut derselben	40
" von 1848	31
" Zweck derselben	42 44
" Revision derselben	279 283
" Abstimmung über dieselbe	285 286
Bundesvermögen,	164
Bundesversammlung	226
" Befugnisse derselben	237
" Geschäftsbehandlung	239
" Geschäftsverkehr beider Rätthe	239
" Sitzungen derselben	241
C	
Censur	204
Centralschulen	98
Civilehe	184 190
Civilstand	200
" Bundesgesetz betreffend denselben	201
Civilurtheile, Vollziehung derselben	215
D	
Das fünfzehnte Jahrhundert	24
Depechegeheimniß	146
Differentialzölle	121 123
Divisionsskreise	93
Doppelsoveränetät	37
Doppelwährung	151
Dreizehnörtige Eidgenossenschaft	26
E	
Ehe	184 189 195 201

	Seite
Ehe, gemischte	189 196
" Form derselben	199
" Bundesgesetz betreffend dieselbe	201
Eheartitel	196
" Geschichte desselben	196
Einfuhr	17
Eingangformel der Bundesverfassung	41
" der amerikanischen Verfassung	41
Eingangsgelühren für geistige Getränke	128 129
Einleitende Bemerkungen	36
Eisenbahnen	104 114
" Anlagelosten derselben	115
Epidemiegesetz	217
Epidemien und Viehseuchen	224
Expropriation (Enteignung)	102 105

F

Fabrikarbeit	135
Fabrikgesetz	135
Feingehalt der Gold- und Silberwaaren	133
Finanzzoll	121 123
Fischerei	110 113
Flächenraum der Schweiz	3
Flußkorrektur	103
Freihandel	121 123 124
Freizügigkeit gegen auswärtige Staaten	216
Fremdenindustrie	19
Früchte der neuen Bundesverfassung	34
Fünftehnervertrag	33

G

Gebiet der Kantone	45
Gefahr vom Auslande	80 82
Geldcontingente der Kantone	166
Gemeine Herrschaften	27
Generalstab, Bestand	96
Gerichtsbarkeit, geistliche	207 209
" militärische	209
Gerichtsstand des Wohnortes	210
" der Heimat	211
Gesandte	65
" der Eidgenossenschaft	68

XVI

	Seite
Geschäftsträger	65
Gewährleistung des Gebietes	46
" der Verfassungen	46
Gewalt, gesetzgebende	227
" regierende	227 247
" richterliche	227
Gewerbefreiheit	128
Gewicht, Festsetzung desselben	155
Glaube	13 185
Glaubenseinheit	185
Glaubens- und Kultusfreiheit, Geschichte derselben	185
Glaubens- und Gewissensfreiheit	183
Gleiches Recht	214
Gerichtliches Verfahren	214
Goldwährung	151
Grenzen der Schweiz	2
Grenzen der Bundesjouberänetät	43
" " Kantonsjouberänetät	43
S	
Haftpflicht aus Fabrikbetrieb	136
Handelsfreiheit	128
Handelsrecht	217
Handfeuerwaffen, Bestand	98
Handlungsfähigkeit, persönliche	217 218
Hauptsprachen der Schweiz	272 275
Hausirer	132
Heimatlose, Einbürgerung derselben	222
Heimatlose, Geschichte derselben	222
Heimatrecht der Ehefrau	199
Helvetik	29
Heutige Bundesverfassung	36
Höchebene	5
S	
Jagd	110
Jagd- und Vogelschutz, Bundesgesetz hierüber	111
Jesuiten	184 193
" in Deutschland	194
Industrie	16
Inn	5

Intervention	82
Jura	5

K

Kantone, Reihenfolge derselben	42
„ Verkommnisse zwischen denselben	49
„ Verbot der Selbsthülfe	79 80
„ Streitigkeiten zwischen denselben	80
„ Wehrkraft	84
„ Rechtshülfe	215
„ Verfassungen	48
Kantonsbürgerrecht	170 180
Kinder, vorehlich geborne	199
Klage, dingliche	211
„ persönliche	211
Klima	8
Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bund und Kantonen	43
Konfessionen	14
Konkordatsrecht	50
Konkordate zwischen Kantonen	50
Konsuln	65
Konsulatswesen der Schweiz	67
Konsularbeamte, ihre Befugnisse	67
Kultus	185
Kultusfreiheit	185

L

Lage, geographische, der Schweiz	1
Länge	2
Landwehr	99
Landesbischofe	193
Lotterien	139

M

Maß	155
Mauth	121
Mediations=Verfassung	31
Meridian	1
Metrisches Maß und Gewicht	156
Metrisches System	156
Militärwesen	84
„ Ausgaben für dasselbe	99

XVIII

	Seite
Militärwesen, Geschichte des eidgenössischen Militärwesens	85
„ der vereinigten Staaten	100
Militärorganisation	91
Militärpensionen	88
„ Bundesgesetz über dieselbe	88
Militärpflichtersatz	90
Militär-Strafgesetzgebung	99
Militärkapitulationen	52 59 68
Minister, bevollmächtigte	65
Ministerresidenten	65
Monroe-Doktrin	60
Münzregal	148
Münzsorten, fremde	152
Münzunion	149
Münzvertrag	149

N

Nationalrath	227 229
Neuenburg	48
Neutralität	54
Niederlassung, Entzug derselben	174
Niederlassungsrecht	170 174
Niederlassungswesen, Geschichte desselben	171

O

Obligationenrecht	217 218
Officiere, Ernennung und Beförderung	96
Ohngelder	128 131
Orden, Pensionen, Titel, auswärtige	53
Ordnung, Störung derselben im Innern	81

P

Patenttagen	132
Petitionsrecht	207
Pfaffenbrief	23 209
Phosphorzündhölzchen	137
Polytechnikum	117
„ meteorologische Centralanstalt	118
„ militärische Abtheilung	118
„ Bundesleistungen	118
„ Zahl der Schüler	118

	Seite
Posteinnahmen	166
Postgeheimniß	145
Posttagen	141 144
Postverkehr	18 139
Preßfreiheit	203
Prohibitivsystem	122
Pulverregal	128 130 163 166

R

Reblaus	224
Rechte, politische, Verlust derselben	220
Recht der Kriegserklärung	52
Rechtssprechung	217
Rechtsgleichheit	44
Referendum	241
" fakultatives	243
" obligatorisches	243
" Bundesgesetz über dasselbe	243
Regalien	130
Retorsion	127
Rhein	5
Rhone	5
Richter, verfassungsmäßiger	207

S

Salzregal	128
Sanitätspolizeiliche Maßregeln	128
Schiedsgerichte	257
Schießvereine, freiwillige	98
Schulartikel	116 119
Schuldverhaft	210 213
Schutzbauten an Wildbächen	106
Schutz der Arbeiter	136
" " Erfindungen	217
Schukzoll	121 123
Schweizer	9
Schweizerbürgerrecht	169 180 181
Seen	6
Sempacherbrief	23
Silberwährung	151
Souveränität	37

	Seite
Specialfonds der Eidgenossenschaft	168
Spielbanken	139
Sprachen	11
Staatenbund	36
Staatsrechnungen, eidgenössische	167
Staatsrechtliche Konflikte	265
Ständerath	232
Stanser Verkommniß	23 25
Strafen, körperliche	218
Strafrechtspflege	263
Straßen, Oberaufsicht	147
Straßenbauten	104

Z

Tagssagung	28 227 233 248
Telegraphenwesen	139 145
Telegraphentaxen	146
Telephon	147
Tessin	5
Todesstrafe	218
Transit	127
Truppen, stehende	97
Truppeneinheiten	93 94 95

U

Unionsverfassung, Revision derselben	283
Unionsgerichte	269
Unionspräsident	249
" Wahl desselben	249
" Befugnisse "	259
" Minister "	252 253
" Titel "	252
" Besoldung "	252
Unionsbanner	252
Universität	116
Unterricht, Turnunterricht	96
" des Auszuges	96
" " Generalstabs	97
" der Infanterie	97
" " Kavallerie	97
" " Artillerie	97

	Seite
Unterricht des Genie	97
" der Sanitätsstruppen	97
" " Verwaltungsstruppen	98
" " Landwehr	98
Untertban	41
Ursprungszeugnisse	128
Ursprung der Bevölkerung	10
Urproduktion	15

B

Verantwortlichkeitsgesetz	277
Verbrauchssteuern	130
Vereinigte Staaten Amerikas, Verfassungswesen derselben	235 244
" " " Repräsentantenhaus	235
" " " Senat	235 236
" " " Bevölkerung	235
Vereinsrecht	205
Vereinswesen	20
Verfassung, aristokratische	47
" republikanische	47
" repräsentative Form derselben	47
" demokratische " "	47
Verfassungen der Stände	27
Verkehr, Freiheit desselben	129
" amtlicher, zwischen Kantonen und auswärtigen Staaten	52 64
Vermittlungsakte	31
Verpflegung armer Angehöriger anderer Kantone	179
Versammlungsrecht	205
Versicherungswesen	135
Verträge über Gegenstände der Staatswirthschaft, des Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande, Recht zum Abschluß solcher	52
Viehsteuern	131
Vogteien, besondere	27
Volksinitiative	244 283

B

Wahlen, direkte	230
" indirekte	230
Wahlkreise	231
Wanderlager	132

	Seite
Wasserfälle	8
Wasser- und Forstpolizei im Hochgebirge	106 108
Wasserverhältnisse	5 6
Wechselrecht	217
Wehrpflicht	83 88
Weltpostverein	143
Werke, öffentliche	102
Wohnbevölkerung	45
Wohngemeinde	177
Wohnstz, fester	211

3

Zoll	121
„ Stand des Zollwesens vor 1848	124
„ Loskauf von den Kantonen	125
„ Durchfuhrzölle	126 127
Zolleinnahmen	165
Zollwesen	120
Zollsystem	121
Zugewandte Orte	26
Zugrechte	216
Zweikammersystem	227

Nachtrag

**Veränderungen und Ergänzungen, die sich während des Druckes
des vorliegenden Buches ergaben.**

Zu Seite 12: Sprachverhältnisse. Die Volkszählung vom 1. December 1880 hat folgendes Stärkeverhältniß der schweizerischen Bevölkerung nach Sprachen ergeben: Von der ortsanwesenden Bevölkerung, welche 2,846,102 Seelen zählte, gehören an:

1) Der deutschen	Sprache	2,030,792	oder 71,3 Procent,
2) " französischen	"	608,007	" 21,4 "
3) " italienischen	"	161,923	" 5,7 "
4) " romanischen	"	38,705	" 1,4 "
5) den übrigen	"	6,675	" 0,2 "

Zu Seite 14: Stärkeverhältniß der Konfessionen am 1. December 1880:

1) Protestanten		1,667,109	oder 58,6 Proc.
2) Katholiken		1,160,728	" 40,8 "
3) Israeliten		7,373	" 0,2 "
4) andere oder ohne Angabe		10,838	" 0,4 "

Zu Seite 94: Bestand des schweizerischen Bundesheeres. Der Kontrolbestand des Heeres war am 1. Januar 1881 folgender:

A. Auszug

	Befehliger Bestand	Wirklicher Bestand
I. Division	13,491	17,052
II. "	12,717	13,409
III. "	12,717	12,151
IV. "	12,717	11,745
V. "	13,491	15,648
VI. "	12,717	14,892
VII. "	12,717	16,296
VIII. "	12,717	13,976
Officiere und Stabssekretäre, nicht im Divisions-Verband stehende	2,104	2,368
	105,388	117,537

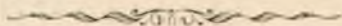
B. Landwehr

	Wirkl. Bestand
I. Division	12,845
II. "	9,588
III. "	9,145
IV. "	10,190
V. "	11,708
VI. "	12,354
VII. "	11,735
VIII. "	12,875
Nicht den Divisionskreisen zugeheilte Truppenkorps	2,287
Total	92,736

Zu Seite 97. Unterricht für Dragoner und Gniden. Laut Bundesgesetz vom 16. Januar 1882 betreffend Abänderung des Art. 107 der „Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft“ wird die Dauer des Unterrichts der Gniden- und Dragonerrekruuten von 60 auf 80 Tage erhöht, wovon 20 Tage auf den Winter-Vorkurs und 60 Tage auf die eigentliche Rekruuten-schule fallen. An diesem Unterricht haben außer den Rekruuten die nöthigen Cadres Theil zu nehmen.

Druckfehler

Seite 162, Zeilen 3 von oben ist zu lesen 1877 statt 1887.



I. Abtheilung

Land, Volk und Geschichte der Schweiz

Erster Abschnitt

Das Schweizerland

Frage: Was versteht man unter der „geographischen Lage“ eines Ortes und welches ist die geographische Lage der Schweiz?

Antwort: Die Kreislinie, welche Aequator (Gleicher) genannt wird und in 360 Grade ($^{\circ}$) zu 15 geographischen Meilen (30 Stunden) eingetheilt ist, theilt bekanntlich die Erdkugel in eine nördliche und eine südliche Hälfte. Der Kreisbogen vom Aequator bis zum Pol = $\frac{1}{4}$ des Erdmeridians (Quadrant) mißt 90° . Liegt ein Ort X. auf der nördlichen Halbkugel 50° vom Aequator entfernt, so heißt das: Der Ort X. hat 50° nördliche Breite, d. h. er liegt 50 mal 15 geographische Meilen nördlich vom Aequator. (Die Unterabtheilungen des Grades heißen Minuten [$'$]. Ein Grad hat $60'$.) Aehnlich auf der südlichen Halbkugel = südliche Breite. Eine andere Kreislinie, der Meridian (Mittagslinie), welche durch beide Pole geht und den Aequator rechtwinklig schneidet, theilt die Erdkugel in eine östliche und in eine westliche Hälfte. Da man aber unzählige Meridiane ziehen kann (denn jeder Ort hat seine Mittagslinie), so muß einer als erster angenommen werden. Von diesem aus zählt man die 360° am Aequator ab. Manche nehmen den Meridian von Paris als ersten; allgemein gebräuchlich ist, denjenigen der Sternwarte von Greenwich als ersten anzunehmen. Auch

wir thun dieses. Liegt ein Ort λ . 30 Grad östlich vom ersten Meridian entfernt, so heißt das: Der Ort λ . hat 30° östliche Länge, d. h. er liegt 30 mal 15-geographische Meilen östlich von Greenwich entfernt. (Man könnte aber auch nach Westen (von Greenwich) herum zählen, dann würde der Ort λ $360^\circ - 30^\circ = 330^\circ$ westliche Länge haben.)

Die Frage nach der geographischen Lage der Schweiz ist nun dahin zu beantworten: Die Schweiz liegt auf der nördlichen Halbkugel, nahezu in der Mitte zwischen dem Aequator und dem Nordpol, nämlich von $45^\circ 48'$ bis $47^\circ 48'$ nördlicher Breite und vom $5^\circ 58'$ bis $10^\circ 80'$ östlicher Länge (den Meridian von Greenwich als ersten genommen). Die Schweiz liegt also nicht bloß in der Mitte zwischen Aequator und Nordpol, sondern auch in der Mitte von Europa, gleich weit entfernt von der Südspitze Italiens und der Nordspitze Jütlands, von der Mündung der Donau und derjenigen des Tajo.

Frage: Wie willst du die Grenzen der Schweiz beschreiben, sowohl allgemein als auch etwas specieller?

Antwort: Die Grenzen der Schweiz fallen im allgemeinen ganz mit der Richtung der Himmelsgegenden zusammen. Im Westen stößt sie an Frankreich, im Norden an das deutsche Reich, im Osten an Oesterreich und im Süden an Italien.

Die Westgrenze enthält zwei Abtheilungen: 1. von der Schusterinsel im Rhein unterhalb Basel bis zur Rhone unterhalb Genf; 2. von hier bis zum Mont Dolent im Wallis. Die Nordgrenze zwischen der Schusterinsel und der Rheinmündung bei Rheineck fällt mit der schweizerisch-deutschen (süddeutschen) Grenze zusammen. Die Ostgrenze, von der genannten Rheinmündung bis zum Stifflerjoch, ist die schweizerische Grenze gegen die österreichischen Staaten. Die Südgrenze, vom Mont Dolent zum Stifflerjoch, bildet ausschließlich die schweizerisch-italienische Grenze.

Frage: Welches ist die Ausdehnung der Schweizergrenzen und welches der Flächenraum der Schweiz?

Antwort: Die Ausdehnung der Schweizergrenzen ergibt sich aus den folgenden Abständen einiger extremer Grenzpunkte vom Meridian und vom Perpendikel der Sternwarte in Bern:

Punkte	Abstand vom Meridian in Meter	Abstand vom Perpendikel in Meter
1. Schusterinsel im Rhein unterhalb Basel, Grenzpunkt	11,548 O.	70,988 N.
2. Einmündung des Rant de Vosogne in die Rhone, westlichster Punkt im Kanton Genf	114,460 W.	90,320 S.
3. Mont Dolent (3830 M.)	30,430 W.	114,300 S.
4. Pedrinale, südlichster Punkt in Mendrisotto	122,550 O.	124,640 S.
5. Stilsferjoch	230,860 O.	42,230 S.
6. Piz Ciavatlatsch, östlicher Grenzpunkt	232,825 O.	32,750 S.
7. Rheinmündung in den Bodensee	160,000 O.	62,800 N.
8. Oberbargen, nordöstlichster Grenzpunkt im Kanton Schaffhausen	84,565 O.	95,880 N.
	Meter	oder Schweizerstunden
9. Größte Ausdehnung in der Richtung von Nord nach Süd, Bargen-Pedrinale, auf dem Meridian gemessen	220,520	46
10. Größte Ausdehnung von West nach Ost, Vosogne-Ciavatlatsch, auf dem Perpendikel gemessen	347,285	72,4
11. Gradlinige Ausdehnung der Grenzfronten		
a. Westgrenze, Schusterinsel-Vosogne	204,675	42,6
b. Westgrenze, Vosogne-Mont Dolent	87,384	18,2
c. Südgrenze, Mont Dolent-Stilsferjoch	270,110	56,2
d. Ostgrenze, Stilsferjoch-Rheinmündung	126,699	26,4
e. Nordgrenze, Rheinmündung-Schusterinsel	148,676	39,7

Der Grenzumfang der Schweiz würde demnach, gerade Grenzlinien angenommen, 183 Schweizerstunden betragen; in Wirklichkeit aber beträgt er wegen der Krümmungen der Grenzlinie 345 Schweizerstunden.

Der Flächenraum der Schweiz beträgt 730,5 geographische Quadratmeilen (1 □-Meile = 1 Quadrat von 2 Stunden Seitenlänge).

Frage: Welches Bild gibt die Vergleichung des Flächenraumes der Schweiz mit demjenigen ihrer Nachbarländer?

Antwort: Daß die Schweiz eines der kleinsten Länder Europas ist. So mißt Frankreich 9599, Deutschland 9888, Oesterreich-Ungarn 11,306 und Italien 5375 geographische Quadratmeilen.

Frage: Es soll in kurzen Zügen ein deutliches Bild von der Bodengestaltung der Schweiz gegeben werden.

Antwort: Die Schweiz wird als Hochgebirgsland be-

zeichnet. Sie ist das höchst gelegene Land in Europa, denn daß der höchste Alpengipfel, der Montblanc, nicht mehr zur Schweiz gehört, ändert nichts am Charakter des Landes als Hochland. Man kann sich ein deutliches Bild von den Höhenverhältnissen unseres Vaterlandes machen, wenn man die senkrechte (vertikale) Ausdehnung in verschiedene Stufen eintheilt und zusieht, wie viel Flächenraum des Landes je in eine solche Höhenstufe fällt. Das Bild wird am deutlichsten, wenn man sich die Höhenausdehnung der Schweiz über der Meeresfläche etwa als Zuckerhut vorstellt, den man mittelst Papierbogen horizontal oder wagrecht durchschneidet. Wir machen folgende Abtheilungen: Bei 1000 Fuß über dem Meere wird die erste horizontale Ebene (der erste Papierbogen) durchgelegt; bei 2500' wird die zweite Ebene durchgelegt, bei einer Höhe von 4000' die dritte. Bringt man nun die 730 Quadratmeilen des Schweizerlandes mit Rücksicht auf ihre Höhenlage in eine der durch diese Querschnitte geschaffenen Abtheilungen unter, so kommt man zu folgendem Resultat:

In die Abtheilung unter	1000	Fuß über Meer fallen	12 □-Meilen
" " "	zwischen 1000—2500	" " "	268 "
" " "	" 2500—4000	" " "	158 "
" " "	über 4000	" " "	249 "
Schneefelder und Gletscher füllen			43 "
			730 □-Meilen

Nur die drei ersten Abtheilungen, also nur etwa 438 Geviertmeilen, können als volles Kulturland gerechnet werden.

Frage: In welche natürlichen, leicht in die Augen fallenden Gruppen theilt sich das Hochland Schweiz?

Antwort: In drei: die Alpen, den Jura, die Hochebene.

Frage: Jede dieser Gruppen ist kurz zu charakterisiren.

Antwort: Die Alpen, von der Westgrenze in der Richtung von Südwest nach Nordost ziehend, füllen den südlichen Theil der Schweiz. Die Alpen sind aus einzelnen Gruppen, Centralmassen, aufgebaut, die aus krystallinischem Gestein bestehen. Sie ragen durch ihre Masse und durch die Höhe der Gipfel über die sie umgebenden Sedimentsgesteine wie mitten aus vulkanischen Spalten empor und bilden den Kern des Gebirges. Die höchsten Berge Europas (Montblanc ausgenommen) finden sich in den Alpen und erheben sich bis 4600 Meter. Bei einer Höhe von etwa 2400 Meter (3 M. —

10 Fuß) beginnt im Durchschnitt die Schneelinie oder die untere Grenze des ewigen Schnees.

Der Jura, das ältere Gebirge, füllt den westlichen und nordwestlichen Theil der Schweiz von der französischen bis zur deutschen Grenze, von Genf bis Schaffhausen in einem großen Bogen ziehend. Der Jura erhebt sich nur bis zu 1655 Meter und auch seine Konstruktion ist von derjenigen der Alpen sehr verschieden. Kalksteine, Mergel oder Sandsteine, wiederholt unter sich abwechselnd, sind zu langgestreckten Hochflächen oder wellenähnlich zu parallelen Gewölbketten erhoben. Fast alle Thäler des Jura sind Längenthäler; Querthäler sind äußerst selten, denn es mangeln die seitlichen Strebepfeiler. Bei den Alpen ist das anders. Das mächtige Alpengebirge hat seitliche Stützen. Die Strebepfeiler der Alpen verlaufen seitlich in die Hochebene und so bilden sich dort eine große Zahl von Thälern zwischen den Gräten dieser Gebirge. Diese Thäler sind von Flüssen und Bächen bewässert und von zahlreichen Bewohnern in Städten, Dörfern und Weilern erfüllt.

Die Hochebene, auch das schweizerische Hügelland genannt, füllt den Raum zwischen dem Jura und den Alpen. Die schweizerische Hochebene ist der fruchtbarste Theil des Landes, reichlich von Flüssen und Seen bewässert; seine Höhen schwanken zwischen 360—480 Meter.

Frage: Welches sind in allgemeinen Zügen die Wasserverhältnisse der Schweiz?

Antwort: Im Herzen der Alpenwelt, d. h. um den Gotthardstock herum entspringen Wasser, die in vier verschiedene Meere abfließen. Es sind folgende:

1. Der Rhein, zur Nordsee gehend. Sein Gebiet ist das größte, denn es umfaßt mit seinen Zuflüssen wohl $\frac{3}{4}$ des Gesamtgebietes der Schweiz. (Rhein 27,866, Aare 11,500, Reuß 3411, Limmat 2413 □-Kilometer);
2. die Rhone, im Golf von Lyon in das Mittelländische Meer gehend. Ihr Gebiet umfaßt 6788 □-Kilom.;
3. der Tessin, der nach seiner Vereinigung mit dem Po ins Adriatische Meer geht. Das Gebiet des Tessin umfaßt 3374 □-Kilom.;
4. der Inn, zur Donau und mit dieser in das Schwarze Meer eilend. Das Inngebiet umfaßt 1716 □-Kilom.

(1 Kilometer = 1000 Meter; 1 □-Kilometer = 1 Quadrat von 1 Kilometer Seitenlänge.)

Frage: Hat man eine ungefähre Vorstellung von der Wassermasse, welche die Schweiz täglich im Durchschnitt an die umliegenden Länder abgibt?

Antwort: Ja. Ingenieur Lanterburg hat auf Grund von Beobachtungen diese Wassermasse täglich durchschnittlich auf 3459 Millionen Kubikfuß berechnet. Rechnet man das Gewicht eines Kubikfuß Wasser zu 54 Pfund, so würde das Gewicht des täglich abfließenden Wassers nicht weniger als 1867 Millionen Zentner betragen. Mit solchen riesenhaften Mitteln arbeitet die Natur!

Aufgabe: Es soll ausgerechnet werden, wie viel Eisenbahn-Güterzüge nöthig wären, um das Wasser wegzuführen, welches während eines einzigen Tages aus der Schweiz abläuft; angenommen, jeder Güterzug zählte 20 Wagen und jeder Wagen faßte 200 Ztr. Wasser.

Frage: Wenn von den Wasserverhältnissen gesprochen wird, so muß auch der Seen gedacht werden. Es sind diejenigen Seen aufzuzählen mit Angabe ihres Flächeninhalts, welche mehr als 1 □-Kilometer messen.

Antwort:

Genfersee, auch Lemanseer genannt (Rhone)	577,84	□-Kilom.
Bodensee, Schwäbisches Meer gen. (Rhein)	539,14	"
Untersee (2,73)		"
Neuenburgersee (Aare)	239,06	"
Langensee (Langensee-Bo)	214,27	"
Vierwaldstättersee (Aare)	113,36	"
Zürchersee (Linth)	87,78	"
Luganersee (Langensee-Bo)	50,46	"
Thunersee (Aare)	47,92	"
Bielersee (Aare)	42,16	"
Zugersee (Aare)	38,48	"
Brienzersee (Aare)	29,95	"
Murtnersee (Aare)	27,42	"
Wallensee (Linth)	23,27	"
Sempachersee (Aare)	14,28	"
Hallwylsee (Aare)	10,37	"
Joux- und Brenetsee (Aare)	9,30	"
Greifensee (Rhein)	8,44	"

Sarnersee (Neuß)	7,40	□=Kilom.
Aegerisee (Neuß)	7,00	"
Baldeggersee (Nare)	5,04	"
Silsersee (Znn)	4,00	"
Pfäffikersee (Rhein)	3,10	"
Silvaplanasee (Znn)	2,85	"
Vomerzersee (Neuß)	2,85	"
Deichinersee (Nare)	1,15	"
Alpenhallersee (Zinn)	1,15	"

Frage: Von welcher Bedeutung sind diese Wasserverhältnisse der Schweiz für die anliegenden Länder?

Antwort: Die Schweiz bildet für diese ein großartiges Wasserreservoir, das das Pflanzenleben dieser Nachbarländer nährt und erhält. Da, wo die Alpen aufhören, diesen Dienst zu leisten, wie in Ungarn und Südrussland, da beginnt das Tiefland zur Steppe herabzusinken. Die gleiche Sonne, welche im Sommer die Wasser des Tieflandes aufsaugt und dort Dürre und Trockenheit bewirkt, schmelzt nämlich oben im Gebirge Schnee und Eis ab, so daß den Sommer hindurch alle Wasser, die aus dem Hochgebirge kommen, voll laufen und dadurch die Feuchtigkeit in der Atmosphäre unterhalten. Diese Feuchtigkeit bewirkt, daß unsere Wiesen, Weiden und Bäume jenes saftige Grün zeigen, das die Freude und Erquickung aller Reisenden aus dem Tieflande bildet.

Frage: Auf welche Weise wird der ungeheure Wasserabfluß wieder ersetzt, d. h. wie wird die gewaltige Wassermasse, die täglich aus der Schweiz weggeht, wieder in das Hochgebirge zurückgebracht?

Antwort: Durch den Kreislauf der Dinge in der Natur, durch die Arbeit der Winde und Stürme während der Winterzeit. In dieser Jahreszeit, wo die Meere und Tiefländer in Nebel ausdünsten, werden die Wasserdämpfe in Gestalt großer Schneemassen wieder am Walle der Alpen aufgehäuft. Hier wird der Schnee in Eis verwandelt und in dieser Form aufgespeichert, so daß dieses Eis auf den Bergen und den Gletschern liegen bleiben kann, bis die Sonne des Sommers es wieder flüssig macht. Diese große Arbeit, welche die Stürme im Winter zu verrichten haben, um den Sommerabfluß zu ersetzen, mag dem Bewohner der Ebene auch einen allgemeinen Begriff geben von der Mächtigkeit und Gewalt der Schneestürme im

Gebirge, von denen der Bewohner des Tieflandes sich kaum eine Vorstellung machen kann.

Frage: Die in einer frühern Antwort geschilderte Höhenlage unseres Landes einerseits und die im Vorstehenden näher dargelegten Wasserverhältnisse anderseits bringen in Verbindung mit einander eine Erscheinung hervor, die als besonders charakteristisch für die Schweiz bezeichnet und namentlich auch von Fremden bewundert wird. Was mag dieß für eine Eigenthümlichkeit sein?

Antwort: Es sind einerseits die vielen Wasserfälle (Cascaden), welche durch die herabstürzenden Wasser gebildet werden, anderseits die schon angedeuteten vielen Seen, die sich meist am Fuße der Gebirge bilden und das Land verschönern, beleuchten und beleben und demselben jenen wunderbaren Reiz verleihen, den der Fremde nicht genug bewundern kann. Die wichtigsten dieser Seen sind oben angeführt worden. Von den zahlreichen Wasserfällen nennen wir nur den größten und gewaltigsten — den Rheinfall bei Schaffhausen — und den höchsten, senkrechten — den Staubbach bei Lauterbrunnen.

Frage: Die Höhenverhältnisse eines Landes bedingen in Verbindung mit der geographischen Breite oder der Entfernung desselben vom Aequator im wesentlichen das Klima. Wie gestalten sich nun die klimatischen Verhältnisse der Schweiz?

Antwort: Dem großen Unterschiede der Höhen verdankt die Schweiz, daß sich auf ihrem kleinem Gebiete von nur zwei Breitengraden oder 30 geogr. Meilen die Gegenätze des Klimas von ganz Europa abspiegeln. Mit andern Worten: Wir finden in der Schweiz das Klima von 34 Breitengraden (vom 46. bis zum 80.) und mit dem Klima natürlich auch die Pflanzen- und Thierwelt (Flora und Fauna) derselben wenigstens zu einem großen Theile vereinigt und zwar so, daß der Wanderer in einer Tagreise auf- oder absteigend diese verschiedenen Breitengrade durchwandern kann.

Frage: Versuche eine zusammenfassende kurze Schilderung der äußern Gestalt unseres Schweizerlandes!

Antwort: Die Natur hat mit sehr einfachen Mitteln unser Schweizerland höchst eigenthümlich gestaltet. Die große Mannigfaltigkeit der Erscheinungen bringt in dem engen Rahmen Bilder hervor von bunter Farbenpracht. Vom

saftigen Grün der Matten steigt der Blick aufwärts bis zu den weißen Zinnen der Alpen, welche, wenn die Thäler Morgens noch dunkel oder Abends schon im Schatten versunken sind, von der Sonne mit vollem Glanze bestrahlt, wunderbar leuchten (das Alpenglühen). Die Berge ihrerseits gewähren wieder eine Fülle von schönen Ansichten theils auf das Gebirge selbst, theils auf die schöne Hochebene mit den vielen glänzenden Seen. So hat sich die Natur im Schweizerland ein wahres Schmuckkästchen bereitet und der Himmel hat die reine, klare und nicht allzu trockene Luft des Gebirges beigefügt, gewürzt vom Dufte der Kräuter und der Tannen, heilsam auch für den kranken Leib, sammt einer in den buntesten Farben prangenden Gebirgsflora, deren schönste Repräsentanten Alpenrosen und Edelweiß bilden. Freilich der Schönheit der Natur sind auch ihre Schrecken beigejellt. Stürzende Gletscher, donnernde Lawinen, plötzlich anschwellende und in ihrer Raserei durch keine menschliche Kraft zu bändigende Wasser, sinkende Berge, rutschende Halden, schauerregende Schlammströme, fürchterliche Schneestürme (Guxen) u. a. m. sind die Zugaben jener Schönheit, welche nicht nur einzelne Bewohner bedrohen, sondern öfters ganze Thalschaften mit Jammer und Verzweiflung erfüllen und den Gegenstand nie ruhender Sorgen bilden.

Zweiter Abschnitt

Das Schweizervolk

Frage: Welches ist der Ursprung der Bezeichnung „Schweizer“?

Antwort: Unser jetziges Vaterland trug in der vorchristlichen Zeit den Namen Helvetien; seine Bewohner hießen Helvetier. Von 1444 (dem „alten Zürcherkrieg“) an, wo man die gegen Zürich verbündeten Eidgenossen mit dem Gesamtnamen „Schwyzler“ bezeichnete, weil diese die Hauptgegner der Zürcher waren, wurde dann der Name Schwyz und Schwyzler, später zur Unterscheidung vom Kanton Schwyz verhochdeutsch in „Schweiz“ und „Schweizer“, für die Bezeichnung des ganzen

Landes und Volkes üblich. Entsprechend wurde auch das Wappen des Kantons Schwyz, das weiße Kreuz auf rothem Grund, in etwas vergrößerter Form zum Wappen der Schweiz erhoben. Die politische Bezeichnung des Landes ist, Land und Volk umfassend, „Schweizerische Eidgenossenschaft“.

Frage: Was wissen wir über den Ursprung der Bevölkerung der Schweiz?

Antwort: Geschichtlich beglaubigt ist, daß die ersten Bewohner des Landes zwischen den Alpen und dem Jura, zwischen Rhein und Rhone ein Zweig des großen keltischen Völkertammes waren. Wie schon vorhin bemerkt, wurden sie Helvetier genannt; die in den Thälern des Rheins wohnenden nannte man Rhätier. Sie hatten republikanische Einrichtungen und lebten in einer Art von Kriegs- und Bundesgenossenschaft unter einander. Die Geschichte erzählt uns, daß etwa um das Jahr 58 vor Christi die Helvetier ihr armes Land gegen ein fruchtbareres Land in Gallien vertauschen wollten, zu welchem Zwecke sie mit Weib und Kind auszogen, durch Julius Cäsar, den damaligen Statthalter Galliens, besiegt und gezwungen wurden, in ihre Heimat zurückzukehren. Von da an kamen sie unter römische Abhängigkeit. Etwa 42 Jahre später unterlagen auch die Rhätier der römischen Kriegskunst. Den Besiegten theilte Rom seine Civilisation mit, auch theilten sie das Schicksal des römischen Kaiserreichs. Daß während der ungefähr vier Jahrhunderte andauernden Herrschaft der Römer, deren Hauptsitz Aventicum (heutiges Avenches) war, römische Bestandtheile sich mit der Urbevölkerung vielfach vermischten, ist selbstverständlich. Diese römischen Bestandtheile bildeten eine zweite Schicht der Bevölkerung. Eine dritte Schicht brachten die Stürme der Völkerwanderung, welche vom 3. Jahrhundert an Helvetien durchtobten, nämlich die Germanen in verschiedenen Stämmen. Bleibend ließen sich zu Anfang des 5. Jahrhunderts die Alemannen in dem Lande zwischen dem Neckar und der Aare nieder, dem spätern Alemannien, welches das nördliche und östliche Helvetien in sich begriff. Die Burgunder nahmen die Gegenden vom Jura bis zum Mittelmeer und von der Aare bis zu den Rhonemündungen ein. Die Ostgothen bemächtigten sich mit Oberitalien auch Rhätiens.

Die Alemannen blieben in dem größtentheils ent-

völkerten Lande reine Germanen. Die Burgunder der westlichen Schweiz vereinigten sich dagegen mit den bisherigen Bewohnern; aus dieser Mischung entstanden die Romanen. Eine ähnliche Vermischung fand statt zwischen den Ostgothen und den Bewohnern des rhätischen Gebirges; dagegen rotteten die wildern und urkräftigern Alemannen im übrigen Osten das romanische Wesen aus und es verblieb somit dieser Landestheil germanisch, das erwähnte rhätische Gebirge ausgenommen, dessen Bewohner Romanen blieben.

Frage: Wie lautet das Ergebniß der Ausführungen über die Herkunft der Bevölkerung der Schweiz so kurz als möglich zusammengefaßt?

Antwort: Den Norden und Osten Helvetiens nahmen die Germanen (Alemannen) in Beschlag, den Westen die Burgunder. Letztere verschmolzen sich mit der dort einheimischen römischen Bevölkerung und bildeten die Romanen. Im rhätischen Gebirge vermischten sich die Ostgothen ebenfalls mit den romanischen Bestandtheilen und so entstanden auch hier Romanen. Die Südseite der Alpen und Oberitalien nahmen die Ostgothen in Besitz.

Frage: Läßt sich dieses Racenverhältniß auch gegenwärtig noch in der Schweiz verfolgen?

Antwort: Es ist selbstverständlich, daß im Verlaufe von nahezu 15 Jahrhunderten mancherlei Vermischungen und Durchdringungen der ursprünglichen Bevölkerungsschichten stattgefunden haben; allein im großen und ganzen ist das Mischungsverhältniß gleich geblieben und das alte Racenverhältniß läßt sich an manchen Orten noch wohl nachweisen. Gegenwärtig ist es so, daß die burgundische Westschweiz französische Sprache und Sitten angenommen hat, die Nord-, Mittel- und Ostschweiz deutsch (und zwar alemannisch) spricht und die vorherrschend longobardische, theilweise wohl auch gothische Südschweiz, jenseits der Alpen, gleich den Longobarden in Oberitalien italienisch geworden ist. Endlich ist das keltoromanische Element noch in einem Theile Graubündens vertreten, das noch jetzt eine besondere Sprache besitzt und zwar in zwei ganz verschiedenen Dialecten, das Romanische und Ladinische.

Frage: In welchem Verhältniß der Stärke stehen die verschiedenen Sprachen der Schweiz zu einander?

Antwort: Das Stärkeverhältniß der verschiedenen Sprachen war bei der Volkszählung von 1870 (das Ergebniß der Zählung vom 1. December 1880 war zur Zeit der Abfassung dieses Büchleins noch nicht amtlich veröffentlicht) folgendes: Der deutschen Sprache gehören an 14 Kantone ungemischt und einige andere gemischt, im ganzen 1352 Gemeinden mit 384,538 Haushaltungen.

Der französischen Sprache gehören an drei Kantone ungemischt (Waadt, Genf und Neuenburg) und drei andere gemischt (Freiburg, Bern, Wallis), im ganzen 945 Gemeinden mit 133,575 Haushaltungen.

Der italienischen Sprache gehört an der Kanton Tessin und ein Theil von Graubünden mit 291 Gemeinden und 30,079 Haushaltungen. In Tessin gibt es indeß eine deutsche Gemeinde (Bosco) mit 80 Haushaltungen. Der romanischen Sprache gehört an ein Theil des Kantons Graubünden mit 118 Gemeinden und 8778 Haushaltungen.

Der Kanton Graubünden ist dreisprachig. Er zählt 9347 deutsche, 8740 romanische und 3024 italienische Haushaltungen. (Zur Vergleichung führen wir das Ergebniß der Volkszählung vom 10. December 1860 an. Hiernach zählte die Schweiz an Haushaltungen: 367,065 mit deutscher, 123,438 mit französischer, 28,697 mit italienischer und 8905 mit romanischer Sprache.)

Frage: Welchen Einfluß hat die Verschiedenheit der Abstammung und der Sprache der Bewohner der Schweiz auf die politische Gestaltung des Landes?

Antwort: Es kommen hiebei hauptsächlich die beiden Gruppen deutsch und französisch in Betracht. Der französische (romanische) Theil, als der an Zahl schwächere, fürchtet häufig ein Uebergewicht der deutschen Schweiz, eine Unterwerfung unter das Machtgebot der deutschen Mehrheit. Man hat dieses Verhältniß mit dem Ausdruck „Furcht vor Germanisirung“ bezeichnet. Die Stammes- und Sprachverschiedenheit wird also stets ein großes Hinderniß bilden für eine einheitliche politische Gestaltung der Schweiz.

Frage: Hat aber die Verschiedenheit nicht auch ihre großen Vorzüge?

Antwort: Ja, namentlich für das gesellschaftliche Leben. Es ist fast nothwendig, daß jeder, der sich zu den Gebildeten

zählt, außer seiner Muttersprache noch eine zweite nationale Sprache versteht. Das macht den gegenseitigen Besuch namentlich deutscher und französischer Lehranstalten nothwendig. Es sind besonders die Deutschen, welche gern das Französische in Anstalten der welschen Schweiz lernen. Der Welsche hat es weniger eilig, deutsch zu lernen. Indessen bessert sich das Verhältniß von Jahr zu Jahr. Bei der Volkszählung von 1870 machten die deutschen Schweizer 10,67 % der Bevölkerung der romanischen Schweiz aus, während umgekehrt nur 0,68 % der Bevölkerung der deutschen Schweiz aus romanischen Elementen bestand.

Frage: Welche Verschiedenheit herrscht in der Bevölkerung der Schweiz bezüglich des Glaubens?

Antwort: Darin waren die Elemente der anfänglichen Bevölkerung der Schweiz sich einander gleich, daß sie alle Heiden waren, die Kelten sowohl als die Romanen und Germanen. Dagegen unterschieden sie sich dadurch von einander, daß bei jeder Nationalität der Kreis ihrer Götter ein anderer war. Die Vielgötterei (Polytheismus) ist indeß ihrer Natur nach tolerant (duldsam, verträglich); die Götter waren in jener Zeit mit ein Bestandtheil, eine Zubehörde der Nationalität. Die siegende Nation, welche die besiegte sich einverleibte, nahm damit immer auch ihre Götter auf; auf ein Duzend Götter mehr oder weniger kann es beim Polytheismus nicht ankommen; die Götter müssen sich dann zusammenschicken und vertragen wie die Menschen.

Dieses Verhältniß änderte sich mit dem Eindringen des Christenthums. Die Lehre von einem Gott (Monotheismus) ist nicht tolerant; sie ist ausschließlich und ihr ist die Vielgötterei nothwendig ein Gräuel. Die Ausrottung der Heiden gilt dem Monotheismus als ein Verdienst. Darum wurden die alten Anhänger der falschen Götter verfolgt. Man zeigt noch jetzt Höhlen und Löcher (Heidenlöcher), wo sie ihre Zuflucht gesucht haben, bis sie gänzlich verschwanden und uns nur den Teufels- und Hexenspuck zurückließen, der jetzt noch im Volke umgeht, nebst den schönen Märcen und Sagen, welche die Freude der Kinder und Dichter bilden.

Etwa 700 Jahre nach Christi Geburt war das Land christlich und einheitlich im Glauben. So blieb es etwa acht Jahrhunderte lang, d. h. bis zum 16. Jahrhundert,



das der Welt die große Glaubensspaltung brachte, welche in der Geschichte den Namen der Reformation trägt. Seitdem ist auch in der Schweiz die Bevölkerung in zwei Konfessionen gespalten, die sich zuerst vielfach bekriegten, um schließlich auf dem Boden der Gleichberechtigung (Parität) Frieden zu schießen. Neben den beiden Hauptkonfessionen der Katholiken und Reformirten gibt es dann noch viele sog. Dissidenten, Juden, Religionslose und sog. Sektirer, die in der Bevölkerung zerstreut leben.

Das Zahlenverhältniß der verschiedenen Religionsgenossenschaften zur Zeit der Volkszählung vom 1. December 1870 war folgendes:

Protestanten	1,566,347 = 58, ⁷	} Procent der Bevölkerung
Katholiken	1,084,369 = 40, ⁶	
Audere Konfessionen	11,435 = 0, ⁴	
Nichtchristen	6,996 = 0, ³	
<hr/>		
2,669,147 Seelen.		

Note. Das Ergebnis der Zählung vom 1. December 1880 war zur Zeit der Abfassung dieses Büchleins noch nicht amtlich veröffentlicht (publicirt).

Frage: Von der Natur eines Landes und den Verschiedenheiten desselben ist auch die Arbeit, die Beschäftigung seiner Bewohner abhängig. Welches allgemeine Bild bietet die schweizerische Bevölkerung hinsichtlich dieser Beschäftigung?

Antwort: Die gleiche Mannigfaltigkeit wie bezüglich des Klimas und des durch dieses bedingten Pflanzenlebens bietet die Schweiz mit Rücksicht auf die Beschäftigung, die Arbeit ihrer Bevölkerung. Auf Seite 8 ist gesagt worden, daß sich auf dem kleinen Gebiete von nur zwei Breitengraden oder 30 geographischen Meilen die Gegensätze des Klimas von ganz Europa abspiegeln. Das Gleiche läßt sich von den gesellschaftlichen Verhältnissen und von der Arbeit unseres Volkes sagen. Da finden wir droben in den Alpen Hirten, wie sie vor Jahren schon gewesen sind bezüglich der Kulturstufe. In der Ebene drunten, an Flüssen und Seen gelegen, finden wir Städte, deren Leben mit demjenigen der Großstädte verglichen werden kann. Zwischen diesen Gegensätzen liegt eine große Menge von Zwischenstufen auf dem kleinsten Raum.

Da kann etwa die Hälfte unseres Bodens als volles

Kulturland bezeichnet werden kann, so ist es natürlich, daß auch nur etwa die Hälfte unserer Bevölkerung sich mit der Bodenkultur (Urproduktion) befaßt. Die andere Hälfte sucht eine andere Thätigkeit auf oder zieht hinaus in die Fremde, wo der Schweizer sich nicht bloß sein Brod, sondern häufig auch Vermögen erwirbt, das er dann nicht selten wieder nach der Heimat bringt, um es da zu verzehren oder den Angehörigen zu vererben. In einer frühern Zeit war fremder Kriegsdienst der Magnet, der unzählige Schweizer anzog, ihr Blut für Geld und Ruhm zu verkaufen. Wir werden später auf dieses faule Kapitel kommen. Gottlob sind jene Erwerbsquellen jetzt vertrocknet.

Frage: Welches ist das ungefähre Zahlenverhältniß der Hauptbeschäftigungsarten unseres Volks, ausgedrückt in Procenten der Bevölkerung?

Antwort: Die eidgen. Statistik sagt uns, daß, abgerundete Zahlen angenommen,

	Procent der Bevölkerung
mit Urproduktion (Landbau und Viehhaltung) sich beschäftigen	44
mit Industrie	35
mit Handel	5

was zusammen 84 Procent (‰) der Bevölkerung ausmacht. Der Rest von 16‰ vertheilt sich auf die Vermittlung des Verkehrs (2‰), auf öffentliche Verwaltung, Wissenschaften, Künste zc. (4‰), auf persönliche Dienstleistungen, also Dienstboten aller Art zc. (6‰) und auf Personen, welche keinen Beruf angegeben haben, wahrscheinlich Rentiers u. dgl. (4‰).

Frage: Was ist im allgemeinen über die schweizerische Urproduktion zu bemerken?

Antwort: Der Ackerbau steht nicht in erster Linie, wohl aber der Futterbau. Damit hängt zusammen, daß die Viehhaltung (Viehzucht und Milchwirthschaft) den Hauptzweig der Urproduktion bildet und immer mehr bilden wird, je mehr durch die Vervollständigung des Verkehrsnetzes und der Verkehrsmittel entfernt liegende reiche Ackerbauländer unsern Markt mit Brodfrüchten versorgen, welche wohlfeiler sind, als sie der schweizerische Ackerbau produciren kann (zu vergleichen: Amerika und die Donantiesländer). Im übrigen vermöchte das Ackerland der Schweiz, abgesehen von den

Produktionskosten, auch in den besten Jahren den Bedarf an Brod nicht zu decken. Wir sind selbst in diesen Fällen darauf angewiesen, ein starkes Drittel vom Auslande zu beziehen. Unsere Hauptzweige bei der Viehhaltung bilden die Milch- wirthschaft (Käse- und Butterbereitung) und die Aufzucht von Zuchtthieren bewährter Racen. Endlich ist noch der Weinbau zu erwähnen, der im Norden, Osten, Süden und Westen der Schweiz von großer Bedeutung ist, wenn auch nicht für die Ausfuhr, so doch für den Privathanshalt unserer Rebbaner. Schließlich mag erwähnt werden, daß in manchen Jahren auch frisches Obst einen Ausfuhrartikel bildet, so namentlich aus Thurgau, St. Gallen, Luzern, Zug, Baselland und dem südlichen Aargau.

Frage: Werden außer den erwähnten noch andere Ur- produkte ausgeführt oder wenigstens gewonnen?

Antwort: Etwas Holz, vorzüglich zum Schiffbau, Bretter, sodann aus dem Mineralreich: Schiefer (Glarus), Salz (Bex und Rheinfalinen), Gyps, Asphalt (im Traversthal), Torf und Braunkohle, Marmor, Sandstein u. dgl. In neuerer Zeit bildet Eis einen Ausfuhrartikel, aus den Gebirgsseen und Gletschern gewonnen und sehr beliebt durch seine Feinheit und Reinheit. Eisenerz findet sich im Jura, wird aber nur wenig ausgebeutet. Steinkohlen sind bis jetzt nicht gefunden worden trotz vieler Bohrversuche.

Frage: Was ist im allgemeinen über die Industrie (Gewerbethätigkeit) der Schweiz zu sagen?

Antwort: Daß unsere Industrie einen sehr schweren Stand hat. Einmal ist die Schweiz ein Binnenland, steht also nicht in direkter Verbindung mit der See und der Schifffahrt. Damit ist sie gezwungen, ihre zu verarbeitenden Rohstoffe (z. B. Baumwolle) von weit her zu beziehen und große Frachten zu bezahlen; sodann haben wir keine Steinkohlen; drittens sind wir von einer Hecke von Zollschranken umgeben, die von unsern fabricirten Waaren beim Austritt aus unserem Land Zölle erheben, also die Waaren vertheuern; endlich muß der schweizerische Industrielle häufig höhere Arbeitslöhne bezahlen, weil der Lebensunterhalt auch für Arbeiterfamilien theurer ist.

Alle diese Hindernisse aber haben dazu beigetragen, die eigene Kraft zu stählen, die reichen Wasserkräfte des Landes

nutzbar zu machen (zu vergleichen die Wasserwerke im Rhein bei Schaffhausen) und mit Fleiß, Geschick und Ausdauer alle Konkurrenz auszuhalten, so daß im großen und ganzen die schweizerische Industrie sehr ehrenvoll dasteht und große Bedeutung erlangt hat.

Frage: Welches sind die Hauptzweige der schweizerischen Industrie?

Antwort:

1. Die Baumwollen-Industrie in Spinnereien, Webereien, Färbereien, Druckereien, Appretur und Stickerei;
2. die Seidenindustrie, vorzüglich in Zürich und Basel, mit Färbereien und Zwirnereien daselbst, mit der verwandten Stroh- und Roßhaarfabrikation in den Kantonen Aargau und Luzern;
3. die Uhrenmacherei, deren Hauptsitz im Kanton Neuchâtel ist, Bijouterie (Genf) und Fabrikation von Musikdosen (Waadt). Auch Schaffhausen besitzt jetzt eine Uhrenfabrik, die vorzügliche Uhren billig liefert.

Seidenindustrie, Uhrenmacherei und Stroh- und Haarflechterei sind zum großen Theil als Hausindustrie zu bezeichnen; ebenso die Holzschnitzerei im Berner-Oberland. In den Gebirgskantonen, namentlich aber auch im Kanton Bern verfertigt das Landvolk noch selbst Leinen und Tuch aus naturfarbener Wolle für seine Kleidung (daher der Ausdruck „Die elben Kutten“).

Frage: Kennt man den ungefähren Umfang der Seiden- und der Baumwollen-Industrie?

Antwort: Das Seidengewerbe steht an Größe des Geldumsatzes an der Spitze. Man kennt den Werth seiner Ausfuhr und dieser beträgt im Jahr durchschnittlich über 200 Millionen Franken. Bei der Baumwollenindustrie kennt man annähernd die Zahl der Spindeln der Spinnereien. Es mögen ungefähr und in runder Zahl 2 Millionen sein. An der Spitze steht der Kanton Zürich mit über 600,000 Spindeln.

Frage: Daß mit diesen Gewerbszweigen ein ausgedehnter Handel verknüpft ist, ist selbstverständlich. Derselbe wird sich namentlich in der Einfuhr und Ausfuhr des Landes zeigen. Welches ist der Werth derselben?

Antwort: Die Gesamteinfuhr in die Schweiz — die Durchfuhr nicht gerechnet — hat nach bisherigen Durchschnitts-

angaben einen Geldwerth von etwa $457\frac{1}{4}$ Millionen Franken oder etwa Fr. 182 auf den Kopf der Bevölkerung; die Ausfuhr der Schweiz beziffert sich auf rund 418 Millionen Franken oder etwa Fr. 166 per Kopf. Die schweizerischen Handelshäuser, welche Ausfuhrhandel treiben, haben Kommanditen in allen See- und Handelsstädten des Erdbodens. — Nach den neuesten Hefen Nr. 42, 43, 46 und 48 der „Schweizerischen Statistik“, herausgegeben vom eidgenössischen statistischen Bureau, betrug der Waarenverkehr der Schweiz ausländischen Angaben gemäß nach

	1875 Fr.	1876 Fr.	1877 Fr.
Frankreich	93,709,442	110,103,571	96,116,849
Deutschland	199,414,000	227,703,000	207,973,000
Oesterreich	8,489,006	6,979,200	6,245,728
Italien	35,951,094	33,112,684	27,971,635
	337,563,542	377,898,455	338,307,212

Dagegen hatten die genannten Staaten nach der Schweiz ausgeführt, also bei uns eingeführt:

Frankreich	315,224,744	278,982,410	237,203,282
Deutschland	247,452,000	270,904,000	381,864,000
Oesterreich	7,159,602	8,540,918	10,162,507
Italien	108,603,906	151,471,845	80,896,258
	678,440,252	709,899,173	710,126,047

Da die schweizerische Ausfuhr gegenwärtig etwa 700 Millionen Franken betragen soll, so ergibt sich, daß unsere vier Nachbarstaaten nicht für die Hälfte unseres Ausfuhr-(Export)-Handels unsere Abnehmer sind und unsere Industrie ihren weiteren Absatz nach anderen Staaten und nach überseeischen Ländern suchen muß. Auch aus der Anzahl der jährlich von der Post beförderten Briefe, Pakete, Geldanweisungen u. dgl. läßt sich auf das Verkehrsleben in der Schweiz einen Schluß ziehen; ebenso aus der Zahl der Telegramme.

Frage: Wenn man diese Ziffern genau kennt, so bitte ich um nähere Angabe der hauptsächlichsten.

Antwort: Im inneren Verkehr der Schweiz wurden, die amtlichen portofreien Briefe nicht gezählt, im Jahre 1880 Briefe befördert: 41,798,599 Stück; im Verkehr mit dem Auslande (Versandt und Empfang zusammen) 19,472,336

Stück. Postkarten im innern Verkehr 6,592,617, von und nach dem Auslande 3,119,324. Druckjachen, Waarenmuster, Geschäftspapiere im innern Verkehr 11,508,452, von und nach dem Auslande 10,652,316 Stück. Geldanweisungen im innern Verkehr 1,690,596 Stück mit Fr. 208,191,851; Verkehr mit dem Ausland (Ein- und Auszahlungen in der Schweiz) 390,642 Stück mit Fr. 23,554,148. Einzugsmandate im Innern: 124,408 Stück mit Fr. 15,868,856. Fahrpoststücke im innern Verkehr 6,535,735, im Verkehr mit dem Ausland 1,215,537 Stück. Nachnahmen: Verkehr im ganzen 2,570,681 Stück im Betrage von Fr. 17,463,439. Der Telegraphenverkehr zeigt für 1880: beförderte interne Depeschen 1,751,018; beförderte und empfangene internationale 753,887; Transit(durchgehende)-depeschen 262,333. Total: 2,767,238 Depeschen.

Frage: Ein Erwerbszweig ist bis jetzt nicht erwähnt worden, obschon er auch eine Art Industrie und zwar eine sehr in die Augen fallende ist. Was kann hier wohl gemeint sein?

Antwort: Die s. g. Fremdenindustrie. Man versteht darunter die Beförderung, Beherbergung und Besorgung der großen Zahl von Reisenden, die alljährlich während des Sommers aus aller Herren Länder nach der Schweiz kommen, um hier theils die zahlreichen Heilquellen und Bäder zu besuchen oder sich an den Schönheiten der Natur zu erfrischen und zu erfreuen. Da die für solche Reisen und Kuren günstige Zeit aber nicht viel mehr als etwa drei Monate dauert, so kann man sich kaum einen rechten Begriff machen von den ganz außerordentlichen Anstalten und Anstrengungen, die nöthig sind, die ganze gewaltige Masse der Reisenden wohllich unterzubringen, zu nähren und zu verpflegen, zu Pferd und Wagen auf die schönen Punkte zu schaffen, zu führen und zu geleiten, ihr Gepäck zu besorgen u. s. w. In günstigen Jahren ist deßhalb die Fremdenindustrie wohl die bedeutendste Einnahmequelle der Schweiz. Die Einnahmen aus derselben werden auf mehr als 100 Millionen Franken geschätzt und man kann deßhalb die Klagen verstehen, die in schlechten Jahren laut werden. Im Jahr 1879 bezifferte sich der Fremdenverkehr auf 1,400,000 Reisende. Die eidgenössische Postverwaltung verzeichnet für das Jahr 1880 folgende

Ziffern: die Anzahl der Reisenden, welche die Posten benutzten, war 831,839 Personen. Die Einnahmen von diesen Reisenden beliefen sich auf Fr. 2,659,315, die Zahl der Reisenden auf den hauptsächlichsten Alpen- und Touristenkursen war 1880 205,065; die daherigen Einnahmen der Postverwaltung betragen Fr. 1,629,319. Im Sommer wurden von den Posten täglich befahren 4644 Kilometer Wegs. Die Postführungskosten betragen für die Bundeskasse nicht weniger als Fr. 3,502,049, die Kosten für Beiwagen Fr. 576,387, die Kosten für Extraposten Fr. 99,628.

Frage: Für das gesellschaftliche (sociale) Leben des Schweizervolks ist namentlich das Vereinswesen bezeichnend. Wer kennt nicht die Anzahl der „Feste“, die sich alljährlich wiederholen, von den schweizerischen Schützenfesten und Sängereisen (je alle 2 Jahre wiederkehrend) an bis hinab zum letzten Bezirksgejangfest, Turnfest u. dgl. Man hat die Schweizer nicht ohne Grund die „Festbummeler par excellence“ genannt. Was läßt sich hiegegen einwenden?

Antwort: Es ist hiegegen zu erinnern, daß die Festbummerei ihr Gegengewicht findet in der großen Zahl von gemeinnützigen Vereinen, gegenseitigen Hilfsvereinen, schweizerischen Hilfsvereinen im Ausland u. dgl. Man zählt über 600 Vereine mit etwa 100,000 Mitgliedern zur gegenseitigen Hilfeleistung in Krankheit, Tod, Gebrechlichkeit, zur Unterstützung von Wittwen und Waisen u. dgl. mit einem Vereinsvermögen von etwa 8 Millionen Franken und einer jährlichen Ausgabe von über 1 Million Franken. Die Gesamtzahl der Vereine in der Schweiz übersteigt 4000 mit etwa $\frac{1}{2}$ Million Mitglieder. Im Ausland bestehen 45 schweizerische Hilfsvereine in 12 verschiedenen Ländern, welche von den Kantonen und der Bundeskasse unterstützt werden.

Wenn man das Schweizervolk also auf der einen Seite der „Festbummerei“ zehet, so ist auf der andern Seite anzuerkennen, daß in vielen der zahlreichen Vereine und Gesellschaften doch vorherrschend der schweizerische Wahlspruch zur That gemacht wird:

„Alle für Einen!“

Dritter Abschnitt

Geschichte der schweizerischen Bünde
oder Bundesverfassungen

Frage: Um eine klare Uebersicht zu gewinnen über die Geschichte der schweizerischen Bünde oder Bundesverfassungen müssen wir das ganze Gebiet durch Marksteine abtheilen und sodann jede Abtheilung genauer betrachten. Dieses Gebiet zerfällt in drei sich natürlich abschließende Perioden, nämlich

1. Helvetien bis zur Entstehung der Eidgenossenschaft;
2. die alte Eidgenossenschaft bis zu deren Zusammensturz im Jahre 1798;
2. die neue Schweiz seit 1798 bis heute.

Ueber die erste Periode haben wir im zweiten Abschnitt das Nöthige in Kürze beigebracht, lassen sie also hier außer Betracht. Dagegen haben wir uns nun mit der zweiten und dritten Periode des genauern zu befassen.

Wann entstand der erste urkundliche Bund der Eidgenossenschaft und unter welchen Verhältnissen?

Antwort: Die Stiftung der schweizerischen Eidgenossenschaft ging in den um den Vierwaldstättersee liegenden Bergthälern vor sich, in den drei Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden. Das Haus Habsburg suchte hier einzelne ihm zustehende Rechte auszudehnen, sich neue zu erwerben, rings um den See volle Landesherrschaft zu gewinnen. Die Länder leisteten Widerstand und suchten ihrerseits jene Rechte des Hauses Habsburg aufzuheben. Uri hat sich jener Herrschaft fortdauernd und mit Erfolg erwehrt, nur unter dem alten Grafen Rudolf und unter seinem Urenkel König Albrecht vorübergehend in bestimmter Gefahr stehend, bleibend unter Habsburg zu gerathen. Schwyz strebte dasselbe Ziel an, erreichte in der letzten Zeit Kaiser Friedrichs II. Unabhängigkeit von Habsburg, ward aber unter den Königen Rudolf und Albrecht dem Habsburgischen Hause bestimmt unterworfen. Unterwalden, das an innerer Einheit hinter Schwyz zurückstand und darum weniger kräftig und entschieden vorwärts ging, theilte zwar die Bestrebungen von Schwyz, gelangte aber erst nach König Albrechts Tode zu gleich freier Stellung

wie Schwyz. Eine Aenderung der früheren Verhältnisse war nothwendig geworden. Sie ging nicht ohne Kampf vor sich; aber ein rühmlicher Sieg blieb den tapfern Landleuten. Ihnen verdankt die Schweizerische Eidgenossenschaft ihr Dasein. So entstand nach dem Tode des Königs Rudolf von Habsburg den 1. August 1291 der erste urkundliche Bund der drei Waldstätte.

Frage: Welches ist der Hauptinhalt dieses ersten Bundes?

Antwort: In diesem Bundesbrief versprachen sich die drei Länder gegenseitig einander in guter Treue und gelobten sich eidlich, mit Rath und That, mit Leib und Gut gegen Alle und Jede, welche ihnen Gewalt anthun oder Schaden zufügen möchten, beizustehen. Bei Streit unter ihnen sollten die verständigsten Männer ihn zu schlichten suchen. Würde ein Theil sich ihrem Spruche nicht fügen, so sollten die andern ihn dazu nöthigen.

Daß die Bünde der alten Eidgenossenschaft durchgängig auf Verträgen (Bundesbriefen) beruhten, die von Stand zu Stand gegeben und gegenseitig beschworen wurden, ist der Ursprung des Namens der „Eidgenossen“ (conjurati, confederati). Der Schwur pflegte von Zeit zu Zeit, z. B. nach je 5 Jahren, erneuert zu werden.

Frage: Wann und bei welchem Anlasse erhielt dieser erste Bundesvertrag eine Erweiterung?

Antwort: Nachdem die Eidgenossen am 13. Wintermonat 1315 das österreichische Heer unter Herzog Leopold bei Morgarten geschlagen hatten, traten die freien Männer am Dienstag nach St. Niklaustag in Brunnen zusammen zur Erneuerung des Bundes mit der Erweiterung, daß kein Land ohne der andern Zustimmung einen Herrn annehmen wolle. Dieser Vertrag wird mit dem Namen „Der ewige Bund der Eidgenossen“ bezeichnet.

Frage: Wie lange dauerte dieses Verhältniß?

Antwort: Etwas mehr als 50 Jahre, nämlich bis zum Jahre 1370. Während dieses Zeitraumes, den man die heroische Jugendzeit der Eidgenossen nennen kann, entwickelte sich nämlich aus dem ursprünglichen Kern in fortgesetzten glücklichen Kämpfen gegen den hohen Adel und gegen das Haus Habsburg-Oesterreich der „Bund der acht alten Orte“, denn es traten dem Bunde der drei Länder bei:

1332 die Stadt Luzern,
 1351 die Reichsstadt Zürich,
 1352 Glarus und Zug,
 1353 die Reichsstadt Bern.

Das von diesen acht Orten beschlossene Grundgesetz ist unter dem Titel „Der Pfaffenbrief“ bekannt.

Frage: Welches ist der Hauptinhalt des Pfaffenbriefes und woher kommt sein Name?

Antwort: Der Propst am Grossmünster in Zürich, Brun, Sohn des bekannten Bürgermeisters Brun, hatte sich des Landfriedensbruchs schuldig gemacht, indem er wegen einer Privatschelde den Schultheissen von Gundoldingen von Luzern überfallen und gefangen genommen hatte. Dieser Vorfall gab Veranlassung, warum gewisse allgemeine Massregeln gegen die Wiederkehr ähnlicher Vorgänge in Vorschlag gebracht wurden. Der Pfaffenbrief war also eine gemeinsame Massregel zum Schutze des Landfriedens, welche dessen Störung durch Geistliche wie Weltliche allerdings gleichmässig bedrohte; auch handelte es sich um Bestimmungen gegen fremde, namentlich geistliche Gerichte, wie aus folgendem Wortlaute erhellt:

- „1. Es soll künftig kein Pfaff oder Laie, edel oder unedel,
 „in der Eidgenossenschaft wehrhaft sein, der mit Dienst
 „an das Haus Oesterreich verpflichtet ist; 2c.
- „2. die Geistlichen, die nicht Bürger, Landsleut oder Eid-
 „genossen sind, sollen kein fremd Gericht suchen noch
 „treiben in der Eidgenossenschaft, es wäre denn eine Ehe-
 „oder geistliche Sache“ 2c.

Frage: Eine fernere Entwicklung erhielt das Bundesrecht im Jahre 1393 nach den Siegen der Eidgenossen über die Barone, Herren und Ritter bei Sempach und Näfels. Es ist der „Sempacherbrief“. Was ist sein Hauptinhalt und seine Bedeutung?

Antwort: Der Sempacherbrief enthält in der Hauptsache Bestimmungen über die Kriegsordnung, über das Verhalten in und nach dem Gefecht, gegenüber Gotteshäusern und Frauen (daher mitunter auch „Frauenbrief“ genannt), daneben aber auch Vorschriften über Vermeidung unrechtmässiger Kriege und über gerichtliche Verfolgungen.

Der Sempacherbrief war das allgemeine Band der sämmtlichen Orte, der den besondern Bünden der einzelnen

Orte zur Seite ging und die allen gemeinsamen Rechtsnormen umfaßte.

Frage: Ich wünsche einige Artikel der Kriegsordnung des Sempacherbriefs kennen zu lernen.

Antwort:

1. „Jeder Eidgenosse soll dem andern im Kriege getreulich beistehen, allen Haß vergessen und brüderlich zum andern halten.“
4. „Im Felde soll kein Eidgenosse von dem andern weichen, und wenn er auch verwundet wäre.“
6. „Leichen, Klöster und Kapellen sollen geschützt bleiben und weder öffentlich noch heimlich beschädigt werden.“
7. „Kein Weibsbild soll von einem Eidgenosß verlegt oder mißhandelt werden, es sei denn, daß selbiges etwas Feindliches entweder durch Verrath oder durch Wahrzeichengeben gegen die Eidgenossen unternähme.“

Frage: Vom Ende des 14. Jahrhunderts an, das wir mit dem Sempacherbrief abschließen, trat in der Stellung der Eidgenossen eine große Veränderung ein. Worin bestand diese Veränderung und welches ist der rothe Faden der Geschichte des 15. Jahrhunderts, d. h. bis zum Stanser-Verkommniß 1481?

Antwort: Bis nach der Schlacht bei Sempach hatten die Eidgenossen ihre Selbständigkeit gegen die drohende Uebermacht Oesterreichs in diesen Gegenden vertheidigt. Jetzt war die Macht des Adels gebrochen und diejenige Oesterreichs tief erschüttert. Von da an strebten sie während des ganzen 15. Jahrhunderts mit großem Erfolg nach Ausbreitung ihrer Herrschaft und Entwicklung ihres Gebiets.

Der rothe Faden der Geschichte dieses Jahrhunderts zeigt folgende wesentliche Thatfachen:

Im Jahr 1415 nahmen die Eidgenossen dem Herzog Friedrich von Oesterreich, über den der Banu der Kirche und die Reichsacht verhängt waren, den Aargau weg. In der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts waren sie bereits so erstarkt, daß der alte „Zürcherkrieg“ (von 1436 bis 1450 über die Erbschaft des letzten Grafen von Toggenburg zwischen den Eidgenossen geführt) ihre Selbständigkeit nicht mehr in Frage stellte, obgleich Zürich sich gegen die übrigen Eidgenossen zeitweise mit Oesterreich verbündete. In diesen Krieg

fällt auch der Heldenkampf bei St. Jakob an der Aare 1444, wo sie zum ersten Male den Franzosen entgegen traten und beim Dauphin, dem nachherigen König Ludwig XI. von Frankreich, den Wunsch erregten, sich ihrer Kriegstüchtigkeit für seine Zwecke zu bedienen. Bald nachher, 1460, nahmen sie Oesterreich den Thurgau. Erzherzog Sigismund von Oesterreich, der sich zu schwach fühlte, die Eidgenossen mit eigener Kraft zu besiegen, überließ daher 1469 das an die Eidgenossenschaft grenzende vorderösterreichische Gebiet dem mächtigen Herzog Karl von Burgund als Pfand. Kurze Zeit nachher, 159 Jahre nach der Schlacht am Morgarten, ging er (1474) mit den Eidgenossen die „ewige Richtung“ ein, durch welche Oesterreich die vollständige Anerkennung der Eidgenossenschaft in ihrem damaligen Umfange und die endliche Verzichtleistung auf alle österreichischen Ansprüche innerhalb dieses Gebiets aussprach. Vermittler hiebei war Ludwig XI. von Frankreich, der Gegner Karls von Burgund. Im Jahre 1474 schloß dieser Ludwig XI. mit ihnen ein Bündniß, vorzugsweise um sie zum Kriege gegen Karl zu treiben. So brach der „Burgunderkrieg“ aus. In den Schlachten bei Hericourt 1474, Grandson und Murten 1476 und Nancy 1477 wurde die Macht Karls gänzlich gebrochen; in der letztern verlor er selbst sein Leben. Durch den Burgunderkrieg griffen die Eidgenossen zum ersten Male in den Gang der europäischen Politik ein.

Nach dem Burgunderkrieg hatte die Eidgenossenschaft eine innere Krisis zu bestehen. Die „Länder“, die Landleute im Gebirge, waren allmählig eifersüchtig geworden auf die Städte, ihre zunehmende Macht, ihren sich erweiternden Gebietsumfang. Die Städte verlangten, daß die Kriegsbente nach der Zahl der Krieger vertheilt werden sollte, die Länder verlangten gleiche Theile. Als die Städte Freiburg und Solothurn Aufnahme in den Bund verlangten, konnten sich die Boten der Stände 1481 zu Stans nicht verständigen, der Ausbruch eines innern Krieges schien unvermeidlich. Diese Krisis löste sich schließlich, „dank der Treu, Müh und Arbeit, die der fromme Mann, Bruder Klaus, in diesen Dingen gethan hat“, wie die Tagssagung sich antlich aussprach, glücklich im sog. Stanser-Verkommniß (1481).

Frage: Welches ist der Hauptinhalt dieses Verkomm-

nisses und welche Stellung nimmt es ein gegenüber den frühern Bundesbriefen?

Antwort: Durch das Stanser-Verkommniß wurde eine festere Ordnung im Lande begründet, die künftige Theilung der Kriegsbeute geregelt, der Bund durch Aufnahme weiterer Orte einer vollern Entwicklung zugeführt, der Sonderbund der Städte beseitigt und der allgemeine Landfrieden in verstärkter Weise gesichert; — alles dieß mit Festhaltung der einzelnen Bundesverträge und unter allgemeiner Bekräftigung des Pfaffenbriefs und des Sempacherbriefs. Es heißt ausdrücklich: „Diese Verkommniß ist den frühern Bünden unschädlich und dient vielmehr zu Bestätigung derselben.“ Im fernern heißt ein Artikel: „Damit aber alle Eidgenossen, sowohl junge als alte, die sämmtlichen Bünde besser im Gedächtniß behalten und denselben nachzukommen wissen, sollen dieselben von fünf zu fünf Jahren an allen Orten öffentlich verlesen und mit geschworenen Eiden erneuert werden.“

Frage? Welche weitere Orte traten am Schluß des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts dem Bunde bei?

Antwort: 1481 Freiburg und Solothurn,
1501 Basel und Schaffhausen,
1513 Appenzell.

Frage? Man nennt diesen Bund die „Eidgenossenschaft der 13 Orte“. Welches war 1513 der Bestand der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft?

(Die Antwort ist selbst zu suchen.)

Frage: Außer diesen 13 Orten oder Ständen, deren jeder sein eigenes Gebiet hatte, waren mit der Eidgenossenschaft eine Anzahl benachbarter Städte, Länder und Herren in der Weise verbunden, daß sie, ohne wirkliche Glieder der Eidgenossenschaft zu sein, doch mit einzelnen oder allen Orten derselben in dauernde Verbindung getreten waren, also an ihre Macht sich anlehnten und größtentheils ihr Schicksal theilten: die zugewandten Orte. Welches waren dieselben?

Antwort:

1. Die kleine Republik Gersau am Vierwaldstättersee,
2. der Abt von Engelberg,
3. die Stadt St. Gallen,
4. der Abt von St. Gallen mit der ihm zugehörigen Landschaft Toggenburg,

5. die Stadt Biel,
6. die Grafen von Neuenburg und Valengin,
7. der Bischof und das Land Wallis,
8. die drei rhätischen Bünde,
9. die Stadt Mühlschauen im Sündgan,
10. die Stadt Kottweil in Schwaben,
11. die Stadt Genf,
12. der Bischof von Basel-Fruntrut, dieser jedoch erst seit Ende des 16. Jahrhunderts.

Frage: Neben den Landschaften, welche einzelnen Orten ausschließlich angehörten, gab es andere, welche einer größern oder kleinern Anzahl eidgenössischer Orte gemeinschaftlich unterworfen waren. Man nannte sie gemeine Herrschaften. Welches waren dieselben?

Antwort: Die Grafschaft Baden (im Aargau), die freien Kemter, die Grafschaft Thurgau, Sargans, die Herrschaft Rheinthal, die vier „emmetbirgischen“ Vogteien Lugano, Locarno, Mendrisio und Mainthal (Val Maggia), die Grafschaft Bellenz (Bellinzona), die Stadt Rapperswyl, die Herrschaften Uznach, Gaster und Gams, die Vogteien Schwarzenburg, Murten, Orbe, Grandson und Tschertliß (Schallens).

Diese Unterthanenlande theilten sich in „gemeine“ (allgemeine) und „besondere Vogteien“. Die erstern wurden abwechselungsweise von den herrschenden Kantonen bevogtet, d. h. durch Vögte regiert.

Frage: Wie war es mit den Verfassungen der einzelnen Orte oder Stände bestellt?

Antwort: Die Verfassung der „Länder“ beruhte auf der Volksgemeinde, „Landsgemeinde“, aller „freien Landleute“. Die Verfassung der Städte, welche sich allmählig ein Gebiet erworben hatten, war in der Stadt vereinigt (concentriert); aber nicht bloß einzelne Städte, sondern auch Ortschaften und Familien in den einzelnen Kantonen hatten besondere Vorrechte; nur sie waren im Besitze der wirklichen Freiheit und sie übten über die andern Landschaften, Ortschaften und Einwohner des gleichen Kantons einen regierenden und herrschenden Einfluß. So setzte z. B. die Stadt Zürich Obervögte, Untervögte und andere Beamte über die meisten Landschaften und Ortschaften des jetzigen Kantons. Nur die Herren und

Bürger der Stadt waren eigentlich im Besitz der Freiheit und im Genuße der Vorrechte. Die andern Einwohner des Kantons waren Untergebene und Bevogtete. Der gleiche Zustand herrschte in den Städten Luzern, Zug, Freiburg, Basel, Solothurn, Schaffhausen. Die „Herren und Bürger von Bern“ setzten ihre Landvögte und Amtleute nicht nur über das eigentliche Bernerbiet, sondern auch über den Aargau und das Waadtland. Glarus herrschte über Werdenberg, Uri über das Liviner- und das Urserenthal.

Frage: Wer besorgte die gemein samen Angelegenheiten der aus den Bündnissen selbstherrlicher Republiken entstandenen und erweiterten Eidgenossenschaft?

Antwort: Hiezu ritten die „Boten“ der einzelnen Stände zusammen, um zu „tagen“, zur „gemeineidgenössischen Tagsetzung“. Diese behandelte die Fragen, welche die gemein samen Rechte und Interessen betrafen, also die Frage des Krieges und des Friedens mit auswärtigen Mächten, die gemeinen Herrschaften, die Sorge für den innern Frieden u. a. m. Die Stadt Zürich nahm unter den Orten die erste Stelle ein. Als der „vorderste Ort“ wurde sie allmählig zum „Vororte“.

Frage: Wie hat sich das Tagsetzungsweisen im Laufe der Zeiten entwickelt?

Antwort: Ursprünglich lag die Ansetzung von „Eidgenössischen Tagen“, d. h. von Zusammenkünften zur Verhandlung gemein samer Geschäfte auf einem bestimmten Tag, in der Berechtigung jedes Standes und es war auch der Ort der Zusammenkunft entweder im Bundesbrie fe selbst festgesetzt oder demjenigen Stande zur Bezeichnung überlassen, der den Tag ansetzte. Es kamen dann am bestimmten Tage und Orte die „Boten“ der geladenen Stände zusammen und eröffneten die Instruktionen, die sie von ihren Regierungen erhalten hatten. Oftmals kamen sie auch nur, um anzuhören und zu berichten (ad audiendum et referendum). Dieß führte dann natürlich zu einer Verschiebung des Geschäfts auf einen weitem Tag. Das Wesentliche der Verhandlungen und die Beschlüsse faßte man zusammen in den sogen. „Abschied“ (Tagsetzungsabschied). Aus „Abschied und Traktanden fallen“ war ein stehender Ausdruck.

Dieje Art des Verfahrens blieb im wesentlichen die

gleiche während der Zeiten der alten Eidgenossenschaft. Nach und nach hatte man sich etwas mehr zu Versammlungen auf bestimmte Zeit geeinigt und die Einladung erfolgte in Verbindung damit mehr vom Vororte (Zürich). In den letzten Zeiten vor der Reformation versammelte sich auch die Tagsatzung selbst vorzugsweise in Zürich. Nach der Reformation fanden dann längere Zeit getrennte Tagsatzungen der katholischen und evangelischen Stände statt, jene in Luzern, diese in Narau, und für die Behandlung der Interessen der gemeinsamen Vogteien, bezügliche Rechnungsablagen u. a. versammelten sich wieder besondere Tagsatzungen der regierenden Orte meist in Baden (Aargau) oder in Frauenfeld. Später kam man wieder zu allgemeinen Tagen zusammen und im vorigen Jahrhundert wurde die allgemeine Tagsatzung öfter in Solothurn gehalten, wo der französische Botschafter Hof hielt. Während der Periode der Helvetik versammelten sich die Räte nach einem Durchgang durch Narau und Luzern und einem nachherigen kurzen Nothdomicil in Lanjamme in Bern. Durch die Mediationsverfassung wurde dagegen eine Reihenfolge (Turnus) eingeführt zwischen den sechs Städten Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern (drei reformirten und drei katholischen) mit alljährlichem Wechsel des Sitzes der Tagsatzung und des Direktoriums. Durch den Bundesvertrag von 1815 verminderte man den Turnus auf die drei Städte Zürich, Bern und Luzern (die drei Vororte) und bestimmte, daß der Wechsel nur je nach zwei Jahren stattfinden soll. Mit dem Jahre 1848 ist die alte Tagsatzung zu Grabe gegangen.

Frage: Mit der Erwähnung der Helvetik u. s. w. sind wir schon aus der zweiten Periode ausgetreten, welche wir betitelten: „Die alte Eidgenossenschaft bis zum Zusammensturz im Jahre 1798“. Wir müssen also an diese Jahreszahl anknüpfen und fragen: Woher kam der Schlag?

Antwort: Der Schlag kam von Frankreich. Mit Beginn der ersten französischen Revolution erscholl der Ruf „Freiheit und Gleichheit“ durch die Welt und die Ideen, aus welchen diese erste französische Revolution hervorging, fanden schnell in einem Theile der Schweizer Bevölkerung ein Echo. Einzelne Aufstände in den unterdrückten Landschaften fanden statt, so

im Unterwallis und in Zürich. Sie wurden mit Härte unterdrückt und die in ihnen enthaltenen Mahnungen, bessere Verhältnisse zwischen Regierungen und Regierten herzustellen, unbeachtet gelassen. In den ersten Monaten des Jahres 1798 brachen beinahe in allen Theilen der Schweiz Bewegungen aus. Zu spät gewährten jetzt die Regierenden in Schwäche, was sie früher aus freien Stücken hätten geben sollen. Von einer Anzahl Schweizer gerufen, rückten die Franzosen im Anfange des Jahres 1798 in das Waadtland ein. Zögernd und zu spät nahm Bern den Kampf an. Es unterlag nach tapferem Widerstande bei Neuenegg, Fraubrunnen und im Granholz. Bald nachher mußten auch die Landleute der Urkantone trotz ihres bei Rothenthurm und am Morgarten bewährten Heldennuthes sich der beginnenden neuen Ordnung der Dinge fügen. Der lose auf den mannigfaltigsten Rechtsverhältnissen aufgebaute Staatenbund sollte nun auf einmal durch eine, der Geschichte und den Zuständen der Schweiz widersprechende Verfassung (Konstitution) zum Einheitsstaate werden. Dieser „Helvetische Einheitsstaat“ scheidet die alte und die neue Zeit. Die vorangegangene Periode nennt man die alte Eidgenossenschaft. Als erste Stufe der neuen Zeit gilt die sog. Helvetik, welche nach dem Muster der fränkischen Einheitsrepublik zugeschnitten und eben auch mit einer Einheitsverfassung bedacht wurde.

Frage: Was ist das Charakteristische der Helvetik?

Antwort: Die „Verfassung der helvetischen Republik“ enthielt als ersten der „Hauptgrundsätze“: „Die helvetische Republik macht einen untheilbaren Einheitsstaat aus“. Folgten andere: „Die Gesamtheit der Bürger ist der Souverain oder Oberherrscher“. Alle Vorrechte sollen aufgehoben und alle Standesunterschiede ausgeglichen sein. Das Land war in 18 Kantone eingetheilt, die Kantone in Distrikte, die Distrikte in Gemeinden. Die gesetzgebende Gewalt wurde durch zwei Räte ausgeübt: den „Senat“ und den „Großen Rath“. Der Senat bestand aus vier Abgeordneten (Deputirten) jedes Kantons und aus den gewesenen Direktoren; der Große Rath zählte acht Abgeordnete jedes Kantons. Der Senat hatte die Beschlüsse des Großen Rathes zu genehmigen oder zu verwerfen. Die vollziehende Gewalt (oberste regierende Behörde) bestand aus einem Direktorium von fünf Mitgliedern,

durch die Rathe gewahlt. Das Direktorium wahlte vier Minister u. s. w. Kurz: die „Helvetik“ warf alles Bestehende in einen groen Schmelztigel, aus welchem dann in der Folge die neuen Formen hervorgingen.

Frage: Wie stellte sich die Schweiz zu dem ihr aufgedrungenen Werk?

Antwort: Ueberall verbreitete sich Widerstand gegen die neue Ordnung der Dinge und er wurde gesteigert durch die Gewaltherrschaft und Raubereien der Agenten und Truppen der franzosischen „Mutterrepublik“. Dazu kam, da viele „Herren“, die bisher allerhand Vorrechte genossen und jetzt andern Menschenkindern gleichgestellt waren, was sie nicht so leicht verschmerzen konnten, das Volk gegen die Ordnung aufhetzten und da sich dieses zu Unruhen und Emporungen verleiten lie. Die helvetischen Behorden konnten sich weder Macht noch Ansehen verschaffen. Im Jahre 1799 wurde iberdies das Land zum Kriegsschauplatz fur die osterreichischen, russischen, franzosischen Armeen und litt dadurch auerordentlich. Endlich kamen dazu noch fortwahrende Parteiuungen in der helvetischen Regierung selbst. Im Herbst 1802 erhob sich ein groer Theil der Bevolkerungen gegen die helvetische Regierung. Es kam zum Burgerkrieg zwischen den Anhangern der alten und neuen Ordnung der Dinge. Diefem machte das Machtwort des ersten franzosischen Konsuls, Bonaparte, und das Einrucken einer franzosischen Armee ein Ende. Eine Anzahl von Abgeordneten wurde nach Paris berufen, welchen der erste Konsul beim Beginne der Berathungen schriftlich erklarte: „Die Natur hat euch zum Foderativstaate¹ gebildet; die Natur zu besiegen sucht kein vernunftiger Mann.“ Napoleon schuf die Vermittlungsakte oder Mediationsverfassung vom 13. Februar 1803. Diese ist als die zweite Stufe der neuen Zeit anzusehen.

Frage: Was ist das Charakteristische und was der Hauptinhalt der Mediationsverfassung?

Antwort: Die Selbststandigkeit der einzelnen Glieder (Federalismus) wurde wieder der leitende Grundsatz und die foderirten Einzelstaaten wurden die Grundlage des Bundes-

¹ (d. h. eine freie staatliche Genossenschaft — ein Staatenbund — im Gegensatz zum Einheitsstaat.)

baues. Zu den 13 alten Kantonen kamen noch hinzu: St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt. In den demokratischen Ländern wurde die alte Landsgemeinde-Verfassung mit einigen Verbesserungen wieder eingeführt. Die übrigen Kantone wurden nach dem Repräsentativsystem eingerichtet. Die vormals souveränen Städte erhielten kein Vortrecht vor den Landeskreisen in der Zahl der Repräsentanten, welche die Großen Räte der Kantone bildeten, die gesetzgebende Gewalt hatten und die Regierungen wählten. In der Bundesverfassung garantierten sich die Kantone gegenseitig Verfassung, Gebiet, Freiheit und Unabhängigkeit gegen fremde Mächte sowohl als gegen Eingriffe anderer Kantone oder einzelner politischer Parteien. Zu diesem Zwecke wurde die Einrichtung einer Bundesmiliz von 15,203 Mann festgestellt. Fernere wichtige Bestimmungen waren: Unzulässigkeit von Unterthanenländern, Aufhebung aller Privilegien (Vorrechte) des Wohnorts und der Geburt, freie Niederlassung der Schweizer in allen Kantonen, freier Umlauf der Lebensmittel, des Viehes und der Handelswaren &c. Die Tagsatzung bestand wieder aus den Gesandten der Kantone. Die 19 Gesandten hatten 25 beschließende Stimmen, indem sechs Kantone mit mehr als 100,000 Seelen Bevölkerung je zwei Stimmen erhielten. Der Schultheiß oder Bürgermeister desjenigen Ortes, in welchem sich die Tagsatzung versammelte (sie versammelte sich sich je nach einem Jahr in Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern) war „Landammann“ der Schweiz und hatte mehrere wichtige Befugnisse.

Frage: Wie lange blieb diese Verfassung bestehen?

Antwort: Bis zum Sturze ihres Urhebers. Napoleon hatte das Schicksal der Schweiz so sehr an sein eigenes geknüpft, daß sein Sturz nicht ohne Rückschlag auf sie bleiben konnte. Als Ende des Jahres 1813 ein Theil der Heere des gegen ihn verbündeten Europas sich der nördlichen Schweizergränze näherte, erklärten die Mächte, sie können eine Neutralität nicht zulassen, die jetzt nur dem Namen nach bestehe. (So mußte u. a. die Schweiz eine Defensiv-Allianz und eine Militärkapitulation für 16,000 Mann mit Napoleon eingehen. Später mußte sie sich dem Kontinentalsystem anschließen. Im Jahre 1810 verfügte er den Anschluß des Wallis an Frankreich als „Departement des Simplon“; bald nachher ließ er

den Kanton Tessin durch französische Truppen und Zollbeamten besetzen u. dgl.) Die Mächte werden die Neutralität der Schweiz von dem Tage an anerkennen, wo die Schweiz frei und unabhängig sei. Die gewaltigen Armeen rückten durch die Schweiz in Frankreich ein. Oesterreich und Rußland erklärten, die bestimmte Absicht der verbündeten Mächte gehe dahin, daß die Vermittlungsakte als ein Werk fremder Willkür und Gewalt aufgehoben werde. So brach dieselbe zusammen nach 12jährigem Bestand und die Schweiz trat in die dritte Stufe der neuen Zeit ein, in die Stufe des „Vertrags von 1815“, vom Volke allgemein der „Fünfehnervertrag“ geheißten.

Frage: Welches sind charakteristische Merkmale des Bundesvertrages von 1815?

Antwort: Zu den bisherigen 19 Kantonen kamen noch hinzu: Wallis, Neuenburg und Genf.

Der Vertrag von 1815 ging aus den Berathungen der in Zürich versammelten Tagsatzung hervor. Die Mächte unterstützten ihn, indem sie erklärten, sie werden nur die Versammlung aller 19 Kantone als die rechtmäßige Repräsentantin der Schweiz anerkennen. Der Inhalt des Bundesvertrages war ein Kompromiß (Vereinbarung) der sich entgegen stehenden Parteien, aber das freie Erzeugniß der Schweizer selbst. Der Wiener Kongreß hatte, um Gebietsstreitigkeiten der Kantone zu schlichten, eine Erklärung erlassen, durch welche der unverlegte Bestand der 19 Kantone anerkannt wurde, die drei schon erwähnten Kantone hinzukamen, das vormals zum Kanton Waadt gehörende Dappenthal demselben zurück gegeben wurde.

Am 20. November 1815 gewährten die Mächte eine „förmliche und rechtskräftige Anerkennung der immerwährenden Neutralität“. Sie erkannten, „daß die Neutralität und Unverletzbarkeit der Schweiz sowie ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluß den wahren Interessen aller europäischen Staaten entspreche“. (Ueber die „Neutralität“ zc. siehe weiter unten.)

Frage: Welches waren die Schattenseiten des 15er Vertrages?

Antwort: Eine Vergleichung desselben mit der Vermittlungsakte zeigt den Rückschritt zu der früheru allzu ausgedehnten Kantonalhouveränität. Noch stärker gestaltete die Restaura-

tion (Wiederherstellung vorrevolutionärer Zustände) die Kantonsverfassungen aus. In den alten Städtikantonen erhielten die vormals „souveränen Städte“ in den großen Räten, den Regierungen und allen Stellen das entschiedene Uebergewicht. Auch in den neuen Kantonen traten Aenderungen ein, die sich den alten Zuständen näherten. So ging es bis zum Jahr 1830, wo in Frankreich abermals die Revolution ausbrach. Das Volk in den meisten Kantonen erhob sich und führte freisinnigere Kantonsverfassungen ein oder strebte solche an. Freisinnige Patrioten verlangten auch eine bessere Bundesverfassung. Umsonst. Es schien nicht möglich, aus den Banden des 15er Vertrags herauszukommen. Man schleppte sich unter vielerlei Krämpfen und blutigen Kämpfen fort bis zum Jahr 1847, wo die Hauptgegner einer neuen Bundesverfassung unter dem Namen „Sonderbund“ von den Eidgenossen besiegt wurden. Jetzt war eine neue Bundesverfassung möglich, mit der wir in die vierte Stufe der neuen Eidgenossenschaft eintreten. In einer außerordentlichen Tagsatzung zu Bern vom 15. Mai bis 17. Brachmonat 1848 wurde die Bundesverfassung von 1848 berathen, alsdann dem Volke vorgelegt und am 12. September gl. J. von 15½ Ständen mit einer Bevölkerung von 1,897,887 Seelen angenommen. Neußere Veränderungen erfolgten keine mehr, als daß der Kanton Neuenburg, der zwar seit 1814 im Bunde war, bis dahin als Fürstenthum der Krone Preußen zugehörte, sich 1848 als Republik konstituirte und 1857 als solche auch von Preußen anerkannt wurde.

Frage: Was sind im allgemeinen die Früchte der neuen Bundesverfassung?

Antwort: Seit der Umgestaltung der Eidgenossenschaft durch die Bundesverfassung von 1848 und deren seitherige Hauptrevision vom Jahre 1874 hat das gemeinsame Leben der Schweiz große Fortschritte gemacht. Als europäischer Staat hat die Schweiz an Ansehen und Achtung gewonnen. Ihre Kriegstüchtigkeit ist weit mehr als zuvor ausgebildet; viele Eisenbahnen und Bergstraßen sind dem Verkehr neu eröffnet worden; für die wissenschaftliche Kultur ist insbesondere durch die Gründung des eidgenössischen Polytechnikums Erhebliches geschehen; der Geist einer durch das Recht bedingten und gehaltenen Volksfreiheit hat sich durch alle Kantone und über

alle Städte und Landschaften verbreitet. Die politische Bildung hat sich sehr gehoben, die Revolutionen („Putzche“) in den Kantonen haben aufgehört und die Sonderbünde jeder Art sind verschwunden. Mit Befriedigung darf die Schweiz auf die neueste Periode ihrer Geschichte zurückblicken; ihre Natur und ihre Verfassung passen zu einander und die Mängel ihres öffentlichen Lebens lassen sich durch Anstrengung und insbesondere durch erhöhte Geisteskultur heben, ohne die Natur zu verletzen und die Verfassung auf den Kopf zu stellen.

II. Abtheilung.

Die heutige Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft und ihre Fortentwicklung durch Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse.

Einleitende Bemerkungen.

Frage: Welches ist der Grundcharakter der heutigen schweizerischen Bundesverfassung?

Antwort: Wie wir aus dem Bisherigen vernommen haben, war die alte Eidgenossenschaft bis zum Untergang derselben im Jahre 1798 ein lose geknüpfter Bund von Staaten, d. h. ein Verband souveräner oder selbstherrlicher Staaten. (Unter Souveränität versteht man das Recht der staatlichen Selbstbestimmung. Der Souverän ist der oberste Herrscher im Staate.) Diese Einzelstaaten waren unter sich sehr verschiedenen Charakters. Einige waren aristokratisch regiert, in andern herrschte das Patriziat; wieder in andern, den sog. Städtkantonen, die Stadtbürgerchaft; in den Ländern das Volk oder die Landsgemeinde und in einigen zugewandten Orten herrschten geistliche oder weltliche Fürsten. Eine staatliche Gesamtorganisation hatte dieser Bund von Staaten oder Staatenbund nicht.

Mit der französischen und in Folge derselben auch der helvetischen Revolution ging die Schweiz in die Form des Einheitsstaats über (Helvetik) mit repräsentativ-demokratischer Verfassung. Die Vermittlungsakte kehrte wieder zu der Form des Staatenbundes zurück, aber mit verstärkter Centralgewalt.

Erst die Bundesverfassung von 1848 hat die Schweiz nach dem Vorbild der Verfassung der amerikanischen Freistaaten zu einem fester gegliederten Verband selbstständiger Staaten, zu einem repräsentativ-demokratischen Bundesstaate ausgebildet, d. h. zu einem Bundesstaate, in welchem die einzelnen Staaten oder Kantone vertreten (repräsentirt) sind und das Volk (Demokratie = Volksherrschaft) der oberste Souverän ist.

Das Wesen oder der Grundcharakter dieser Art von Staatsverbindungen (also auch des Bundesstaats, wie des loser geknüpften Staatenbundes) besteht darin, daß sie sämmtlich ein Doppelleben führen, Doppelsouveränität in sich haben: Souveränität des Einzelstaates und Souveränität des Bundes. Daher denn auch die doppelte Gestaltung des Volks und ein doppeltes Staatsbürgerrecht: einmal der Kantone, sodann des Bundes. Jeder von uns ist Bürger eines Kantons und Schweizerbürger und es gibt einerseits ein Zürcher-, Berner-, Luzerner Volk u. s. w., andererseits ein Schweizervolk. Die Kantone sind als wirkliche Staaten organisiert. Sie haben ihre eigene und durchaus selbstständige Gesetzgebung, Regierung, Verwaltung, Gerichtsbarkeit u. s. f. und der Bund ist ebenso ein wirklicher Staat, indem er eigene Organe hat für die Bundes-Gesetzgebung, die Bundesregierung, das Bundesgericht u. s. f.

Frage: Wie stehen sich nun aber die beiden Souveränitäten zu einander? Ist die Bundesouveränität nicht der Kantonsouveränität übergeordnet und sind die Kantone eigentlich nicht bloße Unterabtheilungen des Gesamtstaates oder Vasallen der Bundesgewalt?

Antwort: Keineswegs. Es ist das Wesen der Souveränität, daß sie niemals untergeordnet ist, ja nicht einmal untergeordnet sein kann, denn sie hört sofort auf zu existiren, wo ein solches Verhältniß eintritt. Es sind also die Großen Räte der Kantone nicht etwa untergeordnet der Bundesversammlung oder die Kantonalregierungen untergeordnet dem Bundesrath oder die Kantonalgerichte untergeordnet dem Bundesgericht. In allen diesen Verhältnissen besteht, soweit Souveränität vorhanden ist, bloße Nebenordnung. Das Selbstbestimmungsrecht hängt ja nicht davon ab, ob der, der es ausübt, größer oder kleiner, mächtiger oder schwächer, reicher oder ärmer sei. Wie die Souveränität der Schweiz

gleichwerthig ist der von Deutschland, Frankreich, Rußland, so ist die Souveränität des kleinsten Kantons auch gleich der Souveränität des größten und die eines Kantons gleich der des Bundes. (Von der Beschränkung der Kantonsouveränität wird später die Rede sein.)

Frage: Was urtheilen schweizerische Staatsmänner über den Bundesstaat als zweckmäßige Staatsform?

Antwort: Einer unserer besten Patrioten und gründlicher Kenner der vaterländischen Verhältnisse, der selige Bundesrath und spätere Bundesrichter Dr. Dubs, sagt über den Staatenbund, den die Bundesverfassungen von 1848 und 1874 geschaffen haben, u. a. folgendes:

„Unserertheils verhehlen wir nicht, daß wir nicht nur für die Schweiz den Bundesstaat für die zweckmäßigste Staatsform halten, sondern daß diese uns überhaupt die edelste aller Staatsformen zu sein scheint, so daß wir auch aus rein menschlichen Gesichtspunkten sie nicht an eine andere Staatsform tauschen möchten.

„Der Bundesstaat vereinigt zwei Dinge, die vormals unvereinbar zu sein schienen, nämlich Einigung der nationalen Kraft mit Festhaltung großer individueller Freiheit. Im großen Einheitsstaate findet sich das erstere jener beiden Elemente öfters noch kräftiger entwickelt, aber die nothwendige Zugabe dieses Staatwesens ist die strengere allgemeine Ordnung auf allen Gebieten, gestützt auf militärische, polizeiliche oder bureaukratische Organisationen, welche dem individuellen Leben weniger Freiheit mehr gestatten und, ohne Unordnungen zu verursachen, wirklich auch nicht gestatten können. Im kleinen Kantonalstaate kann sich dagegen das individuelle Leben der Orte, Landschaften und Personen und die individuelle Freiheit in allen Lebensbeziehungen in erhöhtem Maße entwickeln; es kommt das Natürliche und, wenn man es so nennen darf, das Menschliche zu seinem vollern und reinern Ausdruck. Dieser Staat bildet aus in seinem engern Kreise das Gefühl für einen geordneten Haushalt, der Selbständigkeit in Versorgung der eigenen Interessen; er bildet den einsichtigen Bürger, den braven Beamten, den gemeinnützigen Menschen. Durchlaufe man alle Staaten der Welt, man wird anderwärts größere politische Summitäten finden; aber gewiß in keinem einzigen Lande eine solche Summe von verständigen

Bürgern mit selbstständigen Lebensanschauungen und praktischem savoir faire; nirgends eine solche Zahl von Magistratspersonen, welche ihr Amt im kleinern Kreise würdig und geschickt zu verwalten wissen; nirgends eine solche große Zahl von Personen, die außer Antes sich so lebhaft am Wohl und Wehe ihrer Mitbürger betheiligen, die an jeder Landesfrende sich so herzlich mitfreuen und an jedem Landesunglück so thätigen Liebesantheil nehmen und zwar aus eigenem innerem Antrieb, ohne Spekulation, von der Höhe aus bemerkt und gelobt zu werden. Diesen reichen Besitz verdanken wir zuweil dem kleinen Kantonalstaat; er ist die Schule unseres politischen Lebens. Schelte man darum nicht mit dem dummen Worte „Kantonesenthum“ dieses Bollwerk unserer Freiheit und Bürgertugend! Es gibt freilich auch einen engherzigen Kantonalismus, der jenen Schimpf verdienen mag, der von seinem engern Standpunkte aus die nationalen Interessen nur verneint oder aus egoistischen Gründen bekämpft. Diesem sprechen wir selbstverständlich nicht das Wort; aber das ist gerade das schönste am Bundesstaate, daß er die gute Seite der einen Staatsform mit der guten der andern verbinden kann, daß er ein Staatswesen schafft, das durch Aufstellung nationaler Ziele das Versinken in die Engherzigkeit eines kleinen Staates verhindert, ohne auch die widrige Seite des Großstaates, jene freiheitserdrückende Reglementation aller gemeinsamen Einrichtungen, jene hochmüthig dumme Bureaucratie (Schreibstuben-Herrschaft), jene pedantisch beschränkte Säbelräßlerei mit ihrem Größenwahn und ihrer ökonomischen Unordnung, mit in den Kauf nehmen zu müssen.“

Bundesverfassung

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Note: Die Artikel der Bundesverfassung sind durch den Druck besonders hervorgehoben. Die Erläuterungen dazu sind mit gewöhnlicher Schrift gedruckt.

„Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Die Schweizerische Eidgenossenschaft,

in der Absicht, den Bund der Eidgenossen zu befestigen, die Einheit, Kraft und Ehre der Schweizerischen Nation zu erhalten und zu fördern, hat nachstehende Bundesverfassung angenommen:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1

Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der zweiundzwanzig souveränen Kantone, als: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Land-

schaft), Schaffhausen, Appenzell (beider Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genève, bilden in ihrer Gesamtheit die schweizerische Eidgenossenschaft.

Art. 2

Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

Frage: Was ist die Bedeutung der Eingangsworte zur Bundesverfassung?

Antwort: Die Eingangsformel „Im Namen Gottes des Allmächtigen!“ bildet nicht nur eine Perle unserer Verfassung, sondern deutet zugleich auch die Entstehung und die Bedeutung unseres Staates an im Gegensatz zu den Eingangsformeln der Verfassungen monarchischer Staaten, die etwa so beginnen: „Wir so und so, von Gottes Gnaden König von“ u. s. w. Der schweizerische Staat bildete und entwickelte sich aus kleinen, bescheidenen Anfängen unter dem sichtbaren Schutz der göttlichen Vorsehung. Um den kleinen Kreis schlossen sich immer mehr und mehr weitere Glieder und ordneten ihre Verbindung durch Verträge. Unsere Väter erkannten keinen Herren über sich an, als den höchsten unsichtbaren Gott. Darum begannen sie auch ihre Bünde immer mit den Worten „Im Gottes Namen, Amen“ oder „Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, Amen“ — wie im „ewigen Bund der Eidgenossen“ zu Brunnau 1315 und im Stanser Verkommniß 1481. Diesen Vorbildern folgt auch unsere neue Bundesverfassung.

Frage: Wie lautet die Eingangsformel der Verfassung der amerikanischen Freistaaten? (Der Gesamtstaat wird in Amerika Union genannt, daher also der Ausdruck „Unionsverfassung“, welche Bezeichnung wir künftig immer gebrauchen werden.)

Antwort: Die Eingangsformel lautet: „Wir, das Volk der Vereinigten Staaten, ordnen und richten die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika.“ — Die neue Verfassung sollte nicht mehr als bloßen Vertrag der Staaten sich darstellen, sondern als Grundgesetz des einen amerikanischen Volkes.

Frage: Wie unterscheidet sich die heutige Bundesverfassung schon äußerlich von dem Bundesvertrag von 1815, an dessen Stelle sie getreten ist?

Antwort: Dort waren es „die XXII souveränen Kantone“, welche einen Bund schlossen „zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte und zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Innern“. Hier ist die Eidgenossenschaft selbst als Schöpferin der Bundesverfassung hingestellt. Es ist der Gedanke ausgesprochen, daß die Bundesverfassung weder in dem Willen der Kantone allein, noch ausschließlich in dem Willen des Schweizervolkes ihren Ursprung habe, sondern daß beide Faktoren beim Zustandekommen des eidgenössischen Grundgesetzes (Bundesverfassung) zusammen gewirkt haben.

Frage: Welches war das Ergebnis der Abstimmung über die revidirte Bundesverfassung?

Antwort: Die Volksabstimmung fand Sonntags den 19. April 1874 statt. Hierbei stimmten für Annahme 340,199 und für Verwerfung 198,013 Stimmberechtigte. Von den Ständen haben 14 $\frac{1}{2}$ die Verfassung angenommen, 7 $\frac{1}{2}$ dieselbe abgelehnt. (Das Nähere über die Abstimmung findet sich am Schluß.)

Frage: Welches ist laut Artikel 2 der Zweck der Bundesverfassung?

Antwort: Die Wahrung der äußeren Unabhängigkeit und der innern Ruhe und Ordnung ist ihre Hauptaufgabe. Dabei bleibt sie aber nicht stehen, sondern die Eidgenossenschaft will, wie es einem Bundesstaate geziemt, ihre Fürsorge noch über weitere Staatszwecke erstrecken. Die Kantone sind zu klein an Gebiet und Volkszahl, als daß sie hinlängliche Sicherheit für eine feste Rechtsordnung nach allen Seiten hin darbieten könnten; sie sind zu schwach an Hülfsmitteln, als daß es ihnen möglich wäre, allen Anforderungen zu entsprechen, welche bei den vorgezeichneten Kulturzuständen der Gegenwart an den Staat gestellt werden. In beiden Beziehungen will also die Eidgenossenschaft nachhelfen und sie hat es seit 1848 in erfreulicher Weise gethan.

Frage: Auf was für einen innern Grund stützt sich die jetzige amtliche (officielle) Reihenfolge der Kantone im Artikel 1?

Antwort: Wenn man die drei erstgenannten Kantone Zürich, Bern, Luzern ausnimmt, so entspricht die jetzige amtliche Reihenfolge der Kantone den geschichtlichen Daten ihres Eintritts in den Bund. Die drei genannten wurden wegen ihrer Eigenschaft als „Vororte“ während der Restaurationsperiode 1815—1848 vorangestellt.

Art. 3

Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.

Frage: In Art. 3 ist der Grundcharakter der Bundesverfassung ausgesprochen, wie wir ihn schon oben (S. 36 u. ff.) näher bezeichnet haben, mit einer Bemerkung betreffend die Beschränkung der Kantonsouveränität. Welche Regel stellt Art. 3 für die Ausscheidung der beiderlei Staatsgewalten auf?

Antwort: Die Regel: in allen Fällen, wo die Bundesverfassung stille schweigt, gilt die Souveränität des Einzelstaates oder Kantons; die Bundesouveränität ist überall da kompetent (befugt), wo die Bundesverfassung sie ausdrücklich ermächtigt. Beispiel: ein katholischer Kanton wollte in seinem Gesetz bestimmen, er gestatte einem Protestanten keine Niederlassung, oder umgekehrt; der souveräne Kanton würde dieß im Gesetz verbieten können, wenn nicht die Bundesverfassung diese Souveränität beschränkte, indem sie vorschreibt, daß keinem Schweizerbürger seiner Religion oder seines Glaubensbekenntnisses wegen die Niederlassung verweigert werden darf. Gewisse Hoheitsrechte haben die Kantone übrigens freiwillig an den Bund abgetreten, wie wir im weiteren Verlaufe sehen werden.

Frage: Wenn aber Streit entsteht über die Grenzen der Bundes- und Kantonsouveränität, wer entscheidet hierüber?

Antwort: In der Bundesverfassung von 1848 war die Entscheidung solcher Kompetenzstreitigkeiten der vereinigten Bundesversammlung (bestehend aus dem National- und Ständerath) vorbehalten. In der gegenwärtigen Bundesverfassung wurde der Entscheid solcher Konflikte nach amerikanischem Vorbilde dem Bundesgerichte übertragen. (Art. 113, Ziff. 1.)

Art. 4

Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.

Frage: Welchem Bundeszwecke, den Artikel 2 unserer Bundesverfassung anführt, entspricht Art. 4?

Antwort: Dem Zwecke „Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen“. Der Art. 4 enthält ein Grundrecht des Schweizers, welches der Bundesstaat unter seinen Schutz genommen hat; er enthält den Grundsatz der allgemeinen politischen Rechtsgleichheit, gegenüber den Herrscherrechten, welche früher Städte und Länder der Eidgenossenschaft über Ortshaften, Dörfer und Landschaften ausübten. Statt daß früher z. B. Adel und Geistlichkeit oder Stadtbürger mehr Rechte hatten als der einfache Bürger, ein Jude weniger Rechte hatte und vom Gesetze anders gehalten wurde als der Christ, gilt jetzt gottlob in der ganzen Schweiz Rechtsgleichheit, und das ist eine der köstlichsten Perlen unserer Bundesverfassung. Der Geistliche, der Adelige, der Städter, der Millionär, sie alle stehen bezüglich des Rechts verfassungsgemäß auf der ganz gleichen Linie mit dem einfachen Bürger und letzten Steinklopfer oder Tagelöhner.

Frage: Sind die Schweizerbürger nicht auch Unterthanen ihrer Obrigkeiten?

Antwort: Insofern, als jeder Staatsgenosse den Gesetzen zu gehorchen und zu den Staatslasten beizutragen hat, kann man ihn als Unterthan bezeichnen. Von diesem Verhältniß ist aber kein Einziger im Staate ausgeschlossen, also auch der oberste Beamte nicht. Es ist also die Bezeichnung „Unterthan“ im gewöhnlichen Sinn des Wortes bei uns unzulässig. Wir sind Bürger, insofern jeder von uns die Förderung seiner Zwecke vom Staate zu verlangen befugt ist; Bürger, weil wir an der Leitung des Staates selbst gesetzlichen Antheil nehmen. Jeder Schweizer also schöpfe aus dem Art. 4 unserer Bundesverfassung das stolze Selbstbewußtsein, daß er Niemandes Unterthan ist, daß er gleichen Rechtes ist mit Jedem. Das ist echter Bürgerstolz und nicht nur ein erlaubter Stolz, sondern er ist eine — leider nur zu oft mangelnde — Bürgertugend. Aus diesem Mangel ent-

springt dann auch kriechendes, eines freien Bürgers unwürdiges Wesen.

Art. 5

Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränität innert den Schranken des Art. 3, ihre Verfassungen, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat.

Frage: Welches ist das Gebiet der einzelnen Kantone, das der Bund diesen gewährleistet, und welches die Wohnbevölkerung nach der eidgenössischen Volkszählung vom 1. December 1880?

Antwort: Eine Aufzählung der Kantone und Halbkantone mit ihrer Wohnbevölkerung am 1. December 1880 ergibt folgende Uebersicht:

Kantone und Halbkantone	Gebiet in □=Stunden	Einwohnerzahl am 1. Dec. 1880
Zürich	72,2	316,074
Bern	294,0	530,411
Luzern	54,0	134,708
Uri	47,0	23,744
Schwyz	40,0	51,109
Unterwalden		
ob dem Wald	20,0	15,329
nid	12,0	11,979
Glarus	29,8	34,242
Zug	10,4	22,829
Freiburg	71,1	114,994
Solothurn	32,8	80,362
Basel		
Stadt	1,6	64,207
Landschaft	18,6	59,171
Schaffhausen	13,3	38,241
Appenzell		
Außerrhoden	10,4	51,953
Innerrhoden	7,5	12,874
St. Gallen	87,8	209,719
Graubünden	301,0	93,864
Aargau	60,5	198,357
Thurgau	43,2	99,231
Tessin	128,0	130,394
Vaudt	137,8	235,349
Wallis	192,0	100,190
Neuenburg	34,7	102,744
Genf	12,4	99,712

1732,1 □=St. . 2,831,787 Einw.

Frage: Was bedeutet das, wenn in Art. 5 die Eidgenossenschaft den Kantonen ihr Gebiet gewährleistet?

Antwort: Daß kein Theil eines Kantons sich von demselben trennen darf, um sich einem andern Kantone oder gar einem auswärtigen Staate anzuschließen. Der Bund müßte in einem solchen Falle mit aller Macht einschreiten, um die Integrität (Unverletztheit) des kantonalen Gebietes, wie es dormalen besteht, zu wahren. Es bedürfte einer Revision der Bundesverfassung, um z. B. den Wunsch des Bezirkes Murten zu erfüllen, welcher sich schon hin und wieder dahin geäußert hat, vom Kanton Freiburg sich zu trennen und an den Kanton Bern sich anzuschließen.

Frage: Außer ihrem Gebiet gewährleistet der Bund den Kantonen nach Art. 5 auch ihre Verfassungen. Was ist damit gemeint?

Antwort: Daß in Folge des Wortlautes des Art. 5 nun jedem Schweizerbürger das unschätzbare Recht zusteht, die Intervention (Dazwischenkunft) der Bundesbehörden anzurufen, wenn Bestimmungen der kantonalen Verfassungen von den Behörden mißachtet worden sind, mag dieses nun in den größern politischen Verhältnissen des Kantons oder mit Bezug auf individuelle Rechte des Einzelnen geschehen sein. Erst hiedurch ist die Garantie der Verfassungen eine volle Wahrheit geworden und es ist jene Befugniß um so werthvoller, je leichter es in den Kantonen bei ihrem beschränkten Umfange vorkommen kann, daß politische Leidenschaften oder Willkür der Regierungen die Stimme des Rechtes übertönen.

Art. 6

Die Kantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen.

Der Bund übernimmt diese Gewährleistung, insofern

- a. sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung zuwiderlaufendes enthalten;
- b. sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen (repräsentativen oder demokratischen) Formen sichern;
- c. sie vom Volke angenommen worden sind und revidirt werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.

Frage: Der Artikel spricht unter b von republikanischen Verfassungsformen. Was versteht man darunter?

Antwort: In der republikanischen Verfassung behält sich die Gesamtheit der Bürger die Leitung der allgemeinen oder öffentlichen Angelegenheiten vor und beschließt darüber. Die republikanische Verfassung stützt sich auf den Satz, daß es ein natürliches Recht jedes selbständigen und urtheilfähigen Menschen sei, seine eigenen Angelegenheiten selbst zu besorgen, und somit denn auch das Recht der gesammten Bürger, die allgemeinen oder öffentlichen Angelegenheiten zu ordnen; sodann daß immer die Minderheit sich der Mehrheit zu fügen habe bei Beschlüssen über gemeinschaftliche Rechte und Interessen.

Bei der republikanischen Verfassung unterscheidet Art. 6 b zwischen repräsentativen und demokratischen Formen (Demokratie — Volksherrschaft). In den Kantonen Uri, Unterwalden, Glarus und den beiden Appenzell tritt die Gesamtheit der Bürger zu einer Versammlung oder Landsgemeinde zusammen und trifft selbst die Entscheidungen. Das ist die rein demokratische Verfassungsform. In den übrigen Kantonen wählen die Bürger ihre Vertreter (Repräsentanten) nach einem bestimmten Zahlenverhältniß, z. B. auf 1000 Einwohner einen Vertreter oder Repräsentanten. Diese Repräsentanten (einst „Großer Rath“ oder „Kantonsrath“ geheißten) treten dann zusammen und besorgen im Namen und Auftrag des Volkes die allgemeinen Geschäfte. Dieß nennt man die repräsentative Form der republikanischen Verfassung.

Frage: Schließt also Art. 6 b andere Verfassungen, wie aristokratische und monarchische, aus?

Antwort: Ja. Sowohl monarchische als aristokratische Verfassungen sind den Kantonen verboten.

Frage: Was versteht man unter aristokratischer Verfassung?

Antwort: Diejenige, welche die Regierung in die Hände einer Anzahl Bevorzugter legt, die entweder durch Abstammung aus bestimmten mehr oder weniger berühmten oder berühmten Familien, durch Verdienste oder durch Vermögen zu diesem Vorzuge berufen zu sein glauben. Ursprünglich hieß Aristokratie „Herrschaft der Besten“; allein diese Bedeutung ging verloren, sobald nicht die Besten, sondern nur die

Vornehmsten und Reichsten als „Aristokraten“ sich geltend machten.

Frage: Was ist unter monarchischer Staatsform zu verstehen?

Antwort: Diejenige, welche die Regierungsgewalt einer Person überläßt. Die Monarchie ist eine unbeschränkte, wenn die Regierungsgewalt dieser einen Person ohne äußere Schranken für die Art der Anwendung überlassen ist. Sie ist eine ständische, wenn gewisse Klassen des Volkes Antheil an der Regierung haben. Sie ist eine Fürstentherrschaft mit Volksvertretung, wenn die Gesamtheit der Bürger eine Anzahl Männer aus ihrer Mitte abordnet zur Vertretung und Wahrung der allgemeinen Interessen und Rechte gegenüber etwaiger Mißregierung des Staatsoberhauptes.

Frage: War es nöthig, daß Art. 6 nicht bloß die aristokratischen, sondern auch die monarchischen Verfassungen ausschloß?

Antwort: Ja. Es handelte sich 1848 darum, daß der Kanton Neuenburg, der als integrierender Bestandtheil (ein wesentlich zum Ganzen gehörender Theil) der Eidgenossenschaft bezeichnet wurde, nicht länger als „Fürstenthum“ unter der Herrschaft des Königs von Preußen stehen dürfe. Das Wagniß, dem Zwitterverhältniß Neuenburgs, welches durch die europäischen Staatsverträge von 1815 geschaffen wurde, von sich aus ein Ende zu machen, ist der Schweiz gelungen, indem durch den Pariser Vertrag von 1857 die republikanische Verfassung des Kantons Neuenburg die Sanktion des Königs von Preußen sowie der übrigen europäischen Mächte erlangt hat.

Frage: Litt. e des Art. 6 verlangt, daß die Kantonsverfassungen vom Volke angenommen worden sind und revidirt werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt. Welcher Gedanke liegt hier dem Art. 6 zu Grunde?

Antwort: Der demokratische Grundsatz, auf welchem gegenwärtig das gesammte schweizerische Staatsrecht beruht, erheischt nothwendig, daß bei der wichtigsten staatlichen Funktion, d. h. bei der Annahme eines Grundgesetzes (Verfassung), das Volk selbst seinen Willen ausspreche. Bezüglich der zweiten Forderung (Möglichkeit der Revision) ist der Sinn kein anderer, als daß in den kantonalen Verfassungen keine künstlichen Schranken aufgerichtet sein dürfen, welche eine Revision

auch in dem Falle rechtlich unmöglich machen würden, wenn eine ausgesprochene Volksmehrheit sich dafür erklärt. Beispiele: In vielen Verfassungen, die von 1830—1848 entstanden, war die Bestimmung enthalten, daß eine Revision nur in bestimmten Fristen (z. B. alle fünf oder zehn Jahre) stattfinden dürfe. Es konnte dann leicht vorkommen, daß wenn die Frist anrückte, gerade kein Bedürfniß für eine Revision vorlag. Wollte aber das Volk eine Revision zu einer andern Zeit, so konnte es dieselbe nicht beschließen, ohne die Verfassung zu verlegen. Derartige Fristbestimmungen sind also nicht mehr zulässig. Aber auch jede andere Erschwerung oder Einschränkung der freien Manifestation (Geltendmachung) des Volkswillens bei Revisionsabstimmungen wird als unstatthaft betrachtet, so die in der frühern Granbündnerverfassung enthaltene Bestimmung: eine Revision dürfe nur auf den Antrag des Großen Rathes und mit $\frac{2}{3}$ der Kreisstimmen beschloffen werden. Hieher gehört auch eine Bestimmung der Schaffhauser Verfassung von 1852, wonach bei Abstimmungen über die Vornahme einer Totalrevision sowie über Annahme oder Verwerfung der Verfassung die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmberechtigten in den Abstimmungslokalen gefordert wurde.

Art. 7

Besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts zwischen den Kantonen sind untersagt.

Dagegen steht ihnen das Recht zu, Verkommnisse über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung unter sich abzuschließen; jedoch haben sie dieselben der Bundesbehörde zur Einsicht vorzulegen, welche, wenn diese Verkommnisse etwas dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone zuwiderlaufendes enthalten, deren Vollziehung zu hindern befugt ist. Im entgegengesetzten Falle sind die betreffenden Kantone berechtigt, zur Vollziehung die Mitwirkung der Bundesbehörden anzusprechen.

Frage: Was ist der Grundgedanke des ersten Absatzes des Art. 7?

Antwort: Nachdem der Bundesstaat nicht bloß die Sorge für die politischen Angelegenheiten der Bundesglieder, innere wie auswärtige, sondern auch die Garantie der Einzelrechte

und die Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt auf sich genommen, so würde es seinem innersten Wesen widersprechen, wenn unter den Bundesgliedern noch andere Verbindungen beständen, welche ähnliche Zwecke verfolgen würden.

Art. 7 genügt also z. B. zur Auflösung des Sonderbundes der sieben katholischen Stände, welcher politischer Natur war und die konfessionelle Zerrissenheit früherer Jahrhunderte wieder heraufzubeschwören suchte.

Frage: Was versteht der zweite Absatz des Art. 7 unter den „erlaubten Verkommnissen“?

Antwort: Die Kantone verhalten sich, soweit sie nicht verbunden sind, wie fremde unabhängige Staaten zu einander. Daraus folgt, daß wenn zwei oder mehrere Kantone außerhalb des Bundesverhältnisses etwas gemeinsam ordnen wollen, sie auf den Weg des Vertrages angewiesen sind. So hat sich unter den Kantonen ein eigenthümliches Vertragsverhältniß herausgebildet, nämlich das sogenannte Konkordatsrecht.

Der Ausdruck Konkordat (Vereinbarung) ist an sich gleichwerthig mit Vertrag, Verkommniß. Die Kantone mögen sich frei auf Ordnung von Rechtsverhältnissen, Verwaltungsmaßregeln, materielle Interessenfragen einigen, jedem Kanton bleibt die Entscheidung, ob er einer solchen Einigung beitreten will, freigestellt. Der Bund seinerseits begünstigt solche Einigungen, behält sich aber eine Kontrolle darüber vor, daß solche Verkommnisse nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten. Einen Zollverein z. B. oder einen Münzverein dürfen die Kantone unter sich nicht bilden, weil Zölle und Münzwesen Hoheitsrechte (Regalien) des Bundes sind. Auch Vereinigungen von Kantonen zum Zwecke des Verbots der Getreideausfuhr in theuren Jahren oder des Verbots der Weineinfuhr, der Einfuhr von Vieh, Kaufmannswaaren u. dgl. wären nicht gestattet, weil dadurch die Rechte anderer Kantone verletzt würden (Art 31).

Frage: Was für Verträge oder Konkordate im Sinne des Art. 7 bestehen zwischen einzelnen Kantonen?

Antwort:

1. Konkordat zwischen allen Kantonen, außer Schwyz und Appenzell Innerrhoden, betreffend Konkursrecht in Fallimentsfällen;

2. Konkordat zwischen allen Kantonen betreffend Auslieferung;
3. Konkordat zwischen allen Kantonen außer Argau, Waadt, Wallis und Genf betreffend gegenseitige Stellung von Fehlbaren in Polizeifällen;
4. Konkordate über bürgerliche Verhältnisse der Niedergelassenen und zwar einmal das Konkordat über vormundschaftliche und Bevogtungsverhältnisse zwischen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Argau, Tessin und Freiburg; sodann über Testirfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse zwischen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Argau und Tessin;
5. Konkordat zwischen allen Kantonen außer Appenzell, Wallis und Neuenburg betreffend Form der Heimatscheine;
6. Konkordat zwischen Zürich, Zug, Argau, Baselland, Waadt, Baselstadt, Thurgau, St. Gallen, Schwyz, Appenzell und Wallis betreffend Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel. (Der Verkäufer haftet dem Käufer bei Pferden für Abzehrung, Dampf, Druße, Rog- und Hautwurm 20 Tage, bei Rindvieh für Abzehrung 20 und ansteckende Lungenseuche 30 Tage lang);
7. Konkordat zwischen Zürich, Bern, Uri, Unterwalden, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Thurgau, Tessin, Waadt, Genf, Argau, Appenzell Auserrhoden und Schwyz betreffend Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums;
8. Konkordat über die gegenseitige Zulassung evangelisch-reformirter Geistlichen zwischen Zürich, Glarus, Appenzell A. Rh., Argau, Thurgau, Schaffhausen, St. Gallen, Baselstadt und Baselland;
9. Gemeinschaftliche Prüfungen der Geometer im Gebiet der folgenden Konkordatskantone: Zürich,

- Bern, Luzern, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, St. Gallen und Baselland;
10. Konfordat zwischen Zürich, Luzern, Schwyz, Zug, St. Gallen, Graubünden und Aargau betreffend gemeinsame Maßregeln zur Vertilgung der Maifäfer und Engerlinge;
 11. Konfordat zwischen Freiburg, Waadt, Neuenburg und Genf betreffend Schutz junger Leute in der Fremde;
 12. Vertrag zwischen Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden betreffend Seeabfluß bei Luzern;
 13. Konfordat zwischen Freiburg, Waadt und Neuenburg betreffend die Fischerei im Neuenburgersee;
 14. Grenzregulirungsverträge zwischen verschiedenen Kantonen. Sie betreffen die Staatsgrenze auf dem Zürchersee bei Rapperswil, Thal und Kloster Engelberg, Grenze auf Gemmi und Saenerich und Grenze zwischen Appenzell A. Rh. und J. Rh.

Art. 8

Dem Bunde allein steht das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande einzugehen.

Art. 9

Ausnahmsweise bleibt den Kantonen die Befugniß, Verträge über die Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschließen, jedoch dürfen dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten.

Art. 10

Der amtliche Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen sowie ihren Stellvertretern findet durch Vermittlung des Bundesrathes statt.

Ueber die in Art. 9 bezeichneten Gegenstände können jedoch die Kantone mit den untergeordneten Behörden und Beamten eines auswärtigen Staates in unmittelbaren Verkehr treten.

Art. 11

Es dürfen keine Militärkapitulationen abgeschlossen werden.

Art. 12

Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Civil- und Militärbeamten und die eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien dürfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen.

Sind sie bereits im Besitze von Pensionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amtsdauer auf den Genuß der Pensionen und das Tragen der Titel und Orden zu verzichten.

Untergeordneten Beamten und Angestellten kann jedoch vom Bundesrath der Fortbezug von Pensionen bewilligt werden.

Im schweizerischen Heere dürfen weder Orden getragen, noch von auswärtigen Regierungen verliehene Titel geltend gemacht werden.

Das Annehmen solcher Auszeichnungen ist allen Officieren, Unterofficieren und Soldaten untersagt.

Frage: Diese Gruppe von Artikeln handelt von dem Verhältniß des Bundes nach außen, oder von der auswärtigen Politik. Sie dienen dem ersten in Art. 2 genannten Bundeszweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen außen. Welcher leitende Gedanke liegt diesen Artikeln zu Grunde?

Antwort: Schon von Alters her war die gemeinsame Abwehr von äußern Angriffen nicht bloß die erste Aufgabe der eidgenössischen Bünde, sondern der Grund ihrer Entstehung. Immer war die Erhaltung der schweizerischen Unabhängigkeit das oberste gemeinsame Ziel. Zur Abwehr äußerer Drangsale und fremden Einflusses stand die vereinigte Kraft Aller zusammen. Sie wollten sich in fremde Händel und Dinge nicht mischen. So blieb es, bis die Eidgenossenschaft innerlich erstarke und die Kraft nach außen drängte. Da fing man an, mit auswärtigen Staaten Beziehungen anzuknüpfen, allerhand Verträge abzuschließen, namentlich in Verbindung mit den Militärkapitulationen, und da handelte jeder der Stände auf eigene Faust und wollte nichts wissen von der Souveränität des Bundes. Diese Zersplitterung nach außen, die Kantonal-

sonveränetät in Beziehungen zum Ausland, das Recht, Separatverträge abzuschließen, brachte im Verlaufe der Zeit die Schweiz nicht bloß um Achtung und Ansehen in den Augen Fremder, sondern mehrfach an den Rand des Abgrundes. Immer lauter machte sich daher das Bedürfniß geltend nach einer einheitlichen auswärtigen Politik der Eidgenossenschaft, der Wunsch, dem Auslande gegenüber mit Kraft und Sicherheit aufzutreten zu können. Dieser Wunsch fand bei allen Patrioten die kräftigste Unterstützung, als das Jahr 1847 den ganzen Jammer der kantonalen Zersplitterung gegenüber dem Auslande neu enthüllte durch die von den Sonderbundskantonen nachgesuchte und von Oesterreich und Frankreich dargebotene Unterstützung des auf die Zertrümmerung des eidg. Bundes abzielenden Sonderbundes. So war denn der Boden zubereitet für die einheitliche Gestaltung der auswärtigen Politik für die Zukunft und mit Freuden traten die Kantone ihre daherigen Hoheitsrechte dem Bunde ab, in der Zuversicht, daß die Stellung der Schweiz nach außen richtiger und wirksamer durch die Bundesgewalt gewahrt werde. Einheit nach außen und Freiheit nach innen! war die Losung und ist es auch bis heute geblieben. Dieß sind die leitenden Gedanken der Artikel 8 bis und mit 12.

Als erstes Mittel zur Wahrung der Stellung der Eidgenossenschaft nach außen steht die in Artikel 8 dem Bunde übertragene Befugniß, die Maßregeln für die äußere Sicherheit der Schweiz zu treffen. Es gehören zu den Befugnissen der Bundesversammlung (siehe Art. 102, Ziff. 6.) „Maßregeln für die äußere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse“.

In zweiter Linie steht in Art. 8 das Recht des Bundes, Verträge mit dem Auslande einzugehen (siehe Art. 102, Ziff. 9.).

Bei diesen zwei wichtigen Punkten wollen wir etwas länger verweilen und zwar zuerst bei der Neutralität der Schweiz, in der die ganze Kriegspolitik der Schweiz wurzeln soll.

Frage: Die erste Frage muß natürlich die sein: Was versteht man unter Neutralität?

Antwort: Neutral nennt man den, der sich weder selbst am Kampfe betheiliget, noch einen der kämpfenden

Theile unterstügt. Die Neutralität besteht also in der Nichtunterstützung beider Kriegsparteien. Allein die Neutralität ist kein thatloses Verfahren. Es kann zur Erhaltung der Neutralität nicht bloß ein Aufbieten aller Künste der Diplomatie erfordert werden, sondern daß man, um den eigenen Friedensstand zu bewahren, den Kriegsparteien an der Landesgrenze die Front einer ansehnlichen Heeresmacht zeigt. Es ist dieß die „bewaffnete Neutralität“, wenn der neutrale Staat zu ihrem Schutze gerüstet antritt. Keine der Kriegsparteien darf sich dadurch verletzt glauben. Ein unabhängiger Staat darf jedes Recht, mithin auch seine Neutralität, durch die Macht der Waffen schützen und bloße Vertheidigungsmaßregeln haben nichts Beleidigendes. Die Berufung auf die „vertragsmäßige“ (konventionelle) Neutralität, wie sie allerdings auf dem Wiener-Kongreß festgesetzt wurde, reicht nicht aus; denn außer der Schweiz wurden auch Belgien und der Republik Krafan die dauernde Neutralität „vertragsmäßig“ zugesichert. Man weiß aber, daß trotz des Artikels 6 der Wiener-Kongreßakte die angeblich „ewige Neutralität Krafan's“ vielfach verletzt und daß es schließlich von Oesterreich eingesackt wurde. Es braucht also die Neutralität ein besseres Fundament als papierene Verträge.

Frage: Welches ist, abgesehen von der eigenen Kriegstüchtigkeit, dieses Fundament für die schweizerische Neutralität?

Antwort: Die dauernde Neutralität der Schweiz ist für deren große Nachbarländer nicht minder wichtig, als für die Schweiz selbst, dieses uralte Bollwerk der Freiheit, das zu seiner Sicherheit seiner dauernden Neutralität nicht minder bedarf als seiner Gebirge. Ihre geographische Stellung macht sie zu einem wichtigen Widerhalt gegen den Zusammenstoß großer Staaten und Völker. Treffend sagt von ihr Thiers in der Geschichte des Konsulats: „Wäre sie nicht eine feste Burg der Neutralität, so würde sie das Hauptschlachtfeld Europa's sein.“ Auf dem Wiener-Kongreß wurde bei der Festsetzung der dauernden Neutralität der Schweiz geltend gemacht, daß sie, diese natürliche Festung Europa's, gleichsam die Pässe zu vergeben habe, durch die man in das Innere der großen Mächte eindringen könne; daß man für ihre Neutralität sorgen müsse, weil sie ein zu gefährlicher Feind und ein zu nützlicher Bundesgenosse werden könnte.

Allgemein hat die Diplomatie und haben die kompetenten Stimmen des Auslandes anerkannt: die großen Nachbarstaaten werden durch die neutrale Schweiz an verwundbaren und gefährlichen Stellen gegen feindliche Angriffe gesichert. Die Schweiz ist gleichsam eine natürliche Bergfestung. Wie die Alpenpässe, so hat sie auch die Eingänge in die großen Flußgebiete besetzt. Zugleich dient die neutrale Schweiz als Zufluchtsort für die Verfolgten aller Parteien, als eine Friedensstätte, an deren geheiligten Grenzen sich die Brandung des Krieges bricht, in welche die Wuth der Parteileidenschaft nicht überschäumen und in welcher sogar der Zorn der „politischen Gerechtigkeit“ auch den Schuldigen nicht ergreifen darf. Dieses Asyl aber ist ein großer Segen für die öfters gespannten Zustände Europa's, denen die Schweiz nur zu oft den Dienst eines Sicherheitsventils leistet, eine wichtige Förderung der Menschlichkeit und eine Rettung für viele begabte aber unglückliche Personen vor sicherem Untergang.

Frage: Welches sind die Pflichten und Rechte der Neutralen?

Antwort: 1. Die Pflichten: a) Der Neutrale muß sich jeder kriegerischen Unterstützung einer der beiden Kriegsparteien enthalten; b) der Neutrale darf keiner der beiden Kriegsparteien eine Verletzung der Neutralität gestatten. Die Nichterfüllung dieser Bedingungen zieht den Verlust des Neutralitätsrechtes nach sich. Der bis dahin Neutrale verfällt dadurch der Bewegung des Krieges, der nun das neutrale Gebiet nicht mehr zu achten braucht.

2. Die Rechte der Neutralen: a) Jede Kriegspartei hat das neutrale Gebiet und die innern Verhältnisse des neutralen Staates zu achten; b) ebenso die Rechte der Angehörigen des neutralen Staates; c) desgleichen die Verhältnisse des neutralen Staates und seiner Angehörigen zu den andern neutralen Staaten und zu deren Angehörigen; endlich d) zu achten die Verhältnisse des neutralen Staates und seiner Angehörigen zu den kriegführenden Staaten und seiner Angehörigen. (Suche dir diese vier Sätze an Beispielen deutlich zu machen.)

Frage: Ist das nicht als eine Verletzung der Neutralität zu betrachten, wenn der Neutrale nicht bloß einzelne Soldaten, sondern ganze Abtheilungen, ja eine ganze Armee bei sich aufnimmt im Falle der Noth und sie beherbergt und pflegt, wie

dieß im Februar 1871 mit der französischen Ostarmee unter Bourbaki der Fall war, welche im Jura von den Deutschen verfolgt und über die Schweizergrenze getrieben wurde und zwar in einer Stärke von etwa 80,000 Mann sammt Kriegsmaterial?

Antwort: Nothleidenden Angehörigen der einen oder andern Kriegspartei beizuspringen, gleichviel, ob es nur Einzelne oder ganze Massen sind, ist eine Pflicht der Menschlichkeit, deren Ausübung nicht als eine Verletzung der Neutralität betrachtet werden kann. Nur gegen die kämpfenden Staaten hat der Neutrale die neutrale Haltung zu bewahren. Wird eine feindliche Schaar von der andern Kriegspartei dergestalt verfolgt, daß sie in der Noth auf neutrales Gebiet flüchtet, so muß sie die Waffen niederlegen; sie hört auf, den Staat zu repräsentiren und besteht nur noch aus bedrängten Privatpersonen: sie wird neutralisirt. Die Einzelnen behandelt man alsdann mit Menschlichkeit, stellt sie den Angriffen des Gegners nicht wieder bloß, hindert sie aber auch (häufig durch Internirung), wieder zu ihrem Heere zu stoßen. Der Gegner darf seine Verfolgung des Geflüchteten auf neutralem Gebiete nicht fortsetzen, keine Gefangenen mehr machen und keine Beute mehr nehmen.

Frage: Man hörte, namentlich früher, sehr häufig die Behauptung aufstellen, die schweizerische Neutralität sei ein Geschenk des Wiener-Kongresses. Wie verhält es sich damit?

Antwort: Diese ganz unrichtige Auffassung verdankt ihren Ursprung dem früheren Wiener-Kabinet, Fürst von Metternich's bösem Angedenken. Dasselbe machte bei jedem Anlasse die Theorie geltend, daß die Mächte im Jahr 1815 der Schweiz die Anerkennung ihrer Neutralität nur unter der Bedingung gewährt hätten, daß die Grundlagen des Bundesvertrages nicht geändert würden. Die ganze Grundlosigkeit und Unstichhaltigkeit dieser Theorie wurde von der Tagatzung in einer Antwortnote (vom 15. Februar 1848) an die auswärtigen Mächte auf eine gleichlautende Note derselben (die jede Veränderung des Fünfzehner-Vertrages als ungültig erklärte, wenn sie nicht unter einstimmiger Genehmigung aller Kantone geschehe) an der Hand der amtlichen (officiellen) Aktenstücke klar und bündig nachgewiesen und somit wiederholt gegen jegliche fremde Einmischung entschieden protestirt. Unsere Neutralität ist nicht ein Geschenk fremder Gnade,

sondern das nothwendige Resultat einer 300-jährigen Geschichte und der ganzen neueren Gestaltung Europas. Immerhin mag man die ausdrückliche Erklärung des Wiener-Kongresses vom 20. März 1815, die Zustimmung der Tagessagung vom 27. Mai 1815 und die Neutralitätsurkunde vom 20. November 1815 als werthvolle Beurkundungen betrachten. (Für diejenigen unserer Leser, die sich für die Erklärung des Wiener-Kongresses interessieren, setzen wir die betreffende Stelle her. Sie lautet: „La Neutralité et l'inviolabilité de la Suisse et son indépendance de toute influence étrangère, sont dans les vrais intérêts de la politique de l'Europe entière.“)

Frage: Wenn nach dem Begriff der Neutralität die Schweiz sich weder selbst am Kriege theilnehmen, noch einen der kämpfenden Theile unterstützen soll, ja wenn die Neutralität der Schweiz allseitig als eine politische Nothwendigkeit zugestanden und durch Verträge feierlich und dauernd garantirt ist, warum verwendet denn die Eidgenossenschaft immer mehr Geld an das Militärwesen und steigert auch die Opfer des einzelnen Schweizerbürgers durch die neue Bundesverfassung immer höher? Wie rechtfertigt es sich, daß der Bund gegenwärtig allein jährlich etwa 13 bis 15 Millionen Fr. Militärausgaben hat, während er früher, d. h. vor der neuen Verfassung, nur etwa 3 Millionen (und die Kantone 5 bis 6 Millionen, also im ganzen etwa 8 bis 9 Millionen) Militärausgaben hatte?

Antwort: Hierauf ist zu antworten, daß die Schweiz ihre Neutralität nur wirksam aufrecht erhält, wenn sie dieselbe mit der Waffe in der Hand vertheidigt; daß Verträge — und wären sie noch so feierlich und für ewige Zeiten abgeschlossen — eben nur papierene Schutzmannern sind und daß namentlich die Wiener-Kongressakte längst schon nicht bloß durchlöchert, sondern in Stücke gerissen ist; siehe nicht bloß die Republik Krakau, sondern namentlich auch die Provinzen Chablais und Faucigny, auf welche Art. 92 der Wiener-Kongressakte die schweizerische Neutralität vorsichtigerweise ausgedehnt hat. Durch die mittelst Vertrags vom 24. März 1860 erfolgte Abtretung Savoyens und Nizza's an Frankreich wurde in Chablais und Faucigny der Vock zum Gärtner gemacht. Es bedarf kaum der Bemerkung, daß das Versprechen Napoleons III., sich den von Sardinien in betreff Savoyens übernommenen

Verpflichtungen zu fügen und vor den Befehlen der Eidgenossenschaft gehorhsamst den Hut abzunehmen, gar keine Bedeutung haben konnte. — Die Besonnenheit erfordert, daß ein Staat seine Neutralität nicht aufgebe, so lange er sie ohne Nachtheil für Recht und Ehre behaupten kann. Eine Neutralitätspolitik um jeden Preis bekundet indeß Charakterlosigkeit oder Schwäche. Wie die Dinge in der Welt nun einmal stehen, darf der Krieg unter Umständen nicht gescheut werden.

Frage: Wie war es früher mit der Neutralitätspolitik der Schweiz bestellt?

Antwort: Uebel genug. Die Schweiz hätte niemals, als neutraler Staat, jene Militärkapitulationen schließen sollen, welche gewissen Staaten die Hülfe schweizerischer Soldaten sicherte, und es ist ein wesentliches Verdienst der Bundesverfassung von 1848, daß sie diese Kapitulationen verbot, während die Bundesakte von 1815 sie jedem einzelnen Kantone gestattete. Die Eidgenossenschaft hatte nicht die Macht, den Kantonen zu sagen: „Ihr müßt!“ Das beweist z. B. die Geschichte des sogenannten „eidgenössischen Defensionale's“ vom Jahr 1668, durch welches zur Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz drei Auszüge von je 13,400 Mann und 16 Kanonen aufgestellt und auf die XIII eidgenössischen, die drei zugewandten Orte, welche die Tagssakung besuchten, und die gemeinen Herrschaften vertheilt, auch über die Organisation des Bundesheeres gewisse Bestimmungen getroffen wurden. Nachdem der Beschluß von der Tagssakung einstimmig angenommen worden, sagten sich die katholisch-demokratischen Stände bald wieder los und die Tagssakung war ohnmächtig, dem Beschluß Achtung zu verschaffen. Uebrigens ist das Recht der Neutralität eine der großen sittlichen Mächte der Neuzeit. Mit jedem Jahr entfaltet es sich mehr; immer kräftiger dünnt es den Krieg ein; jeder neue Satz, der aus dem Begriffe der Neutralität gezogen und durchgesetzt wird, ist ein neuer Sieg der Gerechtigkeit und des Friedens.

Frage: Ob schon es streng genommen nicht hieher gehört, so interessirt es mich nach Erörterung der neutralen Stellung der Schweiz doch sehr, zu erfahren, ob unsere große Schwesterrepublik in Amerika auch der Neutralitätspolitik huldigt, oder welche Grundsätze dort bezüglich der auswärtigen Politik gelten?

Antwort: Die Stellung des mächtigsten Staates der neuen Welt, dem auch alle Hülfsmittel einer Welt zu Gebote stehen, zur allgemeinen Politik kann natürlich nicht auf gleiche Linie gestellt werden mit der Politik eines kleinen und im ganzen armen Binnenlandes, wie die Schweiz. Indessen hat die große Republik kein Hehl aus ihrer Politik gemacht. Vielleicht hat der eine oder andere Leser schon in den Zeitungen einen Ausdruck gelesen, der in denselben von Zeit zu Zeit erörtert wird; wir meinen den Ausdruck „Monroe-Doktrin“. Diese enthält das politische Glaubensbekenntniß der Union. Monroe, der fünfte Präsident der Vereinigten Staaten (1817—1825) hat in einer Botschaft an den Kongreß (vom 2. December 1823) die amerikanische Politik im Gegensatz zur europäischen dargelegt. Diese Darlegung hat den Namen Monroe-Doktrin erhalten. Die Veranlassung war die: Halb gezwungen, halb freiwillig hatte Spanien seine Rechte auf Florida an die Union abgetreten und man sah die Möglichkeit einer französischen Einmischung in die Angelegenheiten nicht bloß Spaniens, sondern auch der spanischen Kolonien. Monroe berieth sich mit dem Altmeister der amerikanischen Demokratie, Jefferson (Präsident von 1801—1809), und der rieth, welche Antwort im Falle einer Einmischung von Europa aus zu geben sei. Sie bezeichnet den Kauf, den die Vereinigten Staaten in Zukunft nehmen müssen. Monroe folgte dem Rathe des 80-jährigen Jefferson und so hieß es in der bezeichneten Botschaft an den Kongreß: „An den Kriegen der europäischen Mächte, an den Angelegenheiten, welche sie selbst betreffen, haben wir uns niemals betheiligt, noch verträgt es sich mit unserer Politik, dieß zu thun . . . Mit den Bewegungen auf unserer Erdhälfte stehen wir nothwendig in unmittelbarem Zusammenhang. Die Offenheit gebietet uns daher zu erklären, daß wir jeden Versuch von ihrer Seite, ihr System auf irgend einen Theil unserer Erdhälfte auszu dehnen, als eine Gefahr für unsern Frieden und unsere Sicherheit ansehen würden. Die gegenwärtigen Kolonien und Besitzungen europäischer Mächte haben wir ungestört gelassen und werden sie nicht zu stören suchen. Aber was die Regierungen betrifft, die sich unabhängig erklärt und deren Unabhängigkeit wir anerkannt haben, so könnten wir irgend welche Dazwischenkunft einer europäischen Macht,

sie zu unterdrücken oder sonstwie zu beherrschen, in keinem andern Licht betrachten, als dem der Kundgebung einer unfreundlichen Gesinnung gegen die Vereinigten Staaten.“ Man kann sich denken, mit welchem Beifall die öffentliche Meinung diese Erklärung zu Gunsten einer von Spanien abgefallenen südamerikanischen Republik aufnahm, die das Recht der Völker, ihr Schicksal selbst zu bestimmen, neue Republiken zu gründen, anerkannte und jede europäische Einmischung in die amerikanischen Angelegenheiten zurückwies. — Jefferson hatte übrigens diese Erklärung Monroe's vorbereitet, indem er in seinem Gutachten über die Lage gesagt: „Die europäische Allianz der Kaiser und Könige nimmt als Grundlage der menschlichen Gesellschaft die ewige Unterthänigkeit. Unsere Lehre beruht auf der ewigen Gerechtigkeit. Die europäischen Allirten haben die Erhebung der spanischen Kolonien als Rebellion gegen den gesetzlichen Souverän betrachtet. Wir betrachten sie als die Zurückforderung eines angeborenen natürlichen Rechts.“

Diese Erklärungen lassen an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Die Frage nach der amerikanischen Politik ist mit denselben beantwortet. Sie sichert die neue Staatenwelt im Süden vor jeder europäischen Einmischung und vollendete die Scheidung der alten und der neuen Welt. Der Versuch Napoleons III. anfangs der 1860er Jahre, in Mexiko unter seinem Schutze eine absolute erbliche Monarchie nach europäischem Muster zu gründen, der so gründlich gescheitert ist, dürfte kaum mehr wiederholt werden.

Frage: Um nach dieser Abweisung auf ein fremdes Gebiet wieder zurück zu kommen auf unsern Art. 8, so nennt derselbe als zweites Mittel zur Wahrung der richtigen Stellung der Eidgenossenschaft nach außen das dem Bunde allein zustehende Recht, Bündnisse und Staatsverträge mit dem Auslande abzuschließen. Welche Verträge, die das allgemeine Landesinteresse berühren, sind seit 1848 mit dem Auslande abgeschlossen worden und über welche Gegenstände?

Antwort: Es sind deren eine große Zahl. Wir können nur deren Titel nennen, ohne uns auf ihren Inhalt einzulassen. Es sind folgende:

1. Der Welt-Postvertrag (Näheres siehe bei Art. 36).
2. Besondere Postverträge, namentlich über Grenz-

verkehr, telegraphische Geldanweisungen zc., sind abgeschlossen worden mit Belgien, Frankreich, Italien, Großbritannien, den Niederlanden, Nordamerika, Oesterreich und Deutschland.

3. Internationaler Telegraphenvertrag (Näheres siehe bei Art. 36).
4. Münzvertrag (Näheres siehe bei Art. 38).
5. Europäisches Seerecht in Kriegszeiten mit Frankreich, Großbritannien, Italien, Oesterreich, Preußen, Rußland und der Türkei. (Die Kaperei abgeschafft. Die neutrale Flagge schützt die feindliche Ladung zc.)
6. Uebereinkunft zur Verbesserung des Looses der im Kriege verwundeten Militärs, bekannt unter dem Namen „Genfer-Konvention“, mit Deutschland, Dänemark, Spanien, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Oesterreich, Portugal, Rußland, Rumänien, Salvador, Montenegro und Serbien.
7. Internationaler Metervertrag mit Deutschland, Argentinien, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Dänemark, Spanien, Nordamerika, Frankreich, Italien, Peru, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen, Türkei und Venezuela. (Ein internationales Bureau in Paris hat die Aufgabe: Aufbewahrung des internationalen Urmeters und Urkilogramms, Vergleichung der staatlichen Urmaße zc.)
8. Nichtverwendung von weniger als 400 Gramm schweren Sprenggeschossen im Krieg. Dazu haben sich nebst der Schweiz alle europäischen Staaten verpflichtet, nebst Persien, Türkei und Brasilien.
9. Auslieferungsverträge, wonach sich die vertragenden Staaten verpflichten, einander die Personen anzuliefern, die von dem einen Staat wegen bestimmter Verbrechen verurtheilt worden sind oder verfolgt werden, mit Ausnahme der eigenen Staatsangehörigen. Abgeschlossen sind solche Verträge mit den Niederlanden, Oesterreich, Nordamerika, Italien, Frankreich, Rußland, Belgien, Deutschland, Portugal, Großbritannien und Luxemburg.
10. Verträge zum Schutz des geistigen Eigenthums (Litteratur- und Kunstwerke, auch Fabrik- oder

Handelsmarken in Frankreich) mit Frankreich, Belgien, Italien und Deutschland.

11. Verträge über Handel, Zölle, Niederlassung mit Griechenland, Spanien und seinen Kolonien, Schweden und Norwegen, Brasilien, Großbritannien, Nordamerika, Niederlanden, Belgien, Japan, Hawaiian-Inseln, Frankreich, Oesterreich, Italien, Deutschland, Spanien, Rußland, Persien, Dänemark, Portugal und Rumänien.
12. Freizügigkeit des Medicinalpersonals: Vertrag mit dem Deutschen Reich, wonach die Ausdehnung der Praxis den Aerzten und Thierärzten von Elsaß-Lothringen nach Bern, Solothurn, Baselstadt, Basel und umgekehrt denen aus diesen Kantonen nach Elsaß-Lothringen gestattet werden soll auf Ansuchen bei der betreffenden Landesregierung bezw. Landesverwaltung Elsaß-Lothringen.
13. Vertrag mit Frankreich über civilrechtliche Verhältnisse. (Klage und Gerichtsstand, Vollziehung der Urtheile, Zustellung von Gerichtsbefehlen u. dgl.)
14. Verträge über Kirchenwesen. Sie betreffen: 24 Freiplätze im Seminar zu Mailand, die den katholischen Ständen zustehen; mit Italien betreffend Regelung der Bisthumsverhältnisse im Kanton Tessin, Ausscheidung der Bisthumsgüter zc.
15. Eisenbahnverträge mit Baden, mit Oesterreich und Baiern (über die Linien Lindau-Bregenz-St. Margarethen und Feldkirch-Buchs). Vertrag über die Gotthardbahn mit Italien und Deutschland.
16. Schiffahrts-Verträge mit Baiern, Oesterreich, Württemberg und Baden oder den Bodenseeufer-Staaten.
17. Fischereivertrag mit Baden und Elsaß-Lothringen (das Nähere siehe bei Art. 25).
18. Vertrag mit den Bodenseeufer-Staaten betreffend Regulirung des Wasserabflusses aus dem Bodensee bei Konstanz.
19. Verträge betreffend Grenzregulirungen mit Oesterreich, Italien und Baden.

Frage: Welcherlei Art sind die in Art. 9 den Kantonen überlassenen Verträge mit dem Auslande?

Antwort: Solche, welche die allgemeinen Interessen nicht

berühren. (Inmerhin ist das Aufsichtsrecht des Bundes vorbehalten.)

1. Verträge über Konkursrecht haben abgeschlossen: Mit Baden alle Kantone außer Schwyz; mit Württemberg alle außer Schwyz und Neuenburg; mit Baiern alle außer Schwyz und Appenzell J. Rh.; mit Sachsen alle außer Unterwalden, St. Gallen und Appenzell J. Rh.
2. Vertrag betreffend die Förmlichkeiten bei wechselseitigem Heirathen aus dem einen Land in's andere, zwischen Baden und allen Kantonen außer Wallis.
3. Uebereinkunft betreffend Einverleibung des alten Kantonstheils Bern in das Bisthum Basel zwischen Bern und dem h. Stuhl.
4. Uebereinkunft betreffend Urtheilsvollstreckung zwischen Argau und Baden.
5. Mittheilung von Geburts- und Todeszeichen zwischen Belgien und allen Kantonen außer Freiburg und Neuenburg, zwischen Baiern und allen Kantonen.
6. Vereinbarung zwischen Waadt und Großbritannien betreffend den Bezug von Erbschafts- und Vermächtnißsteuern.

Frage: Das dritte Mittel zur Wahrung der richtigen Stellung der Eidgenossenschaft nach außen nennt der Art. 10, der den täglichen Verkehr in auswärtigen Dingen in die Hand des Bundesrathes legt. Was gab Veranlassung zu dieser Bestimmung?

Antwort: Der frühere Verkehr der in der Schweiz residirenden fremden Gesandten mit den Kantonsregierungen. Jetzt sind sie nicht mehr bei allen 22 Kantonen beglaubigt (akkreditirt), sondern nur beim Bund. Es ist dieß äußerst wichtig; denn die fremde Einmischung in die innern Angelegenheiten geschah meist unter jener Form. Es brauchte alle Strenge und Konsequenz, um den in Art. 10 aufgestellten Grundsatz durchzuführen. Jetzt ist kein fremder Gesandte mehr bei irgend einem Kanton akkreditirt (beglaubigt).

Frage: Art. 10 spricht von „Stellvertretern aus-

wärtiger Staatsregierungen“. Was ist darunter zu verstehen?

Antwort: Als europäischer Staat hat die Schweiz auf die sogenannten „königlichen Ehren“ Anspruch und ist demgemäß berechtigt, Gesandte ersten Ranges (Botschafter) wie zu empfangen so auch zu schicken. Indessen zieht sie es vor, ihre gesandtschaftliche Vertretung im Geiste republikanischer Einfachheit einzurichten, und behilft sich sogar gewöhnlich mit Gesandten der dritten und vierten Klasse oder begnügt sich mit bloßen Konsuln.

Frage: Welches ist die gewöhnliche Rangordnung der Stellvertreter auswärtiger Regierungen?

Antwort: Man unterscheidet:

1. Gesandte,
2. Konsuln,
3. Außergewöhnliche diplomatische Agenten.

Ein Gesandter ist derjenige Beamte, der zur Besorgung der politischen und der rechtlichen Angelegenheiten zwischen Staat und Staat an eine auswärtige Regierung gesandt wird, sei es zur Erledigung einer bestimmten einzelnen Angelegenheit, sei es für sämtliche zwischen beiden Regierungen zu verhandelnden Geschäfte. — Unter den Gesandten macht man verschiedene Abstufungen:

1. Botschafter oder Ambassadeur, nach früherer Auffassung nicht bloß zur Besorgung der Staatsgeschäfte bestimmt, sondern auch zur Vertretung der Person des Staatsoberhauptes, jetzt aber nur noch durch besondere in Anspruch zu nehmende Ehrenrechte ausgezeichnet, sowohl gegenüber dem bejohnten Staate, als im Verkehr mit andern Gesandten.
2. Außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, die gewöhnlichen Häupter der Gesandtschaften. Das „außerordentliche“ ist nichts anderes als ein Titel. Die ihnen zustehenden Ehrenrechte sind immer noch groß, doch stehen sie den Botschaftern entschieden nach.
3. Ministerresidenten. Diese stehen noch tiefer und dienen zu weniger kostspieliger Vertretung von und bei kleinern Staaten.
4. Geschäftssträger. Diese sind zwar zur Besorgung

aller amtlichen Angelegenheiten berechtigt, allein mit geringen Ansprüchen an Ehrenrechte. In großen Staaten sind sie nicht beim Staatsoberhaupte, sondern nur beim Minister der auswärtigen Angelegenheiten beglaubigt (akkreditirt). Die Stelle kann eine bleibende sein, aber auch nur in einem vorübergehenden Auftrage bestehen, welcher während der Erledigung eines Gesandtschaftspostens oder der persönlichen Abwesenheit des Gesandten einem untergeordneten Beamten ertheilt ist.

(Nebenpersonen bei Gesandtschaften sind: Gesandtschaftsräthe, Sekretäre, Officiere, Attachés, auch Dolmetscher und Kaplane.)

Frage: Was ist ein Konsul?

Antwort: Ein Beamter zur Wahrung der Handels- sowie Schifffahrts-Rechte und -Interessen in einem fremden Lande. Mit der Besorgung allgemeiner politischer oder überhaupt anderer Geschäfte als diejenigen sind, welche den Verkehr der einzelnen Staatsregierungen betreffen, sind sie grundsätzlich nicht beauftragt. Doch finden Ausnahmen statt. Ein Staat kann neben seiner Gesandtschaft Konsuln bestellen, sogar in größerer Anzahl an verschiedenen Orten des fremden Landes. Häufig sind die Konsuln nicht einmal eigentliche Beamte oder Angehörige des Staates, der sie bestellt, sondern Kaufleute des Landes, in welchem Konsulargeeschäfte zu besorgen sind. Die Konsuln haben keine Beglaubigung bei dem fremden Staatsoberhaupte, müssen aber von diesem anerkannt sein („das Exequatur erhalten“) und es kann ihnen auch die Befugniß wieder einseitig von der Landesregierung entzogen werden, wenn diese mit ihnen unzufrieden ist.

Frage: Was sind außergewöhnliche diplomatische Agenten?

Antwort: Personen, welche zur Besorgung von Geschäften mit einem andern Staate beauftragt sind, ohne als Gesandte oder Konsuln bestellt und anerkannt zu sein. Man unterscheidet:

1. Die sogenannten *Négociateurs sans qualité*, d. h. im geheimen und ohne förmliche Beglaubigung zur Besorgung politischer Angelegenheiten abgeschickte Personen, möglicherweise weder Beamte noch Staatsangehörige.
2. *Kommissarien* zur Besorgung eines einzelnen Geschäfts, welches besondere technische Kenntnisse erfordert, in einem

fremden Staate beauftragte Beamte. So schiekt man Kommissarien zur Berathung eines Handelsvertrages, Münzvertrages u. s. w.

3. Agenten, zunächst zur Besorgung der Privatangelegenheiten des Staatsoberhauptes an einem fremden Orte bestimmt.

Frage: Wie ist das Konsularwesen der Schweiz geordnet?

Antwort: Die schweizerischen Konsularbeamten sind Agenten des Bundesrathes, welche die Aufgabe haben, die schweizerischen Interessen zu wahren und als Mittelspersonen zwischen dem Bundesrathe und den in ihrem Konsularbezirke niedergelassenen Schweizerbürgern zu dienen. Die schweizerischen Konsularbeamten sind Generalkonsulu, Konsulu oder Vicekonsulu. In den Staaten, wo die Eidgenossenschaft mehrere Konsulu hat, trägt einer derselben den Titel Generalkonsul. Dieser übt im Namen des Bundesrathes die Aufsicht über das Personal des Konsularkorps. (In den Ländern, wo die Eidgenossenschaft einen diplomatischen Agenten hat, übt dieser die erwähnte Aufsicht.) Wo sich das Bedürfniß zeigt, sind den Generalkonsulu und Konsulu Vicekonsulu als Gehülfen und Stellvertreter beigegeben. In großen Konsularbezirken können auch Vicekonsulate errichtet werden mit eigenem Amtssitz.

Frage: Welches sind die Befugnisse und Obliegenheiten der schweizerischen Konsularbeamten?

Antwort: Sie haben zu allem mitzuwirken, was das Gedeihen der Eidgenossenschaft in kommerzieller (den Handel betreffend), industrieller (gewerblicher) und landwirthschaftlicher Beziehung fördern kann. Sie haben die Verpflichtung, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln und mit Ausdauer den Handel und den Verkehr zwischen der Schweiz und ihren Konsularbezirken zu heben und bemüht zu sein, die Gefahren und Nachtheile abzuwenden, denen dieser Handel und Verkehr ausgesetzt sein könnte. Sie haben die Verpflichtung, die Interessen der Schweizerbürger nach Kräften zu wahren. Sie sollen ihren Mitbürgern mit Rath und That zur Seite stehen, sich ihnen nützlich zu machen suchen, ihren Personen und ihrem Eigenthum den Schutz des Staates verschaffen und gerechte Reklamationen unterstützen.

Frage: Hat die Eidgenossenschaft keine eigentliche diplomatische Vertretung oder Gesandtschaften bei den größern Staaten?

Antwort: Gesandtschaften hat die Eidgenossenschaft in Paris, Berlin, Wien, Rom und Washington. Diese Gesandtschaften beziehen: die in Paris und Washington je 50,000 Fr., die in Wien, Berlin und Rom je 40,000 Franken per Jahr.

Frage: Was hat der scheinbar fremde Artikel 11 für eine Bedeutung?

Antwort: Mit der in den vorhergehenden Artikeln 8, 9 und 10 bezeichneten Konzentration der auswärtigen Politik in der Hand des Bundes wird in Art. 11 das absolute Verbot der Militärkapitulationen verbunden. Die Kantonsregierungen hatten früher mit fremden Fürsten Militärkapitulationen, d. h. Verträge abgeschlossen, in welchen die Kantone sich verpflichteten, diesen Fürsten ganze Regimenter Schweizerjoldaten zu liefern. Es ist eine traurige Geschichte, die Geschichte dieses Menschenhandels, die Geschichte der Schweizerregimenter in Frankreich, Holland, Spanien, Neapel, Rom. Die neue Bundesverfassung hat mit Art. 11 der Schlange den Kopf zertreten und derartige Verträge für die Zukunft unmöglich gemacht. Dieser Art. 11 gehört mit zu den schönsten Segnungen der neuen Bundesverfassung.

Zum Verständniß der ganzen Materie lassen wir einen geschichtlichen Rückblick über den fremden Kriegsdienst folgen.

Die Schweizer bedurften Geld; ihr armes Land lieferte ihnen zu keiner Zeit genügende Nahrungsmittel. Industrie besaßen sie in früherer Zeit keine und die Fremdenindustrie mangelte ebenfalls noch gänzlich, denn der Sinn für Naturschönheit ging erst zu Ende des letzten Jahrhunderts auf. Dagegen hatte die Schweiz viel überflüssige Hände, besonders in denjenigen Landestheilen, die sich mit Viehzucht beschäftigten, welche Beschäftigung nicht so vieler Hände bedarf, wie der Ackerbau. Dieses Personal suchte also auswärts Dienste, und da der Militärdienst als eine ehrenhafte Erwerbsquelle galt, der Masse vorübergehend Geld und Einzelnen Ansehen und Ehrenstellen verschaffte, so war dieser Dienst besonders bevorzugt. Für die Hingabe ihrer Dienste verlangten die Schweizer

nun gewisse Sicherheiten in förmlichen Verträgen (Kapitulationen), welche die Obrigkeit für sie abschloß. Es wurden dabei gewöhnlich auch Vortheile für das Land selbst mit Bedingungen, namentlich freier Kauf für ein gewisses Quantum von Lebensmitteln u. dgl. Die Hauptsache war aber immer Geld (in täglichem Sold, Handgeld und Pensionen bestehend). Es entstand daher das Sprüchwort: „Kein Geld, kein Schweizer“. Die Gewohnheit, in auswärtige Kriege zu laufen, haben die Schweizer von ihren Urvätern in den germanischen Wäldern geerbt. Zu Ende des Mittelalters standen Deutsche aus allen Volksstämmen als Lanzknechte unter den Soldtruppen fremder Herren. In der Schweiz kam das Reisläufen in größerem Maßstabe bald nach der Entstehung der Eidgenossenschaft selbst auf; schon im Jahr 1373 sollen 3000 Fußknechte den Herzogen von Mailand, Barnabas und Galeaz Visconti, welche sich mit dem Papste und dem Markgrafen Ferrara im Kriege befanden, zugezogen sein. Indessen gewann der auswärtige Kriegsdienst jene tiefe, nachhaltige Bedeutung, welche er in den letzten drei Jahrhunderten für unser Vaterland hatte, doch erst durch die Verbindung mit Frankreich, die infolge der glorreichen Schlacht bei St. Jakob an der Virs sich anbahnte. Das Bündniß, welches in den Jahren 1474 und 1475 gegen Herzog Karl den Kühnen von Burgund geschlossen wurde, enthielt die Grundlagen zu allen spätern Allianzen, indem es der Schweiz Leistungen an Mannschaft, Frankreich dagegen vorzugsweise Geldleistungen auferlegte. Die Schweizer ernteten in den Burgunderkriegen viel Ruhm und Ehre durch ihre Tapferkeit; aber Frankreich allein zog dauernde Vortheile aus denselben. Nach diesen Kriegen begann ein zügelloses Reisläufen in aller Herren Dienste. Bald standen in der Freigravität Eidgenossen im Solde Burgund's und Eidgenossen im Solde Frankreichs sich gegenüber. Mochten auch Einzelne, welche ohne Erlaubniß ihrer Obrigkeit ausgezogen waren, bestraft werden, so erwiesen sich doch im ganzen genommen die Verbote des Reisläufens als unwirksam, weil die Uebertreter des Gesetzes zu zahlreich und zu mächtig waren. Schon im Jahr 1484 sah sich die Tagsatzung genöthigt, gegen die aus Frankreich zurückgekehrten Söldner einzuschreiten, welche ein müßiges Leben führten und allerlei Uebermuth und Frevel trieben. 1486 standen wieder in Flandern Schweizer

im Solde des Erzherzogs Maximilian den Schweizern im Dienste Frankreichs gegenüber; ja es ließen sogar viele der Erftern, als es dem Herzog an Geld zu fehlen anfing, durch französisches Geld sich bestechen, zum Feinde überzutreten. Als 1494 König Karl VIII. von Frankreich einen Eroberungszug nach Neapel unternahm, zu welchem sich viele Schweizer anwerben ließen, schickte die Tagsatzung denselben eine Botschaft nach, um sie zur Heimkehr zu bewegen; aber die französischen Befehlshaber hielten die Gesandten von jedem Verkehr mit den Schweizertruppen ab und warnten sie, daß, wer einem Fürsten sein Heer zertrenne, die Todesstrafe erwirke. Die Tagsatzung nahm hierauf ein Verkommniß an, durch welches die Stände sich verpflichteten, einander alles Keisläufen in fremde Kriege unterdrücken zu helfen; die Aufwiegler sollten mit dem Tode, die Keisläufer aber mit einer Geldbuße von fünf rheinischen Gulden oder fünf Wochen Gefängniß bestraft werden. Gewiß waren solche Verordnungen nur zu wohl begründet in der politischen Lage der Schweiz, auf welche französisches Geld bereits mächtiger einwirkte, als das Ansehen der Gesetze und der selbstgewählten Obrigkeiten; allein es fehlte zu ihrer Handhabung der rechte sittliche Ernst beim Volke wie bei den Regierungen. Schon im Jahr 1495 wieder zogen 20,000 eidgenössische Söldner in die Lombardei. In Freiburg rückten die Keisläufer mit offenen Fahnen aus und die Regierung erklärte, sie habe „dem Waldwasser seinen Gang lassen müssen“. Nachdem viele tausende von Schweizern durch das ungewohnte Klima Italiens, durch verheerende Seuchen und Ausschweifungen, durch Gift und Dorsch der Italiener hingerafft worden, viele ander als „Feldsieche“ mit einer schenßlichen Krankheit behaftet nach Hause zurückgekehrt waren, erkannte die Tagsatzung am 18. Juli 1495: „Damit wir Eidgenossen gemeinlich desto treuer und beharrlicher in brüderlicher Liebe und Freundschaft mit einander lebten, so gefiele den Boten, daß wir Eidgenossen aller ausländischer Herren, Kaiser, Könige und anderer Fürsten müßig gingen, von ihnen weder Pension noch Gaben mehr empfangen noch nahmen, auch unsere Knechte nie mehr zu ihnen in Sold gehen ließen und hiebei einander zu handhaben und zu schützen bei jeder Erneuerung unserer Bünde beschworen würden.“ Allein dieser weise Beschluß wurde, wie der Chronist Valerius Anshelm

sagt, von dem Boten „heim aber nicht wieder gebracht“; denn die Mehrheit in den Kantonen, „seit 20 Jahren her in Kriegen und Kriegspraktiken, Pensionen und Sold erzogen, unruhig, kriegerisch, nach Gewalt und Geld begierig, mehrte das Widerspiel, nämlich Niemanden seine Hände zu beschließen und ein frei Loch zu lassen“.

Die Schweiz bot nun in ihren Beziehungen zum Auslande das traurige Bild tiefster Zerrissenheit dar; während die Mehrzahl der Kantone den Bund mit dem französischen Könige erneuerte, schloß Bern eine Vereinigung mit seinem Gegner, dem Herzog Ludwig Sforza von Mailand. In den mailändischen Feldzügen unter Ludwig XII. erschienen zwar die Eidgenossen auf dem Gipfel der Macht und des glänzendsten Waffenruhms; aber der äußere Glanz vermochte die innere Zerrüttung nicht zu verhüllen. „Viele Fürsten und Herren“ — jagt Bullinger — „buhleten um die Eidgenossen heimlich und öffentlich, verhiessen viel Gold und Geld und verderbten viele redliche Leute, einfältige und redliche Gemüther, die bisher von solchem verderbten Wesen wenig gewußt. Es wurden auch die Eidgenossen unter sich selbst in Zwietracht gerichtet, denn der einte päpstlich, der ander gut französisch, der dritt herzogisch, der viert endlich gut kaiserlich war, damit war die alte Einfalt und Liebe verblichen und der eidgenössische Bund zertrennt.“

Im Jahre 1500, als wieder Schweizer auf Seite des Herzogs von Mailand und Schweizer auf Seite Frankreichs standen, versuchte die Tagsatzung umsonst eine Vermittlung zwischen den streitenden Theilen; das französische Gold aber bewirkte den Verrath von Navarra, der die schweizerische Waffenehre befleckte. Den 28. Juli 1503 vereinigten sich die sämtlichen damaligen XII Orte nebst Appenzell und der Stadt St. Gallen in einer besiegelten Urkunde zu einem scharfen Verbote der Pensionen und des Reislaufens, welches im März 1504 allenthalben zum Theil freilich mit Vorbehalt und mit sichtlichem Widerstreben beschworen wurde. Hienach solle niemand Geschenke oder Jahrgelder annehmen; wer ohne Erlaubniß in fremde Kriegsdienste ziehe, soll ehrlos sein, die Werber und Aufstifter aber mit dem Tode bestraft werden. Allein schon im November 1505 beschloß der Große Rath von Bern wieder, die französische Pension zu beziehen,

und ließ sich durch den Bischof von Yansanne knieend von dem geleisteten Eide lossprechen. Im Mai 1508 beharrten nur noch Zürich, Basel und Schaffhausen auf dem Tagsatzungsbeschlusse wider die Pensionen und das Reisläufen und es lag nun die Unmöglichkeit, ihn zu vollziehen, jedermann klar vor Augen. Die Geschenke und Versprechungen des Papstes und seines Abgeordneten, des Kardinals Mathias Schinner, brachten die Eidgenossen für einige Jahre auf die Seite der heiligen Ligne und des Herzogs von Mailand, dessen Sohn sie in der Schlacht bei Novarra heldenmüthig vertheidigten; aber gleichzeitig ließen tausende von Schweizern wieder in die Dienste Frankreichs, gegen welches die Ligne gerichtet war. Unter dem Landvolke, welches seine Söhne auf fremden Schlachtfeldern verbluten sah, entstand große Erbitterung gegen die „Kronenfresser“ in den Städten. Sie machte sich in Volksaufrühen namentlich in den Kantonen Bern, Luzern und Solothurn geltend. Der Unwille des Volkes stieg nach der fürchterlichen Niederlage bei Marignano, welche bei der durch fremdes Geld gesäeten Zwietracht unter den Eidgenossen ungerächt blieb. Während die Kranken und Verwundeten, die Wittwen und Waisen der Gefallenen in Jammer und Tranen versanken und über die Verräther „Wehe“ schrien, prangten in Bern Albrecht von Stein und Ludwig von Erlach ungestraft mit dem übel erworbenen Gelde. In Zürich dagegen wurde ein Mann von Wädenschwyl, der auf der Folter sich und Andere des offenen Verrathes an Frankreich während des letzten italienischen Feldzuges beschuldigte, hingerichtet; drei Stadtbürger wurden auf ernstes Andringen des Landvolkes ihrer Stellen entsetzt und zu Geldbußen verurtheilt. Das Jahr 1516 sah wieder Schweizer im Dienste des Kaisers Maximilian und Schweizer im Dienste der Franzosen auf den lombardischen Ebenen sich gegenüber stehen; ja es ging sogar ein Theil der Ersteren wegen Ausbleibens des Soldes zum Feinde über. Nach langer heftiger Parteinung unter den Eidgenossen kam endlich der sogenannte ewige Friede mit Frankreich zu Stande, zufolge welchem jedes Ort ein Jahrgeld von 2000 Fr. bezog. Damit hörte indessen das Reisläufen in anderer Herren Dienste keineswegs auf; ungeachtet eines von der Tagsatzung bei hoher Strafe erlassenen Verbots gelang es schon 1517 wieder dem Papste, eine Anzahl

Schweizer gegen den Herzog von Urbino anzuwerben. 1521 kam zu dem sogenannten ewigen Frieden noch ein Bündniß mit Frankreich, welches gegen ein ferneres Jahrgeld von 1000 Fr. für jedes Ort die Werbungen für diese Macht um festgesetzten Monatsold in ausgedehntem Maße gestattete. Nur Zürich, wo unter Zwingli's Einflusse eine kräftige Opposition gegen Pensionen und Reisläufen sich geltend machte, blieb diesem Bündnisse beinahe 100 Jahre lang fremd und verhängte schwere Strafe über diejenigen seiner Angehörigen, die sich von Frankreich bestechen ließen. Wir finden nun seit 1521 die Schweizer vorzugsweise in französischen Diensten, wo sie in den ersten Jahren nach dem Bündnisse die schweren Niederlagen von Bicocca und Pavia erlitten; aber auch andern Fürsten, wie namentlich dem Papste und dem Herzoge von Würtemberg, zogen, aller obrigkeitlichen Verbote ungeachtet, schweizerische Reisläufer in Menge zu. Die unselige Spaltung, welche die Reformation unter den Eidgenossen hervorbrachte, äußerte ihre nachtheiligen Wirkungen auch mit Bezug auf die fremden Kriegsdienste. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts standen in Frankreich katholische Schweizer im Dienste des Königs und der Ligue und protestantische Schweizer im Dienste der Hugenotten einander gegenüber und es ist leicht begreiflich, daß durch die auswärtigen Händel, in welche die Eidgenossen auf diese Weise verwickelt waren, die innern Beziehungen zwischen den beiden Religionsparteien noch um so mehr verbittert wurden. Unter Heinrich IV., namentlich in der Schlacht bei Ivry, standen Schweizer auf Seite der Ligue; auch für Spanien und Savoyen fanden in den mit diesen Staaten verbündeten katholischen Orten zahlreiche Werbungen statt. Umgekehrt schlossen die reformirten Orte 1615 ein Bündniß mit der Republik Venedig ab und gestatteten derselben Werbungen auf ihrem Gebiete; auch in Zürich übten nun wieder die Bestechungen durch die fremden Gesandten ihren Einfluß und es begann von neuem das alte unordentliche Reisläufen. In den französischen Heeren befanden sich selbst während des 30jährigen Krieges, bei welchem die Schweiz nur mit Mühe ihre Neutralität behaupten konnte, fortwährend viele Schweizertruppen; noch mehr war dieß später in den Eroberungskriegen Ludwigs XIV. der Fall. Zwar verbot die Tagsatzung im Jahre 1650 wegen Aus-

bleibens der vertragsmäßigen Zahlungen und schlechter Behandlung der Truppen jede Werbung für Frankreich bei Verlust von Ehre und Gut; allein bald genug gelang es dem französischen Gesandten, einen Ort nach dem andern für die Erneuerung des Bundes zu gewinnen. Wurde auch begründeten Beschwerden der Eidgenossenschaft nicht völlig entsprochen, so war doch die Aussicht auf gewinnreiche Officiersstellen zu verlockend für die damaligen schweizerischen Staatsmänner. In der Geldgier von Hohen und Niedern und in dem alten Hange zu Kriegsdiensten fanden die französischen Gesandten immer Mittel, eine Partei zu gewinnen und auch einstimmig gefaßte Beschlüsse gegen die französischen Anmaßungen und Eingriffe wieder zu vereiteln. Kaum hatte Ludwig XIV. im Jahre 1663 den Bund mit den Eidgenossen erneuert, so verletzte er ihn durch die Einrichtung der sogenannten Freikompagnieen. Anstatt nämlich, wie der Bund forderte, das Begehren einer bestimmten Werbung an die Tagsatzung zu stellen, wurden oft einzelne Officiere gewonnen, denen man überließ, mit oder ohne Bewilligung der Regierungen Werbungen zu veranstalten. Durch diese Freikompagnieen brachte man nicht nur die Truppenzahl weit über das im Bunde festgesetzte Maximum von 16,000 Mann, sondern da für sie keine Kapitulationen mit den Regierungen geschlossen waren, so konnten sie auch leichter zu Angriffskriegen verwendet und ihr Sold konnte niedriger angefezt werden, als für die dem Bunde gemäß angeworbenen Regimenter. Daher beschloß die Tagsatzung im Februar 1666: in Zukunft solle kein Ort mehr die Einrichtung von Freikompagnieen bewilligen, vielmehr sollen die Werbungen für solche überall bei hoher Strafe verboten werden und es sollen alle Orte das Recht haben, die Uebertreter zu verurtheilen und den Geworbenen den Durchpaß zu versperren. Allein trotz dieses Beschlusses, der von allen Orten bestätigt wurde, traten, als 1668 die französischen Regimenter abgedankt und aus demselben 10 Freikompagnieen mit geringerem Solde angeworben wurden, die meisten Officiere und Soldaten in diese neuen Kompagnieen über. Schweizertruppen ließen sich sogar zu dem Einfalle in die Freigräfschaft gebrauchen, obschon die Tagsatzung dieß allen Obersten und Hauptleuten bei Todesstrafe verboten hatte. Eine Zeit lang war nun alle Rekrutirung für

Frankreich in der Schweiz verboten; allein schon beim Kriege gegen Holland im Jahre 1672 standen wieder wenigstens 25,000 Schweizer in französischen Diensten. Als das bernische Regiment sich weigerte, über den Rhein zu gehen und in Westphalen einzudringen, weil es sich eidlich verpflichtet hatte, keine Reichslande anzugreifen, ließ der Prinz von Condé dasselbe durch französische Truppen umringen, worauf der größte Theil gehorchte. Einzelne Soldaten wurden niedergemacht, andere kehrten unter Hauptmann Daxelhofer's Führung nach der Schweiz zurück. Neben den zahlreichen Schaaren, die fortwährend theils in französische, theils in spanische Dienste zogen, erlangte nun auch Holland 1676 ein Regiment von 2400 Mann aus den Kantonen Zürich und Bern. In dem neuen Kriege, welcher 1688 ausbrach, wurden die Schweizertruppen abermals, zuwider dem Bunde, zum Angriffe gegen das deutsche Reich gebraucht, besonders gegen das Erzstift Köln. Zürich berief hierauf seine Officiere zurück und bestrafte sie. Der Mißbrauch der Truppen gegen das Reich hatte ein Ausfuhrverbot von Seite des Kaisers und des spanischen Statthalters in Mailand zur Folge; allein die dadurch bewirkte Theurung beförderte nur die französischen Werbungen, so daß nach und nach die Zahl der Schweizer in den Armeen des Königs auf 30,000 Mann anstieg. Während aber vorzüglich durch die Tapferkeit der Schweizertruppen mehrere Siege Frankreichs in den Niederlanden entschieden wurden, fanden fortwährend für Spanien und Savoyen in den katholischen, für Holland in den reformirten Orten Werbungen statt. Auch Bern bewilligte nun dem Herzog von Savoyen, der zu den Feinden Frankreichs übergetreten war, ein Regiment. In Solde des Kaisers standen 2000 Mann und dem Kurfürsten von Brandenburg gaben die reformirten Orte eine Leibwache von 100 Mann. Im Ganzen berechnete man damals die Zahl aller in fremden Diensten stehenden Schweizer auf ungefähr 50,000 Mann. Während des spanischen Erbfolgekrieges standen wieder Schweizertruppen im Dienste Frankreichs und Spaniens und Schweizertruppen im Solde Oesterreichs und Hollands einander gegenüber. Der Bund mit Frankreich wurde 1715 nur noch von den katholischen Orten erneuert; dieß hinderte jedoch die reformirten Orte nicht, mit Frankreich wie mit Holland Militärkapitu-

lationen zu schließen und Werbungen zu gestatten. Die gesammte Zahl der in diesen beiden Ländern sowie in Spanien, Sardinien, Neapel und Oesterreich stehenden Schweizertruppen soll im Jahre 1748 nahe an 60,000 Mann betragen haben. Die gleichzeitigen Kriegsdienste bei so vielen Mächten, welche im achtzehnten Jahrhundert wiederholt in offenem Kriege mit einander begriffen waren, mußten manche schwere Verwicklung mit dem Auslande verursachen. Beim Ausbruche eines Krieges wurden die schon bestehenden Regimenter gewöhnlich durch neue Werbungen verstärkt, denen dann die Gegner des werbenden Staates durch alle möglichen Umtriebe entgegen zu wirken suchten. Hieraus entstanden im Innern mancherlei Partekämpfe, welche insbesondere auch in dem Streite um Officiersstellen Nahrung fanden, die die Söhne einflußreicher Geschlechter erhielten. Während des Krieges beschwerten sich die fremden Gesandten beständig über die sogenannten Transgressionen, d. h. über den Gebrauch der Truppen zum Angriffe gegen andere Länder; denn trotz wiederholter Verbote einzelner Kantonsregierungen, welche die Staatsverträge zu handhaben suchten, ließen sich die Schweizertruppen gewöhnlich überall gebrauchen, wo man sie hinsandte. Nach den Kriegen wurden immer zahlreiche Schaaren aus den fremden Diensten entlassen, deren Rückkehr oft große Verlegenheiten bereitete. Im Jahr 1763 beschloß die französische Regierung, eine Reorganisation der Schweizerregimenter vorzunehmen und eine gleichförmige Kapitulation mit allen Orten abzuschließen. Obgleich anfänglich die Tagzuzug die Sache als eine gemeineidgenössische behandelte und sich gegen die Veränderung aussprach, gelang es doch dem französischen Botschafter wieder, allmählig die meisten Kantone dafür zu gewinnen. Nur Schwyz, welches von Anfang an den entschiedensten Widerstand erhob, beharrte auf demselben und es kam hier wegen der neuen Kapitulationen zu heftigen innern Währungen, wobei sich das souveräne Volk gegenüber den Anhängern Frankreichs arge Gewaltthätigkeiten erlaubte.

Nach dem Ausbruche der französischen Revolution wurde von dem überall auftretenden Geiste der Empörung auch das Regiment Chateaufieux in Nancy angesteckt; die übrigen Schweizertruppen blieben dem Könige treu und hielten an mehreren Orten die Ordnung aufrecht. Um so heftiger wurde

der Haß der revolutionären Partei in Frankreich gegen die fremden Söldner. Bei dem schrecklichen Volksaufstande vom 10. August 1792, welcher den Thron Ludwigs XVI. stürzte, wurde das schweizerische Garderegiment, welches die Tuilerien heldenmüthig vertheidigte, größtentheils niedergemacht. Die Nationalversammlung beschloß sodann die Abdanfung aller Schweizertruppen, die auch bald nachher in ihre Heimat zurückkehrten. Auch in Holland wurden, nach der Eroberung dieses Landes durch die Franzosen, die Schweizerregimenter abgedankt (1795). Napoleon Bonaparte aber stellte 1803 den französischen Kriegsdienst wieder her, indem er mit der Tagsatzung eine Militärkapitulation für 16,000 Mann abschloß. Diese sollten zwar zunächst durch freiwillige Werbung zusammengebracht werden, aber die französische Regierung war berechtigt, fortwährend den vollen Bestand der bedingenen Truppenzahl zu verlangen. Bei den unaufhörlichen Kriegen Napoleons war die Neigung für den französischen Dienst im Ganzen gering und nur durch große Opfer sowie durch Verwandlung von Strafen, welche von den Gerichten ausgesprochen wurden, in Ablieferung an die Regimenter gelang es, die beständig erneuerten Begehren Frankreichs einigermaßen zu befriedigen. Die Unmöglichkeit aber, die in der Kapitulation bedingene Zahl aufzubringen, bewirkte endlich, daß dieselbe im Jahre 1812 auf 12,000 Mann herabgesetzt wurde.

Nach der Restauration schlossen im Jahre 1816 20 Kantone, ohne Appenzell und Neuenburg, Kapitulationen mit Frankreich für vier Linienregimenter und zwei Garderegimenter; ebenfalls für vier Regimenter wurden schon 1814 mit dem König der Niederlande Kapitulationen geschlossen; gleichzeitig erhielt Neuenburg ein Bataillon der preussischen Garde. In den Zwanzigerjahren schlossen noch mehrere Kantone Militärkapitulationen mit Neapel auf die Dauer von 30 Jahren. Wie unsicher aber die Stellung der kapitulirten Truppen war, gegen welche in Frankreich und in den Niederlanden große Abneigung herrschte, erfuhr man zuerst im Jahre 1828, als der König der Niederlande sich genöthigt sah, seine Schweizertruppen abzudanken. Bald darauf brach in Paris die Julirevolution aus, infolge deren die dortigen Schweizertruppen ebenfalls in ihr Vaterland zurückkehren mußten. Von diesem Zeitpunkte an waren die Schweizer-

regimenter in Neapel und im Kirchenstaate die einzigen, kaum noch erheblichen Ueberreste des früher in politischer, national-ökonomischer und sittlicher Hinsicht für die Eidgenossenschaft so wichtigen fremden Kriegsdienstes. Mit der Auflösung der römischen Fremdentruppen hat der Söldnerdienst sein Ende erreicht und jeder Schweizer freut sich darüber, daß die ständigen Kriegsdienste schweizerischer Truppenkörper im Auslande aufgehört haben.

Frage: Ist denn der fremde Kriegsdienst eine wirkliche Erwerbsquelle von Wichtigkeit für das Land gewesen und von großem Einfluß auf die schweizerische Kriegskunst?

Antwort: Alle Berichte stimmen darin überein, daß beides nicht der Fall war, daß die Rückkehrenden vielfach die Armenhäuser und Zuchthäuser gefüllt und statt der Liebe zur Arbeit unbekannte Laster heimgbracht haben.

Auch mit der erworbenen Kriegskunst war es nicht weit her. Den schlimmsten Einfluß aber übten die fremden Dienste auf das heimische politische Leben. Dieser verkappte Menschenhandel erzeugte selbstsüchtige Parteiungen im Lande, erniedrigte unsere Magistraten und machte sie vom Auslande abhängig, erweckte hier nach arbeitslos erworbenem Reichthum und bewirkte politische Lähmung in allen Bundesgliedern.

Frage: Steht Artikel 12 im Zusammenhange mit dem Verbote des Abschlusses der Militärkapitulationen?

Antwort: Ja. Und wenn auch das praktische Interesse, das dieser Artikel gegenwärtig noch haben möchte, gering ist, so wird er durch die Geschichte hinlänglich gerechtfertigt. Die politische Gefahr lag niemals darin, daß ein Schweizer, der im Auslande für gute Dienste die dort üblichen Auszeichnungen empfängt, sich dieser Auszeichnungen bei der Heimkehr bediene oder nicht. Das frühere Verhältniß war ein ganz anderes. Da wurden von auswärtigen Regierungen Magistratspersonen, die im Auslande gar keine wirklichen Dienste geleistet, sondern nur mittelst Abschlusses jener Militärkapitulationen das Blut ihrer Mitbürger verkauft hatten, mit Orden, Pensionen, Gnadenketten und dgl. bedacht. Man nannte sie in früheren Zeiten „Kronenfresser“ und diese bildeten allerdings eine gewisse Auslandspartei, welche zu zerstören man allen Grund hatte. Um der Wiederanbahnung ähnlicher Beziehungen zu begegnen, ist nun Artikel 12 eine ganz geeignete Waffe.

Art. 13.

„Der Bund ist nicht berechtigt, stehende Truppen zu halten.

„Ohne Bewilligung der Bundesbehörde darf kein Kanton oder in getheilten Kantonen kein Landestheil mehr als 300 Mann stehende Truppen halten, die Landjägerkorps nicht inbegriffen.“

Frage: Was versteht man unter „stehenden Truppen“?

Antwort: Ein Heer, das außer dem Kriege auch im Frieden besteht und ganz oder theilweise unterhalten wird. Man nennt dieß den Friedensstand und hat damit den Zweck, die Mannschaft im Frieden zum Kriegsdienst heranzubilden.

Frage: Warum verbietet die Bundesverfassung das Halten von stehenden (ständigen), d. h. also besser ausgebildeten, mit dem Waffenhandwerk vollständig vertrauten, in jedem Augenblick zu jeder Art von Dienstleistung und überall hin verwendbaren Truppen?

Antwort: Weil „stehendes Heer“ und „demokratische Republik“ sich auf die Dauer kaum jemals vertragen werden; wenigstens müssen die gegentheiligen Erfahrungen noch gemacht werden. Das alte Rom hat das bewiesen; den stehenden Heeren folgten die Cäsaren. Frankreich hat ähnliche Erfahrungen gemacht. Letzteres probirt gegenwärtig das Experiment aufs neue, ob mit besserem Erfolg, wird erst die Zukunft lehren.

Durch den Artikel 13 ist unser Vaterland von einem der größten Uebel der Gegenwart befreit, das beinahe erdrückend auf dem größten Theile der europäischen Staaten lastet.

Art. 14.

„Die Kantone sind verpflichtet, wenn Streitigkeiten unter ihnen vorkommen, sich jeder Selbsthülfe sowie jeder Bewaffnung zu enthalten und sich der bundesgemäßen Entscheidung zu unterziehen.“

Frage: Aus welchem Grundsatz unserer Bundesverfassung fließt dieser Artikel, der das Verbot der Selbsthülfe aufstellt?

Antwort: Aus dem zweiten in Art. 2 genannten Bundeszweck: „Handhabung der Ruhe und Ordnung im

Innern“. Soll der Bundesstaat einig und stark dem Auslande gegenüberstehen, so ist es unerläßlich, daß innere Streitigkeiten auf friedliche Weise gelöst werden und nicht in Bürgerkrieg ansarten.

Frage: Was ist unter „bundesgemäßer Entscheidung“ zu verstehen?

Antwort: Die Bundesverfassung von 1848 hatte festgesetzt: Alle Streitigkeiten zwischen den Kantonen, die einen staatsrechtlichen Charakter hatten oder bei denen es sich um die Beobachtung von Bundesvorschriften und eidgenössischen Konfordinaten handelte, wurden durch den Bundesrath und die Bundesversammlung entschieden, — civilrechtliche Streitigkeiten hingegen durch das Bundesgericht beurtheilt. Die heutige Bundesverfassung aber weist in Artikel 110 und 113 die einen wie die andern Streitfälle dem Bundesgerichte zur Entscheidung zu. Es ist also bei allen Konflikten, die unter den Bundesgliedern entstehen mögen, durch diese Verfassungsbestimmungen für eine rechtliche Austragung gesorgt.

Frage: Ist unter dem Verbote der Selbsthülfe nur das bewaffnete Einschreiten eines Kantons zum Schutze seiner Rechtsansprüche verstanden?

Antwort: Nein, sondern jede Art von Selbsthülfe, vorzüglich auch die eigenmächtige Arrestlegung. Wenn z. B. ein Urtheil eines kantonalen Gerichts in einem andern Kanton nicht vollzogen werden will, weil letzterer behauptet, jenes sei nicht kompetent (zuständig) gewesen, so hat die Bundesbehörde zu entscheiden, ob nach Artikel 61 eine Pflicht zur Vollziehung vorliege. Wollte nun jenes kantonale Gericht von sich aus einschreiten, indem es auf allfälliges Guthaben des einem andern Kanton angehörenden Verurtheilten Arrest legt, so läge darin ein Akt der Selbsthülfe, der nach Artikel 14 verboten ist.

Art. 15.

„Wenn einem Kanton vom Auslande plötzlich Gefahr droht, so ist die Regierung des bedrohten Kantons verpflichtet, andere Kantone zur Hilfe zu mahnen unter gleichzeitiger Anzeige an die Bundesbehörde und unvorgreiflich den spätern Verfügungen dieser letztern. Die gemahnten Kantone sind zum Inzuge verpflichtet. Die Kosten trägt die Eidgenossenschaft.“

Art. 16.

„Bei gestörter Ordnung im Innern oder wenn einem andern Kantone Gefahr droht, hat die Regierung des bedrohten Kantons dem Bundesrathe sogleich Kenntniß zu geben, damit dieser innert den Schranken seiner Kompetenz (Art. 112 Ziff. 3, 10 und 11) die erforderlichen Maßregeln treffen oder die Bundesversammlung einberufen kann. In dringenden Fällen ist die betreffende Regierung befugt, unter sofortiger Anzeige an den Bundesrath andere Kantone zur Hilfe zu mahnen, und die gemahnten Stände sind zur Hilfeleistung verpflichtet.

Wenn die Kantonsregierung außer Stande ist, Hilfe anzusprechen, so kann, und wenn die Sicherheit der Schweiz gefährdet wird, so soll die kompetente Bundesbehörde von sich aus einschreiten.

In Fällen eidgenössischer Intervention sorgen die Bundesbehörden für Beachtung der Vorschriften von Art. 5.

Die Kosten trägt der mahnende oder die eidgenössische Intervention veranlassende Kanton, wenn nicht die Bundesversammlung wegen besonderer Umstände etwas anderes beschließt.“

Art. 17

„In den durch die Art. 15 und 16 bezeichneten Fällen ist jeder Kanton verpflichtet, den Truppen freien Durchzug zu gestatten. Diese sind sofort unter eidgenössische Leitung zu stellen.“

Frage: Die Art. 15, 16 und 17 handeln von der gegenseitigen Unterstützung bei Angriffen von außen und bei Ruhestörungen im Innern. Welches ist der leitende Gedanke?

Antwort: Der Inhalt des Art. 15 ist der Punkt, von wo der Bund seinen Ursprung genommen hat. Die Vandleute der drei Länder haben sich mit Rücksicht auf die Härte und Strenge der Zeit, und daß sie desto besser in Frieden und Gnaden bleiben und ihren Leib und ihr Gut besser beschirmen und behalten möchten, zusammen versichert und gebunden und solches bei ihren Eiden gelobt und geschworen, einander zu rathen und zu helfen mit Leib und Gut in eigenen Kosten innert des Landes und außerhalb, wider Alle und wider jeden Einzelnen, der ihnen oder einem

unter ihnen Gewalt oder Unrecht thäte oder thun wollte an Leib oder an Gut. Dieß ist der vorderste wörtliche Inhalt der ältesten Bünde, der auch jetzt noch dem Wesen nach in Geltung fortbesteht und sich in den Satz verkörpert hat: „Alle für Einen und Einer für Alle“.

Frage: Die Verfassung unterscheidet, ob die Gefahr vom Ausland her droht (Art. 15) oder ob es sich um innere Ruhestörungen handelt (Art. 16 und 17). Im ersteren Falle trägt die Eidgenossenschaft die Kosten. Was hat diese Bestimmung für eine Bedeutung?

Antwort: Die Bundesaktion und die Kantonalaktion wird in diesen Artikeln vielfach durch einander gemischt. Im Falle des Art. 15 treten die Kantone gewissermaßen nur in zweiter Linie und provisorisch für den Bund ein, weshalb dieser auch die Kosten trägt.

Bei dem gegenwärtigen Zustande der Telegraphie und der Eisenbahnverbindungen hat die Bestimmung des Art. 15 wenig praktische Bedeutung mehr; denn der Bundesrath wird in der Regel von militärischen Bewegungen an unserer Grenze eben so gut unterrichtet sein wie eine Kantonsregierung.

Frage: Welches sind die leitenden Grundsätze der Art. 16 und 17, also bei „gestörter Ruhe im Innern“?

Antwort:

1. Eidg. Intervention (Dazwischenkunft) bei gestörter Ordnung in einem Kanton findet erst statt, wenn die Behörden dieses Kantons sie anrufen, was ja mittelst des Telegraphen jetzt leicht möglich ist, es wäre denn, daß diese Behörden physisch daran verhindert wären oder daß von den Behörden selbst ein Akt ungerechtfertigter Gewalt gegen das Volk verübt werden wollte und daß endlich dabei die äußere Sicherheit der Schweiz gefährdet wäre (was bei Grenzkantonen natürlich besonders in Betracht fällt).
2. Gefährdete Kantone können benachbarte oder befreundete Kantone zu Hilfe rufen und die Kantone sind verpflichtet, solcher Mahnung Folge zu geben und Hülfstruppen dritter Kantone freien Durchzug zu gewähren. Allein in solchen Fällen muß sofort Anzeige an den Bundesrath gemacht werden und eidgenössische Leitung der Truppen eintreten. (Man hatte dabei die Vorgänge

bei den Freischaaarenzügen und im Sonderbundsstricke im Auge.) Ohne Aufforderung der gefährdeten Kantonsregierung dürfen aber benachbarte Kantone keine Hilfe bringen, weil dabei leicht Neben Zwecke verfolgt werden könnten.

3. Die Kosten fallen hier auf die Kantone, welche die Hilfe begehrt oder veranlaßt haben, wenn nicht die Bundesversammlung besonderer Umstände wegen etwas anderes beschließt. Mit letzterem will wohl nur gesagt werden, daß der Bund diese Kosten aus irgend welchen Gründen ganz oder theilweise auf sich nehmen könne, und in der That hat sich der Bund bisher in diesem Stück sehr, ja mitunter allzu liberal gegen die Kantone gezeigt.

(So wurden z. B. dem Kanton Gené die Okkupationskosten vom Jahr 1865 durch Bundesbeschluß vom 10. Juli 1866 nachgelassen!)

Art. 18

„Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Wehrmänner, welche infolge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, haben für sich oder ihre Familien im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf Unterstützung des Bundes.

Die Wehrmänner sollen ihre erste Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung unentgeltlich erhalten. Die Waffe bleibt unter den durch die Bundes-Gesetzgebung aufzustellenden Bedingungen in den Händen des Wehrmannes.

Der Bund wird über den Militärpflichtersatz einheitliche Bestimmungen aufstellen.“

Art. 19

„Das Bundesheer besteht:

- a. Aus den Truppenkörpern der Kantone;
- b. aus allen Schweizern, welche zwar nicht zu diesen Truppenkörpern gehören, aber nichts desto weniger militärpflichtig sind.

Die Verfügung über das Bundesheer mit Inbegriff des gesetzlich dazu gehörigen Kriegsmaterials steht der Eidgenossenschaft zu.

In Zeiten der Gefahr hat der Bund das ausschließliche und unmittelbare Verfügungsrecht auch über die nicht in das Bundesheer eingetheilte Mannschaft und alle übrigen Streitmittel der Kantone.

Die Kantone verfügen über die Wehrkraft ihres Gebietes, soweit sie nicht durch verfassungsmäßige oder gesetzliche Anordnungen des Bundes beschränkt sind.“

Art. 20

„Die Gesetzgebung über das Heerwesen ist Sache des Bundes. Die Ausführung der bezüglichen Gesetze in den Kantonen geschieht innerhalb der durch die Bundes-Gesetzgebung festzusetzenden Grenzen und unter Aufsicht des Bundes durch die kantonalen Behörden.

Der gesammte Militärunterricht und ebenso die Bewaffnung ist Sache des Bundes.

Die Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung und die Sorge für deren Unterhalt ist Sache der Kantone; die dahingehenden Kosten werden jedoch den Kantonen vom Bunde nach einer von ihm aufzustellenden Norm vergütet.“

Art. 21

„Soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die Truppenkörper aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden.

Die Zusammensetzung dieser Truppenkörper, die Fürsorge für die Erhaltung ihres Bestandes und die Ernennung und die Beförderung ihrer Officiere ist, unter Beachtung der durch den Bund aufzustellenden allgemeinen Vorschriften, Sache der Kantone.“

Art. 22

„Der Bund hat das Recht, die in den Kantonen vorhandenen Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken bestimmten Gebäude sammt Zugehören gegen billige Entschädigung zur Benutzung oder als Eigenthum zu übernehmen.

Die Normen für die daherige Entschädigung werden durch die Bundesgesetzgebung geregelt.“

Frage: Die Art. 18 bis mit 22, die sog. Militärartikel, gehören mit zu den wichtigsten und folgenschwersten der revidirten Bundesverfassung, indem sie im Gegensatz zu der Verfassung von 1848 das gesammte Militärwesen den Kantonen abnehmen und in die Hand des Bundes legen und indem sie weit größere Anforderungen sowohl an den Einzelnen als an den Bund stellen, von dem Grundsatze ausgehend, daß, wer Frieden haben will, zum Krieg gerüstet sein müsse, daß alle politischen und gesellschaftlichen Güter im Ungewissen stehen, wenn ihnen nicht die Wehr zur Seite geht, und daß die Wehrhaftigkeit unseres Volkes und seiner Bürger die wirksamste Garantie ist seiner Rechte und seines Besitzes.

Bevor wir auf die Bedeutung der einzelnen Artikel eintreten, möchte ich die Frage stellen, wie es mit der allgemeinen Wehrpflicht, die an der Spitze des Art. 18 proklamiert ist, früher in der Schweiz bestellt war?

Antwort: Die allgemeine Wehrpflicht ist alteidgenössischer Grundsatz. „Ehrlos — wehrlos“ ist ein alter Satz; es erscheint daher der Stimmberechtigte bewaffnet an der Landsgemeinde, so heute noch in Appenzell. Wir haben weiter oben schon bemerkt, daß der Sempacherbrief (vom 10. Juni 1393) die erste Kriegsordnung enthielt. Nach den Burgunderkriegen stand die Schweiz auf ihrer militärischen Höhe; allein dieser Punkt wurde nicht durch eine äußerliche straffe und einheitliche Militärorganisation erreicht, sondern durch das stark entwickelte Unabhängigkeits-, Freiheits- und Solidaritätsgefühl, das dann, wie wir bei den Militärkapitulationen gesehen, im Innern im „tollen Leben“ und nach außen in einer zuchtlosen Keiskäuferei überschäumte, bis der Tag von Marignano die auch im Fallen noch bewundernswerthe wilde Kraft brach und die Glaubensspaltung vollends durch den Bruch des Solidaritätsgefühls dem ferneren Wachsthum der Schweiz für lange Zeit ein Ende machte. Von dieser Zeit an beginnt man die schwächer gewordene innere Kraft durch äußere gemeinsame Militärorganisationen zu ersetzen.

Diese werden bis zum Ende der Periode des Fünfzehner-Bundes vom eidgenössischen Militärdepartement in einem amtlichen Berichte vom Jahr 1868 also geschildert: „Die älteste Wehrverfassung der Eidgenossenschaft, welche ihrer Natur nach hier in Vergleich genommen werden kann, ist das

sogenannte „Defensional“, welches im Jahre 1668 zwischen den eidgenössischen Ständen errichtet wurde, als Frankreich die Freigrafschaft Burgund besetzte und dadurch die Sicherheit der Schweiz bedrohte. Die Orte kamen damals überein, je nachdem es die Nothdurft erforderte, mit einem einfachen oder des ganzen Landes dreifachen Auszug die Grenzen zu vertheidigen, und verpflichteten sich, die drei Auszüge „mit den Stücken und der nothwendigen Zugehördt und Munition“ in gehöriger Bereitschaft zu halten. Der erste Auszug bestand aus 13,400 Mann und 16 Stücken, auf je 100 Mann drei „wohlgerüste Reuther“. Die kleinsten Kontingente betrugten 100 Mann. „In dem andern und dritten Auszug soll jeder Ort noch zwei mal so viel geben, als hiernach für den ersten specificirt worden, und in stündlicher Bereitschaft halten, sammt noch zwei gleichen Stücken mit der nothwendigen Munition und Zugehördt.“

Aus jedem Auszug werden „zwo Armeen“ formirt. Die Einheit bildet die Kompagnie zu 200 Mann; die Kompagnieen werden in Regimenter zusammengestellt. Regimenter und Kompagnieen werden aus Kontingenten verschiedener Kantone zusammengesetzt.

Das Gesetz der helvetischen Republik vom 13. December 1798 formirt ein durchaus centralisirtes Heer. Das ganze Land war in Militärdepartemente und diese waren wieder in je acht Militärquartiere abgetheilt, von denen jedes 3000 Mann zu stellen hatte, wovon 1000 Auszügler und 2000 Reservisten. Jeder Militärbezirk zerfiel in acht Divisionen, von denen jede 125 Mann in den Auszug stellte (100 Musketierte und 25 Grenadiere), so daß die acht Divisionen oder der Militärbezirk ein Bataillon von 1000 Mann formirten. Das Officierscorps sollte so viel als möglich aus den Bürgern des Departements und aus denen der Quartiere genommen werden.

Die Mediationsverfassung hat nur zwei Hauptgrundsätze für die Heeresorganisation aufgestellt:

1. Die allgemeine Wehrpflicht;
2. das Verhältniß, in welchem die Kantone an ein Kontingent beizutragen haben.

Ein einzelnes Kontingent weist auf: 12,573 Mann Infanterie, 890 Schützen, 960 Mann Artillerie, 350 Dragoner,

430 Mann Stabspersonal für die Bataillone und Kompagnieen; zusammen 15,203 Mann. Die Feldartillerie, welche 66 Geschütze zählte, wird in 11 Battereien und eine reitende Batterie abgetheilt. Die Trainisoldaten und Pferde werden von sämmtlichen Kantonen geliefert.

Der Bundesvertrag von 1815 und das Militärreglement von 1817 stellen den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht auf und theilen das Bundesheer in Auszug, Reserve und Landwehr, welche einzelne Abtheilungen aus den Kontingenten der Kantone zusammen gesetzt werden. Die Stärke eines jeden Kontingents (zwei Mann auf 100 Seelen Bevölkerung) beträgt 33,758 Mann. Ebenso ist die Zahl und die Organisation der Korps wesentlich übereinstimmend. Die Landwehr besteht aus alter wehrhaften und gerüsteten Mannschaft, die nicht zum ersten Auszug und zur Reserve gehört. Bei jedem Aufgebot rückt der Auszug von jeder Waffengattung zuerst in's Feld; dann folgt die Reserve und zuletzt, im Falle der Noth des Vaterlandes, die Landwehr.

Die Militärorganisation, welche aus der 1848er Bundesverfassung hervorging, ließ das Militärwesen wie bisher zunächst Sache der Kantone sein und das Bundesheer aus den Kontingenten der Kantone sich zusammensetzen. Die Thätigkeit des Bundes beschränkte sich auf die zur Erzielung der erforderlichen Gleichmäßigkeit und Dienstfähigkeit nöthige Einheit der Gesetzgebung über die allgemeine Organisation des Bundesheeres, mit der dann die Kantonal-Gesetzgebung übereinstimmen mußte; ferner auf die Stellung des Befehls des Heeres (Generalstab und Instruktion — Generalstabschule); auf Anordnung größerer Truppenzusammenzüge zu gemeinsamen Uebungen von Korps verschiedener Kantone; auf die Uebernahme des Unterrichts der Specialwaffen (Genie, Artillerie und Kavallerie, später auch der Scharfschützen); auf die Ausbildung von Instruktoren für die übrigen Waffengattungen und auf Lieferung eines Theils des Kriegsmaterials; endlich auf die allgemeine Oberaufsicht über das gesammte Militärwesen.

Der Bestand des Bundesheeres, die Landwehr inbegriffen, betrug am 1. Januar 1863 laut amtlichen Tabellen: Bundesauszug 83,898 Mann, Bundesreserve 43,720 Mann, Landwehr 68,275 Mann. In Summa 195,893 Mann.

Die Bundesverfassung von 1874 brachte eine völlige

Neugestaltung des Militärwesens im Sinne größerer Centralisation. Die Kantone willigten ein, da man ihnen eine bedeutende Entlastung von ihren bisherigen Militärausgaben darbot. Damit stehen wir nun vor unsern Artikeln 18 bis und mit 22.

Frage: Was ist der leitende Gedanke des Art. 18?

Antwort: Er proklamirt in seinem ersten Satz die allgemeine Wehrpflicht. Das will nicht etwa bloß sagen, daß jeder an die Kriegslasten nach seinem Vermögen beizutragen verpflichtet sei, sondern daß jeder Schweizer durch persönliche Leistungen zur Vertheidigung des Vaterlandes beizutragen habe. Man kann also auch nicht etwa einen „Einstecher“ kaufen, d. h. es kann der Reiche oder Vornehme nicht durch Geld einen Ersatzmann erwerben und denselben an seiner Statt zu den Truppen stellen, wie dieß in mehreren fremden Staaten zulässig ist. Anderwärts wird diese persönliche Dienstleistung mit dem Namen „Blutsteuer“ bezeichnet, die der Bürger dem Staate schuldet. Nun gibt es aber sehr viele Fälle, in denen ein Schweizer diese seine Wehrpflicht nicht in Natura leisten kann und zwar infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder aus andern später zu erwähnenden Gründen. In diesen Fällen muß er nach dem letzten Absatz des Art. 18 Ersatz leisten für die nicht in Natura geleistete Militärflicht. Daher der Ausdruck „Militärflicht-Ersatz“.

Gegenüber der dem Staate zu leistenden persönlichen Dienstleistung oder Blutsteuer gewährt der Staat nun Gegenleistungen (oder Kompensationen). Diese sind in Absatz 2 und 3 des Art. 18 näher bezeichnet und bestehen nach diesem in Unterstützung, im Falle der Bürger bei seiner Dienstleistung verunglückt; ferner in der Uebernahme der Bewaffnung und Ausrüstung des Wehrmannes, dem während des Dienstes auch Sold bezahlt wird. Dieß ist der leitende Gedanke des Art. 18.

Frage: Ist etwas Näheres über den Anspruch auf Unterstützung des im Dienste verunglückten eidgenössischen Wehrmannes bestimmt worden? Wenn ja: Wie lauten die Hauptsätze?

Antwort: Ja. Es gibt ein Bundesgesetz über Militärpensionen und Entschädigung vom 13. November 1874. Seine

Hauptbestimmungen sind folgende: Zu einer Entschädigung sind diejenigen Wehrmänner berechtigt, die infolge von Verletzungen, Verstümmelungen, Krankheiten oder Gebrechen, mit Rücksicht auf ihren Erwerb, einen vorübergehenden oder dauernden Nachtheil erlitten haben, vorausgesetzt, daß ihr Lebensunterhalt ganz oder theilweise auf diesen Erwerb gegründet sowie daß die Verletzung zc. im Kampf mit dem Feinde oder infolge von Anstrengungen, Zufällen oder gesundheitsgefährdenden Einflüssen in einem eidgenössischen Dienste entstanden sei. In Fällen von Selbstverschuldung oder Verschuldung dritter Personen, die mit dem Dienste nicht zusammenhängt; im Falle einer Erkrankung durch Einflüsse, die dem Dienste fremd waren, erkennt der Bund keine Entschädigungspflicht an; ebenso nicht, wenn die Erkrankung nicht innerhalb der drei ersten Wochen nach dem Dienstaustritt erfolgt; endlich da nicht, wo der Lebensunterhalt, sei es der Invaliden oder Hinterlassenen, in keiner Weise beeinträchtigt ist. Von den Hinterlassenen eines vor dem Feinde Gebliebenen oder infolge des Dienstes Gestorbenen sind zum Bezuge einer Entschädigung unter den im Gesetze näher bezeichneten Verhältnissen berechtigt: die Wittwen, die Kinder, die Eltern, die Großeltern. Ueber das Maß der Entschädigung ist bestimmt, daß sie in einmaligen Summen (Aversalsummen) bestehen im Falle eines vorübergehenden Nachtheils oder in einer jährlichen Geldleistung (Pension), wenn ein bleibender Schaden vorhanden ist. Vorübergehend Beschädigte sollen in der Regel bis zu ihrer vollständigen Heilung auf Rechnung des Bundes im Spitale behandelt werden. Für Invalide (Blindheit, Verlust beider Hände oder Füße) ist das Maß der Entschädigung bis auf 1200 Fr. Pension festgesetzt, herab bis auf 700 Fr. bei noch theilweiser Erwerbsfähigkeit, auf 400 Fr. bei geschwächtem Erwerb gegen früher und auf 200 Fr., wenn die Störung des Erwerbs durch verminderte Arbeitsfähigkeit in geringerem Grade vorhanden ist. Für die Hinterlassenen von Invaliden sind Pensionen von 650 Fr. bis herab zu 100 Fr. vorgesehen. Wenn der Verwundete oder Verstorbene, ohne dazu verpflichtet zu sein, sich im Interesse des Vaterlandes freiwillig einer großen Gefahr ausgesetzt hat (Winkelried!), so können sowohl für Invalide als für die Hinterlassenen die Pensionen auf den doppelten Betrag erhöht werden. Ansprüche

auf Entschädigungen oder Pensionen sind binnen Jahresfrist geltend zu machen und zwar durch Vermittlung der Regierung des Heimat- oder Niederlassungskantons. Die Pensionen dürfen nicht besteuert und nicht gepfändet werden.

Frage: Welches sind die Hauptbestimmungen über den Militärpflicht-Ersatz?

Antwort:

1. Ersatzpflichtig ist jeder im dienstpflchtigen Alter stehende innerhalb oder außerhalb des Gebietes der Eidgenossenschaft wohnende Schweizerbürger, der keinen persönlichen Militärdienst leistet.
2. Nichtersatzpflichtig sind: öffentlich unterstützte Arme; die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Erwerbsunfähigen, sofern sie kein hinreichendes Vermögen besitzen für ihren und ihrer Familie Unterhalt; die Wehrpflichtigen, die infolge des Dienstes militäruntauglich geworden sind; die im Auslande abwesenden Schweizerbürger, welche dort regelmäßigen persönlichen Dienst zu leisten oder Ersatz in Geld zu zahlen haben; die vom persönlichen Dienst befreiten Eisenbahn- und Dampfschiff-Angestellten in den Jahren, in denen sie zur Dienstleistung herangezogen werden; Landjäger, Polizei-angestellte, Grenzwächter.
3. Der Pflichtersatz besteht in einer Personaltaxe von 6 Fr. und in einem dem Vermögen und dem Einkommen entsprechenden Zuschlag. Vermögenszuschlag: von jedem 1000 Fr. reinem Vermögen 1 Fr. 50 Rp.; Einkommenszuschlag: von jedem 100 Fr. reinem Einkommen 1 Fr. 50 Rp. Ein Vermögen unter 1000 Fr. und vom Reineinkommen 600 Fr. fallen nicht in Berechnung. Unter Reineinkommen ist verstanden das bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden. Das in landwirthschaftlichen Gebäuden und Grundstücken liegende Vermögen ist nach Abzug der Hypothekarschulden nur zu $\frac{3}{4}$ seines Verkaufswerthes zu berechnen. Der Werth der für die Haushaltung erforderlichen Fahr- habe, Handwerks- und Feldgeräthe wird nicht in Berechnung gezogen. Ferner wird die Hälfte des Vermögens der Eltern oder, wenn diese nicht mehr leben, der Groß-

eltern, im Verhältniß der Zahl der Kinder, bezw. Großkinder, in Berechnung gebracht; den Fall ausgenommen, wenn der Vater des Steuerpflichtigen persönlichen Militärdienst leistet oder die Ersatzsteuer bezahlt. Unter Reineinkommen versteht das Gesetz (es datirt vom 28. Juni 1878):

- a) Den Erwerb, der mit der Ausübung irgend eines Berufs, Geschäfts oder Gewerbes oder mit einem Amte oder einer Anstellung verbunden ist. Die mit Gewinnung des Erwerbes verbundenen Unkosten — Haushaltskosten ausgeschlossen — sowie fünf vom Hundert des in einem Gewerbe arbeitenden Kapitals werden in Abzug gebracht.
- b) Den Ertrag von Leibrenten, Pensionen und ähnlichen Rutzungen.

Wer wenigstens acht Jahre Dienst gethan und für den Rest des militärpflichtigen Alters dienstuntauglich oder zeitweilig (temporär) befreit wird, hat $\frac{1}{2}$ des für die betreffende Altersklasse festgesetzten Ersatzes zu leisten. Vom zurückgelegten 32. bis zum zurückgelegten 44. Altersjahre haben die Pflichtigen nur $\frac{1}{2}$ des ihnen sonst auffallenden Ersatzbetrages zu zahlen. Der Pflichtersatz ist da zu zahlen, wo der Pflichtige zur Zeit der Ersatzanlage wohnt; Landesabwesende sind im Heimatkanton ersatzpflichtig. Die Verjährungsfrist ist festgesetzt:

- a) Für Landesabwesende auf 5,
- b) für Landesabwesende auf 10 Jahre. Das erste Ersatzjahr ist das Jahr 1878.

Frage: Welches sind die Grundzüge der nunmehr auf Grund der Art. 19 bis 22 der Bundesverfassung erlassenen neuen Militärorganisation?

Antwort: Sie datirt vom 13. November 1874. Ihre wesentlichen Bestimmungen mögen — abgesehen vom rein Technischen — in folgendem zusammengezogen sein.

1. Wehrpflicht. Jeder Schweizer wird zu Anfang des Jahres wehrpflichtig, in welchem er das 20. Altersjahr zurücklegt. Die Wehrpflicht dauert bis zum Schlusse des Jahres, in dem er das 44. Altersjahr vollendet.

Von der Wehrpflicht enthoben sind für die Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung:

- a) Bundesräthe, Kanzler, Bundesgerichtschreiber.
- b) Die Beamten und Angestellten der Post- und Telegraphenverwaltung, der Verwaltung des eidgenössischen Kriegsmaterials, der Pulververwaltung, der eidgenössischen Militärwerkstätten, der eidgenössischen und kantonalen Zeughäuser, die Kantons-Kriegskommissäre.
- c) Vorsteher und Krankenwärter der öffentlichen Spitäler, dito der Gefängnisse, das kantonale Polizeikorps, die Zoll- und Grenzwächter.
- d) Die Geistlichen, welche nicht zu Feldgeistlichen bestellt sind.
- e) Die Lehrer der öffentlichen Schulen können nach bestandener Rekrutenschule von weiteren Dienstleistungen dispensirt (enthoben) werden, wenn die Erfüllung ihrer Berufspflichten dieß nöthig macht. — Wer infolge strafgerichtlichen Urtheils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren ist, ist ausgeschlossen von der Ausübung der Wehrpflicht.

2. Das Bundesheer besteht aus dem Auszug und der Landwehr und begreift neben dem Generalstab und den Stäben der einzelnen Heeresheile folgende Truppengattungen in sich:

- a) Infanterie (Füsiliere und Schützen);
- b) Kavallerie (Dragoner und Gviden);
- c) Artillerie (Kanoniere, Trainisoldaten, Parksoldaten und Feuerwerker);
- d) Genie (Sappeure, Pontonniere und Pionniere);
- e) Sanitätsstruppen;
- f) Verwaltungstruppen.

Der Auszug umfaßt die 12 ersten, die Landwehr die folgenden Jahrgänge der gesammten Mannschaft. Hievon sind ausgenommen die Hauptleute aller Waffengattungen; sie haben 15 Jahre Gesamtdienstzeit im Auszug; die Stabsofficiere (Majore, Oberstlieutenants und Obersten); sie können während der ganzen Dauer der Wehrpflicht dem Auszug oder der Landwehr zugetheilt werden; die Soldaten und Unterofficiere der Kavallerie; sie treten nach 10 Jahren Dienst im Auszug in die Landwehr; bestimmte Detachemente der Pionnierkompagnieen.

3. Der Bundesrath hat (unterm 15. März 1875) das Territorium der Eidgenossenschaft in der Weise in

Divisionen eingetheilt, daß sämtliche Infanteriebataillone einer Armeedivision und so weit möglich auch alle übrigen zu diesem Verband gehörenden Truppentkörper aus der Mannschaft eines solchen Kreises gebildet werden können. Die Grenzen dieser Kreise sollten in der Regel mit denen der Kantone zusammenfallen. Diese Divisionen sind umschrieben wie folgt:

I. Die Kantone Waadt, Genf und Unterwallis. Brigaden Nr. I und II. Regimenter Nr. 1 bis mit 4.

II. Die Kantone Freiburg, Neuenburg und von Bern der Jura. Brigaden III und IV. Regimenter 5 bis mit 8.

III. Bern, ohne Jura und ohne die Aemter Wangen, Trachselwald, Signau und einige Gemeinden des Amtes Burgdorf. Brigaden V und VI. Regimenter 9 bis mit 12.

IV. Vom Kanton Bern das vorhin Ausgenommene, sodann die Kantone Luzern, Unterwalden und Zug. Brigaden VII und VIII. Regimenter 13 bis mit 16.

V. Die Kantone Solothurn, Baselland, Baselstadt und Aargau. Brigaden Nr. IX und X. Regimenter 17 bis mit 20.

VI. Die Kantone Schaffhausen, Zürich und vom Kanton Schwyz die Bezirke March, Einsiedeln und Höfe. Brigaden Nr. XI und XII. Regimenter 21 bis mit 24.

VII. Die Kantone Thurgau, St. Gallen, beide Appenzell. Brigaden Nr. XIII und XIV. Regimenter 25 bis mit 28.

VIII. Die Kantone Glarus, Schwyz (Rest von VI), Uri, Wallis (Rest von I), Graubünden und Tessin. Brigaden Nr. XV und XVI. Regimenter 29 bis mit 32.

4. Truppeneinheiten.

- a) Solche des Bundes, d. h. solche, deren Rekrutirung und Verwaltung sich der Bund vorbehalten hat, wegen der Zusammensetzung aus mehreren Kantonen; zu diesen, die der Bund formirt und erhält, gehören: Kavallerie im Auszug 12 Guidenkompagnien. Artillerie, 1. Parkkolonnen als Auszug 16, Landwehr 8; 2. Feuerwerker-Kompagnien Auszug 2, Landwehr 2. Trainbataillone, Auszug 8, Landwehr 8. Genie, 8 Geniebataillone im Auszug und 8 in der Landwehr. Sie bestehen aus je 1 Sappeurkompagnie, 1 Pontonnierkompagnie, 1 Pionnierkompagnie. Eisenbahnabtheil-

ungen, Sanitätsstruppen (Medicinalpersonal und Veterinärofficiere). Verwaltungstruppen 8 Kompagnieen im Auszug und in der Landwehr.

- b) Truppeneinheiten der Kantone. Infanteriebataillone je 98 im Auszug und Landwehr. Schützenbataillone je 8 im Auszug und Landwehr. Dragonerschwadronen je 24 im Auszug und Landwehr. Artillerie 48 Feldbatterieen im Auszug, 8 in der Landwehr, Gebirgsbatterieen 2 im Auszug, Positionskompagnieen 10 im Auszug, 15 in der Landwehr.

Laut Gesetz ist die Zahl und der Bestand der Truppeneinheiten folgender:

Waffen- gattung	Truppen- einheiten	Stärkeber- selben in		Auszug				Landwehr	
		Auszug und Landwehr		Anzahl der Einheiten	Bestand		Anzahl der Einheiten	Bestand	
		Mann	Pferde		Mann	Pferde		Mann	Pferde
Infanterie	Inf.-Bataillon	774	20	98	75,852	1,960	98	75,852	1,960
	Schützenbataill.	770	20	8	6,160	160	8	6,160	160
Kavallerie	Drag.-Schwad.	124	132	24	2,976	3,168	24	2,976	—
	Guldenkomp.	43	45	12	516	540	12	516	—
Artillerie	Feldbatterie	160	120	48	7,680	5,760	8	1,280	960
	Gebirgsbatterie	170	83	2	340	166	—	—	—
	Positionskomp.	122	—	10	1,220	—	15	1,830	—
	Parckolonne	160	140	16	2,560	2,240	8	1,280	1,120
	Trainbataillon	214	298	8	1,712	2,384	8	1,712	2,384
	Feuerwerkkomp.	160	—	2	320	—	2	320	—
Genie Sanität	Bataillon	393	133	8	3,144	1,064	8	3,144	1,064
	Feldlazareth	207	98	8	1,656	784	—	—	—
	Landwehr-Nmb.	—	—	—	—	—	8	320	—
	Transportkol. der Sanitätsreserv.	14	64	—	—	—	5	70	320
Verwaltung Stäbe	Kompagnie	51	157	8	408	1,256	8	408	1,250
	—	—	—	—	834	1,076	8	448	496
Total					105,387	20578		96,316	9,720

Die Truppeneinheiten werden bei der gleichen Waffengattung zu größern Truppenkörpern zusammengesetzt. An der Spitze dieser zusammengesetzten Truppenkörper besteht ein Stab. Der Armeestab, an deren Spitze der General steht, soll durch bundesrätliche Verordnung organisiert werden.

Wir geben in folgender Tafel noch die Zusammensetzung der Armeedivision.

Zusammensetzung der Armeedivision:

Stäbe und Truppenkorps	Mann	Reit- pferde	Zug- pferde	Fuhr- werke
Stab der Armeedivision	23	28	4	2
Guidenkompagnie	43	45	—	—
I. Infanteriebrigade:				
Brigadestab	8	9	2	1
1. Regiment:				
Stab	10	8	2	1
3 Bataillone	2,322	21	39	18
2. Regiment	2,322	29	41	19
II. Infanteriebrigade	4,672	67	84	39
Schützenbataillon	770	7	13	6
Kavallerieregiment:				
Stab	4	7	—	—
3 Dragonerschwadronen	372	372	24	9
Artilleriebrigade:				
Stab	6	11	—	—
1. Regiment:				
Stab	2	5	—	—
2 Feldbatterien	320	40	200	36
2. Regiment	322	45	200	36
3. Regiment	322	45	200	36
Divisionspark:				
Stab	3	4	—	—
1. Parkkolonne	160	21	122	37
2. Parkkolonne	160	21	116	36
Trainbataillon	214	34	264	—
Geniebataillon	393	19	—	30
Felblazareth	207	8	—	22
Verwaltungskompagnie	51	3	—	40
	12,716	849	1,311	368

4. Zusammengesetzte Truppenkörper. Es sind folgende:

- Infanterie: aus drei Füsilierbataillonen das Infanterieregiment, aus zwei Infanterieregimentern die Infanteriebrigade, davon zwei zur Armeedivision kommen.
 - Kavallerie: drei Dragonerschwadronen bilden das Kavallerieregiment.
 - Artillerie: zwei Battereien bilden das Artillerieregiment, drei Regimenter die Artilleriebrigade, zu welcher in der Division noch der Divisionspark kommt.
- Die Armeedivision als die strategische Einheit, be-

stehend aus allen Waffen, ist zusammengesetzt wie die auf Seite 95 stehende Tafel zeigt.

Die Divisionen I und V haben je ein 13. Bataillon, das nicht in einem Regimentsverbande steht, sondern über welches der Divisionär direkt verfügt.

5. Officiere. Ernannet und befördert werden die Officiere, je nachdem die Truppeneinheiten von den Kantonen oder dem Bund gestellt werden, von den kantonalen Behörden oder dem Bundesrath. Jeder Wehrpflichtige kann zur Bekleidung eines Grades angehalten werden. Seines Kommandos enthoben kann ein Officier werden, unbeschadet seines Grades, durch seine Wahlbehörde. Entlassen kann er werden, wenn er sich unbefugterweise dem Dienste entzieht, durch seine Wahlbehörde; wenn er seiner militärischen Stellung zuwiderhandelt, durch ein Militärgericht.

6. Der Generalstab besteht, abgesehen von der Eisenbahn-Abtheilung, aus 3 Obersten, 16 Oberstlieutenants oder Majoren und 35 Hauptleuten. Wahl durch den Bundesrath. Die Eisenbahnabtheilung hat in Friedenszeiten die Organisation des Kriegsbetriebes der Eisenbahnen sowie den Dienst für Unterbrechung und Wiederherstellung der Bahnen vorzubereiten. An der Spitze des Generalstabes steht im Frieden der Chef des Stabsbureaus. Letzteres besorgt alle Vorarbeiten für die Aufstellung und die Bewegungen der Armee, sammelt und verarbeitet die wissenschaftlichen Arbeiten über die eigene und die fremden Armeen.

7. Unterricht. Turnunterricht vom 10. Altersjahr bis zum Austritt aus der Elementarschule für die männliche Jugend. Turnunterricht, der zum Militärdienst vorbereitet, allen Jünglingen vom Austritt aus der Schule bis zum 20. Altersjahr. Hiefür haben die Kantone zu sorgen.

Unterricht des Auszuges. Zu diesen Kursen sind die Officiere des Auszuges, die Unterofficiere der zehnten und die Soldaten der acht ersten Jahrgänge und überdieß diejenigen Unterofficiere und Soldaten einzuberufen, die weniger als zehn, bezw. acht Dienstjahre gesetzlich vorgeschriebene Uebungen gemacht haben. Bei der Kavallerie werden stets alle zehnten Jahrgänge zu den Uebungen einberufen. Für die Studierenden wissenschaftlicher Fächer darf von den allgemeinen Bestimm-

nungen abgewichen werden. Bei allen Instruktionen sind die Officiere und Unterofficiere zum Unterricht zu verwenden.

Der Generalstab erhält seine Ausbildung in Generalstabschulen, die in zwei Kurse zerfallen, einen ersten von zehn Wochen, eine Generalstabsreise von zwei Wochen; den zweiten von sechs Wochen, Reise von zwei Wochen inbegriffen; Abtheilungsarbeiten und Theilnahme an Truppenübungen. Zu den erstern (Vorarbeiten für die Aufstellung und Bewegungen der Armee, Erhebungen und wissenschaftlichen Arbeiten) werden jeweils wenigstens sechs Officiere auf zwei bis drei Monate einberufen.

Die Infanterie erhält ihren Unterricht in acht Kreisen (den acht Divisionskreisen). Die Infanterierekrutenschule dauert 45 Tage. Die Infanterie- und Schützenbataillone jedes Kreises haben alle zwei Jahre Wiederholungskurse von 16 Tagen. Jährliche Schießschulen für Infanterie- und Schützenofficiere und Unterofficiere mit Dauer von vier Wochen. Jedes Jahr in jedem Kreis in der Regel eine Officiers-Bildungsschule von sechs Wochen.

Kavallerie. Unterricht für Dragoner und Guiden während 60 Tagen. Dauer der jährlichen Wiederholungskurse zehn Tage, der jährlichen Cadresschule 60 Tage, der Officiers-Bildungsschulen 60 Tage.

Artillerie. Der Rekrutenunterricht dauert 55, für die Rekruten der Feuerwerkcompagnieen und der Trainbataillone 42 Tage. Wiederholungskurse der Artillerie alle zwei Jahre, diejenigen der Feldartillerie in der Dauer von 18 Tagen, der Trainbataillone von 14, die der übrigen Einheiten von 16 Tagen. Die jährlichen Unterofficiersschulen dauern fünf Wochen. Die jährliche Officiersbildungsschule zerfällt in zwei Abtheilungen, mit Dauer von sechs, bezw. neun Wochen. Die Officiere erhalten ihren weitem Unterricht in den Centralschulen.

Genie. Der Unterricht der Sappeur-, Pontonnier- und Pionnierrekruten dauert 50 Tage. Wiederholungskurse alle zwei Jahre mit Dauer von 16 Tagen. Die jährlichen Officiersschulen dauern neun Wochen.

Sanitätstruppen. Rekrutenschule fünf Wochen. Vorher angemessener Vorunterricht. Die Unterofficiere der Wärter und Träger haben während ihrer Dienstzeit im Auszug einen

sanitarischen Unterrichtskurs von drei Wochen. Alljährliche Unterrichtskurse von vier Wochen für die zu Sanitätsofficieren bestimmten Aerzte und Apotheker. Jeder Sanitätsarzt hat während seiner Dienstzeit einen sanitarischen Wiederholungskurs von 14 Tagen mitzumachen.

Verwaltungsgruppen. Schule von mindestens 21 Tagen. Officiers-Bildungsschule von 35 Tagen. Die Officiere vom Hauptmann aufwärts erhalten ihren Unterricht in Officiersschulen von 42 Tagen und in Wiederholungskursen von 28 Tagen.

Centralschulen. Erste, mit Dauer von sechs Wochen, für Subalternofficiere aller Waffen. Zweite, sechs Wochen, für die neuernannten Hauptleute der Infanterie und der Schützen. Dritte, jedes vierte Jahr ein Unterrichtskurs von 14 Tagen für die Bataillonskommandanten der Infanterie und Schützen. Vierte, je nach Bedürfnis für neue Oberlieutenants, sechs Wochen.

Landwehr. Die Truppenkörper der Landwehr haben, die Infanterie- und Schützenbataillone alle zwei Jahre, die übrigen jährlich eine eintägige Inspektion zu bestehen. Ueberdies sind Infanterie und Schützen zur Theilnahme an den Schießübungen des Auszuges verpflichtet.

Freiwillige Schießvereine. Sie werden, sofern sie mindestens 50 Mann stark und militärisch organisiert sind, vom Bunde unterstützt, indem ihnen per Mitglied bis auf 50 Schüsse vergütet werden.

8. Bekleidung, Bewaffnung, Ausrüstung. Die Kantone sorgen für Bekleidung und persönliche Ausrüstung der Mannschaft. Der Bund vergütet ihnen die Kosten. Die neu ernannten Officiere erhalten eine Entschädigung. Für die persönliche Bewaffnung der Mannschaft sorgt der Bund. Die Waffe bleibt während der Dienstzeit im Besitz des Mannes. Jedes Jahr werden sämtliche Wehrpflichtige des Auszuges und der Reserve in den Gemeinden zu einer Waffeninspektion versammelt.

Der Bestand der Handfeuerwaffen war auf 31. December 1878 folgender: Ungeänderte Hinterlader 91,750. Repetierwaffen: Gewehre 144,866, Stutzer 12,789, Karabiner für Dragoner 3040, Revolver für Kavallerie-Unterofficiere 894; Summa 309,238. Auch bei der Artillerie sind ge-

zogene Geschütze eingeführt. Gegenwärtiger Bestand 672 Geschütze. Die Munition wird ganz vom Bunde hergestellt. Die Pferde werden von Bund und Kantonen gestellt. Die Kosten werden den Kantonen vom Bunde vergütet. Für die Kavallerie werden jährlich die nöthigen Pferde durch den Bund angekauft. An Anstalten für militärische Bedürfnisse besitzt der Bund: die Pferde-Regieanstalt, eine Konstruktionswerkstätte, ein Laboratorium in Thun, eine Hülsenfabrik in Köniz, eine Waffenfabrik in Bern und ein Munitionslager in Thun.

Die Nettoausgaben des Bundes für das Militärwesen betragen jährlich 12—13 Millionen.

9. Strafrechtspflege. Für alle im eidgenössischen oder kantonalen Dienst stehenden Truppen gelten die Vorschriften der eidgenössischen Militär-Strafgesetzgebung. An der Spitze der Militärjustiz steht ein Oberauditor, vom Bundesrath ernannt. Das betreffende Bundesgesetz datirt vom 27. August 1851. Den Bestimmungen desselben sind folgende Personen unterworfen:

- a. Alle Personen, welche im eidgenössischen oder kantonalen Militärdienst oder auf den Mannschaftsrapporten einer im eidgenössischen oder kantonalen Dienste befindlichen Truppe stehen;
- b. militärpflichtige Personen, welche außerhalb des Dienstes bei irgend einer Gelegenheit in ihrem Militärkleide auftreten;
- c. alle bei der Armee anerkannten Freiwilligen;
- d. alle andern Personen, welche freiwillig den Truppen nachfolgen, wie Bediente u. dgl.;
- e. diejenigen Personen, welche auf eine Zeit lang bei der Armee zu besondern Verrichtungen angestellt sind, wie zu militärischen Transporten, Bäckereien, Schlächtereien, Magazinen, Militärspitälern u. dgl., für Handlungen, die sich auf solche Dienstverrichtungen beziehen;
- f. alle diejenigen, welche Militärpersonen zu Pflichtverletzungen zu verleiten suchen oder die sich des Falschwerbens, des Auskundschaftens für den Feind schuldig machen;
- g. wenn die Armee in Feindesland steht, alle Personen, die sich eines Verbrechens oder Vergehens an Personen oder Sachen, die zur Armee gehören, schuldig machen;
- h. militärpflichtige Personen, welche der Aufforderung, sich in

den Dienst zu stellen, nicht gehorchen sowie diejenigen Personen, welche auf der Marschbereitschaft stehen und sich durch Entfernung dem Dienste entzogen haben;

- i. Personen, welche durch Simulation von Gebrechen oder durch Selbstverstrümmelung sich der Wehrpflicht zu entziehen suchen, und Aerzte, welche wissentlich mit Bezug auf den Gesundheitszustand eines Wehrpflichtigen ein falsches Zeugniß ausstellen;
- k. Kriegsgefangene.

Das Militär-Strafgesetz wird gegenwärtig einer Revision unterworfen, weshalb wir auf seinen Inhalt nicht weiter eintreten. Die hauptsächlichsten Bestimmungen über die Verbrechen und die Disciplinar- oder Ordnungsstrafen werden als Kriegsartikel jeweilen den Truppen bekannt gemacht.

Frage: Am Schlusse des wichtigen Abschnittes über unser Militärwesen interessirt es mich sehr, die Organisation des Militärwesens der Republik der Vereinigten Staaten näher kennen zu lernen, namentlich auch das Verhältniß zwischen Union und Einzelstaaten.

Antwort: Bis zum Ausbruch des Bürgerkrieges im Jahr 1861 war es der Stolz des Amerikaners, daß das Land ohne stehendes Heer existiren könne und auch die Kriegsmarine innerhalb bescheidener Ausdehnung gehalten werde. An regulären Truppen unterhielt der Bund 1850 nicht mehr als 12,326 Mann. Die regelmäßige Bundesarmee ist vom Unionspräsidenten, als Oberbefehlshaber, sowie vom Kongreß abhängig. Das gesammte Kriegswesen steht unter der Leitung des Kriegsfekretärs in Washington. Die Miliz oder Landwehr ist in Friedenszeiten durchaus Sache der Einzelstaaten. Im Krieg steht auch sie unter dem Oberbefehl des Unionspräsidenten. Jeder Bürger ist bis zu einem gewissen Alter wehrpflichtig; allein bis zum Bürgerkrieg wurde die ganze Einrichtung in so lockerer, oberflächlicher Weise aufrecht erhalten, daß Tausende und Tausende niemals militärische Übungen mitgemacht hatten. Sold wird der Miliz nur in Kriegszeiten bezahlt. In Friedenszeiten ist der Gouverneur des Einzelstaates Befehlshaber der Miliz seines Staates. Man hat noch nicht gewagt, das ganze Militärwesen zur Unionsache zu erklären; man suchte nur die Gewalt der Union in einigen Beziehungen auszudehnen. So wurde dem Kongreß das Recht gegeben,

über die Organisation, die Bewaffnung und die Disciplinirung der Milizen allgemeine Gesetze zu erlassen und die Milizen aufzurufen, wenn es nöthig würde, Aufstände zu unterdrücken oder das Land wider einen äußern Feind zu vertheidigen. Der Kongreß kann aber auch eine ständige Armee gründen und auf Kosten der Union unterhalten. Die amerikanische Politik duldet jedoch in Friedenszeiten nur sehr kleine stehende Heere. Sie waren meistens nur 10—12,000 Mann stark und dienten hauptsächlich zur Sicherung der Grenzgebiete gegen die Indianer. Der Kongreß ist auch berechtigt, eine Kriegsmarine herzustellen und zu unterhalten und zwar ausschließlich.

Frage: Mit welchen Mitteln wurde unter solchen Verhältnissen der große Bürgerkrieg (der Krieg des Nordens gegen die sonderbündlerischen Südstaaten während vier Jahren) geführt?

Antwort: Im Jahr 1860 betrug die stehende Armee 14,310 Mann. Sie sollte im April 1861 um 20,000 Mann verstärkt werden, außerdem sollten 40 Regimenter Freiwillige errichtet werden. Die gänzliche Unzulänglichkeit solcher Maßregeln der Bundesregierung rächte sich bald in der Schlacht bei Bull Run. Im Jahre 1862 wurden 300,000 Freiwillige aufgerufen, in den Dienst des Vaterlandes zu treten, und gleichzeitig den Einzelstaaten aufgegeben, 300,000 Mann einzustellen. Doch auch diese Anstrengungen waren nicht durchschlagend und man mußte sich zu weiteren Aufgeboten entschließen. Anfangs 1863 führte die Union 1,097,452 Soldaten aller Waffengattungen in ihren Listen, meist sog. Freiwillige. Im Herbst 1864 war endlich der entscheidende Wendepunkt eingetreten. Entsprechend groß waren auch die Geldopfer. Das Kriegsbudget für 1860 betrug etwa 16 Mill. Dollars. Das Jahr 1864 erzeugte eine Ausgabe von 690 Mill. Dollars und noch für 1866 wurden 200 Mill. Doll. gefordert, ob schon bereits 800,000 Mann ihren Abschied erhalten hatten. Im Jahr 1867 betrug die Gesamtstärke des Heeres noch 56,315 Mann.

Die gesammte Kriegsflotte der Union betrug 1860 nur 92 Schiffe mit 2270 Kanonen. Gegen Ende des Bürgerkrieges, im März 1865, zählte sie 694 Fahrzeuge aller Art mit 4477 Kanonen. Bemannung 6000 Officiere und 45,000 Soldaten.

Das Marinebudget betrug 1860 wenig über 11 Mill. Doll.; im Jahre 1864 85 Mill. und für 1867 40 Mill. Dollars.

Art. 23.

„Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen.“

Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen. Die nähern Bestimmungen hierüber bleiben der Bundes-Gesetzgebung vorbehalten.

Die Bundesversammlung kann die Errichtung öffentlicher Werke untersagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen.“

Frage: Welches war das erste „öffentliche Werk“ im Sinne des Art. 23, dem dieser seine Entstehung verdankt?

Antwort: Es war dieß das unter etwelcher Mitwirkung der Tagsatzung in der Mediationsperiode ausgeführte Werk der Linthkorrektur. Freilich muß anerkannt werden, daß das große Verdienst dieser Unternehmung hauptsächlich der Thätigkeit des edlen Escher „von der Linth“, wie er durch Tagsatzungsbeschuß zubenannt wurde, zugehört, der mit Mitteln, die unserer Zeit ganz unbegreiflich gering vorkommen, dieses schöne Werk durchführte. Dieses erste gelungene Nationalwerk ermunterte im Jahr 1848 zur Aufnahme des Art. 21 in die Bundesverfassung, welcher nun unverändert als Art. 23 in die Bundesverfassung von 1874 übergegangen ist. Die frühere Zeit kannte keine Betheiligung des Bundes an öffentlichen Arbeiten; diese waren der Privatthätigkeit, beziehungsweise den Kantonen überlassen.

Frage: Welches sind hauptsächlich die nationalen Werke, welche gestützt auf die in diesem Artikel vorgesehene Bundesunterstützung, welche durchgängig auf etwa $\frac{1}{3}$ der Kosten solcher Werke angeschlagen wird, ausgeführt oder in Angriff genommen worden sind?

Antwort: Es sind ganz besonders Flußkorrekturen (Entsumpfungen), Straßenbauten, Eisenbahnen, Schutzbauten an Wildbächen und Aufforstungen im Hochgebirge.

Frage: Welches sind die bedeutendsten Flußkorrekturen?

Antwort: Hieher gehören vor allem:

1. Das schon erwähnte große Werk der Linthunternehmung, die für die Kantone Glarus, Schwyz, St. Gallen von großem Segen ist. Dieses von der Eidgenossenschaft — wie bereits erwähnt — schon vor der neuen Bundesverfassung geförderte Werk ist auch von der neuen Eidgenossenschaft unter ihre Fürsorge genommen worden, indem sie durch die Bundesbeschlüsse vom Jahre 1862 und 1867 die gesammte Linthverwaltung organisirte.

2. Die Rheinkorrektion im Bündnerischen und St. Galler'schen Rheinthal. Die Korrektion erstreckt sich auf eine Länge von 15 Wegstunden. Das ganze Werk wurde zu 8 $\frac{1}{2}$ Millionen Franken veranschlagt. Davon übernahm St. Gallen $\frac{2}{3}$ und die Eidgenossenschaft durch Bundesbeschluß vom 24. Juli 1862 das letzte Drittel. Und da nun auch Graubünden anklopfte, nahm der Bund auch die auf dem rechten Rheinufer liegenden Gemeinden Kläsch und Maienfeld in den Korrektionsplan auf und beschloß eine Unterstützung von 350,000 Franken aus der Bundeskasse. Durch Bundesbeschluß vom 16. August 1876 wurde dem Kanton St. Gallen für die Vollendung der Rheinkorrektionen auf seinem Gebiete ein weiterer Bundesbeitrag bewilligt bis auf die Höhe von 870,000 Fr. Die Frist für Vollendung der Arbeiten wurde hiebei bis Ende 1884 verlängert. Es mangelt leider noch die forrigirte Ausleitung des Rheins in den Bodensee, für welche es einer Vereinbarung mit Oesterreich bedarf, die in 20jähriger Verhandlung noch nicht erhältlich gewesen ist nach dem bekannten: „Nur immer langsam voran“ u.

3. Die Rhonekorrektion, in der ganzen Länge des Kantons Wallis durchgeführt und auch im untersten Theile auf dem Gebiet des Kantons Waadt angebahnt. Vant Beschluß der Bundesversammlung vom 28. Juli 1863 wurde ein Beitrag bis auf die Höhe von 2,640,000 Fr. zu geben beschloffen. Dieser Beitrag wurde durch Bundesbeschluß vom 16. August 1878 um weitere 338,900 Fr. erhöht und der Termin für die Vollendung auf Ende 1884 verlängert.

4. Das bedeutendste Werk dieser Art ist die Zuragewässer-Korrektion, wobei nach dem Plane des Zu-

genieurs Vanieca mittelst Ableitung der Aare in den Bielersee ähnlich wie bei der Vinthkorrektion verfahren wurde. Der Bund übernimmt laut Bundesbeschlutz vom 25. Juli 1867 von den Gesamtkosten dieser Unternehmung eine Summe bis zum Maximalbetrage von 5 Mill. Fr. Durch die Zuragewässer-Korrektion, welche namentlich das weite bernische Seeland entsumpfen soll, zugleich aber auch auf Gebietsheile der Kantone Freiburg, Waadt, Neuenburg und Solothurn einen wohlthätigen Einfluß übt, werden 6348 Fucharten Landes vor direkten Ueberschwemmungen geschützt, 47,000 Fucharten versumpftes Gebiet entwässert und für weitere 17,727 Fucharten hinterliegender Wöösjer werden die Bedingungen einer vollständigen Entsumpfung geschaffen.

5. Die Reußkorrektion im Kanton Uri, an welche der Bund 15,000 Fr. beitrug.

6. Die Verbesserung des Seeabflusses bei Luzern. Von den Gesamtkosten von etwa 97,000 Fr. übernahm der Bund ein Viertel.

Frage: Welches sind die bedeutenderen Straßenbauten, die mit Hilfe des Art. 23 zu Stande gekommen?

Antwort: 1. Die Straße über den großen St. Bernhard nach Italien. Die Kosten waren auf 1 Mill. Fr. veranschlagt und der Bund übernahm 300,000 Fr.

2. Die Straße über den Brünig, welche Obwalden mit Bern verbindet. Bundessubvention 400,000 Fr.

3. Die sog. „militärischen Alpenstraßen“, welche, wie ihr Name andeutet, den militärischen Interessen und der leichtern Vertheidigung der Kantone Wallis und Graubünden dienen. Es sind die Furkastraße zwischen Uri und Wallis, die Oberalpstraße, welche den Kanton Graubünden mit dem Centrum und dem Westen der Schweiz verbindet, die Axenstrasse, welche Schwyz und Uri verbindet. An die Furkastraße zahlte der Bund 800,000 Fr., an die Oberalpstraße 350,000 Fr. und an die Axenstrasse 600,000 Fr.

Im Fernern subventionirte der Bund den Bau eines ausgedehnten Straßennetzes des Kantons Graubünden, später auch noch den Bau der Lukmanierstraße auf tessinischem Gebiete, betheiligte sich mit größern Beträgen beim Bau einer Straße von Bulle nach Volkigen und mit einem kleineren Betrag an der Seedamm-Baute Rapperschwyl.

Frage: In wiefern hängen die Eisenbahnen mit dem Art. 23 zusammen, da dieselben doch von Privatgesellschaften, nicht aber vom Bunde gebaut werden?

Antwort: Einmal wurde auf Grund des Art. 23 durch Bundesgesetz vom 22. August 1878 den bei der Gotthardbahn direkt theilhaftigen Kantonen eine Bundessubvention von 4½ Mill. Fr. bewilligt, sodann wurde der Bundesrath ermächtigt, dem Kanton Tessin eine Subvention von 2 Mill. Fr. zu geben, um ihm die Vollenbung der Monte Genere-Bahn auf den gleichen Zeitpunkt zu erleichtern, in welchem die Hauptlinie Jumenesec-Pino vollendet sein werde; endlich wurde eine Subvention von je 4½ Mill. Fr. ein für allemal auch für eine dem Eisenbahngesetz vom 23. December 1872 entsprechende Alpenbahn im Osten und Westen der Schweiz denjenigen Kantonen zugesichert, welche sich an einer solchen finanziell theilhaftigen werden; allein nicht diese direkte Unterstützung des Eisenbahnbaues ist es, welche wir im Auge haben, es ist vielmehr der zweite Absatz des Art. 23, der den Bau von Eisenbahnen möglich machte, denn ohne das Expropriationsrecht wären Eisenbahnen unmöglich.

Frage: Was ist unter dem Expropriationsrecht zu verstehen?

Antwort: Expropriren heißt enteignen, Expropriation Enteignung. Das Expropriationsrecht ist das Recht des Bundes zur Enteignung, d. h. zum Entzuge des Eigenthums an einer bestimmten Sache. Privatpersonen müssen das Eigenthumsrecht an einer Sache aufgeben und der Staat ergreift selbst das Eigenthum daran, wenigstens vorübergehend. Mit genannter Bestimmung des Art. 23 ist ausgesprochen, daß dem öffentlichen Bedürfniß der Gesamtheit auch das Privatrecht des Einzelnen zum Opfer gebracht werden müsse. Würde dieß rücksichtslos geschehen dürfen, so wäre damit der Grundsatz der Privatfreiheit und der Unverletzlichkeit des Eigenthums gebrochen. Allein der Staat oder die Gesamtheit macht das Recht der Enteignung nur in Fällen eines dringenden öffentlichen Bedürfnißes geltend und auch dann nur gegen volle Entschädigung des Privaten, so daß der Werth des Privateigenthums unverfehrt bleibt und er nur genöthigt wird, sich einen Ankauf gefallen zu lassen. In einzelnen Kantonen und Staaten ist für jeden einzelnen Fall von Enteignungen immer

wieder von Neuem ein Gesetz nöthig, so in England, Frankreich.

Frage: Schließlich sind als öffentliche Werke im Sinne des Art. 23 genannt worden: Schutzbauten an Wildbächen und Aufforstungen im Hochgebirge. Wie verhält es sich damit?

Antwort: Die verheerende Gewalt der Wildbäche und die üblen Folgen der Entwaldung der Berge sind hinlänglich bekannt und auch die Thatfache, daß in den meisten Gebirgs-kantonen in dieser Hinsicht noch vieles zu wünschen übrig bleibt. Darum wurden dem schweizerischen Forstverein seit 1865 jährlich 10,000 Fr. aus der Bundeskasse bewilligt für Unterstützung von Verbauungen und Aufforstungen. Da kamen die furchtbaren Ueberschwenmungen vom Herbst 1868, welche die Augen aller Denkenden auf die Nothwendigkeit solcher Schutzbauten hinlenkten. Die Liebesgaben für die Heilung der Schäden flossen reichlich, und um bleibend zu helfen, wurde eine Million Franken zu einem Hülfsfond ausgeschieden für Unterstützung von Schutzbauten gegen die Gewässer und Aufforstungen in den vom Hochwasser beschädigten Gegenden. Am 21. Juli 1871 beschloß die Bundesversammlung, es sei zur Unterstützung genannter Werke ein jährlicher Kredit von 100,000 Fr. bewilligt und aus jener Hülfsmillion ein Schutzbauten-Fond zu bilden. Dieser Bundesbeschluß blieb in Kraft, bis das (in Art. 24 zu erwähnende) Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei im Hochgebirge in Kraft trat (1877).

Die Bundeskasse hat für Schutzbauten bis dahin ausgegeben 852,172 Fr., für Aufforstungen 50,641 Fr. Aus der Hülfsmillion wurden für Schutzbauten 852,619 Fr. ausgegeben, für Aufforstungen 19,495 Fr.

Art. 24

„Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge.

Er wird die Korrektion und Verbauung der Wildwasser sowie die Aufforstung ihrer Quellengebiete unterstützen und die nöthigen schützenden Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Waldungen aufstellen.“

Frage: Auf welchem leitenden Gedanken beruht dieser neue, in der Bundesverfassung von 1848 noch nicht vorhandene Artikel?

Antwort: Schon lange vor der neuen Bundesverfassung von 1874 hat sich, wie wir oben bei Art. 23 gesehen, die Nothwendigkeit eines nationalen Eingreifens auch in der in Rede stehenden öffentlichen Arbeit geltend gemacht. Dieser Nothwendigkeit wurde dann in Art. 24 ein fester verfassungsmäßiger Boden gegeben. Der leitende Gedanke ist folgender: Die Natur unseres Gebirgslandes bringt mit sich, daß beständige Zerstörungen des Bodens und seines Pflanzenwachstums, namentlich der darauf stehenden Wälder stattfinden. Ein Theil der Verwüstungen kommt von oben durch den Fall von Lawinen und durch Steinfall. Es ist natürlich sehr schwer, ja theilweise ganz unmöglich, sich dagegen genügend zu schützen. Ein anderer Theil der Verwüstungen kommt von den in der Tiefe fließenden Wassern, welche den Fuß der Gebirge benagen und damit dann die verwüstenden Niederbrüche vorbereiten, welche die Gebirgsthäler oft so sehr entstellen. Die niederstürzenden Gebirgsbäche endlich vereinigen jene beiderseitigen verwüstenden Wirkungen in sich; sie werfen bei Anschwellungen wie spielende Riesen Felsstücke, Steine und Bäume ins Thal, reißen die Halden auf, überschwenken die Thalsohlen und überschütten mitunter mit haushohem Schutt die blühenden Gefilde. Der Mensch führt in den Gebirgstälern einen beständigen schweren Kampf mit der Natur und ihren Schrecken. Leider trifft ihn das Unglück oft nicht ganz unverschuldet. Habgier führte ihn dazu, den schützenden Wald zu schwächen, die Wiederbepflanzung der Natur allein zu überlassen, durch Ausnützung des Bodens zur Ziegen- und Schafweide sogar den jungen Nachwuchs der Zerstörung anheimzugeben und so die größern Katastrophen vorzubereiten. Ist dann auf dem entblößten Boden der Humus einmal weggewaschen, so ist es mit der Möglichkeit einer Wiederherstellung der Kultur auf Jahrhunderte vorbei. Der Schaden einer solchen Entwaldung der Gebirge erstreckt sich aber nach und nach auf das ganze Land; das ganze Alpengebiet wird steriler, die Baumgrenze sinkt, das Klima verändert sich, die Temperatur ist rascherer Veränderung ausgesetzt und die Niederschläge zeigen immer verheerende Wirkungen. Das ganze Land, ja selbst die umliegenden Länder sind deshalb dabei mit interessiert, daß den Gebirgsbewohnern etwelche Beihilfe geleistet wird sowie daß sie von gewissen gemeinschädlichen Handlungen zu-

rückgehalten werden. Daraus erklärt und rechtfertigt sich das Miteingreifen des Bundes in diese Materie.

Frage: Wie geschieht dieses Eingreifen?

Antwort: Erstlich durch gute Flußdämmung im Thal, um die Benagung des Gebirges von unten zu verhindern, durch Verbanungen der Wildbäche des Gebirges mittelst sog. Thalsperren, damit sie den Schutt nicht ins Thal werfen können und das Abrutschen des Terrains verhindern; dann aber namentlich durch eine sorgfältige Wiederbewaldung der Gebirge und Hänge, Fernhaltung der Ziegen aus dem jungen Walde und ähnliche Maßregeln.

Frage: Ist seit Annahme der neuen Bundesverfassung der Art. 24 ausgeführt worden?

Antwort: Ja, durch das „Bundesgesetz, betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge“ vom 24. März 1876 und durch das „Bundesgesetz, betreffend die Wasserpolyzei im Hochgebirge“ vom 22. Juni 1877.

Frage: Welches sind die leitenden Grundsätze des erstgenannten Gesetzes?

Antwort: Die Oberaufsicht des Bundes erstreckt sich 1. auf das Gesamtgebiet der Kantone Uri, Unterwalden, Glarus, Appenzell, Graubünden, Tessin und Wallis; 2. auf den gebirgigen Theil des Gebietes der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug, Freiburg, St. Gallen und Waadt. Innerhalb dieses eidgenössischen Forstgebietes fallen unter die Oberaufsicht des Bundes sämtliche Schutzwaldungen und außerdem die Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen, auch wenn sie nicht zu den Schutzwaldungen gehören. Unter Schutzwaldungen sind alle diejenigen verstanden, welche vermöge ihrer bedeutenden Höhenlage oder durch ihre Lage an steilen Gebirgshängen, auf Anhöhen, Graten, Rücken, Vorsprüngen oder in Quellgebieten, Engpässen, an Klüften, Bach- und Flußufern oder, wegen zu geringer Waldfläch: einer Gegend, zum Schutze gegen schädliche klimatische Einflüsse, Windschaden, Lawinen, Stein- und Eisschläge, Erdabrutschungen, Unterwaschungen, Verrüfungen oder Uberschwemmungen dienen. Die Kantone haben die nöthige Anzahl Forstmänner anzustellen und zu besolden; sie haben durch Abhaltung von Forstkursen die Unterbeamten für den Forstdienst

heranzubilden. Der Bund unterstützt diese Kurse durch Beiträge. Das Forstareal darf nicht vermindert werden ohne kantonale Bewilligung. Die künftigen Blößen und Schläge sind wieder aufzuforsten. Ausrentungen sind untersagt in den Schutzwaldungen, und wenn durch dieselben der Bestand der Schutzwaldungen gefährdet wird. In diesen Waldungen sind die sog. Nebenutzungen, wie namentlich der Weidgang jeglicher Viehgattung und das Streusammeln zu begrenzen oder zeitweilig einzustellen oder ganz aufzuheben. An die Kosten der erstmaligen Aufforstung hat der betreffende Kanton und der Bund einen Beitrag zu leisten. Der Bund unterstützt ferner durch Beiträge: neue Waldanlagen und Aufforstungen in Schutzwaldungen. Die Beiträge werden vom Bundesrath festgesetzt. Gehört der aufzuforstende Boden einem Privaten, so hat der Kanton das Recht und auf Begehren des Eigenthümers die Pflicht, die Abtretung desselben gegen volle Entschädigung zu verlangen.

Frage: Was ist der wesentlichste Inhalt des Bundesgesetzes betreffend die Wasserbau-Polizei im Hochgebirge?

Antwort: Die Oberaufsicht des Bundes über die Wasserbau-Polizei im Hochgebirge erstreckt sich:

a. auf alle Wildwasser innerhalb der Abgrenzung des eidgenössischen Forstgebietes;

b. auf diejenigen Gewässer außerhalb des Forstgebietes, welche der Bundesrath im Einverständniß mit den betreffenden Kantonsregierungen oder der Bundesversammlung bezeichnet. An diesen Gewässern sollen beförderlichst die vom öffentlichen Interesse verlangten Verbanungen, Eindämmungen und Korrekturen ausgeführt werden sowie alle übrigen Vorkehrungen, welche geeignet sind, Bodenbewegungen zu verhindern. Der künftige Unterhalt der ausgeführten Arbeiten ist Sache der Kantone. Die Kantone erlassen innert zwei Jahren die erforderlichen Gesetze und Verordnungen für die Ausführung der Verbanungen u. Abtretungen von Privatrechten, welche behufs Ausführung der vom vorliegenden Gesetz verlangten Arbeiten nöthig werden, sind nach dem eidg. Expropriationsgesetze vom 1. Mai 1850 zu behandeln. Der Bund theiligt sich an den im Gesetze vorgesehenen Banwerken durch Beiträge aus der Bundeskasse. Sie sollen in der Regel 40%

der wirklichen Kosten nicht überschreiten, ausnahmsweise aber bis auf die Hälfte der Kostensumme erhöht werden. Ueber Beiträge, welche für ein und dasselbe Werk die Summe von 50,000 Fr. überschreiten, entscheidet die Bundesversammlung durch besondere Beschlüsse. Wenn infolge von Naturereignissen Werke von größerer Bedeutung zerstört werden, so leistet der Bund an deren Wiederherstellung angemessene Beiträge. Unter dem gleichen Vorbehalte können bei solchen Werken, an deren Wiederherstellung andere Kantone wesentlich mitinteressirt sind, auch diese zu verhältnißmäßigen Beiträgen durch den Bundesrath angehalten werden.

Art. 25.

„Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei und Jagd, namentlich zur Erhaltung des Hochwildes sowie zum Schutze der für die Land- und Forstwirthschaft nützlichen Vögel zu treffen.“

Frage: Dieser Artikel ist erst im Jahre 1874 in die Verfassung eingeführt worden. Er überträgt dem Bunde eine neue Kompetenz. Was war die Veranlassung zu diesem Artikel?

Antwort: Die Erfahrung lehrt, daß alle Schutzmaßregeln, welche nicht ein größeres Gebiet umfassen, so zu sagen wirkungslos seien und daß man dem Bunde Kompetenzen geben müsse, damit er selbst zu internationalen (zwischenvölklichen) Ordnungen solcher Verhältnisse die Hand bieten könne. Die Sache ist einleuchtend. Wenn man z. B. dem Lachs im Rhein und seinen Zuflüssen einen gewissen Schutz gewähren will, so nützt es natürlich wenig, wenn ihm ein einzelner Kanton auf seinem Boden etwelche Zuflucht gewährt, sondern der Zweck wird nur erreicht, wenn alle Rhein-Uferstaaten ein gleichmäßiges Verfahren innehalten. Ebenso ist es, wenn bei einem gemeinsamen See, z. B. dem Genfersee und dem Bodensee, ein Staat Schutzvorkehrungen trifft, der andere aber rücksichtslos ausbeutet. Wenn der Schonende nicht den ganzen Schaden haben soll, so muß eine Vereinbarung über ein gleiches Verfahren stattfinden und im Innern eines Landes geschieht dieß am sichersten auf dem Wege eines gemeinsamen Gesetzes. Daß man zum Schutze unserer größtentheils feinen

Fische, die ein bedeutendes Nationalkapital repräsentiren, vom Bunde aus einschreitet, ist völlig gerechtfertigt. Was die Jagd betrifft, so hat der Art. 25 hauptsächlich die Erhaltung des Hochwildes im Auge, das unserm Alpenlande eigenthümlich ist, nämlich der Gemsen und der Steinböcke, die erst wieder nachgepflanzt werden müssen, da die wilde Jagdlust sie ausgerottet hatte. Den Gemsen wäre es schließlich ähnlich ergangen, seit man Repetirgewehre hat. Der Wunsch war allgemein, dieß schöne Thier zu schützen; aber die kantonalen Maßregeln griffen nicht genügend zusammen. Dieß ist nur möglich geworden infolge der einheitlichen Regulirung durch den Bund und es zeigt sich schon jetzt eine erfreuliche Vermehrung des edlen, niemand schädlichen Wildstandes. Was endlich die Vögel betrifft, dieses Element der Poesie in der Oekonomie der Natur, zugleich die fleißigsten Gehilfen des Landmannes in der Vertilgung schädlicher Insekten, so unterliegen sie auf ihren großen Wanderzügen im Frühjahr und Herbst einem gewaltigen Vertilgungskrieg von Seite des nach ihrem Fleische lüsternen Menschengeschlechtes. Namentlich sind die Südländer, auch unsere Tessiner mit inbegriffen, ihre ärgsten Feinde. Auch da nützt es wenig, wenn ein einzelner Kanton schonend zu Werke geht; es gewährt dem andern nur reichere Beute. Es wird sich sogar fragen, ob unser kleines Land eigentlich durch seine Schutzmaßregeln große Erfolge erziele, wenn es durch die großen Länder ringsum nicht in gleicher Weise unterstützt wird. Indes muß einer vorangehen und es machen jedenfalls die Maßregeln zum Schutze dieser nützlichen Thiere und lieblichen Säger dem humanen Sinn unseres Landes alle Ehre.

Das in Art. 25 vorgesehene Gesetz über Jagd und Vogelschutz ist unterm 17. September 1875 erlassen worden unter dem Titel „Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz“. Das ebenfalls in Art. 25 vorgesehene Gesetz über die Ausübung der Fischerei datirt vom 18. September 1875 und ist betitelt „Bundesgesetz über die Fischerei“.

Frage: Was ist der wesentliche Inhalt des Bundesgesetzes über die Jagd?

Antwort: Die Eröffnung der Flugjagd beginnt mit dem 1. September, diejenige der allgemeinen Jagd mit dem

1. Oktober. Der Schluß für beide findet am 15. December statt. Den Kantonen ist freilich gestattet, die allgemeine Jagd gleichzeitig mit der Flugjagd (1. September) zu eröffnen. Die Frühlingsjagd (z. B. auf Schnepfen) ist in der ganzen Schweiz unbedingt verboten. Vom achten Tage nach Schluß der Jagdzeit an ist der Kauf und Verkauf von Wildpret jeder Art verboten, mit Ausnahme desjenigen, welches — amtlich nachgewiesen — aus dem Auslande kommt. Der Verkauf von Gemskitzen, Hirschfälbern, Rehtigen sowie von Auer- und Birkenhennen ist unbedingt und zu jeder Zeit untersagt. Die Zerstörung von Nestern und Bruten, das Ausnehmen der Eier des Jagd- geflügels, das Ausgraben von Murrethieren, das Tragen von Stock- und zusammengeschrabten Flinten ist untersagt, ebenso die Anbringung von Fangvorrichtungen jeder Art (Fallen, Schlingen, Drahtschlingen). Eine Ausnahme ist gestattet bezüglich der Füchse, Fischotter, Iltise, Stein- und Edelmarder. Giftlegen ist ausnahmslos verboten. — Die Hochwildjagd bezieht sich zunächst auf Gemsen, Murrethiere, veränderliche Hasen (Alpen- und Schneehasen), Gebirgs- hühner (Auer-, Birken- oder Schildhühner, Hasel- oder Wald- hühner, Schnee- oder Weißhühner und Steinhühner oder Pernissen) sowie auf die Raubthiere der Hochgebirges. Die Jagd auf Gemsen und Murrethiere ist in der ganzen Schweiz auf die Zeit vom 1. September bis 1. Oktober, diejenige auf das übrige Hochwild auf die Zeit vom 1. September bis 15. December beschränkt. Junge Gemsen vom gleichen Jahr (Gemskitzen) und die sie begleitenden Mutterthiere (jüngende Gemsegeißen) dürfen weder gefangen noch geschossen werden. Ebenso sind Auer- und Birkenhennen zu schonen. Bei der Jagd auf Hochwild ist die Verwendung von Laufhunden und von Repetirwaffen untersagt. Steinböcke dürfen weder gefangen noch geschossen werden, wo und wann immer sich solche zeigen mögen. In den Kantonen Appenzell, St. Gallen, Glarus, Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Freiburg und Waadt sind je ein, in den Kantonen Bern und Tessin sind je zwei und in den Kantonen Wallis und Graubünden je drei Bannbezirke (Freiberge) von angemessener Ausdehnung für das Hochwild auszuweisen und unter die Oberaufsicht des Bundes zu stellen.

Frage: Welches ist der wesentliche Inhalt der Bestimmungen über den Vogelschutz?

Antwort: Nachfolgende Vogelarten sind unter den Schutz des Bundes gestellt:

1. Sämmtliche Insektenfresser, also alle Grassmücken- (Sylvien-), Schmäzer-, Meisen-, Braunnellen-, Pieper-, Schwalben-, Fliegenfänger- und Nachtelzenarten;
2. von Sperlingsvögeln: die Lerchen, Staare, die Amstel- und Drosselarten, mit Ausnahme der Krametsvögel (Reckholdervögel), die Buch- und Distelfinken;
3. von Späher- und Klettervögeln: die Kufufe, Baumläufer, Spechtmeisen, Wendehälse, Wiedehopfe und sämtliche Spechtarten;
4. von Krähen: die Dohlen und Saatkrähen;
5. von Raubvögeln: die Mäusebussarde und Thurmfalken sowie sämtliche Eulenarten, mit Ausnahme des großen Uhu's;
6. von Sumpf- und Schwimmvögeln: der Storch und der Schwan.

Alle diese dürfen weder gefangen noch getödtet, noch der Eier oder Jungen beraubt oder auf Märkten feilgeboden werden. Sperlinge, Staare und Drosseln, welche in Weinberge einfallen, dürfen vom Eigenthümer im Herbst bis nach beendigter Weinlese geschossen werden. Aller Vogelfang mittelst Netzen, Vogelherden, Lockvögeln, Ränzchen, Leimruthen, Schlingen, Bogen und andern Fangvorrichtungen ist in der ganzen Schweiz unbedingt verboten.

Frage: Was ist der Hauptinhalt des Bundesgesetzes über die Fischerei?

Antwort: Beim Fischfang ist jede ständige Vorrichtung (Fischwehr, Fach) und jede Anwendung feststehender Netze (Sperrnetze) verboten, die auf mehr als die Hälfte der Breite des Wasserlaufes den Zug der Fische versperret. Für Fanggeräthe jeder Art und Benennung ist die Weite der Oeffnungen vorgeschrieben. Treibnetze dürfen nicht derart ausgelegt und befestigt werden, daß sie festliegen oder hangen bleiben. Mittel zur Betäubung der Fische sowie die Anwendung von Fallen mit Schlagfedern, von Gabeln, Geren, Schießwaffen, Sprengpatronen, Dynamit und andere Mittel zur Verwundung der Fische sind verboten, ebenso das Trockenlegen der Wasserläufe zum Zwecke des Fisch-

fanges. In der Zeit vom Martini (11. November) bis Weihnachten (24. December) darf die Fischerei auf Salme (Lachse) nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Kantonalbehörden betrieben werden. Vom 10. Oktober bis 20. Januar ist der Fang, das Feilbieten, der Verkauf und Kauf der Seeforellen, Lachsforellen, Grundforellen, Rheinlaiken, Ritter, Rothforellen oder Röhel und der Bachforellen verboten. Vom 15. April bis Ende Mai ist der Gebrauch aller Netze und Garne in den See'n verboten. Vom 1. Sept. bis 30. April ist der Fang, das Feilbieten, der Verkauf und Kauf der Krebse verboten. Es ist verboten, Stoffe in Fischwasser zu werfen, durch welche Fische beschädigt oder vertrieben würden. Der Bundesrath ist bevollmächtigt, über die Fischereipolizei mit den Nachbarstaaten Konventionen abzuschließen, in welchen so weit als möglich die Bestimmungen des Fischereigesetzes zur Anwendung zu bringen sind.

Frage: Hat der Bundesrath von der letztgenannten Vollmacht, mit den Nachbarstaaten über die Fischereipolizei in den Grenzgewässern Konventionen abzuschließen, Gebrauch gemacht?

Antwort? Ja. Er hat z. B. eine Uebereinkunft zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden über Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Rhein und seinen Zuflüssen, einschließlic des Bodensee's, abgeschlossen, und zwar am 25. März 1875. Die Ratifikation erfolgte beidseitig mit dem Vorbehalte, daß die Einführung und künftige Beibehaltung der in der Uebereinkunft enthaltenen Vorschriften auch in Elsaß-Lothringen als Bedingung der Wirksamkeit derselben zu gelten hat. Der Beitritt Elsaß-Lothringens erfolgte am 14. Juli 1877 und die Ratifikation des deutschen Reichs am 15. September 1877.

Art. 26.

„Die Gesetzgebung über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen ist Bundessache.“

Frage: Ist durch diesen ebenfalls neuen Artikel die Stellung des Bundes zum Eisenbahnwesen eine andere geworden als unter der Bundesverfassung von 1848?

Antwort: Nein. Die Stellung des Bundes ist von Anfang an bis heute darin gleich geblieben, daß sich der Bund mit dem Bau und Betrieb der Bahnen nicht beschäftigt hat. Dagegen hat sich seine Stellung im Eisenbahnwesen darin etwas verändert, daß während durch das Gesetz von 1852 das Eisenbahnwesen den Kantonen und den von ihnen concessionirten Privaten überlassen war, durch das Gesetz vom 23. December 1872 dann die Concessionsertheilung mit der entsprechenden Aufsicht über den Bau und Betrieb der Bahnen aus der Hand der Kantone in die Hand des Bundes hinübergelegt wurde, immerhin mit einer gewissen Mitwirkung der Kantone. Dieß war wohl eine völlig rationelle Aenderung, indem es sich hier der Regel nach um Interessen handelt, die nicht bloß lokalen und kantonalen, sondern nationalen Charakter haben. Konsequenter damit wurde dem Bunde auch das Recht gegeben, für größere Einheit in Bau und Betrieb die nöthigen Vorkehrungen zu treffen. Die weitere Ausbildung der Eisenbahn-Gesetzgebung seit 1852 rechtfertigt sich durch die große Ausdehnung des Bahnbauwesens seither. Im Jahr 1854 waren nur 28 $\frac{1}{2}$ Kilometer in Betrieb, Ende 1881 aber 2559,8 Kilometer. Hierzu kommen noch 12,1 Kilometer Tramways (Pferdebahnen) in Genf und Biel. — Die Betriebseinnahmen der schweizerischen Eisenbahnen im Jahr 1881 betrugen 55,564,939 Fr. Im Jahr 1876 trat der „Eisenbahnkrach“ ein und seitdem ist's mit der Jagd auf Eisenbahn-Concessionen ruhiger geworden, zumal mehrere Linien im Konkurse, andere nahe daran sind.

Frage: Kennt man ungefähr die Größe des Kapitals, das in sämmtlichen Eisenbahnen auf schweizerischem Gebiete steckt?

Antwort: Auf dem schweizerischen Eisenbahn-Departement führt man über alle derartigen Zahlen genaue Verzeichnisse. Eine Zusammenstellung desselben auf Ende 1876 — also vor dem sogen. Eisenbahnkrache, ergab folgende Hauptzahlen.

Die ausgelegten Baukosten bis Ende 1876 betragen:
 Der schweizer. Bahnen (die in frühern Liquidationen verloren gegangenen Beiträge nicht berechnet) 812,368,278 Fr.

Uebertrag 812,368,278 Fr.

Uebertrag 812,368,278 Fr.

Hiezu: Ausgaben der frühern Bahn-
unternehmungen, welche infolge Liquidation
verlöstig geworden:

Ostwestbahn	5,004,953	
Ligne d'Italie (I und II)	25,450,790	
Jura industriel (I und II)	13,424,495	
Regina Montium (ohne Gast- höfe)	1,225,928	
Jougne-Eclépens	6,813,004	51,919,170 "
Der ausländischen Bahnen		30,514,010 "

Total 894,801,458 Fr.

Das auf Ende 1876 bestehende Anlagekapital be-
trägt:

Der schweiz. Bahnen, einbezahltes Kapital	848,430,534 Fr.
noch nicht einbezahltes	115,009,352 "
Ueberschuß des zurückzubezahlenden Ka- pitals über den einbezahlten Betrag	24,428,207 "
Der ausländischen Bahnen	30,514,010 "

Total 1,018,382,103 Fr.

Art. 27

„Der Bund ist befugt, außer der bestehenden polytechni-
schen Schule eine Universität und andere höhere Unterrichts-
anstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.

Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht,
welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll.
Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen un-
entgeltlich.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller
Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Ge-
wissensfreiheit besucht werden können.

Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nach-
kommen, wird der Bund die nöthigen Verfügungen treffen.“

Frage: Wie lautete der sog. Schulartikel in der Bundes-
verfassung von 1848?

Antwort: Es war Art. 22, kurz also lautend: „Der Bund ist befugt, eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten.“

Frage: Warum kam die hier in erste Linie gestellte Universität nicht zu Stande, dagegen die erst in zweiter Linie genannte polytechnische Schule?

Antwort: Die Gründe hiefür sind mehr politischer Natur. Man wollte einerseits Zürich für den Verlust der vorörtlichen Stellung entschädigen und anderseits der welschen Schweiz gegenüber der von ihr mißtränisch angesehenen größern Centralisation ein gewisses Aequivalent (Gegenwerth) bieten. Allein diese Centralisation des höhern Unterrichts stieß nun, als man zur Ausführung schreiten wollte, in weitem Kreise auf Widerstand und man kam dazu, von der Gründung einer Universität abzusehen und Zürich mit einer etwas universitätsähnlich entwickelten polytechnischen Schule abzufinden. Der welschen Schweiz gab man dann 1874 ihr Aequivalent in der Verlegung des Sitzes des Bundesgerichtes nach Lausanne. Wenn nun auch in Art. 27 der alte Passus von der Befugniß zur Gründung einer Universität wiederholt worden ist, so ist die Hoffnung seither nicht größer geworden, daß der Gedanke zum Leben erwachen werde. Die Schwierigkeiten liegen namentlich im Gegensatz der deutschen und romanischen Bevölkerung, in den Konfessionen und in der Eifersucht der Kantone, welche bereits Hochschulen (Universitäten) besitzen.

Frage: Was ist der Hauptgedanke des Polytechnikums (= vielfach technische Schule)?

Antwort: Es verbindet verschiedene einander verwandte Specialschulen zu einem Ganzen, das die Wissenschaften betreibt, um sie praktisch zu verwerthen. Diese praktische Verwerthung, namentlich der Errungenschaften der Naturwissenschaft erscheint als Hauptzweck dieser Anstalt. Kurz: die polytechnische Schule ist eine höhere Lehranstalt für alle diejenigen Wissenschaften, welche in der Industrie (im weitesten Sinne genommen), im Handel, im Bauwesen (Landbau- und Hochbaukunst, Straßen-, Eisenbahn-, Brücken- und Wasserbau), bei der Forst- und Landwirthschaft, in Künsten u. s. w. Anwendung finden. In neuerer Zeit hat die Anstalt werthvolle Erweiterungen erfahren, die sie mit den Bedürfnissen des praktischen

Lebens in immer innigere Berührung bringen. So wurde durch Bundesbeschluß vom 17. März 1877 an der eidgen. polytechnischen Schule, in der land- und forstwirtschaftlichen Abtheilung, eine Stelle für landwirthschaftliche Untersuchungen errichtet zur Kontrolle der landwirthschaftlichen Stoffe und Produkte (Erdbarten, Düngmittel, Futterarten, Sämereien u. s. w.). Diese Station liefert die Analysen, welche durch Kantonalbehörden und Privaten von ihr verlangt werden. Die Station veröffentlicht das Ergebniß derjenigen ihrer Arbeiten und Untersuchungen, die ein allgemeines Interesse für die Landwirthschaft bieten. Hier mag auch gleich bemerkt werden, daß hauptsächlich im Interesse der Landwirthschaft durch Bundesbeschluß vom 23. December 1880 an Stelle des provisorischen meteorologischen Bureaus der naturforschenden Gesellschaft ein amtliches ständiges Bureau errichtet wurde mit dem Titel „Schweizerische meteorologische Centralanstalt“. (Meteorologie = Witterungskunde.) Die Aufgabe der Anstalt ist: Studium der Meteorologie durch Anstellung systematischer Beobachtungen an den Stationen, Zusammenstellung und Verarbeitung des Beobachtungsmaterials, Veröffentlichung der Resultate der Beobachtung und der Verarbeitung, Austausch der Witterungsdepeschen, Zusammenstellung, Veröffentlichung und Uebermittlung der Witterungsberichte an Anstalten oder Private. Der jährliche Gesamtkredit für die Anstalt ist auf 25,000 Fr. im Maximum festgesetzt. Der Sitz der Anstalt ist Zürich (Polytechnikum).

Im Weiteren ordnete ein Bundesrathsbeschluß vom 26. Oktober 1877 an: „Es werden an eidgenössischen Polytechnikum über folgende militärische Fächer Vorlesungen gehalten: Kriegsgeschichte, Strategie, Taktik, Heeresorganisation und Heeresverwaltung, Waffenlehre und Schießtheorie, Fortifikation.“ Diese Fächer sind Freifächer und bilden eine besondere Abtheilung: Militärabtheilung.

Frage: Welche Summe leistet die Bundeskasse jährlich an das Polytechnikum?

Antwort: Der bisherige Jahreskredit betrug laut Bundesbeschluß vom 26. Juli 1873 347,000 Fr. Derselbe ist nun durch Bundesbeschluß vom 25. Juni 1881 auf 447,000 Fr. erhöht worden.

Seit ihrem Bestehen bis zum Oktober 1879 ist die Anstalt von 17,170 Schülern (einheimischen und fremden) und Zuhörern besucht worden. Am 25. Juli 1879 hat die Schule ihren 25jährigen Bestand gefeiert — die silberne Hochzeit.

Frage: Sind die im ersten Absatz des Art. 27 vorgesehenen „andern höhern Unterrichtsanstalten“ seither vom Bunde errichtet oder sind solche Anstalten bis jetzt unterstützt worden?

Antwort: Nein.

Frage: Was ist der leitende Gedanke der folgenden drei Absätze des Art. 27?

Antwort: Daß der Bund die nöthigen Verfügungen gegen Kantone treffen will, welche entweder nicht für genügenden, obligatorischen und in den öffentlichen Schulen (im Gegensatz zu Privatschulen) unentgeltlichen Primar-(Elementar-)Unterricht unter staatlicher (im Gegensatz zu kirchlicher) Leitung und weiter dafür sorgen, daß die öffentlichen Schulen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Frage: Liegt in den drei letzten Absätzen des Art. 27 nicht der Sinn, daß der Bund befugt (kompetent) ist, das Primar-Unterrichtswesen in seine Hand zu nehmen, wie dieß z. B. beim militärischen Unterricht der Fall ist?

Antwort: Nein. Diesen Bestimmungen liegt mehr der Gedanke an eine gewisse einheitliche Aufsicht oder Kontrolle des kantonalen Unterrichtswesens zu Grunde und die Befugniß, Einzelverfügungen zu treffen gegen Kantone, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

Frage: In welchen Fällen wird der Bund eingreifen?

Antwort: In zwei Fällen. 1. Wo Gefahr vorhanden wäre, daß der bürgerliche Charakter der Schule dem kirchlich-konfessionellen unterworfen würde. Da nämlich alle Schweizerbürger an dem Unterhalt der öffentlichen Schulen mitsteuern, so hat der Bund ein Interesse daran, daß diese Beiträge nicht eine konfessionelle d. h. bloß einseitige Verwendung finden. Zu diesem Behufe muß der Bund nothwendig für die Festhaltung des bürgerlichen Charakters der Schule besorgt sein.

Der Bund handelt hier als Repräsentant des konfessionellen Friedens. 2. Der Bund hat ein selbstständiges Interesse daran, daß der Volksunterricht so beschaffen sei, daß jeder Schweizerbürger behufs gehörig befähigter Ausübung seines Stimmrechtes, womit derselbe eben auch über das Wohl und Wehe seiner Mitbürger und des ganzen Vaterlandes verfügt, zum mindesten mit Verstand lesen, deutlich schreiben könne und auch daß er in politisch vaterländischen Dingen nicht unwissend sei.

Art. 28

„Das Zollwesen ist Sache des Bundes. Derselbe hat das Recht, Ein- und Ausfuhrzölle zu erheben.“

Art. 29

„Bei Erhebung der Zölle sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

1. Eingangsgebühren:

- a. Die für die inländische Industrie und Landwirthschaft erforderlichen Stoffe sind im Zolltarif möglichst gering zu tariren;
- b. ebenso die zum nöthigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände;
- c. die Gegenstände des Luxus unterliegen den höchsten Zaren.

Die Grundsätze sind, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, auch bei Abschließung von Handelsverträgen mit dem Auslande zu befolgen.

2. Die Ausgangsgebühren sind möglichst mäßig festzusetzen.
3. Durch die Zoll-Gesetzgebung sind zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs geeignete Bestimmungen zu treffen. Dem Bunde bleibt immerhin das Recht vorbehalten, unter außerordentlichen Umständen, in Abweichung von vorstehenden Bestimmungen, vorübergehend besondere Maßnahmen zu treffen.“

Art. 30

„Der Ertrag der Bölle fällt in die Bundeskasse.

Die den Kantonen bisher bezahlten Entschädigungen für die losgekauften Bölle, Weg- und Brückengelder, Kaufhaus- und andere Gebühren dieser Art fallen weg.

Ausnahmsweise erhalten die Kantone Uri, Graubünden, Tessin und Wallis, mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstraßen, eine jährliche Entschädigung, welche in Würdigung aller Verhältnisse festgestellt wird wie folgt :

für Uri	80,000 Fr.
„ Graubünden	200,000 „
„ Tessin	200,000 „
„ Wallis	50,000 „

Für Besorgung des Schneebruchs auf dem St. Gotthard erhalten die Kantone Uri und Tessin eine jährliche Entschädigung von zusammen 40,000 Fr. für so lange, als die StraÙe über den Bergpaß nicht durch eine Eisenbahn ersetzt sein wird.“

Frage: Die Art. 28, 29 und 30 behandeln das Zollwesen. Wir wollen dieselben im Zusammenhange betrachten und dabei mancherlei allgemeine Fragen beantworten, deren erste ist: Was versteht man unter Zoll?

Antwort: Zoll bedeutet ursprünglich eine Stätte, wo von den Vorbeifahrenden oder -gehenden eine Abgabe erhoben wird. Jetzt versteht man unter Zoll meist die Abgabe selbst. Zollstätten wurden angelegt an Land- und Wasserstraßen, an den Stadthoren, den Seehäfen, an den Grenzen des Landes und im Innern.

Frage: Auf was wurde die Abgabe oder der Zoll gelegt und für was?

Antwort: Auf Personen (Zudenzoll), auf Handelsgüter, auf Erzeugnisse der Gewerbe und der Landwirthschaft, für den Schutz der Reisenden und Waaren, für die Benutzung der Land- und Wasserstraßen, als Steuer von Handel und Gewerbe, insbesondere von Fremden. Die Bölle waren schon im Alterthum bekannt. In Athen und Rom betrugten sie bald den 50., bald den 20., bald den achten Theil der Waare oder ihres Werthes und wurden an Zolleinnehmer verpachtet,

die — wie wir auch aus dem Neuen Testament wissen — nicht im besten Rufe standen (Zöllner).

Frage: Welche andere Bezeichnungen gibt es noch für „Zoll“?

Antwort: Man hört oft das Wort „Mauth“. Dieses hat die Bedeutung einer Abgabe und ist dem Zoll nahe verwandt. Im Niederdeutschen heißt Zoll „Toll“, englisch auch „toll“. In manchen Gegenden der Schweiz braucht man heute noch das Zeitwort „tellen“ in der Bedeutung von „steuern“ und das Hauptwort „die Tellen“ (Mehrzahl) ist die Benennung für Gemeindesteuern, namentlich Armensteuern.

Frage: Was bedeuten die Bezeichnungen: Schutz Zoll, Prohibitivzoll (oder =System), Freihandelsystem, Finanzzoll, Differenzialzoll?

Antwort: Der Schutz Zoll will — wie sein Name sagt — die im Lande vorhandenen Zweige der Industrie „schützen“ und zwar gegen Waaren, die vom Auslande kommen und — weil billiger — den einheimischen Konkurrenz machen oder sie gar vom Markte verdrängen. Die Zollansätze sollen also der einheimischen Industrie den innern Markt sichern oder die „nationale Arbeit schützen“ — wie man sich ausdrückt. Diese Zölle sollen der Nation die Möglichkeit geben, eine starke, ausgedehnte Industrie zu schaffen. Den Inbegriff aller Anordnungen, welche im Zollwesen in diesem Sinne getroffen werden, nennt man Schutz Zoll = System.

Prohibitivsystem, von prohibiren = verbieten, verhindern; prohibitiv = verbietend, verhindernd. Man ging hierbei von dem Satze aus, der Reichthum eines Landes bestehe in dem baaren Gelde oder in der Menge von edlen Metallen, welche das Land hervorbringe oder einführe. Colbert, der Finanzminister unter Ludwig XIV., und seine Schüler richteten nun ihr Bestreben dahin, möglichst viel Gold und Silber in Frankreich einzuführen. Zu diesem Zwecke schien es wünschenswerth, nicht nur für den eigenen Bedarf, sondern für den Absatz im Auslande Waaren in Menge zu fertigen und sich dafür nicht wieder mit Waaren, sondern mit baarem Gelde bezahlen zu lassen. Natürlich mußte nun die Einfuhr fremder Waaren entweder verboten oder durch hohe Zölle beschränkt oder unmöglich gemacht werden. Die Ausfuhr inländischer Artikel

wurde durch Rückzölle (Ersatz der für die eingeführten Rohstoffe bezahlten Abgaben) und Ausfuhrprämien begünstigt. Zeigte sich nun am Jahreschluß aus den Zolltabellen, daß die angenommenen Werthe der ausgeführten Artikel größer waren, als jene der eingeführten, daß also vom Auslande ein ansehnlicher Rest in baar zu bezahlen war, so nannte man dieses Ergebniß eine günstige Handelsbilanz und freute sich der vermeintlichen Zunahme des Reichthums der Nation. Das Prohibitivsystem ist der Inbegriff aller Anordnungen, welche nach diesen Grundsätzen im Zollwesen getroffen werden.

Frage: Was wird gewöhnlich gegen dieses System eingewendet?

Antwort: Erstens sei die Meinung irrig, daß der Reichthum einer Nation in baarem Gelde bestehe; dasselbe beruhe vielmehr in den Kräften und Fähigkeiten der Bürger und in der Menge werthvoller Güter aller Art. Dieß beweise z. B. England, das seinen ungeheuren Umsatz mit einem verhältnißmäßig geringen Geldvorrath besorge. Zweitens sei es ein Grundirrtum, zu meinen, daß die übrigen Länder fortfahren würden, von einem Staate zu kaufen, der ihren Erzeugnissen seine Grenzen verschließt. Die Erfahrung lehre, daß überall Gegenmaßregeln ergriffen und die Vortheile des freien Austausches Allen entzogen werden.

Die schärfste Verurtheilung des Prohibitivsystems hat eine Autorität in diesen Dingen, Blanqui, ausgesprochen, wenn er die anscheinend widersinnige Versicherung gibt: „Dem Schleichhandel (Schmuggel) verdankt es der Handel, daß dieser unter dem Einfluß des Prohibitivsystems nicht zu Grunde gegangen ist; während dieses System die Völker verdammt, sich aus den entferntesten Quellen zu versorgen, kürzte der Schleichhandel die Entfernungen ab, ermäßigte den Preis und neutralisirte so die schädliche Wirkung der Monopole.“

Freihandel. Schon der Ausdruck gibt eine genügende Antwort: möglichste Freiheit im Handel, Aufhebung jeder Belästigung zwischen Produktion (Erzeugung, Herstellung) und Konsumation (Verbrauch). Das Freihandelsystem gestattet deshalb nur niedrige Zölle, die als Einnahmen für die Staatskasse erhoben werden; es verlangt niedere Zölle, weil hohe entweder umgangen werden oder weil die Einfuhr derjenigen

Artikel, welche damit belegt werden, beschränkt wird und also wenig eintragen. Niedere Zölle hindern aber den freien Verkehr nicht.

Finanzzoll ist eben derjenige, den man nur als Einnahme für die Staatskasse dem Verkehr anferlegt. Die schweizerischen Zölle sind Finanzzölle. Der Finanzzoll verträgt sich wohl mit der von der Eidgenossenschaft als Grundgesetz angenommenen Handelsfreiheit, denn diese schließt Zölle ebensowenig aus, als die Gewerbefreiheit eine Gewerbesteuer anschließt; nur darf sie die Zölle nicht als Mittel zur Beschränkung des auswärtigen Verkehrs, sondern nur als Einnahmequelle des Staates zulassen und sie müssen möglichst niedrig sein, um den möglichst hohen Ertrag zu gewähren, d. h. sie dürfen eben die Einfuhr nicht beschränken.

Differenzialzölle. Man benützt oft das Schutzollsystem dazu, mit andern Staaten günstige Handels- und Zollverträge abzuschließen, indem man sich gegenseitig für gewisse Landeserzeugnisse und Fabrikate niedrigere Zollsätze gewährt als diejenigen sind, welche für die gleichen Dinge erhoben werden, wenn sie aus andern Ländern kommen. Solche Ausnahmsätze nennt man Differenzialzölle. Umgekehrt können Zölle auf Waaren eines andern Staates, der uns durch Zollmaassregeln belästigt, erhöht werden. (Retorsionen oder auch Retorsion.)

Frage: Die Schweiz gilt als ein Land des Freihandels. Von welchen Handelsgrundsätzen geht sie aus?

Antwort: Der freie Handel ist den Beschränkungen desselben vorzuziehen. Nur im freien Verkehr erhält jedes Volk seinen Bedarf an ausländischen oder einheimischen Erzeugnissen zu den billigsten Preisen; nur beim freien Verkehr findet eine naturgemäße Entwicklung der jedem Lande eigenthümlichen Hilfsquellen statt, welche einen gesunden, soliden Zustand begründen, während die künstlich großgezogene Industrie jeden Augenblick mit Schwankungen zu kämpfen hat, welche der Existenz von Tausenden Verderben drohen. Die Handelsfreiheit ist das Ziel, welchem sich die Völker in ihrem gegenseitigen Verkehr nähern sollen.

Frage: Welchem Grundsatz entspricht Art. 28, der das Zollwesen als Bundessache erklärt?

Antwort: Dem in Art. 2 der Bundesverfassung genannten vierten Zweck des Bundes: „Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt der Eidgenossen“. Es war ein schwerer Kampf, die Begränzung aller derjenigen Schranken, die zur Zeit der Begründung der Bundesverfassung dem freien Verkehr im Innern der Schweiz noch im Wege standen und die Beseitigung derjenigen kantonalen Institute, welche bis zum Jahr 1848 die Lebensströmungen des freien Verkehrs hemmten, als: die Binnenzölle (Zölle im Innern), die Straßen- und Brückengelder, die Kaufhausgebühren u. s. w. Der Stand der Dinge bis zum Jahr 1848 war der: nach außen war das Land so gut wie offen, denn die schweizerische Eingangsgebühr auf Waaren, 1 Batzen a. W. (14 Cent.) vom Centner, der sog. Grenzbatzen, hatte mehr die Natur einer Kontrolgebühr. Im Innern aber an jeder Kantonsgrenze wimmelte es von Schlagbäumen, kleinen Zöllen, Weg- und Brückengeldern, Kaufhaus-, Waag- und Suftgebühren, sowie von Transportvorrechten von Schiffern, Ruthnern und Kutschern.

Frage: Wie beseitigte die Bundesverfassung von 1848 die genannten zahllosen Schwierigkeiten?

Antwort: Nach vergeblichen Versuchen, durch kantonale Einigungen zu einem gemeinsamen Zollsystem zu gelangen, wurde 1848 in der neuen Bundesverfassung der Grundsatz proklamirt, daß alle jene innern Gebühren und Rechtsamen abgeschafft und dafür ein einheitlicher Zoll an der Schweizergrenze erhoben werden solle, gegen Entschädigung der Kantone für die ihnen entfallenden Einnahmen aus der Zollkasse. Die Reform gelang über Erwarten. Die an die Kantone zu bezahlende Entschädigungssumme betrug nicht einmal 2 $\frac{1}{2}$ Millionen Franken, während die dem Bunde zufließenden neuen Grenzzölle von Jahr zu Jahr sich ergiebiger zeigten, indem sie in der schönsten Zeit auf etwa 17 Mill. Fr. jährlich angestiegen waren. Nachdem auf diese Weise die Verkehrshindernisse im Innern beseitigt und die Zölle an die Grenze verlegt worden waren, erhielt die Schweiz damit den Charakter eines nach außen geschlossenen, im Innern aber freien Handels- und Arbeitsgebiets. Handel und Arbeit nahmen deshalb einen großen

Aufschwung und die Schweiz erfreute sich eines Wohlstandes und Wohlseins, wie nie zuvor.

Frage: Waren die Verkaufssummen für sämtliche Kantone nach Verhältniß der Kopzahl gleich?

Antwort: Wie ungleich diese Verkaufssummen waren, welche die einzelnen Kantone gestützt auf besondere Verkaufsverträge für ihre der Eidgenossenschaft abgetretenen Zölle und zollartigen Gebühren bezogen, mag folgende Uebersicht zeigen:

1. 40 Rappen (alte Währung) per Kopf bezogen die Kantone Zürich, Luzern, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Glarus, Zug, Appenzell, Neuenburg.
2. Zwischen 40 und 50 Rp. per Kopf Bern und Freiburg.
3. Zwischen 50 und 60 Rp. per Kopf Solothurn, Argau, Thurgau und Genf.
4. Zwischen 60 Rp. und 1 Fr. per Kopf St. Gallen, Waadt und Wallis.
5. Zwischen 1 und 2 Fr. per Kopf Basellandschaft, Schaffhausen, Tessin.
6. Graubünden bezog per Kopf 2 Fr. 48¹/₂ Rp.
7. Uri per Kopf 3 Fr. 99²/₅ Rp.
8. Baselstadt per Kopf 4 Fr. 27³/₅ Rp.

Die Gesamtsumme, welche der Bund den Kantonen auf diese Weise jährlich zu entrichten hatte, betrug in den letzten Jahren 2,398,553 Fr. jährlich.

Die ungleiche Behandlung der Kantone machte viel böses Blut, denn sie konnte nicht immer mit dem schweren Unterhalt für Alpenstraßen wie z. B. in Uri gerechtfertigt werden, und so benutzte man die Bundesrevision von 1874, um das ganze Verhältniß der Antheilnahme der Kantone an den Zolleinnahmen grundsätzlich zu beseitigen, wie Art. 30 zweiter Absatz mit dürren Worten sagt. Dagegen konnte man nicht darüber hinwegkommen, im folgenden Absatz die alte Ungleichheit zum Theil sofort wieder neu herzustellen; zu den dort genannten Summen kam später noch eine Extraentschädigung von 300,000 Fr. an die Stadt Basel, gestützt auf Art. 1 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung.

Indessen läßt sich diese Ungleichheit rechtfertigen; denn es liegt in der Natur der Sache, daß denjenigen Kantonen, welche für den Verkehr zwischen Kantonen (= interkantonal) und zwischen Nationen (= international) ganz besondere Lasten zu tragen haben, auch eine gewisse Berücksichtigung zu Theil werden muß bei der Theilung der Verkehrseinnahmen.

Frage: Wie kam es, daß die Kantone den Wegfall der bisher erhaltenen Entschädigung sich gefallen ließen und zugaben, daß der Ertrag der Zölle in die Bundeskasse fällt (Art. 30)?

Antwort: Weil den Kantonen ein Gegenwerth vom Bunde gegeben wurde. Dieser bestand darin, daß der Bund ihnen die Kosten des gesammten Militärwesens abzunehmen versprach, die man auf jährlich 5—6 Millionen Fr. schätzte.

Frage: Die Bundesverfassung von 1848 hatte auch noch „Durchfuhrzölle“ (Transit-Durchfuhr). Warum hat sie Art. 29 fallen lassen?

Antwort: Weil man es für richtig fand, den Transit anzulocken anstatt abzuschrecken. Sie waren schon vor 1874 aufgegeben.

Frage: Was haben die Ausfuhrzölle (Ziff. 2 des Art. 29) für eine Bedeutung?

Antwort: Von einiger Bedeutung ist unter diesen eigentlich nur der auf Holz (gesägtes Holz bezahlt 3 und rohes 5% vom Werthe) und man hielt diesen aus volkswirtschaftlichen Gründen fest, um den drohenden Abholzungen der Gebirgswaldungen einigermaßen zu begegnen.

Frage: Am Schluß des Art. 29, der die innere Einrichtung unseres Zollsystems darlegt, wird der Bund ermächtigt, unter außerordentlichen Umständen vorübergehend Maßnahmen zu treffen, welche von den vorangehenden Bestimmungen abweichen. Was ist damit gemeint?

Antwort: Es liegt darin die Ermächtigung zur sog. Retorsion (= „haust du meinen Juden, so hau' ich deinen Juden“) gegen fremde Staaten, die uns durch übermäßige Besteuerung gewisser Produkte den Markt ganz oder theilweise verschließen; z. B. Frankreich würde auf einmal einen enormen Eingangszoll von Schweizerkäse verlangen. Der Bund könnte zur Retorsion greifen und auf französische Waaren einen eben

so enormen Eingangszoll legen und zwar so lange, bis man zu einem besseren Zollfrieden gelangt. Die Retorsion ist nicht Selbstzweck, sondern nur ein Mittel, zu einem bessern Friedenszustand zu gelangen.

Art. 31

„Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Vorbehalten sind:

- a. Das Salz- und Pulverregal, die eidgenössischen Dölle, die Eingangsgebühren von Wein und geistigen Getränken sowie andere vom Bunde ausdrücklich anerkannte Verbrauchssteuern, nach Maßgabe des Art. 32.
- b. Sanitätspolizeiliche Maßregeln gegen Epidemien und Viehseuchen.
- c. Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbsbetriebs und über die Nutzung der Strafen.

Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen.“

Art. 32.

„Die Kantone sind befugt, die im Art. 31 lit. a erwähnten Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken unter folgenden Beschränkungen zu erheben:

- a. Bei dem Bezug derselben soll der Transit in keiner Weise belästigt und der Verkehr überhaupt so wenig als möglich gehemmt und mit keinen andern Gebühren belegt werden.
- b. Werden die für den Verbrauch eingeführten Gegenstände wieder aus dem Kanton ausgeführt, so sind die bezahlten Eingangsgebühren ohne weitere Belästigung zurückzuführen.
- c. Die Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs sind mit niedrigeren Gebühren zu belegen als diejenigen des Auslandes.
- d. Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken schweizerischen Ursprungs dürfen da, wo solche

schon bestehen, nicht erhöht, und in Kantonen, welche noch keine beziehen, nicht eingeführt werden.

- e. Die Gesetze und Verordnungen der Kantone über den Bezug der Eingangsgebühren sind der Bundesbehörde vor Vollziehung derselben zur Gutheißung vorzulegen, damit die Nichtbeachtung vorklehender Grundsätze verhindert werden kann.

Mit Ablauf des Jahres 1890 sollen alle Eingangsgebühren, welche dormalen von den Kantonen erhoben werden, sowie ähnliche von einzelnen Gemeinden bezogene Gebühren ohne Entschädigung dahinfallen.“

Art. 33

„Den Kantonen bleibt es anheimgestellt, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Ausweise der Befähigung abhängig zu machen.

Auf dem Wege der Bundesgesetzgebung ist dafür zu sorgen, daß derartige Ausweise für die ganze Eidgenossenschaft gültig erworben werden können.“

Frage: Die Art. 31, 32 und 33 handeln von der Freiheit des Verkehrs. Was ist hierin für ein Fortschritt zu konstatiren zwischen der Bundesverfassung von 1848 und der hentigen?

Antwort: Art. 29 der 48er Verfassung hatte sich damit begnügt, für Lebensmittel, Vieh, Kaufmannswaaren, Landes- und Gewerbeszeugnisse jeder Art freien Kauf und Verkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr „von einem Kanton in den andern“ zu gewährleisten. Dabei wurden polizeiliche Verfügungen der Kantone über die Ausübung von Handel und Gewerbe und über die Benützung der Straßen vorbehalten mit dem Zusatz, daß bei solchen Verfügungen die Kantonsbürger und die Schweizerbürger anderer Kantone gleich behandelt werden müssen.

Die hentige (1874er) Bundesverfassung läßt in Art. 31 die alte Spezifikation der Waaren fallen und gewährleistet oder garantiert nun einfach die Freiheit des Handels und der Gewerbe und zwar nicht bloß von Kanton zu Kanton, sondern überhaupt im Umfange der Eidgenossenschaft, so daß der

Grundsatz der Verkehrsfreiheit jetzt als ein gemeinschweizerisches Grundrecht betrachtet werden muß.

Frage: Art. 31 hat einige Ausnahmen vorgesehen. Sie betreffen das Salz, das Pulver, Wein und andere geistige Getränke. Was hat es mit diesen Ausnahmen für eine Verwandtniß?

Antwort: Der Salzhandel ist in allen Kantonen Staatsregal (Regal, Mehrzahl: Regalien = alle dem Inhaber der Staatsgewalt als solchem zustehenden Rechte. Regal ist gleichbedeutend mit Hoheitsrecht. Die Regalien haben den Zweck, für den Staat eine Einnahmsquelle zu sein) und deshalb ist das Salz vom freien Kauf und Verkauf ausgeschlossen. Das Pulverregal steht — aus militärischen Gründen — dem Bunde zu. Die wichtigste Ausnahme ist gemacht zu Gunsten der sogenannten Verbrauchssteuern auf Wein und andern geistigen Getränken (Ohmgelder, Octrois).

Frage: Daß der Salzhandel und die Fabrikation und der Verkauf von Pulver vom freien Handel ausgenommen sind, scheint mir wohl gerechtfertigt. Wie kommt es aber, daß die Bundesverfassung Verbrauchssteuern (litt. a des Art. 31) nicht eben so gut verboten hat wie alle andern Zölle im Innern?

Antwort: Mit diesen Verbrauchssteuern auf geistigen Getränken verhält es sich folgendermaßen: Die Mediationsverfassung hatte ausdrücklich die Erhebung von Octrois verboten. Dieses Verbot wurde im Bundesvertrag von 1815 nur deshalb nicht aufgenommen, weil man es für unbegriffen hielt im allgemeinen Verbot, neue Zölle zu erheben oder die bestehenden zu erhöhen. Bald wurden einige Kantone jene Lücke gewahr und benutzten sie, um sich mit Hilfe derselben eine gute Einnahme zu verschaffen. Und da nun andere Kantone auf der Tagjazung dagegen reklamierten, behaupteten sie, es seien dieß Verbrauchssteuern, welche nur ihre eigene Bevölkerung treffen und nicht unter den Begriff von Zöllen fallen. Obgleich die Gegner nachwiesen, daß die Ohmgelder genau die gleichen Verkehrshindernisse für die betreffenden Erzeugnisse bilden wie die Zölle, setzte doch Bern trotz scharfer Einsprache von Waadt die Einführung seines Ohmgeldes durch, und nachdem einmal durch diesen größten Kanton das Loch gemacht war, folgten die andern nach, so daß schließlich ihrer 16 Kan-

tone solche Ohngelder eingeführt hatten und damit die Minder-
heit zum Schweigen zu bringen wußten. Mit diesen Ohn-
geldern wurden von den Kantonen nicht geringere Summen
auf den Verkehr erhoben als mit den Zöllen. Im Jahr 1848
fanden die Ohngelder neue Aufsechtung. Die Anhänger der-
selben machten nun halbe Wendung und hätten es jetzt gerne
gesehen, wenn man die Ohngelder als „Zölle“ angesehen
und wie die übrigen Zölle losgekauft hätte. Dazu wollten
sich aber die Gegner doch nicht verstehen und man kam nun
zu dem Kompromiß, daß den Kantonen die bisher bezogenen
Ohngelder belassen werden sollen, daß sie aber dieselben nicht
erhöhen dürfen. Kurz, der gegenwärtige Art. 32 stand als
Art. 32 in der Verfassung von 1848. Nur der letzte Absatz
des hentigen Art. 32 ist 1874 hinzu gekommen; denn der
neue Anlauf gegen die Ohngelder, der 1874 wieder genommen
wurde, führte nur zu dem neuen Kompromiß, daß mit Ablauf des
Jahres 1890 alle Eingangsgebühren, welche dormalen zc.
(Schlußsatz des Art. 32), ohne Entschädigung dahinfallen.

Frage: Welche Kantone beziehen keine Ohngelder?

Antwort: Zürich, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau
und Neuenburg, auch Genf, wo aber die Stadt ein sehr
starkes Detroi hat. In Wallis ist das Ohngeld sehr unbe-
deutend, am stärksten in Solothurn, Bern, Freiburg und Luzern.

Frage: Ein weiterer Vorbehalt gegen die Freiheit des
Verkehrs im Innern ist in litt. b des Art. 31 gemacht. Wie
verhält es sich damit?

Antwort: Schon die Verfassung von 1848 enthielt die
Bestimmung (in Art. 59): „Die Bundesbehörden sind be-
fugt, bei gemeingefährlichen Seuchen gesundheitspolizeiliche
Verfügungen zu erlassen.“ Heute sind dem Bunde sanitäts-
polizeiliche (gesundheitspolizeiliche) Maßregeln gegen die Epide-
mien und Viehseuchen vorbehalten auch in dem Sinne, daß
wenn dieser Titel in den Kantonen nur benutzt werden wollte,
um darunter andere Verkehrsbeschränkungen zu verstecken, der
Bundesbehörde das Recht zustünde, einzuschreiten und dem
Grundjaze der Freiheit Achtung zu verschaffen. Solche Dinge
sind auch schon vorgekommen, um z. B. die Konkurrenz (Mit-
bewerbung) auf den italienischen Märkten in gewissen Jahres-
zeiten zu hindern. Es stecken sich gerne, mitunter ohne
Wissen der Kantonsbehörden, Viehhändler-Interessen hinter

solche Ansteckungsbesürchtungen. Auch in England sind in neuerer Zeit ähnliche Erfahrungen gemacht worden.

Frage: Was ist unter den „Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerbe und Besteuerung des Gewerbetriebs“ (litt. c des Art. 31) zu verstehen, die vorbehalten bleiben?

Antwort: Schon seit der 1848er Verfassung, die in Art. 29 eine ähnliche Bestimmung enthielt, entstand die Frage, ob es den Kantonen gestattet sei, Patentrexten von schweizerischen Handelsreisenden zu beziehen. Im Juli 1859 beschloß die Bundesversammlung: „Die Kantone seien angewiesen, von schweizerischen Handelsreisenden keine Patentrexten oder anderweitige Gebühren mehr zu beziehen, sofern diese Handelsreisenden nur Bestellungen, sei es mit oder ohne Vorweisung von Mustern, aufzunehmen und keine Waaren mit sich führen.“ Damit war der Unterschied zwischen Handelsreisender und Hausirer (der die Waare mit sich führt) ausgesprochen und bezüglich des Hausirhandels den Kantonen freie Hand gelassen. Es werden daher in neuester Zeit in den meisten Kantonen die Hausirer und die sogenannten Wander-Waarenlager mit ihren „Ausverkäufen“ überall, wo sie Handel treiben wollen, auch besteuert, sonst wären sie besser gestellt, als die ansässigen Händler, die ihre Gemeinde- und Staatssteuern bezahlen müssen. Nur wenn man die Steuern für Hausirer und Wanderlager so einrichten wollte, daß sie einem Verbot oder einer Unterdrückung dieses Handels gleich kämen, so würde der Bund dieß zu verhindern berechtigt sein mit dem Schlußsatz des Art. 31. Daß der Bund dieß wirklich thut und den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht beeinträchtigt wissen will, beweist n. A. ein Beschluß des Bundesrathes vom 5. November 1880. Das Hausirergesetz des Kantons Wallis bestimmt für den Betrieb des Hausirhandels, eines Wanderlagers sowie für das Ansuchen von Bestellungen auf Mustern folgende monatliche Patentgebühren: 1. Klasse 200 Fr., 2. Klasse 150 Fr., 3. Klasse 100 Fr., 4. Klasse 50 Fr. Dazu gestattet es den Gemeinden eine Kontrolgebühr von 50 Rp. bis 10 Fr. täglich. Gegen dieses Gesetz wurde von Handelsleuten an den Bundesrath rekurrirt und dieser lud die gesetzgebende Behörde von Wallis ein, das Gesetz abzuändern, ge-

stützt darauf, daß durch diese Taxen das Hausirgerwerbe nicht bloß beeinträchtigt, sondern nahezu unterdrückt werde, was im Widerspruch stehe mit dem Art. 31 der Bundesverfassung. — Einen ähnlichen Beschluß hat der Bundesrath unterm 2. November 1880 gegenüber dem Kanton Solothurn gefaßt, dessen Hausirgesetz das Hausiren mit einer staatlichen Taxe von 200 Fr. im Monat belastet und den Gemeinden noch gestattet, ebenfalls eine Taxe bis 100 Fr. neben der staatlichen zu beziehen.

Was die Bestimmung betrifft: „Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben“ (lit. c in Art. 31), so ist auf das „Bundesgesetz betreffend Kontrollirung des Feingehaltes der Gold- und Silberwaaren“ vom 23. December 1880 zu verweisen. Durch dasselbe soll der Käufer vor Uebervortheilung geschützt werden. Der Feingehalt von Uhrgehäusen zc. muß angegeben werden und ein amtlicher Stempel bestätigt die Richtigkeit der Angabe. Es ist verboten auf Waaren von andern Metall oder auf plattirten Gegenständen Bezeichnungen anzubringen, welche auf Täuschung des Käufers abzielen. Am eidgenössischen Polytechnikum ist ein eidgenössisches Kontrolamt eingerichtet, das befähigte Probirer auszubilden und in Streitfällen die Proben anderer Kontrolämter zu revidiren hat.

Bemerkung: Die Beseitigung einer frühern Verkehrschränke enthält auch noch der Art. 62 der Bundesverfassung. Wir werden denselben später besprechen.

Frage: In welchem innern Zusammenhange steht Art. 33 mit den Artikeln über freien Gewerbsbetrieb?

Antwort: Die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten (Arzt, Apotheker, Advokat, Geistlicher, Lehrer, Geometer zc.) war bis jetzt meistens auf jene Kantone beschränkt, in denen der Betreffende einer staatlichen Prüfung sich unterzogen hatte. So durfte z. B. der Schaffhauser Arzt seinen Beruf auf dem linken Rheinufer, etwa im zürcher'schen Feuertal, nicht ausüben und umgekehrt, nicht bloß zum Nachtheil des Arztes selbst, sondern auch zum Nachtheil desjenigen, der ärztliche Hilfe suchen mußte. Diese lästige Beschränkung des freien Gewerbsbetriebs enthielt in gewissem Sinne auch eine Verkümmernng der freien Niederlassung. Der vermehrte Schutz, den man der Freiheit des Verkehrs zu Theil werden

ließ, sollte nun auch auf die wissenschaftlichen Berufsarten ausgedehnt werden.

Frage: Welches ist der leitende Gedanke des Art. 33?

Antwort: Im ersten Absatz stellt es der Artikel den Kantonen frei, von dem Betreffenden (Arzt, Advokat, Pfarrer) ein Zeugniß über dessen Befähigung zur Ausübung seiner Berufsart zu verlangen. Würde es hiebei bleiben, so wäre die freie Ausübung der Gewerbe im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft, wie sie Art. 31 gewährleistet, nicht möglich, da der Betreffende, um in allen Kantonen und Halbkantonen seinen Beruf ausüben zu können, 25 verschiedene Examen bestehen müßte. Um diese Schranken zu beseitigen und Art. 31 ausführbar zu machen, fügt Art. 33 bei, daß von Bundeswegen dafür zu sorgen sei, daß derartige Ausweise für die ganze Eidgenossenschaft gültig erworben werden können, d. h. der Betreffende soll sich auf ein einziges Examen beschränken können.

Frage: Hat der Bund hiefür gesorgt?

Antwort: Ja. Einmal durch Art. 5 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung und sodann mit Bezug auf die Aerzte zc. durch das Bundesgesetz vom 19. December 1877 betreffend „die Freizügigkeit des Medicinalpersonals in der schweizerischen Eidgenossenschaft“.

Frage: Welches sind die Hauptbestimmungen dieses Gesetzes?

Antwort: Zur freien Ausübung ihres Berufs im Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft sind befugt:

1. Diejenigen Aerzte, Apotheker und Thierärzte, die nach Maßgabe dieses Gesetzes ein eidgenössisches Diplom erworben haben.
2. Diejenigen, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes (d. h. vor dem 15. April 1878) ein Diplom des Konkordats vom 2. August 1867 oder auf eine kantonale Prüfung hin ein Patent erworben haben, das zur unbedingten Praxis in demjenigen Kanton berechtigt, welcher dasselbe ausgestellt hat.
3. Diejenigen, welche in ausländischen Staaten auf Grund einer Staatsprüfung ein Diplom zur unbedingten Ausübung der Praxis im Gebiet der betreffenden Staaten

erworben haben, falls mit diesen Staaten auf dem Ver-
tragswege Gegenseitigkeit vereinbart ist.

4. Alle an schweizerischen Hochschulen oder an den be-
treffenden Fachschulen angestellten Lehrer der genannten
Berufsarten.

Eine vom Bundesrathe ernannte Aufsichtsbehörde (leitender
Auschuß) prüft die Ausweise der sich Anmeldenden, überwacht
die Prüfungen und sorgt für volle Gleichheit des Verfahrens.
Die Prüfungskommissionen bestehen aus Lehrern der höhern
schweizerischen Lehranstalten und aus geprüften Praktikern.

Frage: Wie steht es mit der Freizügigkeit der übrigen
wissenschaftlichen Berufsakten, namentlich der Geistlichen, Lehrer,
Geometer?

Antwort: Von Bundeswegen ist dafür nicht gesorgt; da-
gegen bestehen Konkordate zwischen einer Reihe von Kantonen
betreffend gegenseitige Zulassung evangelisch-reformirter
Geistlichen und betreffend Geometer. Für die Grenz-
bevölkerung ist namentlich die Freizügigkeit der Aerzte eine
große Erleichterung und dieser ist nun Rechnung getragen.

Art. 34

„Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über
die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die
Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzu-
stellen. Ebenso ist er berechtigt, Vorschriften zum Schutze der
Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährden-
den Gewerbebetrieb zu erlassen.

Der Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen und
Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens
unterliegt der Aufsicht und Gesegebung des Bundes.“

Frage: Ist das in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene
Fabrikgesetz erlassen und, wenn ja, welches sind seine wichtigsten
Bestimmungen?

Antwort: Das hier in Rede stehende Bundesgesetz ist
erlassen und mit 1. Januar 1878 in Kraft erklärt worden.
Es heißt: „Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken“
vom 23. März 1877. Ueber die Verwendung von Kindern
in den Fabriken bestimmt es, daß Kinder, die das 14. Alters-

jahr noch nicht zurückgelegt haben, nicht zur Arbeit in den Fabriken verwendet werden dürfen. Für Kinder zwischen dem angetretenen 15. bis mit dem vollendeten 16. Jahre sollen der Schul- und Religionsunterricht und die Arbeit in der Fabrik zusammen 11 Stunden per Tag nicht übersteigen. Sonntags- und Nachtarbeit von jungen Leuten unter 18 Jahren ist untersagt. Für die erwachsenen Arbeiter ist die Dauer der regelmäßigen Arbeit eines Tages auf 11 Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen auf 10 Stunden festgesetzt. Der Arbeitstag muß in die Zeit zwischen 6 Uhr (in den Sommermonaten Juni bis mit August 5) Morgens und 8 Uhr Abends verlegt werden. Nachtarbeit, d. h. die Arbeit zwischen 8 Uhr Abends und 6 Uhr (beziehungsweise 5 im Sommer) ist bloß ausnahmsweise zulässig. Gezwungen hiezu dürfen die Arbeiter nicht werden. Die Arbeiter sind spätestens alle zwei Wochen in baar, in gesetzlichen Münzsorten und in der Fabrik selbst auszuzahlen. Frauen dürfen nicht zur Sonntags- oder Nachtarbeit verwendet werden. Wöchnerinnen dürfen zwei Wochen vor und sechs Wochen nach der Niederkunft nicht beschäftigt werden. Endlich unterstellt das Fabrikgesetz den ganzen Bau und Betrieb der Fabriken hinsichtlich der Gesundheit und Sicherheit der Aufsicht des Bundes und macht — bis zum Erlaß des Haftpflichtgesetzes — die Fabrikbesitzer verantwortlich für Schädigungen und Verletzungen der Fabrikarbeiter.

Frage: Ist das im zweiten Satze des Absatzes 1 vom Art. 34 vorgehene Gesetz zum Schutz der Arbeiter erlassen?

Antwort: Ja. Es heißt: „Bundesgesetz, betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb“ und datirt vom 25. Juni 1881.

Frage: Welches sind dessen wesentlichste Bestimmungen?

Antwort: Wer eine Fabrik betreibt, haftet, wenn in derselben und durch den Betrieb derselben ein Angestellter oder ein Arbeiter getödtet oder körperlich verletzt wird, für den entstandenen Schaden, sofern der Fabrikherr oder ein Stellvertreter, Leiter oder Aufsicher der Fabrik durch ein Verschulden in Ausübung der Dienstverrichtungen die Verletzung oder den Tod herbeigeführt hat. Der Betriebsunternehmer haftet auch dann, wenn ohne seine Schuld Verletzung oder Tod eines Angestellten erfolgt, sofern ersterer nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt (z. B. Blitzschlag, Erdbeben etc.) oder durch Verbrechen oder Vergehen dritter Personen oder durch eigene

Schuld des Verletzten oder Getödteten erfolgt ist. In denjenigen Industrieen, die gefährliche Krankheiten erzeugen, haftet der Betriebsunternehmer auch für den Schaden, der durch Krankheit eines Arbeiters entstanden ist, falls nachgewiesen wird, daß die Erkrankung durch den Betrieb der Fabrik erfolgt ist (z. B. bei der Fabrikation der Phosphorzündhölzchen, die zwar jetzt verboten ist). Die Entschädigungen werden von den Gerichten festgesetzt. Das Maximum der Entschädigungen darf aber in den schwersten Fällen weder den sechsfachen Jahresverdienst des Betreffenden, noch die Summe von 6000 Fr. übersteigen. Bei Streitigkeiten über die aus diesem Gesetz abgeleiteten Ansprüche auf Schadenersatz entscheidet der kantonale Richter mit Weiterziehung an das Bundesgericht. Die Ansprüche auf Schadenersatz verjähren nach einem Jahr von dem Tage an gerechnet, an dem die Tödtung oder Verletzung erfolgt ist oder an dem die Krankheit als eine specielle Berufskrankheit erkannt und amtlich ausgewiesen wurde.

Frage: Besteht nicht auch ein Bundesgesetz zum Schutz der Arbeiter gegen einen die Gesundheit gefährdenden Gewerbsbetrieb?

Antwort: Es besteht ein Bundesgesetz vom 23. December 1879, betreffend die Fabrikation von Phosphorzündhölzchen und Streichkerzchen.

Frage: Welches ist der Hauptinhalt dieses Gesetzes?

Antwort: Es verbietet ganz einfach die Fabrikation, die Einfuhr und den Verkauf von Zündhölzchen und Streichkerzchen, bei denen gelber Phosphor zur Verwendung kommt. Wer solche Dinge fabricirt, wird mit Bußen von 5 bis 500 Franken bestraft, womit im Wiederholungsfall außer Geldbußen auch Gefängniß bis auf drei Monate durch das Gericht verhängt werden kann. Auch derjenige, der solche Zündhölzer und Streichkerzchen einführt oder verkauft, wird mit einer Geldbuße von 5 bis 100 Fr. bestraft. Die fabricirten, eingeführten oder zum Verkaufe vorrätigen Zündhölzchen und Streichkerzchen werden zerstört.

Anmerkung: Leider wurde dieses Gesetz unterm 22. Juli 1882 durch ein neues Bundesgesetz wieder aufgehoben.

Frage: Wie steht es mit der Bundesaufsicht über die Auswanderungsagenten?

Antwort: Das Bundesgesetz, betreffend Ueberwachung der

Auswanderungsagenturen etc., dem Absatz 2 des Art. 34 ruft, ist am 24. December 1880 zu Stande gekommen und ist betitelt: „Bundesgesetz, betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen“. Seine Hauptbestimmungen sind: Jeder Agent bedarf eines Patents vom Bundesrath; ein solches erhalten nur Personen von gutem Renund, die festen Wohnsitz in der Schweiz haben. Dauer des Patents fünf Jahre, Patentgebühr 50 Fr., bei Erneuerung 25 Fr.; Erlegung einer Kaution von 40,000 Fr. Unteragenten bedürfen der Genehmigung des Bundesrathes. Verboten ist die Beförderung von alten, kranken oder wegen Gebrechlichkeit arbeitsunfähigen Personen, von Personen unter 18 Jahren, sofern diese keine erwachsene Begleitung haben und für deren Unterkunft am Reiseziel nicht gesorgt ist; von Personen, welche ohne Hülfsmittel am Reiseziel anlangen, von solchen, die keine Ausweisschriften besitzen, und solchen Militärpflichtigen, die sich nicht darüber ausweisen können, daß sie dem Staate die Militäreffekten zurückgegeben haben. Verpflichtungen des Agenten: sichere Beförderung von Personen und Gepäck laut Vertrag, genügende, gesunde und reinliche Verpflegung, unentgeltliche ärztliche Behandlung, anständige Bestattung bei Tod auf der Reise, Versicherung des Gepäcks und der Familienhäupter gegen Unfall während der Reise zu 500 Fr. per Kopf, bei Aufenthalt oder Verzögerung auf der Reise vollständige Verpflegung und Beherbergung des Auswanderers. Beförderung: auf Eisenbahnen in gut geschlossenen Wagen, zu Wasser auf Schiffen, die zum Transport von Auswanderern ermächtigt sind, getrennte Geschlechter, Schiffsarzt; keine Nachzahlungen, Trinkgelder, Hospitalgelder u. dgl., keine Selbstbeköstigung auf der Seereise, Begleitung der Auswanderer durch einen Agenten bis zur Abfahrt des Schiffes, Empfang derselben durch einen Agenten im Landungshafen; schriftliche Verträge in zwei Exemplaren, dem Auswanderer darf sein Vertrag nirgends und unter keinem Vorwande abverlangt werden. Bußen: 20—200 Fr. neben der Entschädigungsklage im Falle der Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen, 50—1000 Fr. gegen unbefugte Agenten. Entschädigungsklagen von Auswanderern sind bei den Gerichten des Kantons anzubringen, wo der Vertrag abgeschlossen wurde. Reklamationen wegen Verletzung des Vertrages sind in den

überseeischen Häfen bei den schweizerischen Konsuln innerhalb 48 Stunden nach Ankunft auf dem Lande zu machen.

Art. 35

„Die Errichtung von Spielbanken ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Spielhäuser müssen am 31. December 1877 geschlossen werden.

Allfällige seit dem Anfange des Jahres 1871 ertheilte oder erneuerte Concessionen werden als ungültig erklärt.

Der Bund kann auch in Beziehung auf die Lotterien geeignete Maßnahmen treffen.“

Frage: Sowohl Art. 34 als auch 35 enthalten eigentlich Beschränkungen der unbedingten Gewerbefreiheit; allein sie sind im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt, d. h. durch den in Art. 2 genannten vierten Bundeszweck („Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt der Eidgenossen“) ganz gerechtfertigt. Bestanden denn in der Schweiz vor 1874 Spielbanken und Lotterien?

Antwort: Eine Spielbank bestand in Saxon im Kanton Wallis. Laut Absatz 1 des Art. 35 hat sie mit 31. December 1877 aufgehört. Neue dürfen keine errichtet werden. Geldlotterien bestanden bis vor einigen Jahren noch in Uri und Schwyz („zu Gunsten der Armen!“), die jetzt eingegangen sind.

Frage: Sind die in Absatz 3 des Art. 35 dem Bunde vorbehaltenen Maßregeln bezüglich der Lotterien getroffen worden?

Antwort: Bis heute nicht. Lotterien für besondere, z. B. wohlthätige Zwecke, solche bei landwirthschaftlichen, bei Gewerbe- und Kunstausstellungen u. dgl., wo ein eigensüchtiger Gewinn gar nicht in Frage steht, wollten nicht beschränkt werden; deswegen wird auch kein Gesetz über die Materie erlassen. Der Bund soll das Recht haben, auch von kurzer Hand gegen spekulative Lotterien einzuschreiten, auch wenn sie sich unter dieser oder jener Form verbergen.

Art. 36

„Das Post- und Telegraphenwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft ist Bundesache. Der Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung fällt in die eidgenössische Kasse.

Die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen, möglichst billigen Grundsätzen bestimmt.

Die Unverletzlichkeit des Post- und Telegraphengeheimnisses ist gewährleistet.“

Frage: Seit wann ist das Postwesen Bundessache?

Antwort: Seit der Bundesverfassung von 1848, welche vorschrieb, daß der Bund den Kantonen das Postwesen abnehme gegen bestimmte Auskaufssummen, die natürlich sehr ungleich waren. Die Gesamtsumme aber, die der Bund den Kantonen zu zahlen hatte, belief sich auf jährlich 1,486,560 Fr. 94 Rp. Dabei wurde jedoch von Seite des Bundes bedungen, daß wenn er diese Summe nicht herausbringe, die Kantone sich verhältnißmäßige Abzüge gefallen lassen müssen, was denn auch häufig eintrat.

Frage: Wo sind nun diese Entschädigungen an die Kantone hingekommen, da nach Absatz 2 des Art. 36 der Ertrag der Postverwaltung der Bundeskasse zufällt?

Antwort: Bei der Bundesrevision von 1874 wurden diese Entschädigungen beseitigt gerade so wie diejenigen für Zölle, Art. 30. Auch der Grund ist hier der gleiche wie dort. Mit den Militärlasten übernahm der Bund auch die Post-einnahmen.

Bemerkung: Zur Zeit der Entstehung der 48er Bundesverfassung war der elektrische Telegraph in der Schweiz nur mehr dem Namen nach bekannt, daher ist damals auch keine bezügliche Bestimmung aufgenommen worden. Kaum drei Jahre später wurde „der Bau und Betrieb von Telegraphen in engster Verbindung mit dem Postregale“ erklärt. Bundesgesetz vom 23. December 1851. Darum ist in Art. 36 Post und Telegraph immer verbunden erwähnt.

Frage: Welches sind die Hauptgrundzüge der Organisation der eidg. Postverwaltung?

Antwort: Das bezügliche Bundesgesetz (vom 25. Mai 1849) theilt das schweizerische Postgebiet in folgende 11 Postkreise:

1. Genf, bestehend aus dem Kanton Genf und dem waadtländischen Bezirk Nyon.

2. Lausanne, Kanton Freiburg, Waadt (Nyon ausgenommen) und Wallis.
3. Bern: Kanton Bern, ausgenommen diejenigen Theile, welche den Kreisen Neuenburg und Basel zugeschrieben sind.
4. Neuenburg: Kanton gleichen Namens und bernischer Jura, ausgenommen den Amtsbezirk Laufen.
5. Basel: Kanton Solothurn (ausgenommen die auf dem rechten Ufer der Aare gelegenen Gemeinden des Amtes Olten), Baselstadt und Baselland, bernischer Amtsbezirk Laufen und die auf dem linken Ufer der Aare gelegenen Gemeinden der bernischen Amtsbezirke Wangen und Narwangen.
6. Aarau: Kanton Aargau und den unter 5. genannten solothurnischen Gemeinden.
7. Luzern: Kanton Luzern, Uri, Unterwalden ob und nid dem Wald und den schwyzerischen Bezirken Schwyz, Gersau und Rütznacht.
8. Zürich: Kanton Zürich, Zug, Schaffhausen und Thurgau.
9. St. Gallen: Kanton Glarus, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, ausgenommen den Bezirk Sargans, und die schwyzerischen Bezirke Einsiedeln, March und Höfe.
10. Thurg: Kanton Graubünden, ausgenommen die Kreise Misox und Calanca, und der St. Gallische Bezirk Sargans.
11. Bellinzona: Kanton Tessin und die unter 10. genannten Kreise Graubündens.

Die unmittelbare Aufsicht des gesammten Postwesens steht dem bundesrätlichen Departement des Post- und Telegraphenwesens zu. Für die unmittelbare Leitung des Postwesens ist in jedem Postkreis ein Kreis-Postdirektor angestellt. Alle Postbeamten werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt, die Postbediensteten dagegen auf unbestimmte Zeit.

Frage: Wie ist dem Abjag 3 des Art. 36 — gleiche, möglichst billige Grundsätze bei Feststellung der Tarife — Genüge geleistet?

Antwort: Durch das Bundesgesetz betreffend die Posttaxen. Dasselbe hat seit 25. Mai 1849 schon zum

siebenten Male theilweise durchgreifende Revisionen erlitten. Die jüngste ist vom 23. März 1876. Wir führen die Hauptgrundzüge aus dem Bundesgesetz über die Posttaxen vom 23. März 1876 kurz an. Es unterscheidet drei Hauptzweige in der eidgenössischen Post: 1. die Briefpost; 2. die Fahr- (Paquet)-Post; 3. die Reisendenbeförderung.

Der wichtigste Zweig ist die Briefpost, die jährlich gegen 8 Mill. Fr. Einnahmen ergibt, während die Fahrpost etwa $3\frac{1}{2}$, die Reisendenbeförderung etwa 3 Mill. Fr. Einnahmen zeigt. Die Briefpost hat in neuester Zeit durch den in Bern gegründeten sog. Weltpostverein eine großartige Entwicklung genommen. Dieser große Umschwung in den Verhältnissen der Briefpost rührt her von der Einführung des nationalen Einheitssatzes für den einfachen Brief ohne Rücksicht auf den von ihm durchlaufenen Raum. Ein einfacher Brief von Schaffhausen nach Winterthur kostet gerade so viel, als ein solcher nach Genf, nämlich 10 Rp. Dem nationalen Einheitsatz hat der Weltpostverein einen internationalen Einheitsatz beigefügt. Ein einfacher Brief (15 Gramm schwer) von Schaffhausen nach Konstanz kostet gerade so viel als ein solcher nach Stuttgart oder Petersburg oder New-York, nämlich 25 Rp.

Die Fahr- (oder Paquet-) Post verbindet sich in natürlicher Weise mit der Briefpost, sobald man für den einen oder andern Zweck Wagen laufen lassen muß. Die Taxen werden hier gewöhnlich nach dem Gewicht und nach den Distanzen (Entfernungen) erhoben, wozu man zur Verhütung allzu complicirter Berechnungen das Land in gewisse Entfernungszonen eingetheilt hat. Je 5 Kilo bilden eine Gewichtsstufe. Die Entfernungsstufen betragen je 25 Kilometer bis auf die Distanz von 50 Kilometer und je 50 Kilometer auf Distanzen von über 50 bis 400 Kilometer. Die Entfernungen über 400 Kilometer werden ohne weiteren Unterschied als eine einzige Entfernungsstufe behandelt. Fahrpoststücke, deren Gewicht 5 Kilo nicht übersteigt, zahlen — ohne Rücksicht auf die Entfernung — eine feste Taxe von 40 Rp. (Im Lokalkrayon d. h. bei einer Entfernung von nicht mehr als 25 Kilometer gibt es eine Lokaltaxe von 20 Rp. Bei der Briefpost ist die Lokaltaxe 5 Rp. für einen einfachen Brief bei nicht mehr als 10 Kilometer Entfernung.) Die Taxe für Fahrpoststücke über

5 Kilo setzt sich zusammen aus der für alle Fälle gleichmäßigen Grundtaxe von 10 Rp. und aus einer nach Entfernungs- und Gewichtsstufen ermittelten Zuschlagstaxe.

Mit der Paquetpost steht auf gleicher Linie auch die Sendung von Geldern und Werthpapieren sowie die Geld- oder Postmandate, welche Baarsendungen ersparen. Bei dieser Art von Sendungen werden die Taxen theilweise nach dem Betrage der versendeten Werthe berechnet, wodurch sie den Charakter von Versicherungsprämien erhalten. So tritt z. B. bei einem Fahrpoststück mit Werthdeklaration von 1000 Fr. zu der ordentlichen Gewichtstaxe eine Versicherungsprämie von 3 Rappen von je 100 Fr. hinzu. Bei Sendungen höhern Werthes beträgt diese Prämie von den ersten 1000 Fr. 30 Rappen, von jedem weiteren 100 Fr. der Deklaration (Werthangabe) 1 Rp., jedoch zusammen wenigstens 40 Rp. u. s. w.

Die Taxen für den Transport von Reisenden werden innerhalb eines Maximums festgesetzt, welches für den Kilometer beträgt: bei Alpenstraßen 30 Rp., bezw. 25 im Innern des Wagens, auf allen andern Straßen 20 bezw. 15 Rp. Auf Alpenstraßen kann jeder Reisende bis 10 Kilo Gepäck, sonst 15 Kilo frei mit sich führen.

Portofreiheit genießen die Mitglieder der Bundesversammlung während der Dauer der Sessionen; die Behörden und Beamten der Eidgenossenschaft, der Kantone, Bezirke und Kreise für die amtliche Korrespondenz; die Gemeindebehörden, Pfarrämter, Kirchenvorstände und Civilstandsbeamten für die amtliche Korrespondenz; das im eigentümlichen Dienst stehende Militär; die Korrespondenz an Arme und für Arme, wenn sie von zuständiger Behörde als Armensache bezeichnet ist.

Frage: Es ist oben (S. 142) von dem „Weltpostverein“ die Rede gewesen. Ich wünschte Näheres über denselben zu erfahren. Welches ist seine Ausdehnung, seine Tendenz?

Antwort: Am 9. Oktober 1874 wurde in Bern ein Vertrag über Bildung eines allgemeinen Postvereins abgeschlossen. Das Hauptverdienst desselben gebührt dem Chef des deutschen Postwesens, Stephan. Genannter Vertrag wurde auf einem Kongreß von Abgeordneten der theilnehmenden Regierungen im Jahr 1878 einer Revision unterworfen und führt nun den Titel: „Weltpostvertrag, abge-

schlossen zwischen obigen Staaten zu Paris am 1. Juni 1878". Der Weltpostverein umfaßt dormalen ein Gebiet von 80,929,814 □-Kilom. mit einer Bevölkerung von über 800 Mill. Einwohnern. Bei der Gründung im Jahre 1874 betrug der Flächeninhalt nur circa 37 Mill. □-Kilom. und die Bevölkerung beiläufig 350 Millionen. Innert circa sieben Jahren hat sich also der Umfang des Weltpostvereins mehr als verdoppelt. Aus der neuen Welt fehlen gegenwärtig nur noch Costarica und Nicaragua, sodann die britischen Kolonien auf Kapland und in Australien. Mit diesen sind Verhandlungen im Gange, welche bisher nicht zum Ziele führen konnten, weil dort noch lästige Verträge mit Dampfschiffahrts-Gesellschaften bestehen, deren Ablauf erst abgewartet werden muß. Dann wird der Postverein die für den internationalen Postverkehr überhaupt in Betracht kommenden sämmtlichen Länder der Erde umfassen.

Ueber den Verkehr geben folgende Zahlen Auskunft: Im Jahr 1881 wurden vom „Postverein“ 3866 Mill. Briefe, 649 Mill. einfache und 3 Mill. doppelte Postkarten, 1983 Mill. Stück Drucksachen, 64 Mill. Muster und 98 Mill. kleine Pakete befördert und überdieß 95 Mill. Postmandate für 8045 Mill. Fr. ausgefertigt. Täglich werden auf der ganzen Erde mehr als 13 Mill. Briefe und Postkarten versandt; in Europa gelangen jährlich 3418 Mill., in Amerika 1246 Mill., in Asien 75 Mill., in Australien 246 Mill. und in Afrika 11 Mill. zur Vertheilung, das bringt auf jeden Bewohner der Erde durchschnittlich 3,5 Briefe. Die Kosten des internationalen Postbureaus betragen im Jahre 1881 Fr. 74,836. 24, im Jahre 1880 Fr. 82,749. 87. Der Beitrag der Schweiz an diese Kosten betrug im Jahre 1881 Fr. 1320, im Jahre 1880 Fr. 1510.

Sämmtliche beigetretenen Länder bilden für den gegenseitigen Austausch der Korrespondenzen zwischen ihren Postanstalten ein einziges Postgebiet, das den Namen „Weltpostverein“ führt. Im gesammten Gebiet ist die Transitfreiheit gewährleistet. Die Taxen für die Beförderung der Postsendungen im ganzen Umfang des Vereinsgebiets sind so festgesetzt:

1. für Briefe 25 Cent. im Frankofall, das Doppelte bei

Nichtfrankirung, für jeden Brief und für je 15 Gramm oder Bruchtheil von 15 Gramm.

2. Für Postkarten 10 Cent. per Karte.

3. Für Druckfachen aller Art, Geschäftspapiere und Waarenmuster 5 Cent. für jeden Gegenstand mit besonderer Adresse und für je 50 Gramm oder Bruchtheil von 50 Gr. Darf nichts Geschriebenes enthalten und muß leicht verificirt werden können.

Unter dem Namen „Internationales Bureau des Weltpostvereins“ besteht eine Centralstelle unter Leitung der Schweizerischen Postverwaltung. Die Kosten werden von sämtlichen Vereinsverwaltungen bestritten. Mindestens alle fünf Jahre muß ein Kongreß stattfinden. Dabei hat jedes Land eine Stimme.

Frage: Was ist der Inhalt des letzten Absatzes des Art. 36?

Antwort: Garantie des Post- und Telegraphengeheimnisses heißt: Die Beamten und Angestellten der Postverwaltung sind verpflichtet, nicht bloß keine der Post anvertrauten Briefe zu öffnen, ihrem Inhalte auf keine Weise nachzuforschen, über den Verkehr einzelner Personen unter sich keine Mittheilung an Dritte zu machen und Niemanden Gelegenheit zu geben, das Postgeheimniß zu verletzen. Die Schweiz kennt nicht die schwarzen Kabinete, welche von Staatswegen das Brief- und Depeschengeheimniß verletzen und den Menschen in seinen intimsten Beziehungen den Händen der Staatsbehörde überliefern. Die Vorschriften über das Postgeheimniß beziehen sich, wie der Bundesrath wiederholt entschieden hat, nicht auf die Gerichte, welche im Interesse strafrechtlicher Untersuchungen Anschließse von der Post oder dem Telegraphenamt bedürfen. Für Civilproceße behielt sich der Bundesrath vor, im einzelnen Fall besondere Weisung zu ertheilen.

Frage: Welches sind die leitenden Grundsätze der Organisation des Telegraphenwesens und des telegraphischen Verkehrs?

Antwort: Die Organisation ist derjenigen des Postwesens ähnlich. Hauptgrundsatz war vom Anfang an eine ganz volksthümliche Entwicklung des Telegraphenwesens in dem Sinne, daß man dasselbe allmählig in allen schweizerischen Gemeinden einführen wollte, wobei die Gemeinden selbst für das erste

Jahrzehnd einige Opfer zu bringen hatten (Lieferung von Telegraphenstangen, Miethzins für die Lokale). Auf diesem Wege war man Ende 1876 schon bei 1353 Telegraphenbureaux angekommen mit mehr als 15,000 Kilometer Telegraphendrähten. Um das Telegraphiren allen Einwohnern möglich zu machen, setzte man eine wohlfeile Taxe fest, nämlich 50 Rp. für 20 Worte (anstatt früher 1 Fr.). Mit dem 1. Oktober 1877 wurde aber die Taxe wieder etwas erhöht. Das gesammte Telegraphennetz ist in sechs Kreise eingetheilt mit je einem Inspektor an der Spitze. Die Verhältnisse der Beamten bezüglich der Amtsdauer zc. sind ähnlich geregelt wie diejenigen der Postbeamten.

Ueber die Benutzung der elektrischen Telegraphen bestimmt das „Bundesgesetz über den telegraphischen Verkehr im Innern der Schweiz“ vom 22. Juni 1877 (in Kraft getreten am 1. Oktober 1877) im Wesentlichen Folgendes: Für die Beförderung eines Telegramms zwischen zwei schweizerischen Bureaux und die Zustellung an den Adressaten bis auf 1 Kilom. Entfernung vom Ankunfts-bureau wird bezogen:

1. Eine für alle Telegramme gleiche Grundtaxe von 30 Rp.;
2. eine Worttaxe, welche für jedes einzelne Wort des Telegrammes $2\frac{1}{2}$ Rp. beträgt (mit Abrundung auf 5 Rp. bei ungerader Wortzahl).

Die eidgenössische Verwaltung übernimmt keinerlei Verantwortlichkeit für die telegraphische Korrespondenz. Dagegen ergreift sie alle zur Sicherung und Beförderung des Dienstes und zur Wahrung des Depeschengeheimnisses nöthigen Maßregeln. Jede Mittheilung von Abschriften der Originaldepeschen an dritte Personen, außer an den Absender oder Empfänger, ist verboten. Von Seite einer Behörde kann die Herausgabe von Originaldepeschen oder von Abschriften in folgenden Fällen verlangt werden:

1. Wenn gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren eingeleitet ist, durch den mit der Untersuchung gesetzlich beauftragten Beamten;
2. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durch Verfügung des Gerichts, bei welchem die Rechtsache anhängig ist.

Frage: Ich wünsche einige Zahlenangaben über die Ver-

bereitung des Telegraphennetzes der Schweiz, über den Verkehr desselben u. s. w.

Antwort: Die Länge sämtlicher Staats-Telegraphenlinien betrug am 31. December 1881 6626 Kilometer, die Länge der Drähte 16,174 Kilom.; die der Eisenbahngesellschaften angehörenden Telegraphenlinien 365,7, die Länge der Drähte 2972,8 Kilom.; die Privat-Telegraphenlinien 449,4 und die Drahtlänge 530,4 Kilom.

Eine neue Einrichtung sind die Stadt-Telephonnetze. Sie sind so eingerichtet, daß von der Wohnung oder dem Geschäftslokal jedes einzelnen Abonnenten aus ein besonderer Draht nach einer Centralstation geführt und daselbst mit einer Wechselvorrichtung verbunden wird, mittelst welcher der Abonnent mit jedem andern Abonnenten direkt verkehren kann. Die Länge der in Betrieb stehenden Linien war 1881 373,85, die Länge der Drähte 1668,68 Kilom. Die Zahl der 1881 beförderten Telegramme betrug 10,167,787, die Zahl der Telegraphenbureaux 1139.

Art. 37

„Der Bund übt die Oberaufsicht über die Straßen und Brücken, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat.

Die Summen, welche den im Art. 30 bezeichneten Kantonen mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstraßen zukommen, werden von der Bundesbehörde zurückbehalten, wenn diese Straßen von den betreffenden Kantonen nicht in gehörigem Zustand unterhalten werden.“

Frage: Wie rechtfertigt sich die in Absatz 1 genannte Oberaufsicht des Bundes über die Straßen und Brücken, da Bau und Unterhalt beider doch zunächst Sache der Kantone ist?

Antwort: Diese Bestimmung stand schon in Art. 35 der 1848er Bundesverfassung und ist im Interesse des ungehinderten Verkehrs und namentlich im Hinblick auf die Zölle, Weg- und Brückengelder gerechtfertigt, die ja gerade für den Bau und Unterhalt der Straßen und Brücken bewilligt wurden.

Frage: Welche dieser Verkehrsmittel sind unter der Be-

zeichnung verstanden, „an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat“?

Antwort: Es sind darunter verstanden alle mit Bundesunterstützung gebauten Straßen und Brücken sowie die vom Bunde unterstützten internationalen Alpenstraßen und endlich auch die sonstigen Poststraßen.

Frage: Wie kommt es, daß nur die in Art. 30 genannten vier Kantone eine Art Garantie oder, wenn man so sagen darf, Faustpfand leisten müssen für pünktliche Erfüllung ihrer dahergigen Verpflichtungen?

Antwort: In Art. 35 der 1848er Bundesverfassung war sämmtlichen Kantonen angedroht, daß die Bundesbehörde diejenigen Summen zurückbehalten werde, welche den Kantonen für Zölle und Posten zukommen, wenn diese Straßen und Brücken nicht in gehörigem Zustande unterhalten werden. Diese Sicherheitsmaßregel ist nun weggefallen durch den Wegfall der Zoll- und Postenschädigungen; allein der Bund wird im Nothfall auf andere Weise sich zu helfen wissen gegen renitente Kantone.

Art. 38

„Dem Bunde steht die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu.

Die Münzprägung geht einzig vom Bunde aus.

Er bestimmt den Münzfuß und erläßt allfällige Vorschriften über die Carikung fremder Münzsorten.“

Frage: Seit wann besitzt einzig der Bund das Recht der Münzprägung?

Antwort: Seit der Bundesverfassung von 1848. Bis dahin gehörte die Münzprägung zu den Hoheitsrechten der Kantone und es ist für diejenigen, welche die damaligen Zustände nicht aus eigener Erfahrung kennen, fast unmöglich, sich den Zustand heillosen Verwirrung, in welchem sich das schweizerische Münzwesen vor 1848 befand, deutlich vorzustellen; aber darin sind wohl alle Eidgenossen einig, daß die Uebertragung der Münzprägung an den Bund und die Festsetzung des Münzfußes durch die Bundesgesetzgebung als eine der größten Wohlthaten anzusehen sind, welche die Bundesverfassung uns gebracht hat. Alle alten Münzen wurden in

Folge dessen eingeschmolzen und an deren Stelle einheitlich schweizerische Münzsorten geprägt. Das waren die Folgen des zweiten Absatzes des Art. 36 der Bundesverfassung von 1848, der lautete: „Die Münzprägung durch die Kantone hört auf und geht einzig vom Bunde aus.“

Frage: Welcher Münzfuß ist vom Bunde angenommen worden?

Antwort: Entsprechend dem grundsätzlich schon angenommenen metrischen Maß und Gewicht hat sich der Bund 1848 für Annahme des darauf gebauten französischen Münzfußes entschieden. In der Folge hat dann durch den Abschluß der sog. „lateinischen Münzkonvention“ der ganze Süden und Westen Europas sich diesem Münzsystem angeschlossen, so daß jetzt sogar unsere nationale Münzeinheit vor dieser internationalen Einigung in den Hintergrund getreten ist.

Frage: Was hat es mit dieser „lateinischen Münzkonvention“ für eine Bewandniß?

Antwort: Unterm 23. December 1865 wurde in Paris von folgenden fünf Staaten diese Münzkonvention (oder wie es im Münzvertrage heißt „Münz-Union“) gegründet: der schweizerischen Eidgenossenschaft, Belgien, Frankreich, Griechenland und Italien. Dieser „Münzvertrag“ wurde 1878 in Paris erneuert, „von dem Wunsche ausgehend, diese Münzunion aufrecht zu erhalten und von der Nothwendigkeit überzeugt, an dem Vertrage vom 23. December 1865 die von den Umständen gebotenen Abänderungen vorzunehmen“. Dieser Münzvertrag bildet die Grundlage unserer Münzgesetzgebung.

Frage: Welches sind die Grundzüge dieses internationalen Münzvertrages?

Antwort: Der Vertrag beginnt mit folgender Erklärung: Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien und die Schweiz halten ihren Münzverband aufrecht betreffend Feingehalt, Gewicht, Durchmesser und Kurs ihrer Gold- und Silbermünzsorten. Der wesentliche Inhalt des Vertrags ist folgender:

1. Die Typen der Goldmünzen sind: Stücke von 100, 50, 20, 10 und 5 Franken, deren Feingehalt auf 900 Tausendstel, deren Gewicht auf 32, 16, 6, 3, 1 Gramm und deren Durchmesser auf 35, 28, 21, 19 und 17 Millimeter festgesetzt werden.

2. Der Typus der Silbermünzen von 5 Franken wird festgesetzt: Feingehalt $\frac{900}{1000}$, richtiges Gewicht 25 Gramm, Durchmesser 37 Millimeter.
3. Silbermünzen von 2 Fr., 1 Fr., 50 und 20 Rappen dürfen nur mit Einhaltung folgender Normen geprägt werden:

Münzen	Feingehalt Tausendstel	Richtiges Gewicht Gramm	Durchmesser Millimeter
2 Fr.	835	10	27
1 Fr.	835	5	23
50 Rp.	835	2,50	18
20 Rp.	835	1	16

Diese Münzen sollen von den Regierungen, die sie ausgegeben haben, eingeschmolzen werden, sobald ihr Gewicht durch Abnutzung um 5% unter nachgenannte Fehlergrenzen herabgesunken oder ihr Gepräge verschwunden sein sollte.

Fehlergrenze des Gehalts nach innen und außen für alle vier Sorten $\frac{9}{1000}$, des Gewichts $\frac{5}{1000}$ für 2- und 1-Fr.-Stücke, $\frac{7}{1000}$ für 50- und $\frac{10}{1000}$ für 20-Rappenstücke.

Die unter Ziff. 3 genannten Silbermünzen sollen für die Privaten bis zum Belaufe von 50 Fr. auf jeder Zahlung gesetzlichen Kurs haben. Die öffentlichen Kassen der fünf Staaten nehmen diese Silbermünzen von jedem der andern Vertragsstaaten bis zum Belaufe von 100 Fr. auf jeder Zahlung an, die an genannte Kassen geleistet wird.

Die Vertragsstaaten dürfen die unter Ziff. 3 genannten Silbermünzen nur bis zum Betrage von 6 Fr. auf jeden Einwohner ausgeben. Die Beträge werden festgestellt: für Belgien auf 33 Mill. Fr., für Frankreich mit Algier auf 240 Mill., für Griechenland auf $10\frac{1}{2}$ Mill., für Italien auf 170 Mill. und für die Schweiz auf 18 Mill. Fr.

Die Ausprägung von Goldmünzen nach Ziff. 1, mit Ausnahme des goldnen Fünffrankstückes, welche vorläufig eingestellt bleibt, ist jedem der Vertragsstaaten freigestellt. Die Ausprägung von silbernen Fünffrank-Stücken bleibt vorläufig eingestellt. Dieselbe kann wieder aufgenommen werden, sobald ein einstimmiges Einverständnis seitens der Vertragsstaaten in dieser Beziehung eingetreten sein wird.

Bemerkung. Um hier auch gleich der Bilkonmünzen zu gedenken, welche im internationalen Vertrag

nicht erwähnt sind, ist Folgendes beizufügen: Das Zwanzigrappen=Stück wird ausgeprägt im Gewicht von 4 Gramm und besteht aus Nickel mit oder ohne Zusatz von Kupfer. Das Zehnrappen=Stück wird ausgeprägt im Gewichte von 3 Gramm. Das Fünfrappen=Stück wird ausgeprägt im Gewichte von 2 Gramm. Beide Münzsorten werden aus einer Legirung von Kupfer und Nickel hergestellt. Niemand ist gehalten, mehr als 10 Fr. an Werth in Billon als Zahlung anzunehmen.

Frage: Auf welchen Verhältnissen beruht wohl das zeitweilige Verbot der Prägung von goldenen und silbernen Fünffrank=Stücken?

Antwort: Auf der großen und von der Bundesversammlung immer noch nicht in positiver Weise entschiedenen Frage, ob dem System der reinen Goldwährung oder demjenigen der Doppelwährung der Vorzug gegeben werden solle. Zwar hatten die schweizerischen Abgeordneten zur internationalen Münzkonferenz wiederholt auf Einführung der reinen Goldwährung gedrungen; aber ohne Erfolg. Dagegen wurde eben die Prägung silberner Fünffrank=Stücke schon für 1874 eingeschränkt und also neuerdings ganz eingestellt, in der Absicht, dadurch ein weiteres Abströmen des Goldes zu verhüten. Man muß nämlich folgende Thatfachen ins Auge fassen: Nach Beendigung des deutsch-französischen Krieges im Jahre 1871 stellte der deutsche Bund und mit ihm die skandinavischen Staaten ein eigenes Münzsystem auf und führten die reine Goldwährung ein. Sodann hat sich die Silberproduktion seit längerer Zeit vermehrt, während die Ausfuhr des Silbers nach dem Orient sich verminderte. Diese beiden Thatfachen hatten zur Folge gehabt, daß das Gold aus der Schweiz sich flüchtete und durch das in seinem Marktwerthe gesunkene Silber ersetzt wurde. Die Entwerthung des Silbers erregte auch in Belgien und Frankreich große Bedenken und so kam unterm 31. Januar 1874 ein Nachtrag zur Münzkonvention von 1865 zu Stande, der eben die oben angeführte Prägung der silbernen Fünffrank=Stücke beschränkte. Die starken Veränderungen im Werthverhältnisse von Silber und Gold machen eben die Frage der Aenderung unserer Münzordnung schwierig.

Frage: Was heißt: Der Bund erläßt allfällige Vorschriften über die Tarifierung fremder Münzsorten?

Antwort: Art. 9 des Münzgesetzes von 1850 erhielt während des deutsch-französischen Krieges am 22. December 1870 folgende Abänderung: Den öffentlichen Kassen bleibt es unterzagt, andere als gesetzliche Münzsorten an Zahlung anzunehmen; in außerordentlichen Zeiten jedoch, und wenn Mangel an gesetzlichen Münzen eintreten sollte, behält sich die Bundesversammlung vor, für Münzen, die in anderer Währung geprägt sind, eine ihrem eigentlichen Gehalte entsprechende Werthung aufzustellen; derart tarifirte (gewerthete) Münzen sind, so lange die Tarifierung dauert, den gesetzlichen Münzsorten gleichgestellt und für alle öffentlichen und Privatkassen verbindlich.

Der hier vorgesehene Fall trat ein eben beim Ausbruch des deutsch-französischen Krieges im Jahre 1870, wo das französische Gold ausblieb. Da machte der Bundesrath Gebrauch von der ihm im Münzgesetz von 1850 eingeräumten Befugniß und tarifirte (werthete) den englischen Sovereign zu 25 Fr. 20, den nordamerikanischen Dollar zu 5 Fr. 15.

Frage: Nach dem Wortlaut des vorhin angeführten abgeänderten Art. 9 des Münzgesetzes von 1850 müßte die Tarifierung fremder Münzen jeweils durch die Bundesversammlung, also auf dem Wege der Bundesgesetzgebung, geschehen. Ist dieß nicht zu umständlich, indem es ein rasches Handeln unmöglich macht, das doch oft nöthig sein dürfte?

Antwort: Die Revision von 1874 hat dieß geändert, indem Art. 38 nur allgemein erklärt, daß dem Bunde die Tarifierung fremder Münzsorten zusteht. Damit ist gesagt, daß infolge Uebertragung daheriger Befugnisse diese auch durch den Bundesrath vorgenommen werden könne, da es Verhältnisse gibt, die eine rasche Tarifierung erheischen.

Art. 39

„Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung allgemeine Vorschriften über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten zu erlassen.

Er darf jedoch keinerlei Monopol für die Ausgabe von Banknoten aufstellen und ebenso keine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme derselben aussprechen.“

Frage: Welchem Bedürfnisse ist dieser neue, in der Bundesverfassung von 1848 nicht enthaltene Artikel wohl entsprungen und was bezweckt derselbe?

Antwort: Seit der früheren Bundesverfassung ist in der Schweiz eine sehr große Zahl von Geldinstituten oder Banken entstanden, die sich u. A. mit der Ausgabe von Banknoten beschäftigen. Die Vermehrung dieser verschiedenartigen Banknoten hatte für den Verkehr ungefähr eine ähnliche Wirkung wie die 25 oder mehr verschiedenen Münzsorten, die vor 1848 umliefen. Gewisse Banknoten werden an einigen Orten in Zahlung genommen, an andern nicht; gewisse andere können nur mit Verlust wieder abgesetzt werden u. s. w. Dieser Banknoten-Verwirrung will Art. 39 steuern und eine Einigung erzielen. Doch war von Anfang an die große Mehrheit der Ansicht, die in Absatz 2 ausgesprochen ist, daß man keine Monopole, sondern die Freiheit der Bewegung beibehalten wolle. Ebenjowenig soll Jemand rechtlich gezwungen werden können, Banknoten in Zahlung anzunehmen. Die Banknote ist also nicht als gesetzliches Zahlungsmittel zugelassen.

Frage: Sind seit der neuen Bundesverfassung die „allgemeinen Vorschriften im Wege der Gesetzgebung“ erlassen?

Antwort: Ein Bundesgesetz vom 18. September 1875 „über Ausgabe und Einlösung von Banknoten“ hatte diese Vorschriften aufgestellt; allein über 30,000 stimmberechtigte Schweizerbürger verlangten (gemäß Art. 89 der Bundesverfassung), daß dieses Gesetz an die Volksabstimmung gebracht werde. Dieß geschah denn auch am 23. April 1876 und es sprachen sich hierbei von 313,321 Stimmenden nur 120,068 für, dagegen 193,253 gegen das Gesetz aus. Dasselbe war also verworfen. Inzwischen hatte der genannte Volksentscheid die gute Folge gehabt, daß die größeren Notenbanken der Schweiz sich zu einem Konkordate vereinigt haben für gegenseitige kostenfreie Einlösung der gegenseitigen Noten. Der zweite Entwurf eines „Bundesgesetzes über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten“ datirt vom 8. März 1881 und fand Gnade vor dem Referendum. Dieses Gesetz ist mit 1. Januar 1882 in Kraft getreten.

Frage: Welches ist der wesentliche Inhalt dieses sogen. Banknoten-Gesetzes?

Antwort: Die Ermächtigung zur Ausgabe von Banknoten wird vom Bundesrath ertheilt. Jede Bank ist nur für ihre eigenen Noten verantwortlich. Niemand ist verpflichtet, Banknoten an Zahlungsstatt anzunehmen, außer den Noten ausgebenden Banken selbst (Emissionsbanken). Die Notenausgabe (Emission) einer Bank darf nicht mehr als das Doppelte ihres eingezahlten und wirklich vorhandenen Kapitals betragen. Vierzig Procent der jeweiligen in Umlauf sich befindenden Noten einer Bank müssen stets durch einen Vorrath an baarem Gelde gedeckt sein; sechzig Procent sollen gedeckt sein durch Hinterlage von Werthschriften oder durch die Garantie desjenigen Kantons, wo die Hauptanstalt ihren Sitz hat. Es dürfen nur Noten von 50, 100, 500 und 1000 Franken ausgegeben werden. Die Notenformulare schafft der Bund an auf Kosten der betreffenden Banken. Alle Notenbanken müssen jederzeit ihre eigenen Noten und die Noten anderer Emissionsbanken — so lange letztere ihre eigenen Noten einlösen — zum vollen Werth an Zahlung annehmen oder gegen gesetzliche Baarschaft zum vollen Nennwerthe einlösen. Auch die Noten anderer schweizerischer Emissionsbanken müssen sie binnen drei Tagen nach Vorweisung ohne Kosten für den Vorweiser vermitteln. Abgenutzte oder beschädigte Noten dürfen von den Banken nicht wieder ausgegeben werden. Beschädigte Noten hat die emittirende Bank voll einzulösen, wenn der Inhaber die größere Hälfte der Note vorweist, oder — falls er einen kleineren Theil vorweist — beweisen kann, daß der andere Theil der Note zerstört ist. Für verlorene oder ganz zerstörte Noten wird kein Ersatz geleistet. Wird eine Note nicht eingelöst, so kann der Inhaber beim Bundesgericht den Konkurs oder die Zwangsliquidation der betreffenden Emissionsbank verlangen. Der gänzliche oder theilweise Rückruf der Noten einer Bank wird vom Bundesrath angeordnet. Die Ueberwachung der Emissionsbanken liegt dem Bundesrath ob. Diese Banken haben dem Bunde eine jährliche Kontrolgebühr von Eins vom Tausend des Betrages ihrer Notenausgabe zu bezahlen und den Kantonen für die Aufbewahrung der Werthschriften-Hinterlage eine Aufbewahrungsgebühr von Eins vom Tausend des Betrages der Hinterlage zu zahlen. Die Banknoten-Steuer zu Handen der Kantone darf sechs vom Tausend der Emission nicht übersteigen.

Einem Versuche des Kantons Zürich, ein Kantonsmonopol für Banknotenausgabe (zu Gunsten der Zürcher-Kantonalbank) zu schaffen, wurde von der Bundesversammlung der Niegel vorgehoben.

Art. 40

„Die Festsetzung von Maß und Gewicht ist Bundessache.

Die Ausführung der bezüglichen Gesetze geschieht durch die Kantone unter Aufsicht des Bundes.“

Frage: Eigenes Maß und Gewicht war so gut wie die eigene Münze ein Hauptmerkmal der Kantonsouveränität. Wie kommt es, daß Art. 40 die Festsetzung von Maß und Gewicht kurzweg als Bundessache erklärt?

Antwort: Wie die 25 und mehr verschiedenen Münzsorten der Schweiz ein ungeheures Hinderniß waren für den freien Verkehr, also auch die verschiedenartigen Maß- und Gewichtsordnungen der Kantone, deren jeder natürlich seine eigenen haben wollte. Die „Noth lehrt beten“, sagt das Sprichwort. Die lästigen Störungen des freien Handels und Verkehrs durch den Maß- und Gewichtswirrwarr lagen der Bevölkerung schwer auf und sie sehnte sich nach Einigung. Eine solche gelang theilweise, indem 1835 die 12 Kantone Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau sich für eine gemeinsame Maß- und Gewichtsordnung vereinigten. Dieser wurde das metrische System zu Grunde gelegt, aber in den Ausführungen etwas den bestehenden Bedürfnissen und Gewohnheiten angepaßt. Die Bundesverfassung von 1848 enthielt folgenden Art. 37: „Der Bund wird auf Grundlage des bestehenden eidgenössischen Konkordates für die ganze Eidgenossenschaft gleiches Maß und Gewicht einführen.“ Dies ist geschehen durch das Bundesgesetz vom 23. December 1851, welches das für alle Verträge obligatorische Maß und Gewicht festsetzte. Die erlassene Maß- und Gewichtsordnung mußte spätestens bis 31. December 1856 in sämtlichen Kantonen eingeführt sein.

Frage: Wie kam man, nachdem nun doch einheitliches Maß und Gewicht eingeführt war, auf das rein metrische Maß und Gewichtssystem?

Antwort: Die oben erwähnte Konkordats-Maß- und Ge-

wichtsordnung stieß in der französischen Schweiz auf lebhaften Widerspruch. Sie hätte dem rein französischen System den Vorzug gegeben, weil es unstreitig größere Vorzüge besitzt und über einen großen Länderkreis verbreitet ist. Hierzu kam 1860 das Bedürfnis, die Ur-, Muster- und Probemaße, auf welchen die ganze eidgenössische Maß- und Gewichtsordnung beruhte, einer durchgreifenden Revision zu unterstellen. Im Jahr 1867 wurde der Bundesrath beauftragt, über die Art und Weise Bericht zu erstatten, wie das reine metrische Maß- und Gewichtssystem in der Schweiz eingeführt werden könne. Der Bundesrath brachte 1868 einen Gesetzesentwurf, der sich darauf beschränkte, die Maße und Gewichte des reinen metrischen Systems auf gleiche Linie zu stellen mit den bisher üblichen. Dieß wurde wesentlich aus dem Grunde vorgeeschlagen, dem Volke die Möglichkeit zu geben, in einem etwas längern Zeitraume nach und nach seine bisherigen Maße durch neue metrische ersetzen zu können. Durch Bundesgesetz vom 14. Juli 1868 wurde das vorgeeschlagene System adoptirt, wobei die eidgen. Räte jedoch einig waren, daß solches nur ein Uebergangsstadium zum reinen metrischen System bilden könne. Im Jahr 1870 wurde das metrische Maß- und Gewichtssystem bei der eidgenössischen Armee als obligatorisch eingeführt. Die Revision von 1874 hat nun den Art. 40 gebracht und mit demselben die Möglichkeit der Einführung des obligatorischen metrischen Systems, das zufolge seiner immer zunehmenden Verbreitung nach und nach das allgemeine Weltmaß zu werden verspricht. Mit der Ausföhrung der Verfassungsbestimmung in Art. 40 wurde nicht gesäumt, vielmehr schon unterm 3. Juli 1875 das Bundesgesetz über Maß und Gewicht erlassen, das mit 1. Januar 1877 in Kraft trat.

Frage: Welches sind die Grundzüge des metrischen Systems?

Antwort: Die französische Nationalversammlung erließ unterm 8. November 1790 das erste Dekret: „um ganz Frankreich die Wohlthat gemeinsamen Maßes und Gewichtes zu verschaffen“. Am 26. März 1791 erging ein weiteres Dekret, welches den Satz enthält: „In Erwägung, daß zu diesem Behufe nöthig ist, eine der Natur entnommene unveränderliche Maßeinheit festzusetzen, und daß das einzige

Mittel, diese Gleichheit auch auf die fremden Nationen auszudehnen und sie zur Annahme des gleichen Maßsystems zu bestimmen, in der Wahl einer Einheit zu finden ist, welche nichts Willkürliches noch irgend einem Volke der Erde Eigenthümliches in sich schließt“ — dekretirte die Nationalversammlung, daß der vierte Theil des Erdmeridians (Quadrant) zur Grundlage des neuen Maßsystems genommen werde. Das Gesetz vom 1. August 1793 brachte sodann die ersten Resultate sehr genauer Messungen von Delambre und Boscain. Die Endresultate waren folgende: Nachdem man den vierten Theil des Erdmeridians als Grundlage angenommen hatte, so wurde nun der zehnmillionste Theil davon als Längenmaß bestimmt und **Meter** genannt. Der Meter ist also der 10-millionste Theil des Quadranten oder der 40-millionste Theil des Erdmeridians. Für die Vermehrung nach dem Decimalssystem brauchte man griechische Zahlwörter, für die Verminderung oder Theilung durch 10 nahm man lateinische. So heißen 10 Meter = 1 Dekameter, 100 Meter = 1 Hektometer, 1000 Meter = 1 Kilometer. (7420 Meter = 1 geographische oder deutsche Meile.) Theilung durch 10: der 10. Theil eines Meters = Decimeter, der 100. Theil = Centimeter, der 1000. Theil = Millimeter.

Ein Quadrat von 10 Meter Seite bildet die Grundlage des Flächenmaßes und heißt Are; 1 Are ist also = 100 Quadratmeter; 100 Are = 1 Hektare.

Die Einheit des Hohlmaßes bildet der Kubikdecimeter und heißt Liter. 100 Liter = 1 Hektoliter, angewendet bei Flüssigkeiten wie bei trockenen Gegenständen. Nur als Holzmaß gilt der Kubikmeter, Ster genannt. Die Gewichtseinheit ist das Gramm = 1 Kubikcentimeter Wasser im Zustande seiner größten Dichtigkeit. Das Kilogramm Wasser ist somit = 1 Liter; ebenso der metrische Zentner = 1 Hektoliter.

Einheit der Münze ist der Franc = 5 Gramm Silber, $\frac{9}{10}$ fein; demnach wiegen 200 Fr. = 1 Kilogramm.

Frage: Welches sind die Hauptbestimmungen des Bundesgesetzes über Maß und Gewicht (vom 3. Juli 1875)?

Antwort:

1. Das schweizerische Maß- und Gewichtssystem hat den Meter zur Grundlage.

2. Als Urmaß für die Längeneinheit gilt der auf der eidgenössischen Eichstätte deponirte, durch eine Expertenkommission von schweizerischen Gelehrten in den Jahren 1863 bis 1867 mit den Urmaßen der Archive zu Paris verglichene Meterstab à bout von Messing, dessen Endflächen durch ebene Goldstifte von 3,5 Millimeter Durchmesser gebildet werden. Die Distanz zwischen den Mitteln der Goldstifte beträgt bei der Temperatur des schmelzenden Eisess 0,99999801 Meter. Die lineare Ausdehnung für einen Grad des hunderttheiligen Thermometers ist 0,0000180870.

3. Das Urmaß für das Gewicht (ebenfalls durch die genannte Kommission verglichen und auf der eidgenössischen Eichstätte deponirt) ist ein fein polirter Cylinder von Platin. Das spezifische Gewicht dieses Platin-Kilogramms bei 0 Grad, bezogen auf destillirtes Wasser von vier Grad des hunderttheiligen Thermometers, ist 20,5478, die kubische Ausdehnung desselben beträgt für einen Grad = 0,000002580.

4. Die rein metrischen, in der Schweiz gesetzlich erlaubten Maße und Gewichte sind folgende:

Längenmaße

Der Meter. Er ist die Grundeinheit des ganzen Systems. Seine Länge wird durch ein von der internationalen Meterkommission hergestelltes und im internationalen Maß- und Gewichtsbureau deponirtes Prototyp festgestellt.

Die Längenmaße sind:

1 Kilometer	=	1000	Meter
1 Hektometer	=	100	"
1 Dekameter	=	10	"
1 Meter	=	1	"
1 Decimeter	=	$\frac{1}{10}$	"
1 Centimeter	=	$\frac{1}{100}$	"
1 Millimeter	=	$\frac{1}{1000}$	"

Flächenmaße

Der Hektare	= 10,000	Quadratmeter,
Der Are	= 100	"
Der Quadratmeter	= 1	Quadrat von 1 Meter Seite.

Körpermaße

A. Raummaße

Die Einheit ist der Ster. Er ist gleich einem Kubikmeter.

Die Raummaße sind:

1 Dekaster	= 10	Kubikmeter
1 Ster	= 1	"
1 Decister	= $\frac{1}{10}$	"

B. Hohlmaße für trockene und flüssige Körper

Die Einheit ist der Liter, welcher einem Rauminhalt von 1 Kubikdecimeter entspricht und genau 1 Kilogramm destillirtes Wasser bei 4° Celsius enthält.

Folgendes sind die Hohlmaße:

1 Kiloliter	= 1000	Liter
1 Hektoliter	= 100	"
1 Dekaliter	= 10	"
1 Liter	= 1	"
1 Deciliter	= $\frac{1}{10}$	"
1 Centiliter	= $\frac{1}{100}$	"
1 Milliliter	= $\frac{1}{1000}$	"

Gewichte

Die Gewichtseinheit ist das Gramm. Dasselbe ist gleich dem Gewicht von 1 Kubikcentimeter destillirtes Wasser im Zustande seiner größten Dichtigkeit, bei 4° Celsius.

Die Gewichte sind:

1 Tonne	= 1,000,000	Gramm (= 1000 Kilogr.)
1 metrischer Centner	= 100,000	" (= 100 ")
1 Myriagramm	= 10,000	" (= 10 ")
1 Kilogramm	= 1000	"
1 Hektogramm	= 100	"
1 Dekagramm	= 10	"
1 Gramm	= 1	"
1 Decigramm	= $\frac{1}{10}$	"
1 Centigramm	= $\frac{1}{100}$	"
1 Milligramm	= $\frac{1}{1000}$	"

5. Die Regierungen der Kantone haben mit Strenge darauf zu achten, daß im Verkehr keine andern, als mit diesem Gesetz und mit dessen Vollziehungsverordnung übereinstimmende geeichte Maße und Gewichte und nur solche Waagen gebraucht werden, welche gehörig gestempelt sind.

6. Das Brennholz soll — besondere Vereinbarung vorbehalten — eine Scheiterlänge von einem Meter haben.

7. Die Uebertretungen des Gesetzes werden durch die kantonalen Behörden bestraft.

Frage: Um den Unterschied kennen zu lernen zwischen dem Maß und Gewicht vor dem oben angeführten Bundesgesetz vom 3. Juli 1875, in Kraft getreten mit 1. Januar 1877, und dem jetzigen metrischen, wünsche ich eine vergleichende Zusammenstellung beider.

Antwort: Die Vergleichung des vor dem 1. Januar 1877 geltenden Maßes und Gewichtes mit dem seit diesem Zeitpunkte geltenden metrischen führt zu folgender Gegenüberstellung:

Maße und Gewichte vor dem 1. Januar 1877.		Metrische Maße und Gewichte gültig seit 1. Januar 1877.	
1 Ruthe	= 10 Fuß	= 3 Meter	= $\frac{3}{10}$ Dekam.
1 Fuß	= 10 Zoll	= 30 Centim.	= 300 Millim.
1 Zoll	= 10 Linien	= 3 "	= 30 "
1 Linie	= 10 Punkte	= 3 Millim.	
1 Punkt oder Strich		= $\frac{3}{10}$ "	
1 Klafter	= 6 Fuß	= $1\frac{8}{10}$ Meter	= 180 Centim.
1 Elle	= 2 "	= $\frac{6}{10}$ "	= 60 "
1 Wegst.	= 16,000 Fuß	= 4800 "	

Flächenmaße

1 Zuch.	= 400 □-Ruth.		
	= 40,000 □'	= 3600 □-Meter	= 36 Arc
1 □-Ruth.	= 100 □'	= 9 □-Met.	= $\frac{9}{100}$ Arc.
1 □-Rst.	= 36 □'	= $3\frac{6}{25}$ □-Meter	
1 □-Fuß	= 100 □''	= $\frac{9}{100}$ □-Met.	= 900 □-Centim.
1 □-Std.	= 6400 Zuch.	= 2304 Hektare	

Körpermaße

A. R a u m m a ß e

1 Kubikruth	= 1000 Kubikfuß	= 27 Kubikmeter (Stere)
	oder 27,000 Kubit-Decimeter	

1 Kubikflaster	=	216	=	$5^{892}/1000$ Kubikmeter	oder	5832
		Kubikfuß	=	Kubik-Decimeter		
1 Kubikfuß	oder	1000	=	$27/1000$ Kubikmeter	oder	27
		Kubikzoll	=	Kubik-Decimeter		

B. Hohlmaße für trockene Körper

1 Malter	=	10 Sester	=	$1\frac{1}{2}$ Hektoliter	oder	150 Liter
1 Sester	=	10 Zinni	=	15 Liter		
$\frac{1}{2}$ "	=	5	=	$7\frac{1}{2}$ "		
$\frac{1}{4}$ "	(Vierling)	=	$2\frac{1}{2}$ Zinni	=	$3\frac{3}{4}$ "	
1 Zinni	=	$\frac{1}{10}$ Sester	=	$1\frac{1}{2}$ "		
$\frac{1}{2}$ "	=	$\frac{1}{20}$ "	=	$\frac{3}{4}$ "		
1 Mäßlein	=	$\frac{1}{16}$ "	=	$\frac{15}{16}$ "		

C. Hohlmaße für Flüssigkeiten

1 Saum	=	100 Maaß	=	150 Liter
1 Eimer	=	25 "	=	$37\frac{1}{2}$ "
1 Maaß	=	$\frac{1}{100}$ Saum	=	$1\frac{1}{2}$ "
1 Halbmaaß (Flasche)	=	$\frac{3}{4}$ "		
1 Viertelmaaß (Schoppen)	=	$\frac{3}{8}$ "		
1 Halbschoppen	=	$\frac{3}{16}$ "		

Gewichte

1 Centner	=	100 Pfund	=	50 Kilogramm
1 Pfund	=	32 Loth	=	500 Gramm
$\frac{1}{2}$ "	=	16 "	=	250 "
$\frac{1}{4}$ "	=	8 "	=	125 "
$\frac{1}{8}$ "	=	4 "	=	$62\frac{1}{2}$ "
1 Unze	=	2 "	=	$31\frac{1}{4}$ "
1 Loth	=	4 Quintchen	=	$15\frac{3}{8}$ " oder $15,625/1000$ Gramm
1 Quintchen	=		=	$3^{29}/32$ " oder $3906\frac{1}{4}$ Milligramm

Frage: Ich bitte nun auch noch um eine Vergleichung der jetzigen metrischen Maße und Gewichte mit denjenigen vor dem 1. Januar 1877.

Antwort: Diese Vergleichung führt zu folgender Gegenüberstellung:

Längenmaße

Metrische Maße und Gewichte.		Maße und Gewichte vor dem 1. Januar 1887.	
1 Meter od. 1000 Millim.	—	$3\frac{1}{3}$	Fuß
1 Decim. „ 100	„	$3\frac{1}{3}$	Zoll
1 Centim. „ 10	„	$3\frac{1}{3}$	Linien
1 Millimeter		$3\frac{1}{3}$	Strich
1 Dekam. = 10	Mct.	$33\frac{1}{3}$	Fuß
1 Hektom. = 100	„	$333\frac{1}{3}$	„
1 Kilom. = 1000	„	$3333\frac{1}{3}$	„
1 Myriam. = 10,000	„	$33333\frac{1}{3}$	„

Flächenmaße

1 Hektar = 100	Are	$2\frac{7}{9}$	Zucharten
= 10,000	□-Meter	$1111\frac{1}{9}$	Quadratruthen
		$111111\frac{1}{9}$	„ fuß
		$\frac{1}{36}$	Zuchart
1 Are = 100	□-Meter	$11\frac{1}{9}$	Quadratruthen
		$1111\frac{1}{9}$	„ fuß
		$11\frac{1}{9}$	„ „
1 Quadratmeter		$1111\frac{1}{9}$	„ zoll

Körpermaße

1 Kubikmeter (Ster) = 10	Hektoliter	$37\frac{1}{27}$	Kubikfuß
1 Hektoliter oder 100 Liter		$66\frac{2}{3}$	Maß
1 Halbhektoliter oder 50	Liter	$33\frac{1}{3}$	„
1 Doppeldekaliter oder 20	Liter	$13\frac{1}{3}$	„
1 Dekaliter oder 10	Liter	$6\frac{2}{3}$	„
1 Halbdokaliter od. 5	„	$3\frac{1}{3}$	„
1 Doppelliter „ 2	„	$1\frac{1}{3}$	„
1 Liter		$\frac{2}{3}$	„
1 Halbliter		$\frac{1}{3}$	„
1 Doppelliter		$\frac{8}{15}$	Schoppen
1 Deciliter		$\frac{4}{15}$	„
1 Halbdeciliter		$\frac{2}{15}$	„
1 Doppelcentiliter		$\frac{4}{75}$	„
1 Centiliter		$\frac{2}{75}$	„

4 Kubikmeter	} Brennholz- maße	{	— 148 ⁴ / ₂₇ Kubikfuß
3 " "			— 111 ³ / ₂₇ (= 1 ⁹) Kubikfuß
2 " "			— 74 ² / ₂₇ Kubikfuß

Gewichte

1 Kilogr. od. 1000 Gramm	=	2	Pfund	oder	64	Loth
$\frac{1}{2}$ " " 500	"	=	1	"	"	32 "
2 Hektogr. " 200	"	=	$\frac{2}{5}$	"	"	12 ⁴ / ₅ "
1 " " 100	"	=	$\frac{1}{5}$	"	"	6 ² / ₅ "
5 Decagr. " 50	"	=	3 ¹ / ₅	Loth		
2 " " 20	"	=	1 ⁷ / ₂₅	"		
1 " " 10	"	=	$\frac{16}{25}$	"		
5 Gramm " 5000 Milligr.	"	=	$\frac{8}{25}$	"		
2 " " 2000	"	=	$\frac{16}{125}$	"		
1 " " 1000	"	=	$\frac{8}{125}$	"		
5 Decigr. " 500	"	=	$\frac{4}{125}$	"		
2 " " 200	"	=	$\frac{8}{625}$	"		
1 " " 100	"	=	$\frac{4}{625}$	"		

Art. 41

„Fabrikation und Verkauf des Schießpulvers im Umfange der Eidgenossenschaft stehen ausschließlich dem Bunde zu.

Als Schießpulver nicht brauchbare Sprengfabrikate sind nicht inbegriffen.“

Frage: Ist das Pulverregal eine ergiebige Einnahmequelle für die Bundesfinanzen?

Antwort: Das gerade nicht; der Finanzpunkt war auch nicht der Hauptbeweggrund für die Uebernahme der Pulverfabrikation auf den Bund, die schon 1848 stattgefunden. Das Hauptmotiv waren militärische Rücksichten. Im Interesse der Landesvertheidigung mußte sich der Bund das Verfügungsrecht über die Pulverfabrikation wahren. Indessen gab es auch Zeiten, wo das Pulverregal schöne Einnahmen abwarf. So war z. B. im Jahr 1858 der Reinertrag 238,211 Fr., während derselbe zwei Jahre später nur 1370 Fr. betrug. Der Grund liegt wesentlich darin, daß bei den großen Straßen- und Eisenbahnbauten viel Sprengpulver verwendet werden mußte, während man sich jetzt anderer Sprengfabrikate, namentlich des Dynamits, bedient, das der zweite Absatz des Art. 41 mit andern derartigen Fabrikaten, die nicht als Schießpulver brauchbar sind, vom Pulverregal ausnimmt.

Art. 42

„Die Ausgaben des Bundes werden bestritten:

- a. aus dem Ertrag des Bundesvermögens;
- b. aus dem Ertrag der schweizerischen Grenzzölle;
- c. aus dem Ertrag der schweizerischen Post- und Telegraphenverwaltung;
- d. aus dem Ertrag der Pulververwaltung;
- e. aus der Hälfte des Bruttoertrages der von den Kantonen bezogenen Militärpflicht-Ersatzsteuern;
- f. aus den Beiträgen der Kantone, deren nähere Regulirung, vorzugsweise nach Maßgabe der Steuerkraft derselben, der Bundes-Gesetzgebung vorbehalten ist.“

Frage: Jeder Staat bedarf zur Erfüllung seiner zahlreichen Aufgaben gewisser Einnahmequellen, einer gewissen Summe von Einkünften. Hat der Staat Vermögen, so sind vor Allem die Zinsen dieses Vermögens zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse zu verwenden. Darum stellt Art. 42 den Ertrag des Bundesvermögens in die erste Linie seiner Hülfquellen. Wie steht es mit diesem Bundesvermögen?

Antwort: Die alte Eidgenossenschaft hat dem Bunde nichts hinterlassen, denn sie besaß kein Staatsvermögen. Die Helvetik hinterließ ihrerseits nur Schulden, die am 1. November 1804 auf 3,118,336 alte Franken fixirt und in diesem Betrag durch die neue Ordnung der Dinge anerkannt wurden. Diese Schulden wurden dann im Laufe der Jahre getilgt und ein „eidgenössischer Kriegsfond“ zusammengespart. Zu Ende des Jahres 1846 betrug dieser 4,318,436 Fr. alte Währung. Durch den Sonderbundskrieg von 1847 wurde er aber derartig geschwächt, daß er bei seinem Uebergang an den Bund zu Ende des Jahres 1848 nur noch 2,787,180 Fr. a. W. betrug. Der Name „Kriegsfond“ wurde nunmehr umgewandelt in „eidgenössische Fonds“. Diese sind vertreten durch das „gebundene Vermögen“, d. h. Liegenschaften, Gebäude, Mobilien, Material u. dgl. und durch das „verfügbare Vermögen“, d. h. aus den Zinsen der Kapitalien, dem baaren Geld in der Kasse u. dgl. Bringt man die Schulden in Abzug, so ergibt sich das reine Bundesvermögen. Mit diesem Bundesvermögen steht es nun so, daß dasselbe Ende 1881 betrug:

Aktiven

a. Liegenschaften	6,835,108	Fr. 95
b. Angelegte Kapitalien	13,259,129	" 13
c. Verzinsliche Betriebskapitalien	5,042,893	" 56
d. Unverzinsliche Vorschüsse	5,538,559	" 40
e. Inventarrechnung	11,260,031	" 38
f. Kasse	3,420,343	" 07
Total	45,356,066	Fr. 07

Passiven

a. Staatsanleihen von 1870	34,524,500	Fr. —
b. Uneingelöste Obligationen und Coupons	146,260	" —
c. Münzreservefond	2,276,284	" 40
Total	36,947,044	Fr. 40
Aktivvermögen auf Ende 1881	8,409,021	" 67
Total	45,356,066	Fr. 07

Frage: Als zweite Einnahmequelle werden die Zölle genannt. Wie steht es mit dieser Quelle?

Antwort: Diese Quelle ist die reichste für die Bundeskasse, und zwar eine Quelle, die von Jahr zu Jahr reichlicher geflossen ist, wie aus beifolgender Zusammenstellung erschen werden mag. Die Ziffern bezeichnen die Bruttoeinnahmen der Zollkasse, also die Ausgaben für den Zollbezug nicht abgerechnet. Letztere betragen etwa 9 Procent der Bruttoeinnahmen. Im Fernern ist zu bemerken, daß der Haupttheil an den Einnahmen auf die Einfuhrzölle fällt. Die Ausfuhrzölle zeigen keine großen Differenzen. Sie betragen etwa 400,000 Fr. jährlich. Hier folgt eine Uebersicht der Einnahmen aus Zöllen:

Totaleinnahmen

1850	4,022,647	Fr.	1874	15,322,392	Fr.
1853	5,884,372	"	1875	17,135,949	"
1858	6,874,807	"	1876	17,376,544	"
1863	8,540,484	"	1877	15,728,223	"
1868	9,051,399	"	1878	15,661,348	"
1870	8,565,094	"	1879	16,825,860	"
1871	10,832,791	"	1880	17,211,482	"
1872	12,515,986	"	1881	17,436,496	"
1873	14,349,362	"			

Frage: Als dritte und vierte Einnahmequelle der Bundeskasse nennt Art. 42 den Ertrag der Regalien: Post, Telegraphen- und Pulververwaltung. Welchen Ertrag liefern diese Zweige?

Antwort: Die Einnahme der Post und Telegraphenverwaltung ist, wie theilweise auch der Pulververwaltung, sehr schwankend, wie folgende Zusammenstellung zeigt. Die Reineinnahme — also nach Abzug der Ausgaben — betrug:

bei der Postverwaltung		bei der Pulververwaltung	
1849	1,050,464 Fr.	1850	15,823 Fr.
1850	758,212 "	1853	98,647 "
1855	1,208,717 "	1858	238,211 "
1860	1,166,422 "	1863	105,985 "
1865	1,490,866 "	1868	100,550 "
1870	1,121,325 "	1872	154,902 "
1873	844,838 "	1874	140,814 "
1874	533,077 "	1875	155,111 "
1875	139,232 "	1876	151,466 "
1876	100,417 "	1877	94,943 "
1877	550,537 "	1878	97,884 "
1878	1,601,489 "	1881	148,508 "
1881	2,566,655 "		

Frage: Die unter litt. e des Art. 42 genannte Finanzquelle ist neu. Sie stand nicht in der 48er Bundesverfassung. (Die Begründung siehe im Abschnitt „Militärwesen“ Art. 19 u. ff.) Was ist der Ertrag der Militärpflicht-Ersatzsteuer für den Bund?

Antwort: Die halbe Ersatzsteuer hat dem Bund im Jahr 1881 eingetragen 1,200,000 Fr.

Frage: Als letzte Einnahmequelle werden unter litt. f die Beiträge der Kantone genannt, wie sie durch die Bundesgesetzgebung regulirt sind. Wie sind diese Kantonsbeiträge (in Deutschland Matrikularbeiträge genannt) geordnet?

Antwort: Das „Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Geldskala“ vom 9. März 1875 setzt die eidgen. Geldskala für die nächsten 20 Jahre also fest:

1. Klasse: Zu 10 Rp. auf den Kopf der Gesamtbevölkerung ist angelegt der Kanton Uri.
2. " Zu 15 Rp. die Kantone Unterwalden ob und nid dem Wald, Appenzell J. Rh.

3. Klasse Zu 20 Rp. die Kantone Schwyz, Graubünden und Wallis.
4. " Zu 30 Rp. die Kantone Glarus, Zug und Tessin.
5. " Zu 40 Rp. die Kantone Luzern, Freiburg, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen und Thurgau.
6. " Zu 50 Rp. die Kantone Zürich, Bern, Aargau, Waadt und Neuchâtel.
7. " Zu 70 Rp. ist angelegt der Kanton Genf.
8. " Zu 90 Rp. ist angelegt der Kanton Baselstadt.

Der Gesamtbetrag eines Geldkontingentes auf Grund der Bevölkerung am 1. December 1870 war 1,172,224 Fr.

Frage: Werden diese Geldkontingente von den Kantonen regelmäßig bezogen?

Antwort: Während der Bezug dieser Geldkontingente noch unter dem Bundesvertrag von 1815 ganz üblich war, ist seit 1848 nur noch einmal und zwar ganz im Anfang der 48er Verfassung (beim sog. Büfingerhandel) ein Geldkontingent erhoben worden, seither nicht mehr. Die günstigen Zolleinnahmen machten es dem Bunde möglich, bis zum hentigen Tage die Kassen der Kantone zu schonen; man sträubt sich auch in neuester Zeit trotz der Deficite und der Bundesschulden auf das äußerste, das Begehren an die Kantone zu stellen.

Frage: Welches ist das Gesamtergebniß des eidgen. Finanzhaushaltes seit der Bundesverfassung von 1848?

Antwort: Die eidgen. Staatsrechnungen zeigen die Aenderungen im Vermögensstand, in den Einnahmen und Ausgaben der Bundeskasse in folgender Uebersicht:

Jahr	Aktiven Fr.	Passiven Fr.	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.
1849	13,004,532	5,705,408	5,959,490	6,356,964
1853	11,651,873	2,917,405	14,187,475	13,111,182
1858	19,833,033	10,770,928	17,478,549	16,343,795
1863	16,152,334	4,636,336	19,495,890	18,671,651
1868	21,904,689	15,299,480	21,362,632	20,343,579
1873	25,362,534	29,288,180	34,343,168	33,613,325
1875	31,608,408	31,309,486	42,408,028	43,235,695
1877	36,514,109	36,125,378	40,789,242	42,625,873
1881	45,356,066	36,947,044	43,383,025	42,717,493

Frage: Was hat wesentlich zu der Verschlimmerung unserer finanziellen Lage, wie sie sich namentlich seit 1870 zeigt, beigetragen?

Antwort: Es waren namentlich die außerordentlichen Ausgaben, welche die neue Bewaffnung und die wiederholten Grenzbesetzungen seit 1848 erfordert hatten. Die für die neue Bewaffnung allein gemachten Ausgaben in den Jahren 1861 bis 1877 betragen 22,931,840 Fr. Dazu kam die Mehrbelastung des Bundes durch die Bundesverfassung von 1874, jährlich etwa 7 Millionen u. A. mehr.

Frage: Neben dem eigentlichen Staatsvermögen besitzt die Eidgenossenschaft noch verschiedene Fonds zu speciellen Zwecken. Welches sind diese Specialfonds?

Antwort:

1. Der Invalidentfond. Er wurde gebildet aus den nach dem Sonderbunds-Feldzug im Jahr 1847 den Kantonen Neuenburg und Appenzell J. Rh. auferlegten Antheilen an den Kriegskosten der Eidgenossenschaft. Aus diesem Fond werden Beiträge geschöpft an die vom Feldzuge her schuldigen Pensionen. Der Fond betrug Ende December 1881 598,448 Fr. 80.
2. Der Grenus-Invalidentfond. Baron v. Grenus, der i. J. die Eidgenossenschaft zur Erbin seines Vermögens eingesetzt zum Zwecke der Gründung einer Reserve-Invalidentkasse. Betrag des Fonds Ende 1881 3,697,378 Fr. 10.
3. Der eidgenössische Schulfond. Er wird gebildet aus den Rechnungsüberschüssen des jährlichen Bundesbeitrages an das Polytechnikum, aus Vermächtnissen und Geschenken. Betrag Ende 1881 381,897 Fr. 84.
4. Der Châtelainfond. Er beruht auf dem Legate eines in Narau verstorbenen Herrn Châtelain zur Verabreichung von Stipendien an Polytechniker. Betrag Ende 1881 82,012 Fr. 31.
5. Der Schoch'sche Schulfond. Legat eines Herrn Schoch, gestorben in Mailand, für Erwerbung und Erhaltung ausgezeichnete Lehrkräfte. Betrag Ende 1881 61,313 Fr. 9.
6. Der Winkelriedfond, herrührend aus kleinen Legaten und Geschenken. Betrag Ende 1881 13,979 Fr.

7. Der Schutzbauten-Fond, aus jährlichen Zuschüssen der Bundeskasse gebildet. Betrag Ende 1881 259,434 Fr. 42.
8. Der allgemeine Schutzbauten-Fond, aus den Liebesgaben für die Wasserbeschädigten von 1868 zurückgelegt. Betrag Ende 1881 211,843 Fr. 41.
9. Unterstützungsfond für Artillerie-Instruktoren (Edlibachstiftung). Betrag Ende 1881 1,095 Fr.
10. Münz-Reservefond. Ende 1881 2,276,248 Fr. 40.
11. Unterstützungsfond für die Beamten des internationalen Postbureaus. Betrag Ende 1881 27,269 Fr. 5.
12. Unterstützungsfond für die Beamten des internationalen Telegraphenbureaus. Betrag Ende 1881 27,269 Fr.
13. Hülfskasse für Gotthardtunnel-Arbeiter. Betrag Ende 1881 748 Fr. 5.
14. Liebesgaben für Elm. Betrag Ende 1881 456,207 Fr. 37.

Art. 43

Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger.

Als solcher kann er bei allen eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen an seinem Wohnsitz Antheil nehmen, nachdem er sich über seine Stimmberechtigung gehörig ausgewiesen hat.

Niemand darf in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben.

Der niedergelassene Schweizerbürger genießt an seinem Wohnsitz alle Rechte der Kantonsbürger und mit diesem auch alle Rechte der Gemeindebürger. Der Mitantheil an Bürger- und Korporationsgütern sowie das Stimmrecht in rein bürgerlichen Angelegenheiten sind jedoch hiervon ausgenommen, es wäre denn, daß die Kantonalgesetzgebung etwas Anderes bestimmen würde.

In kantonalen und Gemeindeangelegenheiten erwirbt er das Stimmrecht nach einer Niederlassung von drei Monaten.

Die kantonalen Gesetze über die Niederlassung und das Stimmrecht der Niedergelassenen in den Gemeinden unterliegen der Genehmigung des Bundesrathes.

Art. 44

Kein Kanton darf einen Kantonsbürger aus seinem Gebiete verbannen (verweisen) oder ihn des Bürgerrechtes verlustig erklären.

Die Bedingungen für die Ertheilung des Bürgerrechtes an Ausländer sowie diejenigen, unter welchen ein Schweizer zum Zwecke der Erwerbung eines ausländischen Bürgerrechtes auf sein Bürgerrecht verzichten kann, werden durch die Bundesgesetzgebung geordnet.

Art. 45

Jeder Schweizer hat das Recht, sich innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Orte niederzulassen, wenn er einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisungsschrift besitzt.

Ausnahmsweise kann die Niederlassung denjenigen, welche infolge eines strafgerichtlichen Urtheils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sind, verweigert oder entzogen werden.

Weiterhin kann die Niederlassung denjenigen entzogen werden, welche wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sind, sowie denjenigen, welche dauernd der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fallen und deren Heimatsgemeinde, beziehungsweise Heimatkanton, eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt.

In Kantonen, wo die örtliche Armenpflege besteht, darf die Gestattung der Niederlassung für Kantonsangehörige an die Bedingung geknüpft werden, daß dieselben arbeitsfähig und an ihrem bisherigen Wohnorte im Heimatkanton nicht bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last gefallen seien.

Jede Ausweisung wegen Verarmung muß* von Seite der Regierung des Niederlassungskantons genehmigt* und der heimathlichen Regierung zum voraus angezeigt werden.

* Anmerkung des Herausgebers: „muß genehmigt werden“ = schlechte Redaction, die leicht zu Mißverständnissen führen kann. Der Sinn ist: „bedarf der Genehmigung seitens“ zc.

Der niedergelassene Schweizerbürger darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgerschaft und mit keinen andern besonderen Lasten behufs der Niederlassung belegt werden. Ebenso darf die Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz nimmt, ihn nicht anders besteuern als den Ortsbürger.

Ein Bundesgesetz wird das Maximum der für die Niederlassungsbewilligung zu entrichtenden Kauzleigebühr bestimmen.

Art. 46

„In Beziehung auf die civilrechtlichen Verhältnisse stehen die Niedergelassenen in der Regel unter dem Rechte und der Gesetzgebung des Wohnsitzes.

Die Bundesgesetzgebung wird über die Anwendung dieses Grundsatzes sowie gegen Doppelbesteuerung die erforderlichen Bestimmungen treffen.“

Art. 47

„Ein Bundesgesetz wird den Unterschied zwischen Niederlassung und Aufenthalt bestimmen und dabei gleichzeitig über die politischen und bürgerlichen Rechte der Schweizerischen Aufenthalter die nähern Vorschriften aufstellen.

Art. 48

Ein Bundesgesetz wird über die Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger eines Kantons, welche in einem andern Kanton krank werden oder sterben, die nöthigen Bestimmungen treffen.

Frage: Die Art. 43, 45, 46, 47, 48 behandeln ein wichtiges Grundrecht der Schweizerbürger, die freie Niederlassung und den Aufenthalt und die Rechtsstellung der Niedergelassenen und Aufenthalter. Man würde heute diese Materie kaum mehr recht verstehen, wenn man nicht den geschichtlichen Zusammenhang ins Auge faßt. Darum müssen wir letzteres kurz thun und im übrigen uns auf die Hinweisungen beschränken, betreffend den Unterschied zwischen der heutigen Verfassung und derjenigen von 1848.

Was lehrt uns die Geschichte des Niederlassungswesens in ihren Hauptzügen?

Antwort: Wenn früher der Bürger eines Kantons in einen andern Kanton übersiedelte, so wurde er von der in sich abgeschlossenen Burgerschaft, wenn sie ihn auch als „Hintersäßen“ zuließen, doch in jeder Beziehung als Fremder behandelt (daher der Ausdruck „fremder Föbel“ für den Hintersäßen!) und in allen Beziehungen zurückgesetzt gegenüber dem Bürger. Kurz die Burgerschaft behielt sich dem Hintersäßen gegenüber das freieste Verfügungsrecht vor, so daß diese eigentlich kein Recht, sondern nur Duldung unter der Burgerschaft aus Gnaden besaßen und z. B. auch keine Wohnungen bauen durften.

Die helvetische Verfassung führte erst ein allgemeines schweizerisches Staatsbürgerrecht ein. Sie sagte in Art. 19: „Alle diejenigen, welche jetzt wirkliche Bürger einer regierenden oder Municipalstadt, eines unterworfenen oder freien Dorfes sind, werden durch gegenwärtige Konstitution Schweizerbürger. Ebenso diejenigen, welche das ewige Hintersäßenrecht hatten und alle in der Schweiz gebornen Hintersäßen.“ Die freie Bewegung und Niederlassung galt dann für diese Schweizerbürger als selbstverständlich.

Die der Helvetik folgende Vermittlungsakte, welche bekanntlich zum Kantonalismus (Föderalismus) zurückkehrte, suchte vom Schweizer-Bürgerrechte so viel als möglich zu retten. Sie anerkannte grundsätzlich nicht bloß die Niederlassungsfreiheit, sondern auch das politische Stimmrecht im Niederlassungskanton, was das Kantonalleben betrifft. Die Niederlassungsfreiheit im Innern der Kantone selbst und den Antheil der Niedergelassenen am Gemeindeleben bestimmten dann aber die Kantone nach Belieben. Nun kam der Bundesvertrag von 1815 und gab die ganze Materie wieder den Kantonen anheim und das allgemeine Niederlassungsrecht unter den Kantonen fiel dahin. Dasselbe wurde aber von einer Anzahl von Kantonen unter sich festgehalten und am 10. Juli 1819 in die Form eines Konkordates gebracht. Diesem traten bei: Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Argau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, also 12 Kantone mit etwa $\frac{2}{3}$ der schweizerischen Bevölkerung. Diese Niederlassungsfreiheit, wie sie das genannte Konkordat formulirt, wurde dann durch die Bundesverfassung von 1848 zum allgemeinen Landesgesetz erhoben. Die 48er Verfassung

blieb aber, wie die Mediationsverfassung, bei der Regulirung des Verhältnisses von Kanton zu Kanton und ließ selbst den Kantonen die Freiheit, die Niedergelassenen während der ersten zwei Jahre der Niederlassung von der kantonalen Stimmberechtigung auszuschließen. Mit der Regulirung der Verhältnisse im Innern der Kantone, d. h. mit dem Ordnen der Stellung der Niedergelassenen im Gemeindeleben, befaßte sich die 48er Verfassung nicht. Dieß geschah erst durch die Bundesverfassung von 1874, also der gegenwärtigen.

Frage: Da es sich für uns in erster Linie um die Hauptsache, um das Recht der Niederlassung, handelt und erst in zweiter Linie um das Stimmrecht der Niedergelassenen, so müssen wir zuerst den Art. 45 ins Auge fassen, dagegen Art. 43 später behandeln. Welches ist die Tragweite des Art. 45?

Antwort: Daß der Bund nicht mehr bloß wie in der 48er Verfassung die freie Niederlassung der Schweizer von Kanton zu Kanton garantirt, sondern auch diejenige der Kantonsbürger innerhalb des Kantons; mit anderen Worten: es ist nicht nur die interkantonale Niederlassung, sondern auch die von Gemeinde zu Gemeinde garantirt. Als z. B. eine Bürgerin von Iberg, Kanton Schwyz, welche aus der Gemeinde Schwyz weggewiesen worden, sich beim Bundesrath beschwerte, hat derselbe unterm 22. Juli 1874 der Beschwerde entsprochen, indem er sich zugleich dafür aussprach, daß die früher zulässig gewesenen Beschränkungen der freien Niederlassung, z. B. wegen Insolvenz, vom Tage der Inkraftsetzung der neuen Bundesverfassung an auch auf früher anhängig gemachte Fälle nicht mehr angewendet werden dürfen.

Frage: Daß der Niederlassungskanton einen Heimatschein oder eine gleich bedeutende Ausweischrift verlangt, ist selbstverständlich. Wie aber, wenn mir die Heimatbehörde die nöthigen Schriften verweigert, etwa weil ich Steuersforderungen nicht bezahlt habe oder aus ähnlichen Gründen, und damit meine Niederlassung unmöglich macht?

Antwort: Es ist dieß unzulässig. Auch dem Heimatkanton gegenüber muß das Recht der freien Niederlassung geschützt werden. Es ist dieß von den Bundesbehörden wiederholt entschieden worden. Auch darf der Niederlassungskanton so wenig wie der Heimatkanton Ausweischriften eines Schweizerbürgers

wegen hinterlassener Schulden zurückbehalten. Nur in dem Falle fand der Bundesrath die Vorenthaltung der Ausweisschriften begründet, wenn gegen den Petenten ein von zuständiger Behörde erlassenes und noch nicht vollzogenes Strafurtheil (z. B. Gefangenschaft etc.) vorlag.

Frage: Absatz 2 des Art. 45 enthält eine Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz der freien Niederlassung. Welches ist der leitende Gedanke?

Antwort: Die Verschiedenheit der Strafgesetze in den Kantonen bringt es mit sich, daß da ein Vergehen als „kriminell“ angesehen wird, was dort nur als „korrektiv“ gilt. Darum gebraucht die Bundesverfassung hier den Ausdruck „strafgerichtliches Urtheil“. Dabei hat es die Meinung, daß z. B. ein Fallite, der nur wegen Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit) durch ein Civil- oder Konkursgericht etwa für fünf Jahre in den bürgerlichen Rechten eingestellt wird, deshalb nicht mehr von der freien Niederlassung ausgeschlossen werden darf.

Frage: Absatz 3 des Art. 45 (und Abs. 2) lassen den Entzug der Niederlassung in gewissen Fällen zu. Was ist die Tragweite der einzelnen Fälle?

Antwort:

1. Wenn der Niedergelassene seiner bürgerlichen Rechte und Ehren nach erlangter Niederlassung verlustig wird;
2. wiederholte gerichtliche Bestrafung, auch wenn keine Einstellung in den Ehrenrechten damit verbunden ist. Der Ausdruck „schwerer“ vor „Vergehen“ soll namentlich den Gegensatz andeuten zu den bloßen Polizeiübertretungen, wegen deren früher die Ausweisung erfolgen durfte;
3. dauernde, nicht bloß vorübergehende, Unterstützungsbedürftigkeit, und erst nachdem amtliche Aufforderung an die Heimatgemeinde resp. Kanton zur Unterstützung fruchtlos geblieben: erst dann darf die Wegweisung (der Entzug der Niederlassung) erfolgen, aber doch nicht ohne schützende Maßregeln; denn nach Absatz 5 bedarf der Ausweisungsbeschluß einer Gemeindebehörde der Genehmigung durch die Regierung des Niederlassungs-

kantons und ist der Regierung des Heimatkantons zum voraus, also bevor die Ausweisung erfolgt, anzuzeigen.

Frage: Wie ist Absatz 4 des Art. 45 zu verstehen?

Antwort: Im Kanton Bern war für die Versorgung der Armen das System der Unterstützung am Wohnort (statt am Heimatsort) eingeführt worden. Dieses hatte für alle diejenigen Personen, welche unterstützungsbedürftig geworden waren, zur Beschränkung der Niederlassungsfreiheit im Innern des Kantons geführt. Hier könnte die Freiheit allerdings dazu führen, daß sich die Bedürftigen massenhaft auf die wohlhabenden Ortschaften stürzen und dieselben abweiden würden. In den andern Kantonen, wo überhaupt gesetzliche Armenpflege besteht, hat jeder Bürger seinen gesicherten Rückzug in seine Heimatgemeinde (wie ein Tagsatzungsbeschluß vom 30. September 1851 sagt: „Es soll jeder Ort und jeder Flecken und Kirchhöri in der Eidgenossenschaft seine Armen selber erhalten“) und es ist damit die Unterstützungspflicht über das ganze Land so vertheilt, daß jeder Gemeinde nur diejenigen Armen zufallen können, welche ihr eigenthümlich zufallen können. Hier kann man deshalb auch dem Armen die volle Freiheit der Bewegung ohne Gefahr gewähren; denn sobald er anfängt, Andern zur Last zu fallen, so kann man ihn (nach den vorhin erwähnten Bestimmungen) in seine Heimat verweisen. Anders im Kanton Bern, oder wo die örtliche Armenpflege überhaupt besteht. Für diese Ausnahmefälle mußte man auch eine Ausnahme zulassen und die Niederlassung für Kantonsangehörige darf an die zwei Bedingungen geknüpft werden:

1. daß der Niederlassungsbewerber arbeitsfähig sei;
2. daß er nicht schon an seinem bisherigen Wohnorte im Heimatkantone dauernd unterstützt wurde.

Frage: Welcher Gedanke liegt dem 6. Absatz des Art. 45 zu Grunde?

Antwort: Er will (mit andern noch zu erwähnenden Bestimmungen), nachdem der Grundsatz der Niederlassungsfreiheit durch vorangehende Bestimmungen gesichert ist, dieser Freiheit ihren vollen Werth erst dadurch sichern, daß dem Niedergelassenen am Orte seiner Niederlassung auch eine feste Rechtsstellung gewährt wird, damit er nicht wie der frühere

Hinterlässe bloß aus Gnaden existirt. Das bezweckt namentlich auch Absatz 6 (vergl. auch Art. 60). Ausdrücklich muß hervorgehoben werden, daß sich an den ersten Satz des Absatz 6, der aus der 48er Bundesverfassung herübergenommen wurde und die Niederlassung von Kanton zu Kanton betrifft, die neue Bestimmung anschließt, daß auch die Gemeinde den Niedergelassenen nicht anders besteuern darf als den Ortsbürger. Dieß ist sehr wichtig. Denn seit 1848 bis zur neuen Bundesverfassung war es in manchen Kantonen Uebung, die Bürgergemeinde (eine andere kannte man vielen Ortes nicht), welche alle öffentlichen Bedürfnisse aus ihrem Vermögen bestritt, für berechtigt zu halten, von den Niedergelassenen als Gegenleistung eine besondere Abgabe zu fordern, welche unter dem Namen Schirmgeld, Ansäßengebühr, Sitzgeld, Schutzverwandtensteuer zc. bekannt war. Eine solche Abgabe darf jetzt nicht mehr bezogen werden (die „Kanzleigebühr“ gehört nicht in diese Kategorie).

Frage: Was hatte dieß für Folgen für die Bürgergemeinden?

Antwort: Wenn diese keine Ansäßensteuer mehr beziehen durften und dem Niedergelassenen das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten eingeräumt worden (Art. 43), so war das System nicht mehr haltbar, nach welchem Rechte und Pflichten einzig auf der Bürgergemeinde beruhten. So kam es, daß in manchen Kantonen das Vermögen der Bürgergemeinde von demjenigen der Einwohnergemeinde ausgeschieden wurde oder daß in andern Ortsgemeinden gebildet wurden, aus Bürgern und Einwohnern bestehend, und daß diesen Ortsgemeinden die Befugniß eingeräumt wurde, über Verwendung des Bürgerguts zu öffentlichen Zwecken frei zu beschließen.

Frage: Was ist bezüglich der Kanzleigebühr (letzter Absatz des Art. 45) festgesetzt?

Antwort: Hiesfür gilt noch das Bundesgesetz vom 10. December 1849, das sagt: Die Kanzleigebühren, welche ein Schweizer für eine Niederlassungsbewilligung auf vier Jahre zu entrichten hat, dürfen den Betrag von 6 Fr. nicht übersteigen. Sofern aber der Niedergelassene seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde desselben Kantons verlegt, so kann die Hälfte der Gebühr von neuem bezogen werden. Der letzte

Abſatz des Art. 45 ſtand ſchon in der 48er Bundesverfaſſung, nur enthielt er noch die Worte: Ein Bundesgeſetz wird „die Dauer der Niederlaſſung beſtimmen“. Nach dem neuen Wortlaut iſt nunmehr von „der Dauer der Niederlaſſung“ nicht mehr die Rede.

Frage: Bei Beſprechung des Abſatzes 6 des Art. 45 wurde bemerkt, daß dieſer ſowie andere Artikel der Verfaſſung die Rechtsſtellung fixiren, die dem Niedergelaſſenen am Orte ſeiner Niederlaſſung zukommt. In Art. 43 iſt von dieſen Rechten auch die Rede. Was iſt zum richtigen Verſtändniß dieſes Artikels noch zu ſagen nöthig?

Antwort: Die drei erſten Abſätze enthielt ihrem Weſen nach ſchon die 1848er Verfaſſung. Daß jeder Kantonsbürger Schweizerbürger iſt, ſagt, daß auch dem außer ſeinem Heimatkanton wohnenden Schweizer das Recht zuſteht, an eidgenöſſiſchen Wahlen und Abſtimmungen Theil zu nehmen. Natürlich muß er ſich, will er von dieſem Rechte Gebrauch machen, über ſeine Stimmberechtigung ausweiſen.

Einen bedeutenden Fortſchritt gegenüber der 48er Bundesverfaſſung enthält Abſatz 4 des Art. 43. Seit 1848 bis 1874 erwarb der niedergelaſſene Schweizerbürger das Recht, in kantonalen Angelegenheiten mitzuſtimmen, erſt nach einem längeren Aufenthalte, der bis auf zwei Jahre ausgedehnt werden konnte; in Gemeindeangelegenheiten hatte er gar kein Stimmrecht. Jetzt erwirbt er ſchon nach einer Niederlaſſung von drei Monaten das Stimmrecht in kantonalen und in Gemeindeangelegenheiten. Daß nach Abſatz 4 des Art. 43 der niedergelaſſene Schweizerbürger vollkommen gleiche Rechte mit dem Kantonsbürger genießt, geht nicht bloß auf das Stimmrecht und die Wählbarkeit zu allen kantonalen Aemtern, ſondern auch auf alle übrigen Verhältniſſe, wie namentlich die freie Gewerbeausübung, den Kauf und Verkauf von Liegenschaften. Kurz, Art. 43 in Verbindung mit Art. 60 laſſen keinen Zweifel, daß die Rechtsgleichheit eine unbeſchränkte iſt. Gegenüber der 48er Bundesverfaſſung, die nur die Gleichſtellung des niedergelaſſenen Schweizere mit dem Kantonsbürger enthielt, beſteht nun der Fortſchritt, daß der Niedergelaſſene in ſeiner Wohngemeinde auch die Rechte des Gemeinde-

bürger's genießt, ausgenommen natürlich den Mittheil an Bürger- und Korporationsgütern sowie das Stimmrecht in rein bürgerlichen Angelegenheiten.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß auch die volljährigen Söhne der Niedergelassenen das Stimmrecht besitzen, beziehungsweise auf die Eigenschaft eines niedergelassenen Schweizerbürgers und somit auf das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten Anspruch haben. Der letzte Absatz des Art. 43 sorgt dafür, daß eine richtige und gleichmäßige Auslegung der Verfassungsbestimmungen in den Kantonen stattfindet.

Frage: Art. 46 erscheint als Anhang zu den Niederlassungsartikeln und ruft der Bundesgesetzgebung, welche die in Absatz 1 näher bezeichnete Materie des nähern ordnen soll. Ist dieses Bundesgesetz erlassen?

Antwort: Nein. Art. 46 gehört deshalb nicht zu denjenigen Bestimmungen der Bundesverfassung, welche sofort mit Annahme der letztern in Kraft getreten sind. Er kann seine Wirksamkeit erst beginnen nach Erlaß des genannten Bundesgesetzes. Regel soll in Zukunft sein, daß die Niedergelassenen unter dem Geetze des Wohnortes stehen. Annahmen wird man machen, sonst würde es nicht heißen: „in der Regel“. Bis zum Inkrafttreten des citirten Gesetzes sind die Konfordate von 1821 und 1822 über die Rechtsverhältnisse der Niedergelassenen noch als fortbestehend zu betrachten.

Frage: Auch Art. 47 ruft einem Bundesgesetz, das sich mit unserer Materie beschäftigt. Es soll den Unterschied zwischen Niedergelassenen und Aufenthaltern bestimmen und die politischen Rechte der letztern fixiren. Welcher Unterschied besteht zwischen beiden Kategorien?

Antwort: Fast in allen Gemeinden theilt man die Gemeindefremden in die zwei Hauptklassen: Niedergelassene und Aufenthalter. Unter den erstern versteht man diejenigen, die an dem Orte, wo sie nicht heimatberechtigt sind, einen dauernden Wohnsitz nehmen, einen selbstständigen Beruf ausüben oder auch bloß mit Familie sich ansiedeln, „eigenen Rauch führen“. Aufenthalter nennt man die sogen. „flottante Bevölkerung“, Personen von nur vorübergehendem Aufenthalt und ohne selbstständige Lebensstellung (Kente, die „keinen eigenen Rauch führen“, wie man in manchen Kantonen die Aufenthalter bezeichnet), z. B. Studenten, Gesellen, Dienstboten, Fabrik-

arbeiter. Dem Aufenthalter gewährte die Bundesverfassung von 1848 keine politischen Rechte, auch stand das Recht des Aufenthaltes keineswegs unter der gleichen Garantie wie die Niederlassung, es konnte vielmehr nach Belieben entzogen werden, kurz die Aufenthalter waren vor 1874 eigentlich rechtlos. Dieß wurde mit Recht als ein Mangel empfunden und so entstand Art. 47 der neuen Bundesverfassung.

Frage: Ist dieses Bundesgesetz, dem hier gerufen wird, erlassen und, wenn ja, was ist sein Hauptinhalt?

Antwort: Es wurden zwei Entwürfe dem Schweizervolk vorgelegt, aber beide wurden vom Volke verworfen, weil es den Unterschied zwischen Niedergelassenen und Aufenthaltern genauer festgestellt zu sehen wünscht; denn es kann den Gemeinden nicht gleichgültig sein, ob es im freien Willen eines jeden steht, ob er Niedergelassener und damit voller Gemeindeaktivberechtigter sein will oder nicht. Dieß würde zur Folge haben, daß in jeder Gemeinde eine gewisse Anzahl von Leuten in Gemeindefachen mitberechtigt wird, die, weil sie jeder selbstständigen Stellung entbehren und an den Lebensfragen der betreffenden Gemeinde gar kein näheres Interesse haben, als sogen. „Stimmvieh“ benutzt wird, um gewisse Parteiinteressen, Spekulationen u. dgl. zum Siege zu verhelfen. Z. B. der Kanton Zürich hat mit diesem System ganz bedenkliche Erfahrungen gemacht; einzelne reiche Gemeinwesen wurden durch Beteiligung bei großen Unternehmungen (z. B. Eisenbahnbauten) welche mit Hülfe der genannten Leute, die den in Schulden gestürzten Ort ohne eigene Belästigung wieder beliebig verlassen, durchgeführt wurden, in die größte Armut gestürzt.

Frage: Art. 48 ruft einem Bundesgesetz über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbenen armer Angehöriger anderer Kantone. Was hat es mit diesem Artikel für eine Bewandniß?

Antwort: Seit 1865 hat zwischen den meisten Kantonen ein Konkordat bestanden betreffend „gegenseitige Vergütung“ von Verpflegungs- und Beerdigungskosten für arme Angehörige. Andere Kantone (z. B. Bern und Luzern) traten dem Konkordat nicht bei, weil sie das andere System vorzogen, wonach die geleisteten Unterstützungen von den Heimatbehörden des Betroffenen nicht zurückgefordert werden. Um diese Materie einheitlich zu ordnen, wurde Art. 46 aufgenommen. Das

verlangte Bundesgesetz datirt vom 22. Juni 1875 und hat den Standpunkt des Konkordats verlassen, indem es festsetzt: „Ein Ersatz der hiebei (bei Krankheit, ärztlicher Besorgung, erforderlicher Pflege, schicklicher Beerdigung) erwachsenden Kosten durch die öffentlichen Kassen oder Anstalten der Heimatkantone findet nicht statt.“

Frage: Es bleibt nun noch der zwischen die Niederlassungsartikel hineingerathene Artikel über die Unverjährbarkeit des Bürgerrechts, Art. 44, zu erwähnen übrig. Was hat der Bund zunächst für einen Zweck, hier in das Kantonsbürgerrecht einzugreifen, und was ist die Tragweite des Art. 44?

Antwort: Das Schweizer-Bürgerrecht stützt sich auf ein Kantons-Bürgerrecht (Art. 43). Ohne letzteres gibt es das erstere nicht, so wenig als es ein Kantons-Bürgerrecht gibt ohne ein Gemeinde-Bürgerrecht. Wenn es nun auch zunächst Sache der Kantone ist, Vorschriften über Erwerb und Verlust des Bürgerrechtes aufzustellen, so muß doch wegen des Schweizer-Bürgerrechtes der Bund eintreten, weil leicht nicht bloß Konflikte zwischen Kantonen (interkantonale), sondern solche mit auswärtigen Staaten (internationale) entstehen können. Es enthielt darum schon die 48er Verfassung den Grundsatz, daß kein Kanton einen Bürger des Bürgerrechtes verlustig erklären könne. So lange dieß möglich war, war die Entstehung von Heimatlosigkeit möglich. Diese Möglichkeit mußte verhütet werden, denn es gab früher Kantone, welche z. B. den Uebertritt zu einer andern Konfession oder die Eingehung einer paritätischen Ehe (wo der eine der Ehegatten der katholischen, der andere der reformirten Konfession angehört; gemischte Ehen) mit dem Verlust des Bürgerrechtes bestrafen. Der Sinn und Geist des ersten Absatzes des Art. 44 ist der: Das schweizerische Bürgerrecht ist unantastbar, ist heilig, so lange der Schweizerbürger nicht selbst darauf verzichtet. Der Verlust des Bürgerrechtes darf selbst nicht als Strafe ausgesprochen werden.

Frage: Der Wortlaut des ersten Satzes des Art. 44 „Kein Kanton darf einen Kantonsbürger verbannen“ zc. läßt aber doch die Deutung zu, daß Schweizerbürger anderer Kantone aus einem Kanton verbannt werden

dürfen, sonst hieße es an jener Stelle anstatt Kantonsbürger „Schweizerbürger“; wie steht es damit?

Antwort: Im Ständerath wollte man anfangs allerdings sagen „Schweizerbürger“, beharrte aber nicht auf dieser Fassung und so kam der Artikel in die Verfassung, wie er jetzt lautet. Aber die Sache ist anderweitig klar entschieden. Das Bundesgericht hat die Frage, ob in Folge des Art. 44 zusammengehalten mit Art. 60 der Bundesverfassung nun auch Schweizerbürger anderer Kantone nicht aus einem Kanton verbannt werden dürfen, unterm 5. Nov. 1875 in folgender Weise beantwortet: Die Verbannung ist als Kriminalstrafe gegen Kantonsbürger nicht zulässig. Art. 60 verpflichtet die Kantone, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleichzustellen. Dieß gilt auch für das Strafrecht. Somit ist jede Strafe, die gegen einen Kantonsbürger unzulässig ist, auch gegen einen Schweizerbürger unzulässig. Auf die Frage, ob ein Kanton einen seiner Bürger zwar nicht aus seinem ganzen Gebiet, wohl aber aus einem Theile desselben verweisen dürfe, ist vom Bundesgerichte am 26. Februar 1875 mit Nein beantwortet worden. Darum wurde später auch der Beschluß der Berner-Regierung, wonach die jurassischen Geistlichen aus den Amtsbezirken des Jura verwiesen wurden, für ungültig erklärt.

Frage: Was gehört zum Verzicht des Schweizer-Bürgerrechtes?

Antwort: Nach dem Bundesgesetz, welchem Absatz 2 des Art. 44 ruft und das vom 3. Juli 1876 datirt, genügt es nicht, um ein Kantons-Bürgerrecht (und mit demselben das Schweizer-Bürgerrecht) zu verlieren, daß man in einem auswärtigen Staat ein Bürgerrecht erworben hat; ebensowenig genügt dazu eine langjährige Abwesenheit im Auslande. Es bedarf vielmehr zum Verluste des Kantons-Bürgerrechtes einer förmlichen und ausdrücklichen Willenserklärung, welche dann auch für alle minderjährigen Kinder gültig ist. Um aber rechtskräftig auf ein Kantons-Bürgerrecht verzichten zu können, muß für den Erwerb des Staats-Bürgerrechtes in einem andern Staate oder Kanton der Nachweis geleistet werden.

Frage: Welches sind die Hauptbestimmungen des Gesetzes über die Ertheilung des Bürgerrechtes an Ausländer?

Antwort: Das oben citirte „Bundesgesetz, betreffend die Ertheilung des Schweizer-Bürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe“ vom 3. Juli 1876 verlangt, daß ein Ausländer, der Schweizerbürger zu werden wünscht, zunächst einer Bewilligung des Bundesrathes bedarf zur Erwerbung eines schweizerischen Kantons- und Gemeinde-Bürgerrechtes. Diese Bewilligung wird dem Bewerber ertheilt, wenn er

1. seit zwei Jahren in der Schweiz seinen ordentlichen Wohnsitz (Domicil) hat;
2. wenn dessen Verhältnisse gegenüber dem bisherigen Heimatsstaate so beschaffen sind, daß vorauszusehen ist, es werden aus der Ausnahme desselben der Eidgenossenschaft keine Nachtheile erwachsen (Militärpflicht!). Das Schweizer-Bürgerrecht ist erst dann erworben, wenn zu der genannten Bewilligung des Bundesrathes der Erwerb eines Gemeinde- und Kantons-Bürgerrechtes hinzugekommen ist. Personen, welche neben dem schweizerischen Bürgerrechte dasjenige eines fremden Staates besitzen, haben diesem Staate gegenüber, so lange sie darin wohnen, keinen Anspruch auf die Rechte und den Schutz eines Schweizerbürgers.

Frage: Es interessirt mich, zu erfahren, wie es die Republik der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Bürgerrecht hält?

Antwort: Allgemein ist dort der Grundsatz anerkannt: Wer in irgend einem Staate der Union das Bürgerrecht erwarb, erwirbt dadurch ohne weiters auch das allgemeine amerikanische Unions-Bürgerrecht. Da die Einzelstaaten keineswegs dieselben Grundsätze bei ihrer Ertheilung des Bürgerrechtes beobachten, sondern die einen strengere, die andern weniger strenge Bedingungen stellen, so entsteht dadurch eine nicht unbedeutende Verschiedenheit der Behandlung. Es kann z. B. ein Farbiger¹ in einem Staate Aufnahme finden, in einem andern nicht. Ist er aber dort aufgenommen,

¹ Die drei Rassen der Bevölkerung sind: Weiße, Neger, Farbige oder Mischlinge. Das Kind des Weißen und der Negerin heißt Mulatte, das Kind der Indianerin und des Weißen Mestize, des Negers und einer Weißen oder Mulattin Zambó, des Negers und einer Indianerin Tschinó. Diese Mischlinge bilden jetzt schon den vierten Theil der übrigen Bevölkerung und nehmen rascher zu als die reinen Rassen.

so kann er sein Unions-Bürgerrecht auch hier behaupten. In weitaus der Mehrzahl der Fälle wird natürlich auch das amerikanische Bürgerrecht durch die Fortpflanzung amerikanischer Eltern auf die Kinder überliefert. Die ehelichen Kinder folgen dem Vater, die unehelichen der Mutter im Bürgerrechte nach. Die Ehefrau erwirbt durch die Heirat mit einem Bürger der Union das Bürgerrecht. Viel bedeutender und leichter als anderswo ist die Naturalisation infolge der Einwanderung. Wer im Gebiet der Union sich ansiedelt in der Absicht, sein früheres europäisches Staats-Bürgerrecht aufzugeben und Amerikaner zu werden, der wird es in der Regel nach fünf Jahren Aufenthalt. Der neue Bürger muß sich aber von seinem frühern Staatsverband lossagen und der Union Treue schwören. Wer einmal amerikanischer Bürger ist, der kann das Bürgerrecht bei Lebzeiten (außer die Frau durch Heirat) nur durch Verzichtleistung in Verbindung mit Uebergang in einen fremden Staatsverband verlieren.

Art. 49

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverlehtlich.

Niemand darf zur Theilnahme an einer Religionsgenossenschaft oder an einem religiösen Unterricht oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden.

Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.

Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.

Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speciell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Art. 50

Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist inner-

halb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.

Den Kantonen sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Anstände aus dem öffentlichen Privatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, können auf dem Wege der Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden unterstellt werden.

Die Errichtung von Bisthümern auf schweizerischem Gebiete unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Art. 51

„Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theil der Schweiz Ausnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.

Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluß auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.“

Art. 52

„Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig.“

Art. 53

„Die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes ist Sache der bürgerlichen Behörden. Die Bundesgesetzgebung wird hierüber die nähern Bestimmungen treffen.

Die Verfügung über die Begräbnisplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, daß jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann.“

Frage: Diese Gruppe von Artikeln handelt von einem der edelsten Grundrechte nicht bloß des Eidgenossen, sondern des Menschen überhaupt oder, wie der Dichter sagt: „von den

unveräußerlichen Menschenrechten, die droben hangen unzerbrechlich, wie die Sterne selbst". Sie handeln von der Glaubensfreiheit, von der Kultusfreiheit (Kultus = der Inbegriff der gottesdienstlichen Handlungen einer Konfession) und von der Regelung der konfessionellen Verhältnisse. Bis die Eidgenossen aber zu dieser ungeschmälerten Glaubens- und Kultusfreiheit gekommen sind, brauchte es langer und eruster Kämpfe; Haß und Zwietracht, ja blutiger Bürgerkrieg bezeichnen den Weg, den die Glaubens- und Kultusachen seit der durch die Reformation bewirkten Glaubensspaltung bis heute genommen, wo wir uns nun ungestört der Glaubens- und Kultusfreiheit freuen können unter dem Schutz der Bundesverfassung. Bevor wir auf den geschichtlichen Gang der Dinge eintreten, möchte ich zuerst Antwort haben auf die Frage: Was ist für ein Unterschied zwischen Glaube und Kultus, Glaubensfreiheit und Kultusfreiheit?

Antwort: Der Glaube eines Menschen ist etwas Innerliches, Unsichtbares, das im Gemüthsleben des Einzelnen wurzelt. Der Einzelne aber hat das Bedürfnis, seinen Glauben, seine Gedanken über das Religiöse, das, was sein Herz am tiefsten bewegt, andern mitzutheilen, diesen mit den gleichen Glaubensüberzeugungen zu erfüllen und den gemeinschaftlich anerkannten Gott auch gemeinschaftlich zu verehren. Diese gemeinsame Gottesverehrung mit allen dazu gehörigen gottesdienstlichen Handlungen nennt man den gemeinsamen Kultus; er ist also die gemeinsame Übung des Glaubens. Vor der Reformation war die Regel: Glaubenseinheit im Einzelnen und im Gemeinsamen — dem Kultus. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit einerseits und die Kultusfreiheit andererseits ist das Resultat der schweren Kämpfe, die die Schweiz durchgemacht hat.

Frage: Welches ist in Kürze die Vorgeschichte der Glaubens- und Kultusfreiheit, die jetzt in den Art. 49 bis 53 gipfelt?

Antwort: Im Allgemeinen lehrt uns die Geschichte, daß Kultusfreiheit keineswegs als eine selbstverständliche Sache betrachtet wurde (Christenverfolgungen). Aber auch das Christenthum selbst wurde, nachdem es zur Herrschaft gelangt, unduldsam gegen Andersgläubige, wie gegen die Juden und gewisse Sekten, denen die Begehung ihres Kultus verweigert wurde.

Selbst später, als man den Einzelnen ohne weitere Verfolgung seines Glaubens leben ließ, gestattete man noch lange nicht die förmliche Vereinigung Andersgläubiger zu gemeinsamem Gottesdienst. Als noch alles glaubenseinhheitlich war (abgesehen von den Juden und einzelnen Sektirern), existirte auch thatsächlich kein so tief gefühltes Bedürfniß nach solcher Kultusfreiheit. Mit der Reformation aber, die Reformirte und Katholiken schuf, zwei scharf abgegrenzte Parteien, wurde die Frage der Kultusfreiheit äußerst wichtig. Sie wurde im Laufe der Zeit durch vier schweizerische Haupturkunden festgestellt, die man „Landfrieden“ benannte. Zwei dieser Landfrieden dienten dazu, drohendem Krieg vorzubeugen; zwei andere waren förmliche Friedensschlüsse nach vorangegangenen Schlachten, und zwar nach der Schlacht bei Kappel zu Gunsten der siegenden Katholiken und dann nach der Schlacht bei Billmergen zu Gunsten der siegenden Reformirten. Die Hauptfrage war natürlich immer die: Kann ein Theil den andern in Glaubenssachen binden? Darauf wurde nun eine doppelte und widersprechende Antwort gegeben. Die einzelnen Stände waren nämlich souverän, konnten also einander nicht binden. Daher wurde die Frage schon im ersten Landfrieden von 1529 verneint mit der Begründung: „daß von wegen des göttlichen Worts Niemand soll zum Glauben bezwungen werden“. Auch im dritten Landfrieden (1656) wurde dieser Satz festgehalten und dahin formulirt: „daß forthin die Orte der Eidgenossenschaft insgesammt und jedes derselben besonders in seinen eigenen Landen und Gebieten bei seiner Religion und Souveränität unangefochten, ruhig und unturbirt verbleiben solle“.

Frage: Diese Beschlüsse sind unzweideutig. Worin bestand denn der Widerspruch?

Antwort: Darin, daß zwar allerdings von Kanton zu Kanton kein Glaubenszwang geübt wurde, wohl aber im Innern der souveränen Kantone. Die Souveränität wurde dazu benützt, daß sich jeder Kanton in seinem Innern glaubenseinhheitlich abschloß. Appenzell theilte sich zu diesem Zwecke in das katholische Innerrhoden und das reformirte Außerrhoden. In andern Kantonen führte man die Glaubenseinhheit mit Kerker- und Todesstrafen, Konfiskationen (Vermögensentziehungen) u. s. w. durch. Im günstigsten Falle

verwies man die Andersgläubigen aus den Kantonen. So waren es z. B. solche Ausgewiesene von Locarno, die in Zürich gute Aufnahme gefunden, welche die Seidenindustrie entwickelten, die seither den Flor der Stadt Zürich bildet. — Kurz: im Innern der Kantone bestand keine Glaubens- und Kultusfreiheit. Inzwischen häufte sich der Brennstoff immer mehr an, bis es zu neuem Kriege und damit zum Hauptentscheide bei Villmergen kam. Der hierauf folgende vierte Landfrieden (von 1712) schloß dann diese ganze Entwicklungsperiode ab.

Frage: Welches war das Schlüsßresultat dieses Landfriedens?

Antwort: Es war beiden Theilen Ernst damit, die beiden Konfessionen klar zu scheiden und sodann deren Parität (Gleichberechtigung) auf das genaueste anzubilden und zu handhaben. Der Landfrieden wurde von diesem Zeitpunkte an wirklich von keiner Seite mehr gestört und die konfessionellen Kämpfe schienen gegen das Ende der alten Eidgenossenschaft erloschen zu sein. Die gemeinen Herrschaften waren bei der Freiheit angelangt und die Kantone hatten zwar für die bürgerrechtlichen Verhältnisse die Glaubenseinheit bewahrt, aber man gestattete nun wohl auch Andersgläubigen den Wohnsitz im Lande, freilich ohne Kultusfreiheit.

Frage: Was brachte die Helvetik in dieser Sache und was die darauffolgende Mediationsverfassung?

Antwort: Erstere proklamirte den Grundsatz der polizeilich überwachten Freiheit auf diesem Gebiete. Art. 6 sagt u. A.: „Jede Art von Gottesdienst ist erlaubt, wenn er die öffentliche Ordnung nicht stört und nicht Herrschaft oder Vorzug verlangt. Jeder Gottesdienst steht unter Aufsicht der Polizei, welche das Recht hat, sich die Lehren und Pflichten, die gepredigt werden, vorlegen zu lassen.“ Die Mediationsverfassung sprach sich wieder etwas positiver und beschränkter aus.*) Beide Verfassungen haben den alten Grundsatz der Glaubenseinheit in den Kantonen selbst gebrochen und in der letztern ist der Grundsatz der Parität für die Religionsgenossenschaften reformirter und katholischer Konfession gewährleistet.

*) «Les communions catholique et reformée ont une liberté pleine et entière pour de leur culte, dans les lieux où elles sont professées.»

Frage: Was enthält der Bundesvertrag von 1815 über die religiösen Fragen?

Antwort: Er schweigt gänzlich über dieselben mit Ausnahme des Art. 12, der den Fortbestand der Klöster und Stifte sammt der Sicherheit ihres Eigenthums gewährleistete. Die religiöse Frage fiel, nachdem die vormaligen Herrschaften zu selbstständigen Kantonen erhoben wurden, unter die allgemeine Regel der Kantonsouveränität und es schien somit von Bundeswegen nichts darüber zu ordnen zu bleiben.

Frage: Hat sich diese Annahme, daß der Bund nunmehr hier nichts zu ordnen habe, bewährt?

Antwort: Keineswegs. Die Geschichte, namentlich der 40er Jahre, mit Klosteraufhebung im Aargau, Freischaarenzügen, Sonderbund etc., zeigt, daß die Kantonsouveränität mißbraucht wurde und zwar wesentlich in zwei Punkten. Erstens von einer Seite durch Einführung der Jesuiten, dieses Ordens, der eigens zur Bekämpfung der Reformation errichtet worden ist und darum begreiflich auch von den Reformirten als specieller Feind angesehen wird. Zweitens von einer andern Seite durch Beiseiteetzung der mit so viel Blut errungenen Grundsätze der Parität (Gleichberechtigung) mittelst Inanspruchnahme des Princips der unbedingten Souveränität im Innern der Kantone, namentlich von Seiten der aus den alten gemeinen Herrschaften neugebildeten paritätischen Kantone. So ist es gekommen, daß die Bundesverfassung von 1848 der Kantonsouveränität in religiösen Fragen einige Schranken setzte.

Frage: Was bestimmte die 48er Verfassung hierüber?

Antwort: Sie garantirte in Art. 44 den „anerkannt christlichen Konfessionen, d. h. der katholischen und der reformirten, im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft die freie Ausübung des Gottesdienstes“. Damit war also die Kultusfreiheit der Reformirten auch in den katholischen Kantonen und umgekehrt gewährleistet. Dann fügte man noch bei: „Den Kantonen sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen.“

Frage: Ist von dem im letzten Satz des Art. 44 der 48er Verfassung vorbehaltenen Oberaufsichtsrecht der Kantone und des Bundes zur Handhabung des Friedens unter den

Konfessionen seitens des Bundes auch Gebrauch gemacht worden?

Antwort: Ja. Mit Hülfe dieser Bestimmung hat man die beiden Bundesgesetze über die gemischten Ehen erlassen, von welchen dasjenige vom 3. December 1850 betreffend die Eingehung, dasjenige vom 3. Februar 1862 über die Scheidung solche Ehen für alle Schweizer möglich machte. Es muß bemerkt werden, daß in gewissen Kantonen Ehen zwischen Katholiken und Protestanten geradezu verboten waren und daß die katholische Kirche bekanntlich das Eheband für unauflöslich erklärt. Diese beiden Gesetze sind mit 1. Januar 1876 aufgehoben worden. An ihre Stelle trat das Bundesgesetz betreffend Civilstand und die Ehe vom 24. December 1874. Sodann hat der Bund ein Gesetz des Kantons Freiburg über die Feiertags-Polizei, das den Protestanten öffentliche und geräuschvolle Arbeiten an katholischen Feiertagen verbot, für unzulässig erklärt. Als Specialmaßregel zur Wahrung des Friedens wurde dann noch das Verbot des Jesuitenordens in der Schweiz beigefügt.

Frage: Hat dieser Art. 44 der 1848er Verfassung nicht genügt für die volle Glaubens- und Kultusfreiheit?

Antwort: Keineswegs; denn er schuf diese ja nur für die zwei Hauptkonfessionen (katholische und reformirte), nicht aber für Andersglaubende. So mußte z. B. der Bundesrath gegen die Neutäufer des Kantons Appenzell A.-Rh. entscheiden, als dieselben sich darüber beschwerten, daß die Regierung sie zwingt, ihre Kinder taufen zu lassen. Die volle Religionsfreiheit brachte uns erst die gegenwärtige Bundesverfassung, die im ersten Absatz des Art. 50 alle Religionsgesellschaften auf den gleichen Fuß der Rechtsfreiheit stellt. Mit diesem wichtigsten aller Punkte ist der Grundsatz der Kultusfreiheit zu einem gemeineidgenössischen Grundrecht geworden. Der große Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit steht an der Spitze des Art. 49 Absatz 1 und 2.

Frage: Ist es, nachdem aller Zwang zu religiösen Bestimmungen nun ausgeschlossen ist, nicht überflüssig, zu bestimmen, daß Niemand wegen Glaubensansichten mit Strafen belegt werden dürfe?

Antwort: Nein, denn es sind hier nicht bloß solche Strafen verstanden, die von einer staatlichen Behörde —

Polizei- oder Strafgericht — ausgehen, sondern weit mehr die sogenannten Kirchenstrafen, wie Exkommunikation und dergleichen, sofern diese auch bürgerliche Nachteile zur Folge haben können. Es waltet hier die gesunde Absicht, das bürgerliche Recht überhaupt von den Einwirkungen der Kirche frei zu machen. Aus diesem Grunde ist auch Absatz 4 des Art. 49 aufgestellt; aus diesem Grundsatz fließt auch die praktische Folgerung in Art. 53, daß die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Verfügung über die Begräbnißplätze Sache der bürgerlichen Behörden sei; aus dem gleichen Princip fließt ferner die sogenannte Civilehe und ebenso die bürgerliche unkonfessionelle Schule (Art. 54 und Art. 27 Absatz 3); auch der letzte Absatz des Art. 49 — die Unzulässigkeit des Zwangs bezüglich des Bezugs von Steuern für Kultuszwecke — ist eine Folgerung des Principes, daß der Staat sich den verschiedenen Religionsgenossenschaften gegenüber neutral verhält, Staatliches und Kirchliches gänzlich von einander trennt und keine Konfession bevorzugt, da gegen jedem Dogma (Glaubenssatz) und jedem Kultus volle Freiheit gewährt.

Frage: Wie kommt es aber, daß diese Neutralität des Staates in allen konfessionellen Angelegenheiten, die volle religiöse Freiheit, nicht ganz durchgeführt ist, beziehungsweise daß der Staat oft in die kirchlichen Verhältnisse eingreift, sei es im Interesse der Aufklärung oder des konfessionellen Friedens oder auch der sog. National- oder Landeskirchen, wie das deutlich hervorgeht aus den Absätzen 2, 3 und 4 des Art. 50, aus Art. 51 und 52?

Antwort: Es ist dieser Gegensatz der beiden sich widersprechenden Systeme wesentlich eine Folge der geschichtlichen Verhältnisse und der Zeitumstände. Mit dem vaticanischen Concil von 1870 und seinen Aufstellungen erwachte der konfessionelle Kampf auf allen Punkten wieder lebhaft und die „Abwehr gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates“ (im 2. Absatz von Art. 50) ist eine Frucht jener Zeit. In seiner Botschaft vom 17. Juni 1870 bezeichnete der Bundesrath in Voransicht des großen Kampfes zwischen Staat und Kirche, den das damals tagende vaticanische Concil herbeiführen werde, die Proklamirung der religiösen Freiheit als das beste Mittel zur Beseitigung der drohenden Gefahren.

Frage: Welches ist die Tragweite des 2. Absatzes des Art. 50? Mit andern Worten: Ist unter den „geeigneten Maßnahmen“, welche den Kantonen und dem Bunde zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens zc. vorbehalten bleiben, verstanden, daß die Kantone in gewissen Fällen auch Bestimmungen der Verfassung bei Seite setzen, also eine Art Belagerungszustand schaffen können?

Antwort: Keineswegs. Die Regierung von Bern z. B. hat es erfahren. Im Jahr 1874 hatte sie zur Zeit der religiösen Wirren im Jura (anlässlich des Streites über „Römisch-katholisch“ oder „Altkatholisch“?), wesentlich gestützt auf Absatz 2 des Art. 50 beschlossen: den durch gerichtliches Urtheil abberufenen katholischen Geistlichen, von welchen man Störung des Friedens fürchtete, sei der Aufenthalt in den jurassischen Amtsbezirken für so lange untersagt, als sie nicht ausdrücklich erklärten, sich den Verfügungen der staatlichen Behörden unterziehen zu wollen. Da sagte der Bund: Nein! der Kanton ist nicht allmächtig auf seinem Gebiet. Das Recht des Bundes darf nicht beseitigt werden, wonach er die von den Kantonen getroffenen Maßregeln seiner Prüfung unterstellt, abändert oder aufhebt. Nein! sagte der Bund; die Verfassung enthält Artikel über die Niederlassung (44 und 45), mit denen euer Ausweisungsdekret unvereinbar ist. Item: das Dekret der Berner-Regierung mußte aufgehoben werden.

Frage: Welches ist der leitende Gedanke des Absatzes 3 des Art. 50: „Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrecht“ zc.?

Antwort: Ein Beispiel mag dieß deutlich machen. In einer Kirchengemeinde von 1200 Kirchbürgern, bisher der evangelisch-reformirten Landeskirche oder auch der römisch-katholischen Kirche angehörend, erklären 400 Kirchbürger, daß sie sich von dieser Landeskirche nun trennen und zu den Methodisten übertreten wollen, oder die römisch-katholischen, daß sie eine alt-katholische Gemeinde bilden wollen. Die Staatsbehörden würden durch ihre Maßnahmen diese Trennung, beziehungsweise Neubildung erschweren oder unmöglich zu machen suchen. Den 400 Austretenden steht nun der Weg des Rekurses an die Bundesbehörden offen über alle von dem Kanton in der Angelegenheit getroffenen Maßnahmen. Immer aber muß,

ehe an die Bundesbehörden rekurrirt werden kann, eine Entscheidung der kantonalen Behörde vorliegen, wie sich aus den Worten „auf dem Wege der Beschwerdeführung“ ergibt.

Würden sich zwischen der ausgeschiedenen, beziehungsweise neu gebildeten Genossenschaft und der Staatsbehörde Anstände ergeben, z. B. über die Organisation, die Statuten oder Kirchenverfassung oder die Wahl der Geistlichen der neuen Religionsgenossenschaft, so wären dieß Anstände aus dem öffentlichen Rechte. Würden sich über die Ausscheidung des Kirchenvermögens, über die Eigenthumsansprüche an ein kirchliches Gebäude und dergleichen Anstände erheben, so wären dieß Anstände aus dem Privatrechte. Die ersteren Fälle entscheidet der Bundesrath, beziehungsweise die Bundesversammlung, die letztern das Bundesgericht. Art. 59 Ziffer 6 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (vom 27. Juni 1874) schreibt dieß vor.

Frage: Was ist die Veranlassung des letzten Absatzes des Art. 50: „Die Errichtung von Bistümern“ etc.?

Antwort: Laut einer Botschaft des Bundesrathes vom 4. Juli 1873 „machte der römische Hof Wien, die Präention zu erheben, Bistümer zu oktroyiren und Diöcesengrenzungen zu modificiren, ohne den Staat zu begrüßen“. Es hatte nämlich kurz vorher der ehrgeizige Pfarrer Mermillod in Genf den Versuch gemacht, bischöfliche Gewalt im Kanton Genf sich anzumessen, ohne von der Regierung hiezu ermächtigt zu sein.

Frage: Ist die Bestimmung betreffend die Bistümer von praktischer Bedeutung?

Antwort: Gewiß. Der Staat als Herr des Territoriums oder Gebiets hat gewiß auch ein Wort mitzusprechen, wenn eine fremde Macht neue Eintheilungen im Lande machen will.

Frage: Welches ist der gegenwärtige Stand der Bistümer in der Schweiz?

Antwort: Die römisch-katholische Schweiz hat folgende Bistümer: 1. Das Bisthum Chur, das auch noch Glarus, Uri, Schwyz, Unterwalden und die römisch-katholischen Gemeinden des Kantons Zürich umfaßt (dieser hat es nämlich den letztern überlassen, welchem schweizerischen Bisthum sie sich anschließen wollen). 2. Das Bisthum St. Gallen. 3. Die ganze Centralschweiz mit dem Kanton Thurgau gehörte zum Bisthum Solothurn, das aber jetzt aufgelöst ist

und sich in chaotischem Zustande befindet. 4. Das Bisthum Sitten, den Kanton Wallis umfassend. 5. Die ganze übrige Westschweiz steht unter dem Bisthum Freiburg. Es hat sich jedoch in neuester Zeit der Kanton Gené abgelöst und sich dem Nationalbisthum (siehe unten) angeschlossen. Die römisch-katholischen Gemeinden desselben sind aber außer jedem amtlichen Verband. 6. Die italienische Schweiz gehörte zu den italienischen Diöcesen Como und Mailand, ist aber von diesen jetzt formell abgelöst. Materiell ist dort Alles im Alten geblieben.

Die alt-katholische oder christ-katholische Konfession hat einen Nationalbischof mit Sitz in Bern, dessen Sprengel also die ganze Schweiz umfaßt, soweit solche Gemeinden bestehen.

Die reformirte Kirche endlich scheidet sich nach Kantonalkirchen ab. Der Staat hat die Rechte des Landesbischofs — ein System, das ein Berner-Redner also bezeichnete: „Man muß dafür sorgen, daß der König selbst Bischof ist.“

Frage: Art. 51, der sogenannte Jesuitenartikel, lautete in der 1848er Bundesverfassung einfacher, nämlich: „Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden.“ Was war die Veranlassung zur Aufnahme dieses Verbots?

Antwort: Die Verurteilung der Jesuiten durch den Vorort Luzern hatte in den 40er Jahren Anlaß gegeben zu langen Wirren, welche bekanntlich mit dem Sonderbundskriege 1847 abhlossen. Die Tagsatzung hatte die Angelegenheit der Jesuiten als Bundessache erklärt. Eine Folge dieses Beschlusses war die Aufnahme des oben citirten Jesuitenartikels (als Art. 58) in die Bundesverfassung. „Bestimmungen dieser Art sind, wie die erraticen Blöcke in der Natur, die Zeugen vorhergegangener großer Katastrophen und man läßt sie daher am besten, wie sie sind, wenn sie einmal da sind.“

Frage: Wo liegen die Gründe für die Erweiterung des Jesuitenartikels in Art. 51 der heutigen Bundesverfassung?

Antwort: Vorgänge im Kanton Wallis führten zu der Frage, ob durch den Art. 58 der 48er Bundesverfassung auch die Anstellung einzelner Mitglieder des Ordens als Lehrer an öffentlichen Lehranstalten oder als Pfarrer untersagt sei? Die Frage wurde in bejahendem Sinne beantwortet und

so entstand der erweiterte erste Absatz des heutigen Art. 51, der natürlich den Sinn hat, daß einzelnen Schweizern, die dem Jesuitenorden angehören, der Aufenthalt im Vaterlande nicht verweigert werden kann, sofern sie der Ausübung geistlicher Verrichtungen sowie der Lehrthätigkeit sich enthalten. Die Absicht des zweiten Satzes des Art. 51 geht dahin, die Kapuziner und andere Orden zu bescheidenerem Auftreten in politischen Dingen und zu einer friedlicheren Wirksamkeit zu veranlassen. Ein Damoklesschwert. Es wird sich zeigen, ob die Betreffenden den Wink verstehen oder nicht.

Frage: Hat nicht auch Deutschland die Jesuiten ausgewiesen?

Antwort: Ja. Das Reichsgezei vom 4. Juli 1872 sagt: „Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind vom Gebiete des deutschen Reiches ausgeschlossen.“ Sodann sagt eine Bekanntmachung des deutschen Reichskanzlers vom 5. Juli 1872: „Da der Orden der Gesellschaft Jesu vom deutschen Reiche ausgeschlossen ist, so ist den Angehörigen dieses Ordens die Ausübung einer Ordensthätigkeit, insbesondere in Kirche und Schule, sowie die Abhaltung von Missionen nicht zu gestatten.“

Frage: Welches sind die Gründe für die Aufnahme des neuen Art. 52?

Antwort: Hierüber gibt das Protokoll über die Revisionsverhandlungen von 1873 folgenden Anschluß: „Man dürfe nicht vergessen, daß die Propaganda über jährliche Einnahmen nach Millionen verfüge, daß dieselbe allerlei Orden neu eingeführt habe und daß sie das Geld nirgends spare, um Institute zu gründen, durch welche die jesuitischen Tendenzen gefördert werden könnten. Wie gut ihnen dieses auch gelinge, beweise die Thatsache, daß in Preußen, welches im Jahre 1828 so zu sagen keine Jesuiten gehabt, in neuester Zeit, als es sich um die Austreibung derselben gehandelt, etwa 130 Jesuitenanstalten sich vorgefunden haben. Hätte Deutschland, sich seiner Existenz wehrend, nicht gründlich aufgeräumt, so würde das deutsche Reich wohl keine zwei Jahrzehnde bestanden haben. Auch in der Schweiz, und zwar im Kanton Zug, seien in neuester Zeit zwei Klöster gegründet worden, das eine „auf dem Gubel“ zur Erinnerung an den Religions-

krieg von 1530, das andere beim „elenden Kreuz“ in der Nähe von Cham. Erwäge man ferner, wie in den letzten 30 Jahren in Italien, in England, in Nordamerika die Klöster durch den Impuls der Gesamttrichtung in der katholischen Kirche sich vermehrt haben, so werde man kaum behaupten wollen, daß der Artikel ohne Bedeutung sei.“

Frage: Den Schluß der konfessionellen Artikel bildet der zweite Absatz des Art. 53, die Verfügung über die Begräbnisplätze betreffend. In der alten Verfassung stand diese Bestimmung nicht. Welches ist ihr Ursprung und Zweck?

Antwort: Sie ist ebenfalls eine Frucht der Zeitströmung. Sehr häufig wurde über Intoleranz (Unduldsamkeit) geklagt, welche bei Beerdigungen von Andersgläubigen oder auch bei Selbstmördern vorkomme. Wenn man die Beforgung und die Aufsicht über die Begräbnisplätze den bürgerlichen Behörden übertrug mit dem Auftrag, daß sie dafür zu sorgen haben, daß jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann; wenn man also der Geistlichkeit die Befugniß nicht mehr einräumte, zu entscheiden, wer auf dem Friedhof seine Ruhestätte zu finden habe, so handelte man im Sinn und Geist der Bundesverfassung. Was die kirchlichen Gebräuche bei Beerdigungen betrifft, so sind diese eine That, um die sich die bürgerlichen Behörden nicht zu kümmern haben, also auch nicht darnun, wenn etwa die Geistlichkeit ihre Mitwirkung bei Begräbnissen verweigert. Die Sorge für kirchliche Gebräuche ist Sache der Hinterlassenen. Ein „schickliches“ Begräbniß schließt in sich, daß alle in einer Gemeinde Verstorbenen in der Regel der Reihenfolge nach beerdigt werden, daß weder Stand noch Konfession, noch Todesart und dergleichen Ausnahmen zulassen, daß auch in der Art der Bestattung (etwa Nachts, wie dieß häufig bei Selbstmördern geschah) nichts Verletzendes liege.

Den Absatz 1 des Art. 53 fassen wir beim folgenden Artikel in's Auge, da er mit dem Eherecht zusammenhängt.

Art. 54

„Das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes. Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen

Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden.

Die in einem Kanton oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.

Durch den Abschluß der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes.

Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborne Kinder derselben legitimirt.

Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder andern ähnlichen Abgaben ist unzulässig.“

Frage: Welchen Umständen und Beweggründen verdankt diejer wichtige, in der Bundesverfassung von 1848 nicht enthaltene Art. 54 seine Entstehung?

Antwort: Wie schon anläßlich der Artikel über konfessionelle Verhältnisse (S. 110) gesagt worden, entspringt der Eheartikel der Absicht der Bundesverfassung, das bürgerliche Recht von den Einwirkungen der Kirche frei zu machen, Staatliches und Kirchliches von einander zu trennen, welchem Gedanken schon die Bundesgesetze über die gemischten Ehen Ausdruck gaben. Mit diesen Gesetzen waren aber natürlich noch lange nicht alle die vielfachen Egehindernisse beseitigt, die in manchen Kantonen noch bestanden. Wenn Kantonsregierungen eine gemischte Ehe untersagten, so begründeten sie ihre Weigerung nicht mit der Verschiedenheit der Konfession, sondern gaben andere Gründe an, z. B. die ökonomischen Verhältnisse der Verlobten und die daraus entspringende Armenunterstützung, das sittliche Verhalten u. dgl. Das „gemischte“ Brautpaar konnte sich nur durch Rekurs an die Bundesbehörden helfen und damit die Einsprache beseitigen. Das konnten aber die übrigen Ehen nicht und man fühlte bald allgemein die Unbilligkeit, welche in der günstigeren Behandlung der gemischten Ehen lag. Die Unzulässigkeit der Ehebeschränkungen wurde besonders in der romanischen Schweiz betont, fand aber auch in der deutschen Schweiz immer mehr Anhänger. Man betonte z. B. im Nationalrath schon im Jahr 1867, die Ehe sei ein natürliches Recht, und es können die Bestimmungen, welche blos wegen der Vermögensverhältnisse der Eheandidaten ihrer Verehelichung Hindernisse in

den Weg legen, als eine Verletzung des ausgesprochenen Verfassungsgrundsatzes der Gleichheit aller Schweizer vor dem Gesetz sowie als eine Verkümmernng der verfassungsmäßigen Rechte der Schweizer aufgefaßt werden. So wurde denn am 20. Juli 1867 der Bundesrath eingeladen, ernstlich dahin zu wirken, daß die Frage betreffend die Beseitigung der dem Heiraten von Schweizern entgegenstehenden Hindernisse in einem ausgedehnten und liberalen Sinne gelöst werde. Man suchte zuerst den Zweck auf dem Wege des Konkordats zu erreichen. Dasselbe scheiterte und so mußte die Bundesrevision helfen. Und sie half in freimüthiger Weise durch Aufnahme unseres Art. 54.

Frage: Welches ist der Sinn des ersten Satzes des Art. 54?

Antwort: Der: Das Recht sich zu verhehelichen wird als ein Grundrecht des Schweizerbürgers garantirt. Der Bund greift in eine Materie ein, die früher ganz der Gesetzgebung der Kantone überlassen war. Der Bundesrath sagt über dieses Grundrecht: „Das Recht des Mannes, sich ehelich zu verbinden und eine Familie zu begründen, ist das erste und natürlichste aller socialen Rechte und die Grundlage der Gesellschaft selbst; denn aus der Familie bauen sich Gemeinde, Staat und Menschheit auf.“

Frage: Im 2. Absatz des Art. 54 ist als zur Verhinderung oder Beschränkung des Rechtes zur Ehe unzulässige Rücksicht in erster Linie genannt die „kirchliche“. Wie ist das zu verstehen?

Antwort: Die „kirchlichen“ Verhinderungsgründe beziehen sich zunächst auf die konfessionell gemischten Ehen, die nicht mehr verhindert werden können, weil die Ehe nicht mehr vom konfessionellen Standpunkte aus betrachtet werden kann, nachdem man die unbedingte Freiheit des Individuums (des Einzelnen) gewahrt und dieses zur Eingehung der Ehe befähigt hat, auch wenn es keiner Konfession angehört. Durch die Ehe — so sagte man in der Bundesversammlung — begründe man nicht bloß die Familie, sondern auch die Erbchaftsverhältnisse. Deßhalb sei es unerläßlich, die Ehegesetze für Alle gleichmäßig zu erlassen und der Konfession keine Einwirkung zu gewähren, mit andern Worten, die Ehe über die Konfession hinauszuhoben, während es freilich dem Einzelnen

unbenommen bleibe, die kirchliche Seite zu berücksichtigen und die religiöse Weihe für die Ehe sich vorzubehalten. Eine Mitwirkung des kanonischen Eherechtes sei also nicht zuzulassen, da der Staat hier so wenig als auf einem andern Rechtsgebiete zugeben könne, daß irgend eine Korporation mit einem Gesetze ihm gegenüber trete. (Unter „kanonischem Recht“ versteht man die Gesetze der römisch-katholischen Kirche.) Der letztere Satz ist ungeheuer wichtig. Aus der Nichtanerkennung des kanonischen Rechtes folgt, daß die staatlichen Behörden auch einem katholischen Geistlichen, sei er aus diesem Stande ausgetreten oder nicht, die Ehe nicht unterjagen dürfen, ob schon ihn die Gesetze seiner Kirche zu lebenslänglichem Eölibat (Ehelosigkeit) verurtheilen, selbst wenn er aus dem Priesterstande ausgetreten ist und einen andern Beruf ergriffen hat.

Frage: Was will gesagt werden mit den „ökonomischen“ Rücksichten?

Antwort: Daß die Behörden nicht mehr befugt sind, nachzurechnen, ob die Verlobten genug Vermögen oder Verdienst besitzen, um eine Familie erhalten zu können.

Frage: Welche Bedeutung hat die Stelle: „wegen bisherigen Verhaltens“?

Antwort: Darauf gibt das Bundesgesetz, betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe vom 24. December 1874, in Kraft getreten mit 1. Januar 1876 die Antwort, indem es genau vorschreibt, in welchen Fällen die Ehe ausgeschlossen ist. (Anläßlich der Besprechung dieses Gesetzes kommen wir auf die Sache zurück.)

Was die „andern Gründe“ betrifft, so mag an folgende Dinge erinnert werden: Noch im Oktober 1874, also fünf Monate nach Annahme der neuen Bundesverfassung, verweigerte die Regierung von Solothurn die Bewilligung einer Ehe aus dem Grunde, weil in dem Alter der Brautleute ein zu großes Mißverhältniß bestehe! Natürlich wies das Bundesgericht die Einsprache ab, gestützt auf Art. 54. Die aargauische Regierung machte Einsprache gegen die Ehe eines auf Wohlverhalten hin entlassenen Sträflings. Auch diese Einsprache wurde vom Bundesgericht unterm 19. Februar 1876 zurückgewiesen.

Zur Vergleichung über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung mag Art. 1 des nord-

deutschen Bundesgesetzes vom 4. Mai 1868 dienen, es heißt dort: „Die Befugniß zur Verehelichung darf insbesondere nicht beschränkt werden wegen Mangels eines bestimmten, die Großjährigkeit übersteigenden Alters oder des Nachweises einer Wohnung, eines hinreichenden Vermögens oder Erwerbes, wegen erlittener Bestrafung, bösen Rufes, vorhandener oder zu befürchtender Verarmung, bezogener Unterstützung oder aus andern polizeilichen Gründen.“

Frage: Was hat die Bestimmung des 3. Absatzes: „nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe“ im Auge?

Antwort: Die Form der Ehe zunächst. Man dachte namentlich an die bürgerliche Trauung, welche in einzelnen Kantonen und namentlich in manchen auswärtigen Staaten vollkommen genügte, um eine rechtmäßige Ehe zu begründen; allein dem Wortlaute nach genügt die „Gesetzgebung des auswärtigen Staates“ auch für die materiellen Erfordernisse der dort abgeschlossenen Ehe.

Frage: Wozu der 4. Absatz des Art. 54: ist es nicht selbstverständlich, daß die Frau im Heimatrecht dem Manne folgt?

Antwort: Heute wohl; allein es war nicht immer so, sonst hätte es nicht zur Feststellung dieses Grundsatzes im Jahre 1808 eines Tagungsbeschlusses bedurft, der 1818 in ein Konkordat umgewandelt wurde, dem alle Kantone beitraten. Doch verhinderte selbst dieses Konkordat nicht, daß sehr häufig noch der Kanton, dem die Braut angehörte, vom Kanton des Bräutigams eine förmliche Bürgerrechtsurkunde, letzterer Kanton aber von dem erstern eine Entlassungsurkunde verlangte. Mit dem in die Verfassung aufgenommenen Satz 4 des Art. 54 sind nun diese lästigen Formalitäten für immer und überall beseitigt.

Frage: Der 5. Satz des Art. 54 — Legitimation vor-ehelich geborner Kinder durch die nachfolgende Ehe der Eltern — ist klar; allein dessen Ausnahme in die Bundesverfassung ist doch sehr wichtig, weil dieser Grundsatz in manchen Kantonen nur in sehr bedingter Weise anerkannt wurde und das Bundesgericht in der Periode von 1848 bis 1874 manches Urtheil in dieser Richtung zu fällen hatte. Klar ist auch der letzte Satz des Art. 54, das Verbot der Brauteinzugs-Gebühren; diese selbst aber sind mir nicht verständlich.

Was hatte es vor 1874 für eine Bewandniß mit diesen Einzugsgebühren?

Antwort: Wenn eine Schweizerin oder eine Ausländerin in eine Gemeinde einheiratete, so hatte sie dieser ihrer nunmehrigen Heimatgemeinde eine Einzugsgebühr zu zahlen, z. B. die Schweizerin 100 Fr., die Ausländerin 200 Fr. oder mehr oder weniger, wie es eben das kantonale Gesetz vorschrieb. Daneben gab es in manchen Kantonen noch andere „Abgaben“, die an die Eheschließung geknüpft waren, z. B. 5 Fr. — oder mehr oder weniger — in den Schulfond, ins Armensäcklein u. dgl. Kurz: die Einheiratsgebühren waren in manchen Kantonen eine Einnahmequelle; sie waren aber auch eine Erschwerung oder Beschränkung der Eheschließung, ebenso ungerecht als unverständlich, indem man namentlich den Aemtern in demjenigen Augenblicke, wo er für die Begründung seines häuslichen Herdes größere Ausgaben zu machen hat, nicht noch mit Steuern und Gebühren hätte belasten sollen.

Frage: Es bleibt uns nunmehr noch der erste Absatz des Art. 53, „Die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes ist Sache der bürgerlichen Behörden“ zc., ins Auge zu fassen übrig, weil er der Sache nach mit dem Eheartikel eng zusammenhängt. Was war der leitende Gedanke bei Aufnahme dieser in der 48er Verfassung nicht enthaltenen Bestimmung?

Antwort: Wir haben schon oben (S. 110) gesehen, daß diese neue Bestimmung nichts anderes ist, als eine Folgerung des Grundsatzes, der im 4. Absatz des Art. 49 aufgestellt ist (siehe diesen). Nachdem die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte unabhängig erklärt war von allen Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur, so mußten alle Bürger gleich behandelt werden. Diejenigen, die eine Civilehe eingegangen, konnten nicht eine besondere Klasse bilden, und daß die Ceremonien zum Zwecke, den bürgerlichen Vertrag zu bekräftigen oder perfekt zu machen, verschieden seien je nach der Konfession der Betheiligten. Für alle soll die gleiche Regel gelten. Darum die obligatorische Civilehe. Wenn alles, was auf den Civilstand Bezug hat, vom religiösen Gebiete gesondert werden mußte, so ging es nicht an, daß der Priester einer Konfession dem bürgerlichen Akte der Verheirathung seine gesetzliche Sanktion verlieh. Der religiöse Akt bleibt frei; der

selbe hat aber keine bürgerlichen Wirkungen. Die Führung der Civilstandsregister mußte ebenfalls weltlich sein. Die Unabhängigkeit des bürgerlichen und religiösen Gebiets ließ es nicht zu, daß dem Geistlichen einer Konfession, mit Ausschluß derjenigen einer andern, das Recht ertheilt werde, die hauptsächlichsten Akte des bürgerlichen Lebens: Geburt, Verheirathung und Ableben, zu konstatiren.

Frage: Welches sind die Hauptgrundsätze des Bundesgesetzes, dem Art. 53 erster Absatz ruft?

Antwort: Dieses Gesetz führt den Titel: „Bundesgesetz betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe“. Es datirt vom 24. December 1874, ist aber erst in Kraft getreten am 1. Januar 1876. Die Civilstandsbeamten müssen weltlichen Standes sein und sind einzig berechtigt, Eintragungen in die Civilstandsregister zu machen oder Auszüge aus demselben zu verabfolgen. Es sind drei Standesregister zu führen unter der Bezeichnung: Geburtsregister, Ehregister, Todtenregister. Jede Geburt, jede Eheschließung, jeder Todesfall ist zunächst einzutragen in dem Kreise, wo sie stattgefunden haben. Den Civilstandsbeamten liegt ob:

- a. Die Eintragung aller in ihrem Kreise vorkommenden Geburten und Sterbefälle, Verkündungen und Trauungen in die betreffenden Register sowie auch die Vor- und Nachnahme der Verkündungen, bezw. Trauungen;
- b. die amtliche Mittheilung der Eintragungen, die innerhalb acht Tagen erfolgen soll, an die schweizerischen Civilstandsbeamten des ordentlichen Wohnsitzes sowie des Heimortes der betreffenden Personen;
- c. die Eintragung ähnlicher Mittheilungen aus andern Kreisen des In- und Auslandes sowie der von den Gerichten ausgesprochenen Scheidungen oder Nichtigkeitserklärungen von Ehen, sofern dieselben Einwohner oder Heimathberechtigte ihres Kreises angehen;
- d. die Verabfolgung von Auszügen aus den Registern, auf Verlangen der Betheiligten, gegen Entrichtung einer Schreibgebühr;
- e. die Anfertigung statistischer Auszüge und Nachweisungen gegen eine durch den Bundesrath zu bestimmende Entschädigung;

f. die Aufertigung weiterer Register, sofern solche von den Kantonen verlangt werden, sowie die Ablieferung der für die kantonale und Gemeindeverwaltung erforderlichen Auszüge.

Den Bestimmungen über die Eheschließung, über die Ehescheidung und Nichtigserklärung der Ehe entnehmen wir folgende Hauptsätze:

1. Zu einer gültigen Ehe gehört die freie Entschliessung der Brautleute. Zwang, Betrug oder Irrthum in der Person eines Ehegatten schließt die Voraussetzung der Einwilligung aus. Um eine Ehe eingehen zu können, muß der Bräutigam das 18., die Braut das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Personen, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zu ihrer Verheirathung die Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt (des Vaters oder der Mutter). Sind dieselben gestorben oder nicht in der Lage, ihren Willen zu äussern, so ist die Einwilligung des Vormundes erforderlich. Wegen Eheverweigerung des Vormundes steht den Betroffenen der Refkurs an die zuständige Vormundschaftsbehörde zu.

2. Die Eingehung der Ehe ist untersagt: 1. Personen, die schon verheiratet sind; 2. wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft: a. zwischen Blutsverwandten in allen Graden der auf- und absteigenden Linie, zwischen vollbürtigen Geschwistern und Halbgeschwistern, zwischen Oheim und Nichte, zwischen Tante und Nefte; b. zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, Stiefeltern und Stiefkindern, Adoptiveltern und Adoptivkindern; 3. Geisteskranken und Blödsinnigen. Wittwen und geschiedene Frauen, desgleichen Ehefrauen, deren Ehe nichtig erklärt worden ist, dürfen vor Ablauf von 300 Tagen nach Auflösung der frühern Ehe keine neue eingehen.

3. Auf Begehren eines der Ehegatten muß die Ehe getrennt werden: a. wegen Ehebruchs, sofern nicht mehr als sechs Monate verflossen sind, seit der beleidigte Theil davon Kenntniß erhielt; b. wegen Nachstellung nach dem Leben, schwerer Mißhandlungen oder tiefer Ehrenkränkungen; c. wegen Verurtheilung zu einer entehrenden Strafe; d. wegen böswilliger Verlassung, wenn diese schon zwei Jahre angedauert hat und eine richterliche Aufforderung zur Rückkehr binnen sechs Monaten erfolglos geblieben ist; e. wegen Geisteskrank-

heit, wenn diese bereits drei Jahre ange dauert hat und als unheilbar erklärt wird.

4. Eine Ehe kann auf Klage des verletzten Theils ungültig erklärt werden, wenn die freie Einwilligung beider oder eines der Ehegatten durch Zwang, Betrug oder durch einen Irrthum in der Person zu Stande gekommen ist. Die Nichtigkeitsklage ist nicht mehr annehmbar, wenn mehr als drei Monate verstrichen sind seit dem Zeitpunkt, in welchem der betreffende Ehegatte seine völlige Freiheit erlangt oder den Irrthum erkannt hat. Auf Nichtigkeit der Ehe ist von Amtes wegen zu klagen, wenn sie gegen die oben unter Ziff. 2 genannten Bestimmungen abgeschlossen worden ist. In Bezug auf Ehen zwischen Ausländern darf eine Scheidungs- oder Nichtigkeitsklage von den Gerichten nur dann angenommen werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Staat, dem die Eheleute angehören, das zu erlassende Urtheil anerkennt. Alle Scheidungs- und Nichtigkeitsurtheile sind von den Gerichten den Civilstandsbeamten des Wohnorts und der Heimatgemeinde sofort mitzutheilen.

Art. 55

„Die Pressfreiheit ist gewährleistet.

Ueber den Mißbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrathes bedürfen.

Dem Bunde steht das Recht zu, Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Presse zu erlassen, der gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist.

Frage: Was ist Pressfreiheit?

Antwort: Die Freiheit der öffentlichen Meinungsäußerung durch die Druckerpresse und andere mechanische Mittel. Der geschichtliche Gegenjag der Pressfreiheit ist die Censur, derzufolge die Erzeugnisse der Presse einer dem Drucke vorausgehenden obrigkeitlichen Prüfung unterliegen und nur dann vervielfältigt und verbreitet werden dürfen, wenn sie die Genehmigung der Kirchen- oder Staatsbehörde — das Imprimatur — erhalten haben. Der freie wechselseitige Austausch von Gedanken, Erfahrungen, Gefühlen, auf allen uns von Gott gegebenen Wegen, dieses freie wechselseitige Mittheilen, Reiben und Vereinigen der Geister, dieses freie

geistige und moralische Wirken des Menschen auf seinen Mitmenschen — die Grundbedingung aller menschlichen Entwicklung und Vervollkommnung, wie aller freien gesellschaftlichen Vereinbarung und Einrichtung — ist ein Urrecht freier gesitteter Menschen und Völker.

Frage: Herrschte auch in der Republik oder vielmehr in den schweizerischen Republiken jemals die Censur?

Antwort: Bis 1830 gab es fast keinen Kanton in der Schweiz, in dem nicht die Censur eingeführt war. (Die Nordamerikaner nahmen das Verbot der Censur 1791 in ihre Verfassung auf. Die französische Revolution erklärte die Pressfreiheit als unantastbares Menschenrecht. In den deutschen Staaten wich die Censur erst mit 1848. Rußland ist noch die einzige große Macht, welche die Presse unter staatlicher Vormundschaft erhält. In England fiel die Censur schon 1694, indem das Parlament den Censoren die Vollmacht, deren sie bedurften, nicht mehr bestätigte.)

Frage: Enthält der zweite Absatz des Art. 55 nicht eine etwelche Einschränkung der vom Bunde gewährleisteten Pressfreiheit, indem er den Kantonen die Gesetzgebung über die Presse überläßt?

Antwort: Scheinbar wohl; allein die Bestimmung, daß die Press-Gesetzgebung der Kantone der Genehmigung des Bundesrathes bedarf, schützt vor der Abschwächung der Freiheit oder Einführung anderer feindlicher Mittel gegen die Presse. Diese vorausgehende Genehmigung bedeutet, daß man nicht zuwarten wollte, bis etwa Beschwerden gegen kantonale Pressgesetze an den Bundesrath gelangen würden. Mit dieser Bestimmung kommen die Bundes- und die Kantonalbehörden vollständig zu ihrem Rechte.

Frage: Gibt es aber nicht noch andere Mittel, um der Pressfreiheit an das Leben zu kommen, als Censur und Bestrafung des Mißbrauchs der Presse, sogen. vorbeugende Maßregeln (Präventivmaßnahmen), also solche, die dem Mißbrauch vorbeugen wollen, wie z. B. Zeitungsverbote, Verbot der Herausgabe einer Zeitung u. dergl.?

Antwort: Diese präventiven Vorschriften sind auch schon versucht worden. Darum ist es gut, daß der Bundesrath die kantonalen Pressgesetze prüft, ehe sie in Kraft treten. Im Kanton Tessin verbot das Gesetz Bürgern anderer Kantone,

in Tessin selbstständig ein Blatt herauszugeben. Der Bundesrath hob den betreffenden Artikel auf. Auch hat er die Regierung von Uri 1854 angehalten, das von ihr erlassene Verbot der Zeitung „Freie Stimme“ wieder zurückzunehmen. Ein solches Verbot, hieß es, ist eine Präventivmaßregel, die noch weiter geht als selbst die Censur.

Frage: Im letzten Absatz des Art. 55 behält sich der Bund vor, Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Presse zu erlassen, der sich gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden richtet. Ist von dieser Befugniß Gebrauch gemacht worden?

Antwort: Ein eigenes Bundes-Preßgesetz besteht nicht; dagegen enthält das allgemeine Gesetz über das Bundes-Strafrecht die nöthigen Vorschriften in den Abschnitten, welche von den Verbrechen gegen die äußere Sicherheit und Ruhe der Eidgenossenschaft, gegen fremde Staaten und gegen die verfassungsmäßige Ordnung und die innere Sicherheit handeln. Auch enthält Titel 7 specielle Bestimmungen über Preßvergehen.

Art. 56

„Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zweck, noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Ueber den Mißbrauch dieses Rechts trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen.“

Frage: Welche Aehnlichkeit und welche Verschiedenheit besteht zwischen diesem und dem vorigen Art. 55?

Antwort: Art. 56 garantirt das Versammlungsrecht oder Vereinsrecht wie Art. 55 die Preßfreiheit und beide überlassen der Kantonal-Gesetzgebung, Bestimmungen über den Mißbrauch aufzustellen; allein in Art. 56 wird nicht gesagt, daß die Kantone ihre betreffenden Gesetze vor deren Anwendung dem Bundesrathe zur Genehmigung vorzulegen haben, wie dieß bei den Preßgesetzen der Fall ist. Dazu kommt, daß zum voraus gewisse Vereine ausgeschlossen sind, deren Bestehen und Wirksamkeit als mit der Staatsordnung unverträglich erscheint. Der Art. 56 hat also die Absicht, den Vereinen gegenüber größere Beschränkungen eintreten zu lassen als gegenüber der Presse.

Frage: Sagt der Ausdruck „Bürger“, daß das Vereinsrecht bloß dem Schweizerbürger, nicht aber auch den Fremden, die sich bei uns aufhalten, garantirt ist?

Antwort: Ja. Man hat in der Schweiz Erfahrungen genug darüber gemacht, wie leicht das Vereinsrecht namentlich auch von Fremden mißbraucht werden kann zum gewaltthätigen Umsturz bestehender Verfassungen und Regierungen.

Frage: Liebt aber der Bund keinerlei Aufsicht darüber, wie in den Kantonen Art. 56 ausgelegt und gehandhabt wird?

Antwort: Daß diese Aufsicht geübt wird, beweisen namentlich folgende zwei Thatfachen. Im Jahr 1852 (Art. 56 der heutigen Bundesverfassung stand schon gleichbedeutend als Artikel 46 in der Verfassung von 1848) hatte die Regierung von Bern den schweizerischen Grütliverein im ganzen Umfang des Kantons aufgehoben und für die Zukunft untersagt und die Wegweisung der nicht förmlich niedergelassenen Kantonsfremden, welche dem Vereine angehörten, aus dem Kanton befohlen, angeblich „wegen Verbreitung kommunistischer Schriften, offener Feindseligkeit gegen die bestehende Staatsordnung und wegen politischer Wühlereien“. Der Verein beschwerte sich beim Bundesrath, der die Regierung einlud, sich zu verantworten. Diese aber bestritt den Bundesbehörden die Kompetenz (= Zuständigkeit), auf die Sache einzutreten, eben weil den Kantonen die ganze Gesetzgebung über das Vereinswesen, also auch die Vereinspolizei, zustehet. Die Bundesversammlung erklärte sich kompetent, die Beschwerde des Grütlivereins zu behandeln. Der Bundesrath untersuchte nun das Materielle der Beschwerde. Daraus ergab sich, daß man keine Spur gefunden habe, daß der Verein kommunistische und socialistische Schriften verbreitet habe, daß er keine unerlaubten Mittel angewendet habe, bei Wahlen und Abstimmungen gegen die Regierung zu arbeiten; wenn der Verein hiebei gegen die Regierung arbeite und stimme, so übe er nur ein politisches Recht aus; aber weder ein Vergehen noch eine Gefahr für den Staat liege darin u. s. w. Kurz der Bundesrath beantragte der Bundesversammlung: es sei dem Beschluß der Berner Regierung vom 16. Juni 1852 keine Folge zu geben. Die Regierung kam aber dem Entscheid der Rätthe zuvor, indem sie das Verbot des Grütlivereins wieder aufhob.

Der zweite Fall datirt aus dem Jahre 1861. Die Re-

gierung von Nidwalden hatte die Abhaltung des eidgenössischen Schützenfestes auf ihrem Kantonsgebiet untersagt. Das Organisationskomitee in Stans beschwerte sich hierüber beim Bundesrath und es hatte dieser also die Frage zu beantworten, ob ein schweizerischer Verein, der weder seinem Zwecke, noch seinen Mitteln nach als rechtswidrig oder staatsgefährlich erscheine, das Recht habe, sich in jedem bestehigen Kantone zu versammeln. Der Bundesrath bejahte diese Frage, so daß das Schützenfest trotz der Einsprache der Regierung in Stans wirklich abgehalten wurde. — Es mag noch beigefügt werden, daß der Bundesrath auch einen Beschluß der Regierung von Nidwalden aufgehoben hat, der die Abhaltung von Kantonal-schießen an Sonn- und Festtagen verboten hatte.

Art. 57

„Das Petitionsrecht ist gewährleistet.“

Frage: Was ist das Petitionsrecht und warum ist dieses ganz unbedingt gewährleistet und nach keiner Seite beschränkt?

Antwort: Petition = Bittschrift. Petitionsrecht ist das Recht, wonach Jedermann befugt ist, seine Bitten, Wünsche und Anliegen den Behörden vorzutragen. Daß dieses Recht so uneingeschränkt gewährleistet ist, hat seinen Grund darin, daß es keinerlei Gefahren mit sich bringt wie die Rechte der Artikel 55 und 56. Das Petitionsrecht ist ein sehr unschuldiges Recht und die Bundesbehörden haben ein einfaches Mittel, widersinnige Petitionen unschädlich zu machen; es heißt „Tagesordnung“.

Art. 58

„Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen und es dürfen daher keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden.“

Die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft.

Frage: Die Betrachtung dieses Artikels, dessen erster Absatz im wesentlichen aus der 48er Verfassung (Art. 54) herüber genommen worden ist, führt zuerst auf die Fragen: Was ist ein „verfassungsmäßiger Richter“ und was sind „Ausnahmsgerichte“?

Antwort: In den Verfassungen der Kantone sind ge-

wöhnlich die richterlichen Behörden genau umschrieben mit den ihnen zustehenden Befugnissen, so daß jeder Kantonseinwohner weiß, welchem Gerichte er unterstellt ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen. Wenn die Kantonsverfassung aber hierüber nichts enthält, sondern sagt: die Organisation der Gerichte und deren Kompetenz wird der Gesetzgebung überlassen, so ist auch der durch dieses Gesetz bezeichnete Gerichtsstand der „verfassungsmäßige“. Der Gedanke des ersten Satzes des Art. 58 ist also der: in jedem Kanton hat ein fester Gerichtsorganismus zu bestehen und von den vorgeschriebenen Gerichten hat gerade das zu amten, welches vorschriftsgemäß dazu bestimmt ist; es darf nicht willkürlich bestimmt werden. Der Artikel will denjenigen Richter ausschließen, der überhaupt zum Richteramt keinen Beruf hat; er will dem Bürger seinen beruflichen, verfassungsmäßigen Richter wahren. Art. 58 schließt auch diejenigen Richter aus, deren Berufung selbst durch die an sich berechnigte Behörde (z. B. den Großen Rath) auf eine verfassungs- und gesetzwidrige Weise stattgefunden hätte. Ein Beispiel wird dieß klar machen. Im Kanton Wallis wurde im Jahr 1844 zur Bestrafung der liberalen Partei ein besonderes Gericht (= Tribunal) bestellt bloß für den vorliegenden Fall, also mit vorübergehender Bestimmung. Im Kanton Freiburg wurde die Regierung vom Großen Rathe ermächtigt, ein Kriegsgericht einzusetzen zur Beurtheilung der Theilnehmer am Aufstande vom 22. April 1853. Der Bundesrath freilich kassirte dessen Urtheile; denn nach der freiburgischen Verfassung sind Kriegsgerichte nur zulässig für Militärs im aktiven Dienst. Die Schuldigen aber hatten nicht als solche gehandelt; sie gehörten nach der Freiburger Verfassung vor das Schwurgericht. Dieses war also für die Angeklagten der in Art. 58 gemeinte „verfassungsmäßige Richter“. Damit ist auch die Frage beantwortet, was Ausnahmegerichte seien. In Summa: In aufgeregten Zeiten mag es vorkommen, daß man Revolutionstribunale errichtet, welche die Bestimmung haben, unter richterlicher Firma Partei-Gewaltakte auszuüben und in solcher Weise mit gesetzlichem Heuchelschein das Richteramt zu entweihen; oder es erklärt sich die gesetzgebende Behörde selbst als Gerichtshof und belegt z. B. einzelne Bürger mit besonderen Kontributionen &c. Das alles ist schon vorgekommen und man will solchen Excessen, welche die

bürgerliche Freiheit auf das gefährlichste bedrohen, mit Art. 58 vorbeugen. Zu betonen ist, daß sich Art. 58 nicht etwa bloß auf Strafsachen bezieht oder auf politische Vergehen.

Frage: Die Schweiz kennt gegenwärtig doch eine ausnahmsweise Gerichtsbarkeit, nämlich die militärische. Wie ist nun das Verhältniß zwischen der bürgerlichen und militärischen Gerichtsbarkeit in Friedenszeiten?

Antwort: Der Bundesrath hat in ruhigen Zeiten den Art. 58 auf dieses Verhältniß angewendet, weil beim Militärsystem die bürgerliche Gerichtsbarkeit als die Regel erscheine, die militärische daher nur in den Fällen Platz greifen dürfe, für welche sie durch die Gesetzgebung ausdrücklich vorgeschrieben sei. Wenn daher in einem Kanton Vergehen, welche zwar von Militärpersonen begangen wurden, aber zu einer Zeit, wo sie sich nicht im aktiven Dienste befanden, durch die Militärbehörde bestraft wurden, so hat der Bundesrath ein solches Verfahren immer aufgehoben als den verfassungsmäßigen Gerichtsstand verlegend und daher dem Art. 58 zuwiderlaufend.

Frage: War der zweite Absatz des Art. 58, die Abschaffung der geistlichen Gerichtsbarkeit, noch nöthig, nachdem vorher die angemaßte Gerichtsbarkeit verboten worden?

Antwort: Ja, denn die geistliche Gerichtsbarkeit bestand in einer Reihe von Kantonen namentlich für Ehefachen. Im Angesichte der Art. 49 und 54, durch welche das Recht zur Ehe, als eines bürgerlichen Vertrags, unter den Schutz des Bundes gestellt und von jeder Beschränkung durch kirchliche Vorschriften befreit worden ist, mußte nicht bloß die Organisation der geistlichen Gerichtsbarkeit, sondern auch das geistliche materielle Eherecht beseitigt werden. Im allgemeinen erscheint die geistliche Gerichtsbarkeit in einem geordneten Staatswesen, wo für alle gleiches Recht und ein gleicher Richter vorhanden sein soll, undenkbar. Es ist dieß auch altes schweizerisches Recht. (Siehe den „Pfaffenbrief“ vom 7. Oktober 1370.)

Art. 59

„Der aufrechtstehende Schuldner, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz hat, muß für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht und es darf daher für

Forderungen auf das Vermögen eines solchen außer dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden.

Vorbehalten bleiben mit Bezug auf Ausländer die Bestimmungen bezüglichlicher Staatsverträge.

Der Schuldverhaft ist abgeschafft.“

Frage: Ist der wesentliche Sinn des ersten Absatzes des Art. 59, daß der Schuldner zc. „vor dem Richter seines Wohnortes“ gesucht werden muß, nicht eigentlich schon in Art. 58 enthalten, wo es heißt: „Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen werden?“

Antwort: Nein. Es besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden. Art. 58 handelt von Richtern, die sich diesen Namen anmaßen, denen aber schon an und für sich jede Qualität eines rechten Richters abgeht, die von Staats wegen gar nicht ordentlich als solche bestellt worden sind. Art. 59 dagegen beruht auf einem andern Gedanken. Er schließt Richter aus, die an und für sich richtige Richter wären, die aber im Specialfall nicht zuständig (nicht kompetent) sind. Sodann ist zu bemerken, daß Art. 59 nur auf interkantonale (= zwischen Kantonen) Rechtsverhältnisse Bezug hat und daß die Ordnung der inneren kantonalen Gerichtsstände noch immer Sache der Kantone geblieben ist.

Frage: Welchem leitenden Gedanken ist Art. 59 entsprossen?

Antwort: Mit der Beschüzung des Gerichtsstandes des Wohnortes wollte man nur Gerichtsstände des vorübergehenden Aufenthaltes ausschließen. Es ist dieser Gerichtsstand (forum domicilii) eine Maßregel zum Schutze des freien Verkehrs, der von Anbeginn der Bünde an bis auf den heutigen Tag den Schweizern höchst wichtig war. Bestünde dieser Schutz nicht, was wäre die Folge? Jedermann, der einen Rechtsanspruch an einen Verkehrtreibenden hätte oder zu haben behauptete, würde ihm bei seinen Reisen im Lande aufpassen, ihm sein Gut mit Beschlagnahme legen und ihn vor den Richter ziehen, der dem Kläger am angenehmsten wäre. Um eine solche Gefährdung des Verkehrs zu hindern, vereinbarten sich also die Eidgenossen von Anfang an auf den Gerichtsstand des Wohnortes für solche Ansprachen. Nur für solche Rechts-sachen, welche sich auf dem Wege der Schuldbetreibung ver-wirklichen lassen, soll der Richter des Wohnortes der natür-

liche Richter sein. (Für andere Sachen, z. B. Ehefachen, Vormundschaftsfachen, Erbschaftsfragen, Güterrecht der Ehegatten, Bürgerrechts-Verhältnisse u. dgl., blieb dagegen der Gerichtsstand der Heimat (forum originis) in den meisten Kantonen die Hauptregel.)

Art. 59 erster Absatz stand in der Bundesverfassung von 1848 als Art. 50. Heute ist er nur dahin verändert, daß man auch die Fremden den Schweizern gleichstellte, vorbehaltlich abweichender Staatsverträge.

Frage: Zunächst möchte ich nun wissen, was der Sinn der Ausdrücke ist: 1) aufrechtstehender Schuldner, 2) persönliche Ansprache, 3) Wohnort, 4) Arrest legen auf Vermögen?

Antwort: Der aufrechtstehende Schuldner ist der zahlungsfähige (französisch: solvable) oder, wie man oft auch sagt „solvente“, nicht in Bankrott oder Konkurs gerathene, nicht fallite oder insolvente.

Man spricht von persönlichen Ansprüchen (oder Rechten) und von dinglichen. Erstere sind Ansprüche an die Person und es entsteht daraus die persönliche Klage; letztere sind Ansprüche an dem Dinge, der Sache und es entsteht daraus die dingliche Klage. Beispiel: Du bist Eigenthümer einer Uhr, hast also ein unmittelbares Recht an diesem Dinge, kannst nach Belieben darüber verfügen, sie verkaufen, zerstören. Du hast ein dingliches Recht. Du verlierst nun diese Uhr, verlierst also gegen deinen Willen und ohne dein Wissen den Besitz derselben; ein Anderer wird in den Besitz derselben gesetzt. Gegen diesen Andern steht Dir eine dingliche Klage zu. Du kannst gegen Jeden klagen, er mag sein, wer er will, der im Besitz dieser Uhr ist, daß das Eigenthum an der Uhr als Dir zuständig anerkannt und die Uhr herausgegeben werde. — Gesetzt aber, es habe Dir Jemand versprochen, eine Uhr zu leihen, und weigert sich nachher, das Versprechen zu erfüllen, weil er diese Uhr inzwischen einem andern geliehen oder verkauft hat. Hier steht Dir nur eine persönliche Klage zu gegen den, der Dir das Versprechen gegeben. Gegen den Dritten, der nun im Besitz der Uhr ist, kannst Du nicht klagen, weil Du kein dingliches, sondern nur ein persönliches Recht gegen Erstem hast. Oder: A. vermietet Dir eine Wohnung auf fünf Jahre. Du ziehst in diese Wohnung ein. Nach einem Jahre aber schon verkauft A. das Haus an B. und dieser

treibt Dich aus der Miethc. Hier kannst Du nur gegen A. auf Entschädigung klagen, denn es steht Dir nur ein persönliches Recht gegen diesen zu. Also:

- a. Das dingliche Recht geht unmittelbar auf die Sache, das persönliche unmittelbar auf die Person.
- b. Beim dinglichen Recht geht der Anspruch durch die Sache auf die Person; beim persönlichen Recht geht der Anspruch durch die Person auf die Sache.
- c. Die dingliche Klage kann gegen Jeden, die persönliche Klage kann nur gegen Einen und denselben angestellt werden.

Solche dingliche Klagen, auf welche Art. 59 keine Anwendung findet, sind beispielsweise: Die Klage auf Verwirklichung eines Pfandrechtes. Diese ist nicht am Wohnorte des Schuldners, sondern da anzubringen, wo das verpfändete Grundstück oder Gebäude liegt. Eine dingliche Klage ist auch die gegen einen Zehntherrn, der die Verpflichtung des Kirchenbaues nicht anerkennen wollte. Auch die Grundsteuer-Forderung muß nicht vor dem Richter des Wohnortes, sondern bei demjenigen geltend gemacht werden, in dessen Sprengel das steuerpflichtige Grundstück liegt. (Gerichtsstand der gelegenen Sache (forum rei sitæ). Es gehören ferner hieher die Erbschaftsklagen.

Hinsichtlich aller Forderungen, bei denen eine Liegenschaft in irgend einer Weise als verpflichtet erscheint, hat der Bundesrath folgenden Grundsatz ausgesprochen: Für Immobilien (Unbeweglichkeiten) gilt das Gesetz und die Gerichtsbarkeit des Territoriums, in welchem sie gelegen sind.

Mit „Wohnort“ oder „fester Wohnsitz“ im Sinne des Art. 59 wird das bezeichnet, was man früher unter „seßhaft“ verstand. Der vorübergehende Aufenthalt eines Handwerksgejellen, der bald da bald dort arbeitet, kann nicht als fester Wohnsitz bezeichnet werden. Als Merkmale des Wohnsitzes gelten die Hinterlegung der Ausweisschriften und die Bezahlung der Steuern an dem Orte, wo Jemand sein Domicil aufgeschlagen, die Betreibung eines Geschäftes, Benutzung der Schule durch die Kinder.

Unter Arrestlegung versteht man die von einer Behörde angeordnete Beschlagnahme. Sie ist in Art. 59 nur untersagt „für Forderungen“, d. h. in rein persönlichen Schuld-

verhältnissen. Wenn also dem Gläubiger, sei es in Folge eines Gesetzes oder Vertrages, ein Pfandrecht oder das Recht des Zugriffes an beweglichem Eigenthum des Schuldners zusteht, wenn es sich auch außerhalb des Wohnsitzkantons des letztern befindet, so kann der Schutz dieses schon bestehenden Rechtes nicht als bundeswidrige Arrestlegung ausgelegt werden, fällt also nicht unter Art. 59.

Die zweite Hälfte des ersten Absatzes des Art. 59 hat nicht den Zweck, Rechtsvorkehrungen zu unterjagen, die der natürliche und zuständige Richter eines Schuldners verfassungsmäßig verfügt, sondern der Satz spricht ausdrücklich nur von solchen Arresten, die außer dem Kanton, in welchem der Schuldner wohnt, auf dessen Vermögen gelegt werden. Wenn somit eine Arrestverfügung von dem natürlichen Richter des Schuldners ausgegangen ist, so kann sich dieser nicht auf Art. 59 berufen.

Frage: Kann aber mit Hilfe des Art. 59 ein Gläubiger nicht in den Fall kommen, seine Forderung zu verlieren oder förmlich rechtlos zu werden, wenn z. B. ein Schuldner allerdings noch aufrechtstehend, d. h. der Konkurs noch nicht über ihn ausgebrochen ist, dagegen nachgewiesen werden kann, daß er thatsächlich (faktisch) zahlungsunfähig ist?

Antwort: Es bedarf, um die Berufung des Schuldners auf Art. 59 auszuschließen, nicht gerade einer Konkursöffnung, sondern wenn der Gläubiger nachweist, daß er den Schuldner an seinem Wohnorte erfolglos belangt habe oder daß der Schuldner selbst eine Erklärung seiner Vermögenslosigkeit ausgestellt habe, so kann dem Gläubiger nicht verwehrt werden, auf allfälliges Eigenthum oder Guthaben des Schuldners da zu greifen, wo es sich vorfindet. Es liegt nicht im Zwecke des Art. 59, den Gläubiger in einen rechtlosen Zustand zu versetzen, sondern nur, ihn anzuweisen, in persönlichen Forderungssachen den natürlichen Richter des Schuldners nicht zu umgehen.

Frage: Welches ist die Tragweite des Satzes: „Der Schuldverhaft ist abgeschafft“?

Antwort: Diese Bestimmung ist neu. Sie ist mit der Beseitigung der körperlichen Strafen (Art. 65) der Ausfluß humaner Gesinnungen, der dieses veraltete Institut anhob. Der Schuldverhaft war mehr ein Zwangsmittel gegen den

Schuldner, als eine Strafe. Man muß aber nicht glauben, daß der Satz den Sinn habe, als dürfte z. B. Jemand, der wegen Diebstahls angeklagt, aber nur zu einer Geldbuße verurtheilt wurde, unter keinen Umständen in Haft gesetzt werden können, wenn er nicht bezahlt. Das Bundesgericht hat erklärt, daß eine Umwandlung von Geldbuße in Gefängniß insofern statthaft sei, als sie durch ein Gesetz vorgesehen wurde, wie es z. B. im Bundesgesetz über die Fischerei Art. 14 heißt: „Unerhältliche Geldbußen sind in Gefängniß umzuwandeln, wobei der Tag zu 3 Jhr. zu berechnen ist.“

Art. 60

„Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.“

Frage: Welches ist der Entstehungsgrund dieses Artikels und welches ist sein Inhalt?

Antwort: Art. 60 ist schon in der Bundesverfassung von 1848 enthalten (als Art. 48). Vor dieser bestanden Verschiedenheiten zwischen Kantonsbürgern und Kantonsfremden sowohl in der Gesetzgebung als namentlich auch im gerichtlichen Verfahren. Die Bürger anderer Kantone wurden vielfach ungünstiger behandelt, als die eigenen Bürger. Mit der Umwandlung der Schweiz aus einem Staatenbund in einen Bundesstaat, also mit 1848, mußte dieses System fallen. Denn sobald jeder Kantonsbürger (oder der Bürger eines Einzelstaates) zugleich Schweizerbürger (oder Bürger des Gesamtstaates) wird, ist es unzulässig, daß er in einem andern Einzelstaate oder Kanton als Fremder behandelt werde. Die nordamerikanische Union ist uns mit gutem Beispiel vorgegangen. Sie hat in ihrer Verfassung den Grundsatz aufgestellt: Jeder Staat ist schuldig, die Bürger der andern Staaten wie seine eigenen Angehörigen zu behandeln. Art. 60 verschließt die Möglichkeit, Unterschiede zu machen zwischen Kantons- und Schweizerbürgern. Das ist sein Inhalt.

Daß Art. 60 ganz besonders den Niedergelassenen zu Gute kommt, wurde schon bei den Niederlassungsartikeln bemerkt. Und von welcher Bedeutung das Niederlassungswesen in der Schweiz ist, mag daraus entnommen werden, daß von allen schweizerischen Einwohnern nur etwa die Hälfte in

ihrer Heimatgemeinde sesshaft ist. (Bei der Volkszählung von 1870 fand man 2,507,170 schweizerische Einwohner, darunter nur noch 1,466,865 an ihrem Heimatort.) Dieses Verhältniß wird die Schweiz dahin drängen, daß man in Art. 46 die Worte „in der Regel“ streichen, also ganz vom alten Heimatsprincip auf das Wohnortsprincip übergehen wird.

Art. 61

„Die rechtskräftigen Civilurtheile, die in einem Kanton gefällt sind, sollen in der ganzen Schweiz vollzogen werden können.“

Frage: Was versteht man unter einem rechtskräftigen Urtheil?

Antwort: Rechtskräftig ist ein Urtheil, wenn es ein endgültiges ist in dem Sinne, daß nach den Gesetzen des Kantons, in dem es gefällt worden, keine Weiterziehung und überhaupt kein weiteres Rechtsmittel gegen dasselbe ergriffen werden kann; ferner wenn es von einem kompetenten (zuständigen) Gerichte erlassen ist. Ein Civilurtheil ist ein Urtheil in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit, im Gegensatz zu Strafurtheil.

Frage: Was ist die Bedeutung des Artikels?

Antwort: Daß die Kantone sich gegenseitig Rechtshilfe gewähren sollen in Vollziehung rechtskräftiger Civilurtheile. (Von Straffällen ist in Art. 67 die Rede.) Wenn ich also gegen den Schuldner A. ein Urtheil ausgewirkt habe, der Schuldner aber inzwischen in den Kanton Solothurn gezogen ist, so kann ich mit dem Berner-Urtheil in der Hand den Schuldner in Solothurn belangen und dieser kann nicht mehr die Forderung bestreiten, sondern nur noch die Einrede bringen, das Urtheil sei nicht rechtskräftig.

Der leitende Gedanke für Aufnahme des Art. 61 schon in die 48er Bundesverfassung war der: Wenn auf der einen Seite dem Schuldner die Wohlthat eingeräumt wird, nur vor seinem natürlichen Richter (am Wohnorte) belangt werden zu dürfen, so ist anderseits auch daran festzuhalten, daß das einmal gefällte Urtheil wirklich respektirt wird und es dem Schuldner nicht freistehen kann, in einen andern Kanton überzusiedeln und hier den Proceß von neuem anzufangen. Es

bleibt zu erwähnen übrig, daß Art. 61 auch auf schiedsgerichtliche Urtheile Anwendung findet, daß sie also den staatsgerichtlichen vollkommen gleichgestellt sind bezüglich der Vollziehbarkeit.

Art. 62

„Alle Abzugsrechte im Innern der Schweiz sowie die Zugrechte von Bürgern des einen Kantons gegen Bürger anderer Kantone sind abgeschafft.“

Art. 63

„Gegen die auswärtigen Staaten besteht Freizügigkeit, unter Vorbehalt des Gegenrechtes.“

Frage: Schon bei den Artikeln, die von der Freiheit des Verkehrs handeln, wurde (bei Art. 31, Seite 130) die Bemerkung gemacht, daß Art. 62 auch von einer Verkehrsbeschränkung handle, die erst seit 1848 beseitigt wurde. Was hat es mit diesen „Abzugs- und Zugrechten“ für eine Bewandniß?

Antwort: Zugrechte. Die Familie A. besaß z. B. ein Gut, das als Familien-Erbstück gegolten. Der älteste Sohn, der es geerbt, wollte es veräußern. Da hatten die Familienglieder das Vorrecht, das Gut um den Preis an sich zu ziehen, den ein Dritter geboten. Gleiche Zugrechte bestanden unter Genossen des gleichen Hofes, der gleichen Gemeinde und selbst des gleichen Kantons. Mit diesem Zugrecht konnte man Fremde vom Erwerb von Grundeigenthum fernhalten, die Konkurrenz zum Kauf vermindern, wodurch die mit dem Zugrecht behafteten Güter in ihrem Werthe vermindert wurden. Art. 62 hat nur die Zugrechte von Kanton zu Kanton im Auge und läßt sie hier nicht mehr zu. Wenn sie privatim verabredet werden, z. B. in Kaufverträgen oder auch in Pachtverträgen, so geht dieß den Art. 62 nichts an. Dieser mischt sich nicht in Privatverhältnisse. Z. B. Ich verkaufe mein Gut an B. mit der Bedingung des Vorzugsrechtes, wenn B. es innert x Jahren weiter verkaufen wollte.

Abzugsrechte. Von allem Vermögen, das aus dem Lande ging, sei es in Folge von Erbschaften oder Heiraten oder Auswanderung, mußte eine Abgabe bezahlt werden, die sehr drückend war, indem sie 5 bis 10 Procent betrug. Heute weiß man eigentlich nichts mehr davon, denn schon die Me-

diationsakte jagte: „Die ehemaligen Zug- und Abzugsrechte sind abgeschafft.“ Der 15er Bundesvertrag schaffte sie ab „von Kanton zu Kanton“. Die 48er Bundesverfassung enthält die heutigen Art. 62 und 63 als Art. 51 und 52. Im Anfang dieses Jahrhunderts wurden nämlich auch von der Schweiz eine Anzahl von Verträgen mit fast allen europäischen Staaten abgeschlossen über sog. Freizügigkeit, so daß man diese als Grundsatz in die Verfassung aufnehmen konnte, immerhin unter Vorbehalt des Gegenechts (Art. 63).

Art. 64

„Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu:

Ueber die persönliche Handlungsfähigkeit;

über alle auf den Handel und Mobilienverkehr bezüglichen Rechtsverhältnisse (Obligationenrecht, mit Inbegriff des Handels- und Wechselrechts);

über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst;

über das Betreibungsverfahren und das Konkursrecht.

Die Rechtsprechung selbst verbleibt den Kantonen, mit Vorbehalt der dem Bundesgerichte eingeräumten Kompetenzen.“

Durch Bundesbeschluß vom 28. April 1882 sollte Art. 64 folgenden Zusatz erhalten:

„Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu über den Schutz der Erfindungen auf dem Gebiete der Industrie und Landwirtschaft sowie über den Schutz der Muster und Modelle.“

Zu der Volksabstimmung vom 30. Juli 1882 wurde aber dieser Artikel verworfen. Gleichzeitig wurde auch ein Bundesgesetz betreffend seuchenartige Krankheiten, das „Epidemiegesetz“, verworfen. Dieses Gesetz enthielt den Impfwang und dieser ist es wesentlich, dem das Gesetz seine Niederlage verdankte.

Frage: Welches ist der leitende Gedanke gewesen bei Aufnahme des Art. 64, der nun ist und den Kantonen einen Theil der Gesetzgebung abnehmen und dem Bunde übertragen will?

Antwort: Es ist das immer weiter um sich greifende Bedürfnis nach einer festern allgemeineren Rechtsordnung, das in dem Ruße sich Ausdruck verschaffte, nach „einer Armee“

auch „ein Recht“ zu erlangen. Da nun aber namentlich die romanische Schweiz von der angestrebten Rechtseinheit nichts wissen will, aus Furcht, in ihren berechtigtesten Eigen thümlichkeiten gekränkt zu werden, so mußte man den Weg der Verständigung der beiden Parteien betreten. So entstand, indem man einen Kompromiß schloß, der neue Verfassungsartikel 64. Man sieht aus der Zusammenstellung der Materien, daß die Straf-Gesetzgebung und der Strafproceß den Kantonen belassen wurde, wie auch der Civil- (bürgerliche) Proceß, immerhin die Zuständigkeit des Bundesgerichts in diesen Ma- terien vorbehalten. Das Civil- oder bürgerliche Recht ist so zwischen Bund und Kantonen getheilt, daß die mehr beweg- lichen und flüssigen Rechtsverhältnisse, die sich leicht auf größere Gebiete ausdehnen, dem Bund zum Ordnen überlassen wurde, während die stabilen Materien wie namentlich das Sachen- recht und das Erbrecht wie bisher bei den Kantonen bleiben.

Frage: In wie weit hat der Bund bis heute das Recht der Gesetzgebung über die in Art. 64 genannten Materien ausgeübt?

Antwort: Bis jetzt sind vom Bunde erlassen worden:

1. Ein „Bundesgesetz betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit“, vom 22. Juni 1881, in Kraft getreten mit dem 1. Januar 1882;
2. ein „Bundesgesetz über das Obligationen- recht“, vom 14. Juni 1881, in Kraft getreten mit 1. Januar 1883.

Art. 65

„Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurtheil ge- fällt werden.

Körperliche Strafen sind untersagt.“

Frage: Wie alt ist das Verbot der Todesstrafe für politische Vergehen?

Antwort: Es besteht seit 1848. Die damalige Verfassung enthielt als Art. 54 den ersten Satz des heutigen Art. 65. Unter dem Eindrucke verschiedener trauriger Vorgänge in Tessin, wo 1841 der Advokat Nissi in Folge eines politischen Todesurtheils hingerichtet wurde; in Luzern, wo ein poli- tisches Todesurtheil 1847 über Dr. R. Steiger ausgefällt war, stellte man das genannte Verbot in der Bundesverfassung

auf und es hat bald darauf seine guten Früchte getragen. Die wiederholten Aufstände zu Anfang der 50er Jahre im Kanton Freiburg gaben Anlaß, politische Todesurtheile zu verhindern, durch Berufung auf den genannten Artikel.

Frage: Wenn ich mich aber recht erinnere, lautete Art. 65 der neuen (1874er) Bundesverfassung nicht so, wie er hier steht, sondern es war die Todesstrafe überhaupt verboten. Wie verhält sich dieß?

Antwort: Allerdings lautete Art. 65 der 1874er Bundesverfassung anders, nämlich so: „Die Todesstrafe ist abgeschafft. Die Bestimmungen des Militärgesetzes bleiben jedoch in Kriegszeiten vorbehalten. Körperliche Strafen sind untersagt.“ Ende 1878 verlangten Petitionen aus allen Gegenden der Schweiz, veranlaßt durch verschiedene schreckliche Mordthaten an verschiedenen Orten, aber kurz nacheinander, von der Bundesversammlung Revision des Art. 65 in dem Sinne, daß das allgemeine Verbot der Todesstrafe aufgehoben und den Kantonen wieder überlassen werden solle, ihre Strafgesetze nach ihrem Gutfinden einzurichten, also auch die Todesstrafe wieder bei sich einzuführen oder nicht. Durch Bundesbeschluß vom 28. März 1879 wurde Art. 65 in obenstehender Weise abgeändert (revidirt) und der so abgeänderte Artikel in der Volksabstimmung vom 18. Mai angenommen. Für Annahme des abgeänderten Artikels haben gestimmt 200,485 Stimmberechtigte; für Verwerfung der Vorlage 181,588; also mehr Annehmende als Verwerfende 18,897. Von den Standesstimmen haben sich 13 und 4 halbe Stände für Annahme der Vorlage, 6 und 2 halbe Stände für Verwerfung derselben entschieden. Die Annehmenden sind: Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Waadt und Wallis sowie Obwalden, Nidwalden, Appenzell A. Rh. und Appenzell J. Rh. — Die Verwerfenden sind: Zürich, Bern, Thurgau, Tessin, Neuenburg und Gené sowie Baselfeldstadt und Basellandschaft.

Frage: Sind unter „körperlichen Strafen“ nur die Prügel verstanden?

Antwort: Nein; nicht bloß die Prügelstrafe, sondern auch die Strafen des Staupbesens, des Prangers, der Brandmarkung.

Art. 66

„Die Bundesgesetzgebung bestimmt die Schranken, innerhalb welcher ein Schweizerbürger seiner politischen Rechte verlustig erklärt werden kann.“

Frage: Welches sind diese Schranken?

Antwort: Das betreffende, hier in Aussicht genommene Bundesgesetz ist noch nicht erlassen. Unterm 28. März 1877 war allerdings ein Bundesgesetz erlassen, das betitelt war: „Bundesgesetz, rücksichtlich der politischen Rechte der Niedergelassenen und Aufenthaltler und des Verlustes der politischen Rechte der Schweizerbürger“. Dieses Gesetz mußte aber der Volksabstimmung unterstellt werden. Diese fand am 21. Oktober 1877 statt, wobei das Gesetz fiel. Für Annahme stimmten 131,557, dagegen für Verwerfung 213,230 Stimmberechtigte.

Art. 67

„Die Bundesgesetzgebung trifft die erforderlichen Bestimmungen über die Auslieferung der Angeklagten von einem Kanton an den andern; die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen und für Preßvergehen nicht verbindlich gemacht werden.“

Frage: Was hat Art. 67 für einen Zweck?

Antwort: Einen ähnlichen wie Art. 61. Er will, daß die Kantone sich gegenseitig Rechtshilfe gewähren in Straffällen, wie in Civilfällen. Man geht hiebei von folgendem Gedanken aus: Es ist unzulässig, daß ein Verbrecher, der in einem Kanton verfolgt wird, in einem andern Kanton Schutz und Unterkommen findet. Der gemeine Verbrecher (im Gegensatz zum politischen) wird als ein Frevler nicht bloß an den Einwohnern und Gesetzen des betreffenden Kantons, sondern an der Menschheit überhaupt angesehen; es sind darum alle Staaten dabei interessirt, daß Verbrecher zur Strafe gebracht werden, und man betrachtet es als eine gemeinsame Pflicht aller civilisirten Staaten, dazu Hand zu bieten und mitzuwirken mit Fahndung, Verhaftung und Auslieferung an den Ort, wo er sein Verbrechen begangen hat, damit er dort Urtheil und Strafe nach dem Rechte empfangen, und dieser Anschauung entspringen auch die vielfachen Auslieferungs-

verträge, welche die Schweiz mit einer Reihe von auswärtigen Staaten, selbst mit solchen, mit denen sie sonst in keiner politischen Verbindung steht, abgeschlossen hat.

Frage: Warum besteht eine Ausnahme zu Gunsten der politischen Vergehen und der Preßvergehen?

Antwort: Erstens ist es sehr schwer, genau zu bestimmen, was ein „politisches“ Verbrechen ist, und zweitens ließe es sich auch gar nicht durchführen, daß ein Mann, der in seinem Kanton als Staatsverbrecher verfolgt, in einem andern Kanton dagegen als tapferer Verfechter der Freiheit und seiner Ueberzeugung hochverehrt wird, von dem letztern Kanton an den erstern ausgeliefert werden müßte. Man denke sich nur in die Zeit des Sonderbunds zurück. Alle Luzerner, welche gegen die Jesuitenberufung, also gegen die Regierung, mit Wort und Schrift oder mit der That auftraten, waren in den Augen dieser Regierung Verbrecher gegen den Staat. Als solcher wurde auch Dr. Steiger zum Tode verurtheilt. Derselbe wurde aber von Zürich aus befreit und fand in Zürich Schutz und Unterkommen. Sollte nun Zürich angehalten werden können, Steiger an Luzern anzuliefern? Unter „Preßvergehen“ werden die mittelst der Druckerpresse verübten Vergehen verstanden und man bringt sie unter den Hauptbegriff der politischen Vergehen, natürlich sofern es sich dabei um einen Angriff der bestehenden Staatsordnung handelt, nicht bloß um Verleumdung oder Beschimpfung einzelner Personen. Diese fallen in das Gebiet der Ehrenkränkungen, wegen deren eine Auslieferung überall nicht stattfindet.

Frage: Hat die Bundesgesetzgebung für die richtige Ausführung des Art. 67 gesorgt?

Antwort: Ja. Art. 67 stand schon in der 48er Bundesverfassung (als Art. 55). Das dort verlangte Gesetz datirt vom 24. Juli 1852 und heißt: „Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern und Angeeschuldigten“. Hiernach ist jeder Kanton gegenüber dem andern verpflichtet, die Verhaftung und Auslieferung derjenigen Personen zu gewähren, welche wegen eines (in Art. 2 des Ges. näher bezeichneten) Verbrechens oder Vergehens verurtheilt worden sind oder wegen eines solchen Verbrechens gerichtlich verfolgt werden. Die Auslieferung von Personen, die in einem Kanton verbürgert oder niedergelassen sind, kann verweigert werden, wenn

dieser Kanton sich verpflichtet, dieselben nach seinen Gesetzen zu beurtheilen und zu bestrafen oder eine bereits über sie ausgesprochene Strafe zu vollziehen.

Art. 68

„Die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimatlose und die Maßregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimatlosen sind Gegenstand der Bundesgesetzgebung.“

Frage: Dieser Artikel berührt ein Uebel, das Jahrhunderte lang in der Schweiz eingewurzelt war, für das man aber heute kein rechtes Verständniß mehr hat, da die Bundes-Verfassung von 1848, die den obigen Art. 68 schon enthielt (als Art. 56), das Uebel an der Wurzel gefaßt, was unbedingt zu den großen Fortschritten gehört, die der neue Bund im Interesse der gemeinsamen Wohlfahrt des Vaterlandes und der Menschlichkeit (Humanität) eingeleitet und durchgeführt hat. Dennoch ist die Frage von großem Interesse: Wie sind denn die Heimatlosen früher entstanden?

Antwort: Die Geschichte des Heimatlosenwesens antwortet hierauf: Die mangelhafte Polizei früherer Jahrhunderte, welche von fremden Ansiedlern und Aufenthaltern keine Heimatschriften verlangte, religiöse Intoleranz, welche an den Uebertritt von einer Konfession zur andern sowie an die Eingehung einer gemischten Ehe den Verlust des Bürgerrechts knüpfte; unpassende Strafgesetze, welche Verlust des Bürgerrechts, also gerichtlich ausgesprochene Heimatloserklärung zur Folge hatten; endlich die Militärkapitulationen mit dem Auslande, bei denen eine Menge Fremder in die „Schweizerregimenter“ eintraten, hatten in der Eidgenossenschaft eine große Zahl von Leuten erzeugt, die von ihrer ursprünglichen Heimat nicht mehr als Angehörige anerkannt wurden, und ein neues Bürgerrecht hatten sie sich nicht erworben. Damit waren die Heimatlosen hergestellt und jeder Kanton erachtete es als seine Aufgabe, sie über seine Grenzen zu jagen. So waren diese Armen, von Kanton zu Kanton gehend, gezwungen zu einem herum-schweifenden Leben, bei dem sie bald in Wäldern und Höhlen, bald in Schennen abgelegener Höfe oder in Ruinen ihre Unterkunft suchen mußten. Ihrer Berufsart nach waren diese Vaganten („Fanner“ nannte sie das Volk) gewöhnlich Kessel-

flicker, Geschirrhändler, Korbmacher, Vogelfänger u. dgl. Ihre Ehen wurden von den Regierungen nicht anerkannt, sondern als Konkubinate (wilde Ehen) behandelt; doch gelang es den Leuten nicht selten, bei katholischen Geistlichen eine kirchliche Trauung zu erziehen, auf die sie großen Werth setzten. — So standen die Sachen, bis ein Bundesgesetz vom 3. Dec. 1850 das Uebel an der Wurzel faßte und auch glücklich zum Ziele führte. Wir wollen dasselbe nicht weiter verfolgen, sondern nur auf folgende Zahlen hindeuten: Es sind seit Erlaß des Bundesgesetzes von 1850 bis Ende 1877 durch Bundesrath und Bundesgericht als Heimatlose den Kantonen zur Einbürgerung zugesprochen worden 769 Personen. Nach gewalteter eidg. Untersuchung haben 5 Kantone freiwillig als Heimatlose eingebürgert 80 Personen. Angebliche Heimatlose wurden als Bürger schweizer. Kantone oder fremder Staaten ermittelt und dort zur Anerkennung gebracht 430 Personen. Somit betrafen die Untersuchungen bis Ende 1877 nicht weniger als 1279 Personen. Gegenwärtig noch anhängig sind 260 Untersuchungen; mithin Gesamtzahl 1540 Personen.

Von welcher Bedeutung die Arbeit der Einbürgerung überhaupt war, geht daraus hervor, daß außer den 9116 Heimatlosen und Landsäßen, welche schon vor dem Jahre 1850 eingebürgert worden waren, seit Erlaß des Bundesgesetzes an freiwillig anerkannten Heimatlosen und Landsäßen (Landsäßen nannte man die wenigstens zum festen Wohnsitz berechtigten Heimatlosen, Tolerirte die von den Gemeinden (Geduldeten) in allen Kantonen zusammen 25,820 Personen eingebürgert wurden, u. A. vom Kanton Bern 3777, von Freiburg 1117, Solothurn 1083, Graubünden 6051, Tessin 1329, Wallis 5023, Neuenburg 3280 u. s. w. (viele Nachkommen von Franzosen, die sich in Folge der Religionskriege geflüchtet). Als Beweis der Härte früherer Zeiten mag erwähnt werden, daß einzig in zwei Kantonen 3108 Personen eingebürgert werden mußten, die wegen unehelicher Geburt kein Heimatrecht besaßen. (Die „gute alte Zeit“!)

Frage: Was hat der Bund zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimatlosen vorgehen?

Antwort: Die Bundesversammlung erklärte es am 23. Juli 1855 als unzulässig, daß man neu in der Schweiz erscheinende Vaganten einfach an die Kantonsgrenze oder an

den Ort zurücktransportirte, von wo sie hergekommen. Die Kantone hatten die Pflicht, auszumitteln, ob solche Vaganten nicht ein Heimats- oder Duldungsrecht besitzen. Stellte sich wirklich Heimatlosigkeit als wahrscheinlich heraus, so nahm der Bund die Sache an die Hand.

Art. 69

„Dem Bunde steht die Gesetzgebung über die gegen gemeingefährliche Epidemien und Viehseuchen zu treffenden gesundheitspolizeilichen Verfügungen zu.“

Frage: Ist im Allgemeinen die Sorge für das Gesundheitswesen (Sanitätswesen) nicht Sache der Kantone geblieben? Was ist demnach der Zweck dieses Eingriffs des Bundes?

Antwort: Allerdings ist das Sanitäts-Polizeiwesen im Allgemeinen Kantonsache; allein es gibt Fälle, wo — namentlich bei der gegenwärtigen ungeheuern Verkehrserleichterung — ein einzelnes Kantonsgebiet sich nicht schützen kann. Man denke an die Cholera, die Kinderpest und andere Viehseuchen. Darum enthielt schon die Bundesverfassung von 1848 den Satz, daß die Bundesbehörden befugt seien, bei gemeingefährlichen Seuchen gesundheitspolizeiliche Verfügungen zu erlassen. Als nun aber 1866 die Kinderpest aus den österreichischen Staaten in die Schweiz eingeschleppt wurde, da empfand man das Bedürfnis nach förmlichen gesetzgeberischen Regulirungen. Daher die Aufnahme des Art. 69, der nun gestattet, wirksam auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft einzugreifen bei gegebenen Anlässen. Der Bund hat nun auch die nöthigen gesetzlichen Bestimmungen über die Behandlung der Viehseuchen erlassen und es ist auch eine Besserung im Gesundheitszustande des Viehs eingetreten, was namentlich an dem Zurückdrängen der Maul- und Klauenseuche zu Tage tritt.

Frage: Unter Art. 69 fallen wohl auch Maßregeln gegen die Reblaus, die ein wesentliches Stück unseres Nationalreichthums — die Weinberge — zu bedrohen Miene macht. Was ist gegen diesen schon in die Schweiz eingedrungenen Feind von Bundeswegen geschehen?

Antwort: Ein Gesetz über diesen Gegenstand ist noch nicht erlassen, dagegen hat sich die Bundesversammlung erstlich mit der Sache befaßt. Ein Bundesbeschluß vom 15. Juni

1877 sichert den Kantonen, die genöthigt sind, Vorsichtsmaßregeln gegen die Reblaus zu ergreifen (Weinberge ans-zurotten zc.), Entschädigungen aus der Bundeskasse, die nicht weniger als $\frac{1}{3}$ der Auslagen betragen. Sodann eröffnet ein Bundesbeschluß vom 21. Februar 1878 dem Bundesrath einen Kredit bis auf 50,000 Fr. zu Verhütungs- und Heilversuchen, zur Ueberwachung und Untersuchung der Weinberge in Verbindung mit den Kantonen. Endlich erließ der Bundesrath unterm 18. April 1878 ein Reglement betreffend Vorkehrungen gegen die Reblaus, das eine eidgenössische Expertenkommission aufstellt, die Kantone beauftragt, die Ueberwachung der Weinberge nach Gutachten dieser eidgenössischen Kommission zu organisiren. Gleichzeitig wird verboten, Wurzelreben, Rebholz, gebrandchte Rebstecken, Dünger zc. in die Schweiz einzuführen, die nämlichen Gegenstände aus angesteckten Bezirken auszuführen u. s. w.

Art. 70

„Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweifen.“

Frage: Welches ist der leitende Gedanke des Art. 70?

Antwort: Die Schweiz ist stolz darauf, jedem politischen Flüchtling ein Asyl, d. h. eine Freistätte, zu gewähren, wo er Schutz und Sicherheit vor Verfolgung findet und nicht durch fremde Gewalt entfernt werden darf. Sie hat auch stets als offene Zufluchtsstätte gegolten für politische Flüchtlinge aller Farben, welche von irgend einer revolutionären oder reaktionären Bewegung aus ihrem Heimatlande vertrieben worden sind. Aber die Schweiz wahrt sich gegenüber den Aufgenommenen — und sie erkennt es auch andern Staaten gegenüber als Pflicht an — das Recht, Vorkehrungen zu treffen, damit nicht das Asyl als sicherer Ausgangspunkt zu feindlichen Unternehmungen mißbraucht werde. Es kann ihr daher nicht verwehrt sein, polizeiliche Ueberwachungen anzunordnen, zu bestimmen, daß diese Fremden ihren Wohnsitz nur im Innern des Landes in einer gewissen Entfernung von der Grenze nehmen (Zuternirung), oder endlich die Betheiligten aus ihrem Gebiete auszuweisen. Dieß alles soll Art. 70 dem Bunde

möglich machen, er soll mit Entschiedenheit als Staat auftreten können, was nicht möglich war, so lange die Fremdenpolizei einzig und allein in den Händen der Kantone lag und so lange es in dem guten Willen eines Kantons stand, ob ein Fremder aus der Schweiz entfernt werde oder nicht, den die Bundesbehörde als gefährlich betrachtet hatte für den Bestand der guten Beziehungen zu auswärtigen Staaten oder für die innere Sicherheit.

Art. 70 fand z. B. seine Anwendung im Jahre 1850, wo die Ausweisung der Mitglieder der deutschen Arbeitervereine in 16 Städten vom Bundesrath angeordnet wurde, weil jene in organisirter Verbindung mit ausländischen Vereinen auf eine gefährliche und rechtswidrige Weise mit politischen Untrieben sich befaßt hatten. So geschah es auch mit französischen Flüchtlingen im December 1851, die von der Schweiz aus einen Aufruf an das französische Volk erließen und dasselbe zu einer bewaffneten Erhebung gegen Napoleon III. aufforderten. Und als im Februar 1871 eine ganze französische Armee, über 80,000 Mann unter Bourbaki, in die Schweiz flüchtete und ein Asyl fand, da verfügte der Bundesrath die Internirung der französischen Officiere.

Daß die Gewährung des Asyls abgesehen von Allem andern auch finanzielle Folgen für Bund und Kantone hat, mag nur an dem einem Fall ersehen werden aus den Jahren 1864/65. Damals, nach dem Polenaufstand, rückten Schaaren polnischer Flüchtlinge ein, die man unterhielt und pflegte. Die Gesammtausgaben von Bund und Kantonen betrugen einzig in diesem Falle 196,513 Fr. Die Privatwohlthätigkeit nicht gerechnet, die wohl noch mehr Opfer brachte.

Zweiter Abschnitt

Bundesbehörden

I. Bundesversammlung

Art. 71

„Unter Vorbehalt der Rechte des Volkes und der Kantone (Art. 89 und 121) wird die oberste Gewalt des Bundes durch

die Bundesversammlung ausgeübt, welche aus zwei Abtheilungen besteht:

- A. aus dem Nationalrath,
- B. aus dem Ständerath.“

A. Nationalrath

Frage: Bei einer Rekruetenprüfung wurde u. A. auch die Frage gestellt: „Welches ist die oberste Behörde in der Schweiz?“ Der betreffende Rekrut antwortete: „Der Bundesrath“. Diese Antwort ist unrichtig und richtig, wie man will; sie entspringt einer unklaren Vorstellung vom Bundesorganismus. Darum müssen wir zuerst fragen: wie vielerlei Gewalten (oder sie vertretende Behörden) besitzt der schweiz. Staat?

Antwort: Wie jeder Einzelstaat oder Kanton besitzt auch der Bundesstaat der Eidgenossenschaft dreierlei Gewalten: eine gesetzgebende, eine regierende oder vollziehende und eine richterliche (Bundesversammlung, Bundesrath und Bundesgericht). Insofern nun obiger Rekrut die oberste vollziehende Gewalt meinte, wäre die Antwort richtig; allein so war die Frage nicht gestellt und darum die Antwort unrichtig. Art. 71 sagt uns, wer die oberste Gewalt des Bundes — die gesetzgebende — ausübt. Es ist die Bundesversammlung, die aus zwei Abtheilungen besteht.

Frage: Seit wann besitzt der Bund diese zwei Abtheilungen der gesetzgebenden Gewalt und auf welchen leitenden Gedanken beruht dieses neue System?

Antwort: Bis zur Bundesverfassung von 1848 hatten wir als gesetzgebende Gewalt des Bundes die Tagsatzung. Seit dieser Zeit besitzen wir das Zweikammersystem, wie man diese Einrichtung bezeichnet. Unter der Helvetik besaßen wir es übrigens auch. Der eine Rath wurde dort „Großer Rath“ und der andere „Senat“ genannt. Heute heißt der eine „Nationalrath“, der andere „Ständerath“.

Das Zweikammersystem stammt aus England, wo es sehr alten Ursprungs ist. Die beiden Abtheilungen heißen dort Oberhaus und Unterhaus. Jenes umfaßt die Vertreter des Adelsstandes, dieses die Vertreter des Bürgerstandes. Gründliche Kenner der englischen Verfassung, welche in merkwürdiger Weise Monarchie, Aristokratie und Demokratie verbindet, rühmen ihr nach, daß hier, durch feste und bekannte

Gesetze beschränkt, die Monarchie so wenig in Tyrannei, als die Freiheit in Zügellosigkeit ansarten könne. Einen Hauptgrund der Vortrefflichkeit der englischen Verfassung erblickt man in ihrem Zweikammersystem. Auch die Republik der Vereinigten Staaten von Amerika hat dieses Zweikammersystem Englands festgehalten nicht bloß für den Gesamtstaat (Union), sondern auch für die einzelnen Staaten. Den Amerikanern folgte auch die Schweiz 1848. Im Uebrigen findet man das Zweikammersystem fast in allen Verfassungsstaaten Europas.

Fragt man nach dem leitenden Gedanken, der 1848 dieses System bei uns eingeführt, so ist es vor allem der: Das Zweikammersystem allein machte es möglich, auch dem Volke, nicht bloß den Kantonen eine Vertretung zu geben. Würde man so weit gegangen sein, die Vertretung (Repräsentation) des Bundes ganz und einzig auf die Gesamtheit des Volkes, also auf eine einzige Volkskammer, zu stützen, so würde man dem Einheitsstaat zugesteuert sein. Das Zweikammersystem gestattet, den Kantonen und dem Schweizervolk gerecht zu werden. Das Volkshaus (Volkskammer, Nationalrath) vertritt die Gleichheit der Rechte der Schweizerbürger, das Staatenhaus (alte Tagessatzung, Ständerath) vertritt die Gleichheit der Rechte der Einzelstaaten oder Kantone. Dazu kommt, daß man in demjenigen Rath, den man bei uns Ständerath (in Amerika Senat und in Deutschland Bundesrath) nennt, auch noch die Interessen der Einzelstaaten vertreten wissen will, soweit sie mit dem Bunde im Zusammenhang stehen.

Frage: Ich habe aber schon hie und da gehört, daß eine zweifache Berathung von Gesetzen, im Ständerath und Nationalrath, überflüssig sei und den Geschäftsgang nur schleppend mache und daß es genügen würde, wenn nur ein Rath darüber verhandelte u. s. w. Was sagt man in dieser Beziehung, also in geschäftlicher oder technischer Beziehung, anderwärts vom Zweikammersystem?

Antwort: Schon vor der Bildung der Unionsverfassung in Amerika bestand fast in allen amerikanischen Einzelstaaten das Zweikammersystem — Repräsentanten und Senat. Alle diese Staaten und die hervorragenden Publicisten Amerikas erklären eine zweiseitige Prüfung für nöthig, um die Gefahren einer leidenschaftlichen oder hastigen und unvorsichtigen Ge-

gesetzmacherei zu vermeiden, und finden in der Einrichtung zweier Kammern eine wichtige Garantie gegen die Ueberspannung und die Unfehlbarkeit der Autorität, zu welcher große repräsentative Versammlungen leicht hinneigen. Ein schweizerischer Staatsmann sagt von unserm Zweikammersystem: Es ist gewissermaßen, wie wenn einer unserer wilden Gebirgsströme durch zwei Seen hindurchzufließen hat; man ist sicher, daß er den Schutt, den er mit sich führt, da deponiren muß und daß er geläuterter und ruhiger seinen weitem Lauf fortsetzen wird. Das Zweikammersystem wirkt also auf der einen Seite reinigend und beruhigend, während es auf der andern Seite die Anregung zu neuen Gedanken verstärkt, wenn nämlich, wie solches bei uns der Fall ist, jedem der beiden Räte gleichmäßig auch die Initiative (Vorschlagsrecht) zusteht.

A. Nationalrath

Art. 72

„Der Nationalrath wird aus Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet. Auf je 20,000 Seelen der Gesamtbevölkerung wird ein Mitglied gewählt.

Eine Bruchzahl über 10,000 Seelen wird für 20,000 Seelen berechnet.

Jeder Kanton und bei getheilten Kantonen jeder der beiden Landestheile hat wenigstens ein Mitglied zu wählen.“

Art. 73

„Die Wahlen für den Nationalrath sind direkte. Sie finden in eidgenössischen Wahlkreisen statt, welche jedoch nicht aus Theilen verschiedener Kantone gebildet werden können.“

Art. 74

„Stimmberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen ist jeder Schweizer, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Es bleibt jedoch der Gesetzgebung des Bundes vorbehalten, über diese Stimmberechtigung einheitliche Vorschriften aufzustellen.

Art. 75

„Wahlfähig als Mitglied des Nationalrathes ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.“

Art. 76

„Der Nationalrath wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und es findet jeweilen Gesammtrenewerung statt.“

Art. 77

„Die Mitglieder des Ständerathes, des Bundesrathes und von letzterem gewählte Beamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrathes sein.“

Art. 78

„Der Nationalrath wählt aus seiner Mitte für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung einen Präsidenten und Vicepräsidenten.

Dasjenige Mitglied, welches während einer ordentlichen Sitzung die Stelle eines Präsidenten bekleidete, ist für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder als Präsident noch als Vicepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sitzungen Vicepräsident sein.

Der Präsident hat bei gleich getheilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.“

Art. 79

„Die Mitglieder des Nationalrathes werden aus der Bundeskasse entschädigt.“

Frage: Wozu der dritte Absatz in Art. 72, nachdem vorher 20,000 und ein Bruchtheil über 10,000 Seelen als zur Wahl eines Vertreters erforderlich bestimmt genannt sind?

Antwort: Er sagt ausdrücklich, daß jeder ganze oder halbe Kanton einen Repräsentanten stellen dürfe, auch wenn er eine geringere Bevölkerung habe als über 10,000.

Frage: Art. 73 schreibt „direkte Wahlen“ vor. Was will das sagen?

Antwort: Man unterscheidet zwischen direkten und indirekten Wahlen. Die direkten Wahlen werden durch die Urwähler, d. h. hier durch alle stimmberechtigten Schweizer, die

das 20. Altersjahr hinter sich haben, durch Stimmzettel persönlich vollzogen. Bei indirekten Wahlen würden sie nur eine bestimmte Anzahl von Abgeordneten oder Wahlmännern wählen, welche die Wahl vorzunehmen haben.

Frage: Wer bestimmt die eidgenössischen Wahlkreise?

Antwort: Sie werden durch eidgenössisches Gesetz bestimmt und als Grundsatz ist nur in die Bundesverfassung aufgenommen, daß diese Kreise nicht aus Theilen verschiedener Kantone gebildet werden dürfen, wie dieß etwa bei den Militärdivisions-Kreisen der Eidgenossenschaft der Fall ist. Die Kreiseintheilung sowie die Bestimmung der Zahl der von jedem Kreise zu wählenden Vertreter unterliegt nach jeder Volkszählung einer Revision, also nach je 10 Jahren. Mit der Volkszahl wächst natürlich auch die Mitgliederzahl des Nationalraths. Er zählte anfangs nur etwa 100 Mitglieder, während er auf Grund der Volkszählung von 1880 nun 145 Mitglieder zählt.

Frage: Der Art. 75 schließt die Geistlichen von der Wählbarkeit aus. Ist dieß nicht ein Widerspruch mit Art. 4 der Bundesverfassung?

Antwort: Ja und mit der ganzen Tendenz der Bundesverfassung, die sonst überall den Unterschied zwischen Geistlichen und Laien in den bürgerlichen Angelegenheiten auszulöschen sucht. Indessen trifft dieser Ausschluß thatsächlich nur die katholischen Geistlichen, da bei diesen ihre Qualität unzerstörbar ist, während die reformirten und andere nur ihre Stelle während der Dauer ihrer Ernennung niederlegen und nachher wieder aufnehmen könnten. So sind sie gleichgestellt mit den in Art. 77 genannten Staatsbeamten. Alle dort Genannten können gewählt werden; allein sie müssen, sobald sie ihre Stelle im Nationalrath behalten wollen, aus jenen Stellungen austreten oder umgekehrt. Man geht eben bei den Geistlichen wie hier bei diesen Beamten von dem Grundsatz aus: sie sollen ihres Amtes warten und diesem allein ihre Kräfte widmen.

Frage: Nach Art. 79 werden die Nationalräthe aus der Bundeskasse entschädigt; wie hoch?

Antwort: Für jeden Tag ihrer Anwesenheit bei den Sitzungen mit 20 Fr. Taggeld und mit einer Reiseentschädigung von 20 Rappen für jeden zurückgelegten Kilometer, sowohl

für die Hin- als für die Rückreise, und falls die Reise über einen schweizerischen Alpenpaß stattfindet, auf welchem eine erhöhte Posttaxe erhoben wird, überdieß für die der Tagerhöhung unterworfenen Strecke eine Zulage von 10 Rappen per Kilometer.

B. Ständerath

Art. 80

„Der Ständerath besteht aus 44 Abgeordneten der Kantone. Jeder Kanton wählt zwei Abgeordnete, in den getheilten Kantonen jeder Landestheil einen Abgeordneten.“

Art. 81

„Die Mitglieder des Nationalrathes und des Bundesrathes können nicht zugleich Mitglieder des Ständerathes sein.“

Art. 82

„Der Ständerath wählt für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vicepräsidenten.

Aus den Abgeordneten desjenigen Kantons, aus welchem für eine ordentliche Sitzung der Präsident gewählt worden ist, kann für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder der Präsident, noch der Vicepräsident gewählt werden.

Abgeordnete des gleichen Kantons können nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sitzungen die Stelle eines Vicepräsidenten bekleiden.

Der Präsident hat bei gleich getheilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.“

Art. 83

„Die Mitglieder des Ständerathes werden von den Kantonen entschädigt.“

Frage: Es fällt auf, daß in den Artikeln über den Ständerath nicht wie bei denjenigen über den Nationalrath Bestimmungen enthalten sind über Wahlart, Amtsdauer, Ausschluß der Geistlichen und Anderer von der Wählbarkeit. Worin hat dieser Unterschied seinen Grund?

Antwort: Sowohl Wahlart als Amtsdauer der Ständeräthe steht ganz im Belieben der Kantone, wie dieß s. B. bei Bestellung der Tagsatzungs-Gesandten der Fall war. In manchen Kantonen werden die Ständeräthe vom Großen Rathe gewählt, in andern, wie z. B. in den Landsgemeinde-Kantonen und in den Kantonen mit demokratischer Verfassung (z. B. Zürich, Thurgau, Schaffhausen u. a.) geschieht die Wahl direkt durch das Volk und auch für die gleiche Amtsdauer wie die Nationalräthe, d. h. drei Jahre, während in andern Kantonen die Ständeräthe nur auf ein oder auf zwei Jahre bestellt werden. Kurz, es herrscht hier die bunteste Mannigfaltigkeit wie zu Zeiten der Tagsatzung. Daß weder Geistliche noch Bundesbeamte von der Wahlfähigkeit ausgeschlossen sind, hat seinen Grund darin, daß man die Kantone in ihrem Wahlrecht in keiner Weise beschränken wollte. Die Kantone können also auch ihre Pfarrer schicken oder einen Zoll- oder Postbeamten zc.

Frage: Welchen Zweck haben die strengen und genauen Vorschriften betreffend die Wahl des Präsidenten und Vicepräsidenten in Art. 82?

Antwort: Es sind dieß Bestimmungen, die noch aus den frühern Verhältnissen der Tagsatzung und der Kantone herrühren. Sie sollen verhüten, daß immer die gleichen Personen (und mit ihnen die gleichen Kantone!) den Vorzug führen. Es gilt letzteres auch für den Nationalrath. Art. 78.

Frage: Besteht keine einheitliche Vorschrift darüber, wie die Kantone ihre Ständeräthe zu entschädigen haben?

Antwort: Nein; auch dieß bleibt ganz den Kantonen überlassen. Die meisten derselben zahlen übrigens gleich viel Entschädigung als die Bundeskasse den Nationalräthen. Es bleibt noch zu erwähnen, daß Art. 83 nicht so gehandhabt wird, wie man aus dessen Wortlaut schließen könnte. Laut Bundesbeschuß vom 22. Dec. 1874 und laut Bundesgesetz betreffend Reiseentschädigungen vom 16. Aug. 1878 zahlt nämlich die Bundeskasse den Mitgliedern der Kommissionen des Ständerathes auch ein Taggeld von 20 Fr. und die gleiche Reiseentschädigung wie den Nationalräthen.

Frage: Man nennt den Ständerath den Erben der Tagsatzung, wie sie bis 1848 bestanden. Entspricht auch dessen

innere Organisation derjenigen der Tagsatzung; wenn nicht, welches sind die Unterschiede?

Antwort: Es bestehen mehrere sehr wesentliche Unterschiede. In der Tagsatzung hatte jeder Stand eine Stimme. Die Halbkantone aber, wenn sie sich nicht auf eine gemeinsame Stimmgebung vereinigten, verloren damit förmlich ihr Stimmrecht. Wenn z. B. Baselstadt mit „Ja“, Baselland mit „Nein“ stimmte, Appenzell A.-Rh. auch mit „Ja“, Appenzell J.-Rh. aber mit „Nein“, so zählte man nicht Baselstadt und Appenzell A.-Rh., also $\frac{2}{2}$, für eine ganze Stimme, sondern nur die zwei zusammenpassenden Zweitel, also die beiden Unterwalden, beide Basel, wenn sie gleich stimmten. Obschon zwar in der Tagsatzung jeder Stand nur eine Stimme hatte, so war es doch Regel, daß jeder Stand zwei Gesandte schickte; es stand ihm auch frei, drei zu schicken. Diese Gesandten Nr. 2 und 3 sprachen und stimmten aber nicht oder nur dann, wenn ihnen der erste Gesandte den Sessel (Fautenil) abtrat. Nr. 2 und 3 waren also eine Art von Gesandtschaftsräthen; sie hatten die Aufgabe, einen täglichen Bericht an ihre Regierung zu erstatten. Im hentigen Ständerath hat jedes der beiden Mitglieder eines Standes gleiche Rechte. Damit fiel auch das unglückliche Verhältniß der Halbkantone weg. Jeder derselben hat jetzt einen Abgeordneten und kann stimmen ohne Rücksicht auf den andern Halbkanton; seine Stimme wird doch gezählt. Wir werden auch bei Art. 121 sehen, daß bei Verfassungsrevisionen die Stimme eines Halbkantons als halbe Stimme gezählt wird, so daß nun zwei beliebige halbe Stimmen eine ganze ausmachen. Ein zweiter wesentlicher Unterschied besteht darin, daß in der Tagsatzung die Gesandten nach Instruktionen von ihren kantonalen Räthen stimmten. Heute stimmen die Abgeordneten ohne Instruktion (Art. 91). Diese Aenderung beseitigte die große Schwerfälligkeit und Unfruchtbarkeit der Tagsatzungs-Verhandlungen. Es war höchst selten, daß über irgend eine Sache ein Beschluß in einem oder auch nur in zwei oder drei Jahren zu Stande kam. Die verschiedenen Instruktionen stimmten nicht zusammen und ein großer Theil der Stände instruirte im Anfange gewöhnlich nur auf „ad audiendum et referendum“ (siehe Seite 33). So schleppten sich die Geschäfte in's Unendliche fort und man brachte fast nichts Gemeinsames zu Stande.

Frage: Es ist oben (Seite 228) gesagt worden, daß auch die große Republik der Vereinigten Staaten Amerikas (der Gesamtstaat wird in Amerika Union genannt) das Zweikammersystem besitze. Ich wünsche die dortige Einrichtung näher zu kennen und frage deshalb: Welche Behörde der Union entspricht unserer obersten Gewalt, d. h. unserer Bundesversammlung, beziehungsweise den beiden Faktoren derselben, Nationalrath und Ständerath?

Antwort: Unserer Bundesversammlung entspricht in der Union der Kongreß, der sich theilt in das Repräsentantenhaus und den Senat. Wie unser Nationalrath, so repräsentirt das erstere in höherem Grade das nationale, dieser ähnlich unserm Ständerathe mehr das föderale (das einzelstaatliche) Element in der Union. Im Repräsentantenhaus ist die amerikanische Gesamtbürgerschaft, im Senat sind die Einzelstaaten der Union dargestellt, wie bei uns im Nationalrath die Gesamtheit der Schweizerbürger und im Ständerath die Kantone. Im Repräsentantenhaus ist die Zahl der Bevölkerung, im Senat die Zahl der Staaten maßgebend.

Frage: Welches ist die Wahlart, die Wählbarkeit für das Repräsentantenhaus, welches seine Amtsdauer und dergleichen?

Antwort: In der Union, wo die Bevölkerung so ungeheuer rasch anwächst, ist es schwer, die Zahl der Einwohner festzustellen, die zur Wahl eines Mitgliedes berechtigt sind. Man vergleiche nur folgende Ziffern: Die erste Volkszählung vom Jahr 1790 ergab eine Gesamtzahl von 3,639,002 (nämlich 2,898,172 freie Weiße, 58,179 freie Farbige, 682,633 Sklaven). Im Jahr 1860 hatte die Union eine Gesamtbevölkerung von 31,443,322 Personen, nicht gerechnet die Indianer, etwa 300,000 Seelen. Die Weißen zählten 26,973,843, die freien Farbigen 487,970, die Sklaven 3,953,760.) Im Jahr 1880 (Zählung vom 1. Januar) zeigte sich eine Gesamtbevölkerung von 50,152,559 Seelen, Zuwachs seit 1870 nicht weniger als 11,594,188 Köpfen, wovon $\frac{1}{4}$ von der Einwanderung herrührt. Anfangs wurde die Zahl 30,000 für ein Mitglied des Repräsentantenhauses festgesetzt, später auf 35,000, dann auf 47,700, weiter auf 70,680 Seelen erhöht, bis man schließlich dahin kam, die

Zahl der Mitglieder auf 233 zu fixiren und dann von dieser festen Größe an die wachsende Zahl der Wahlkreise zu bestimmen. Immerhin darf, wie bei uns jeder Kanton, jeder Staat einen Repräsentanten stellen, auch wenn er eine geringere Volkzahl hat als zur Wahl eines Vertreters nöthig ist. Die Wahlen geschehen in Wahlkreisen; sie sind direkte, also nicht durch Wahlmänner vermittelt. Wählbar ist, wer mindestens 25 Jahre alt, seit mindestens sieben Jahren amerikanischer Bürger ist, im Lande der Wahl seinen Wohnsitz hat. Die Bundesbeamten sind nicht wählbar, wohl aber die Beamten der Einzelstaaten. Die Amtsdauer ist auf zwei Jahre beschränkt, das ganze Repräsentantenhaus daher einem raschen Wechsel und infolge dessen auch die ganze Richtung der Gesetzgebung großen Schwankungen ausgesetzt. Am 1. December kommt das neue Haus zusammen und wählt durch offene Abstimmung seinen Präsidenten, den Sprecher, und die übrigen Beamten des Hauses.

Frage: Wie wird der Senat bestellt?

Antwort: Die gesetzgebenden Behörden der Einzelstaaten wählen je zwei Senatoren, ohne Unterschied der größeren oder kleineren Bevölkerung. Wählbar ist, wer mindestens 30 Jahre alt, mindestens seit neun Jahren das Bürgerrecht der Union besitzt und in dem wählenden Staat seinen Wohnsitz hat. Die Amtsdauer der Senatoren ist sechs Jahre, so daß je zu zwei Jahren nur ein Drittel derselben der Neuwahl unterworfen wird. Der Präsident des Senats wird nicht aus den Mitgliedern des Senats, auch nicht von diesem selbst, sondern von demjenigen Wahlkörper oder Konvent des Volkes gewählt, welcher den Präsidenten der Union, den Bundespräsidenten, wählte (siehe unten). Der Vicepräsident der Union ist von Amtswegen Präsident des Senats. Im Senat wird nicht nach Staaten gestimmt, sondern jedes Mitglied stimmt nach seiner Ueberzeugung. Instruktionen des Staats sind nicht gestattet. Der Senat ist daher nicht ein Gesandtenkongreß, sondern eine nationale Institution mit föderaler Basis.

Die Mitglieder des Kongresses werden seit 1866 mit 5000 Dollars jährlich fix entschädigt. Vorher hatten sie Tagelder von 6 Dollars nebst Reiseentschädigung.

C. Befugnisse der Bundesversammlung

Art. 84

„Der Nationalrath und der Ständerath haben alle Gegenstände zu behandeln, welche nach Inhalt der gegenwärtigen Verfassung in die Kompetenz des Bundes gehören und nicht einer andern Bundesbehörde zugeschrieben sind.“

Art. 85

„Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räthe fallen, sind insbesondere folgende:

- 1) Gesetze über die Organisation und die Wahlart der Bundesbehörden;
- 2) Gesetze und Beschlüsse über diejenigen Gegenstände, zu deren Regelung der Bund nach Maßgabe der Bundesverfassung befugt ist.
- 3) Besoldung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesbehörden und der Bundeskanzlei; Errichtung bleibender Beamtungen und Bestimmung ihrer Gehalte;
- 4) Wahl des Bundesrathes, des Bundesgerichtes, des Kanzlers sowie des Generals der eidgenössischen Armee;

Der Bundesgesetzgebung bleibt vorbehalten, auch die Vornahme oder Bestätigung weiterer Wahlen der Bundesversammlung zu übertragen;

- 5) Bündnisse und Verträge mit dem Auslande sowie die Gutheißung von Verträgen der Kantone unter sich oder mit dem Auslande. Solche Verträge der Kantone gelangen jedoch nur dann an die Bundesversammlung, wenn vom Bundesrath oder einem andern Kanton Einsprache erhoben wird;
- 6) Maßregeln für die äußere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse;
- 7) Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Kantone; Intervention in Folge der Garantie; Maßregeln

für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung; Amnestie und Begnadigung;

- 8) Maßregeln, welche die Handhabung der Bundesverfassung, die Garantie der Kantonalverfassungen, die Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen zum Zwecke haben.
- 9) Verfügungen über das Bundesheer;
- 10) Aufstellung des jährlichen Voranschlages und Abnahme der Staatsrechnung sowie Beschlüsse über Aufnahme von Anlehen;
- 11) Die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege;
- 12) Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesrathes über Administrativstreitigkeiten (Art. 113).
- 13) Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bundesbehörden;
- 14) Revision der Bundesverfassung.

Art. 86

„Die beiden Räte versammeln sich jährlich ein mal zur ordentlichen Sitzung an einem durch das Reglement festzusetzenden Tage.

Sie werden außerordentlich einberufen durch Beschluß des Bundesrathes, oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Nationalrathes oder fünf Kantone es verlangen.“

Art. 87

„Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Rathes erforderlich.“

Art. 88

„Im Nationalrath und Ständerath entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden.“

Art. 89

„Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räte erforderlich.“

Bundesgesetze sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, sollen überdies dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn es von 30,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von acht Kantonen verlangt wird.“

Art. 90

„Die Bundesgesetzgebung wird bezüglich der Formen und Fristen der Volksabstimmung das Erforderliche feststellen.“

Art. 91

„Die Mitglieder beider Räte stimmen ohne Instruktionen.“

Art. 92

„Jeder Rath verhandelt abgesondert. Bei Wahlen (Art. 85, Biffer 4), bei Ausübung des Begnadigungsrechtes und für Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten (Art. 85, Biffer 13) vereinigen sich jedoch beide Räte unter der Leitung des Präsidenten des Nationalrathes zu einer gemeinschaftlichen Verhandlung, so daß die absolute Mehrheit der stimmenden Mitglieder beider Räte entscheidet.“

Art. 93

„Jedem der beiden Räte und jedem Mitglied derselben steht das Vorschlagsrecht (die Initiative) zu.

Das gleiche Recht können die Kantone durch Korrespondenz ausüben.“

Art. 94

„Die Sitzungen der beiden Räte sind in der Regel öffentlich.“

Frage: Art. 84 verlangt, daß jeder der beiden Räte alle Geschäfte zu behandeln habe, die in die Kompetenz der Bundesversammlung fallen. Wie ist hierbei der Mechanismus des Geschäftsgangs?

Antwort: Es existirt ein besonderes Gesetz über den Geschäftsverkehr zwischen den beiden Räten. Die Hauptzüge sind

die: Beide Räte werden immer auf den gleichen Tag einberufen und es darf sich keiner derselben ohne Zustimmung des andern auflösen oder vertagen. Der Bundesrath hat dafür zu sorgen, daß für jede Sitzungsperiode rechtzeitig ein Traktanden- (Geschäfts-) Verzeichniß vorliegt. Die beiden Räte beginnen ihre Arbeit mit der Vertheilung der Geschäfte unter sich, d. h. sie bestimmen, welchem Rath die erste Berathung (Priorität) jeder Nummer des Verzeichnisses zukommt. Hat derjenige Rath, dem die Priorität für ein Geschäft zukam, die Berathung beendigt, so übermittelt er das Endergebniß dem andern Rath. Stimmt letzterer mit demselben überein, so berichtet er es dem erstern Rath. Das Geschäft ist erledigt und wird dem Bundesrath zur Vollziehung übersendet. So glatt geht es aber nicht bei jedem Gegenstand. Häufig weicht der zweite Rath vom ersten ab; er ist anderer Meinung. Dann theilt er dem erstern seine abweichende Ansicht und die abweichenden Beschlüsse mit, worauf dieser in eine neue Berathung eintritt. Dann wieder Mittheilung an den andern Rath, bis am Ende durch Ab- und Zugeben (Kompromiß) beide Räte einig sind oder — wenn eine Einigung nicht möglich ist — bis sie erklären, definitiv beharren zu wollen. Dann ist der Gegenstand in's Wasser gefallen, d. h. es ist kein Bundesbeschluß zu Stande gekommen und die Akten bleiben liegen, bis der Gegenstand auf die für die Gesetzgebung vorgeschriebene Art von irgend einer kompetenten Seite neu aufgenommen wird. Die große Regel ist übrigens, daß man sich schließlich einigt, indem man sich eben gegenseitig Zugeständnisse (Koncessionen) macht.

Frage: In Art. 85, der die Gegenstände aufzählt, welche in den Geschäftskreis beider Räte fallen, ist unter Ziffer 7 auch aufgeführt: „Amnestie und Begnadigung“. Was ist für ein Unterschied zwischen beiden?

Antwort: Das Wort Amnestie bedeutet seiner Ableitung nach ein Vergessen und Verzeihen begangener Verbrechen. Sie ist ein Akt der Staatsgewalt, wodurch eine Mehrtheit von Personen, welche das Strafgesetz übertreten haben, von den gesetzlichen Folgen ihrer That entbunden wird. Die Amnestie bewegt sich allerdings in dem Gebiet der Begnadigung, indem sie den Verbrecher gegen Einleitung der Untersuchung schützt, solche niederschlägt, die zuerkannten Strafen

erläßt oder beendet und die Folgen der entstandenen aus-tilgt; allein es ist doch ein eingreifender Unterschied zwischen beiden. Die Begnadigung ist ein Akt der Staatsgewalt, womit eine dem Strafgesetz verfallene Person, ohne daß sie hierauf Anspruch hätte, aus Gründen der höhern Gerechtigkeit von den gesetzlichen Folgen ihrer That ganz oder zum Theil entbunden wird. Die Begnadigung bezweckt immer nur die Ausöhnung des starren Rechtes mit der humanen Billigkeit, ist also eine Maßregel des Rechts, während die Amnestie als ein Akt höherer Politik erscheint. Man spricht deshalb in der Regel auch nur bei politischen Verbrechen von Amnestie. Eine historische Begebenheit, deren Entwicklung Anlaß zu Verbrechen gab, wird von der Amnestie in's Auge gefaßt, die durch eine allgemeine Maßregel die Personen, die sich zum Verbrechen hinreißen ließen, ohne Rücksicht darauf, ob sie ihr bekannt sind oder nicht, die verwirkten Strafen erläßt.

Frage: Wie ist die in Art. 86 vorgesehene „einmalige oder d e n t l i c h e j ä h r l i c h e S i t z u n g“ zu verstehen, da doch erfahrungsgemäß zwei Sessionen — Sommers und Winters — stattfinden?

Antwort: Durch das Reglement sind für die zwei jährlichen Versammlungen die Tage des Zusammentritts der Räte bestimmt, nämlich der erste Montag im Juni und der erste Montag im December. Man rechnet aber für die ordentliche Jahresitzung von Juni zu Juni und betrachtet in der Zwischenzeit die Bundesversammlung, wenn sie auseinander geht, nur als vertagt. Man entgeht damit der beständigen Erneuerung von Präsident, Vicepräsident und Stimmenzähler (Bureau der Versammlung), zu langen Sitzungsperioden und andern Unzukömmlichkeiten, z. B. derjenigen der Aufstellung des Voranschlags für das nächste Jahr, ehe das Rechnungsjahr zur Hälfte abgelaufen ist.

Frage: In Art. 89 und 90 ist von einem neuen Teilnehmer (Factor) an der Bundesgesetzgebung die Rede, nämlich dem Volke, das seit 1848 nur zur Gestaltung der Bundesverfassung mitwirken konnte. Wie ist Art. 89 zu verstehen?

Antwort: Diese Anschauung ist nicht ganz richtig. Seit

1848 hatte das Volk schon an der Gesetzgebung Theil genommen und zwar dadurch, daß es den einen Faktor der Gesetzgebung, den Nationalrath, durch direkte Wahlen aus seiner Mitte ernennen konnte. Seit 1874 kann nun freilich das Volk auch über die Bundesgesetze selbst entscheiden durch Ausübung des sogenannten *Referendums*. Dieses Referendum (das Recht, über die von der gesetzgebenden Behörde erlassenen Gesetze abzustimmen) ist mit Art. 89 eingeführt worden, der im übrigen selbstverständlich ist, mit Ausnahme der Stelle: „sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind“. — Hier kann man fragen: Was ist ein „allgemein verbindlicher Beschluß“ und wann ist er „dringlicher Natur“? Im Allgemeinen wird man natürlich annehmen, ein Beschluß habe einen allgemeinen verbindlichen Charakter, wenn er das ganze Land verpflichte; er sei dringlich, wenn die Interessen des Landes und nicht etwa die Interessen eines Dritten, der z. B. dringlich Geld nöthig hat, in Frage stehen. Immerhin entscheiden die eidgenössischen Räte selbst darüber, ob ein Bundesbeschluß allgemein verbindlich und ob er dringlicher Natur, somit dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen sei.

Frage: Läge es aber nicht in der Macht der Bundesversammlung, jeden Bundesbeschluß dem Volksentscheide dadurch zu entziehen, daß man ihn als „nicht allgemein verbindlich“ und als „dringlich“ bezeichnet?

Antwort: Die Möglichkeit ist denkbar; allein ein solches Vorgehen der Bundesversammlung würde kurze Füße haben. Sollte nämlich Art. 89 je so gedeutet werden wollen, so würde das Schweizervolk, dem zwar ein Abberufungsrecht der Bundesversammlung nicht zusteht, sich wohl dadurch zu helfen wissen, daß 50,000 Schweizerbürger eine Revision der Bundesverfassung mit Erfolg verlangen würden (Art. 120). In diesem Falle sind nämlich beide Räte neu zu wählen. Im Uebrigen zeigt die schon früher erwähnte Gotthardsubvention, bei der anfangs die Verjuchung nicht ferne lag, den bezüglichen Subventionsbeschluß für „dringlich“ zu erklären, daß man das Volk nicht hinter- oder vielmehr umgehen wolle durch Deutelei von Worten. Man gab vielmehr dem Ganzen die Form eines Bundesgesetzes, über welches auch wirklich

das Schweizervolk am 19. Januar 1879 abzustimmen hatte.

Das in Art. 89 in die Bundesverfassung eingeführte Volksrecht der direkten Abstimmung über Bundesgesetze u. nennt man das fakultative Referendum, im Gegensatz zu dem obligatorischen, das in manchen Kantonen eingeführt ist. Das letztere zwingt den Bürger, über alle Gesetze abzustimmen, das erstere zwingt ihn nicht dazu, sondern überläßt es seinem freien Willen, seiner freien Fakultät, sein Recht im Einzelfalle auszuüben oder nicht.

Frage: Welches ist der wesentliche Inhalt des von Art. 90 verlangten Bundesgesetzes über die Volksabstimmung?

Antwort: Das Bundesgesetz betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse datirt vom 17. Juni 1874 und bestimmt wesentlich folgendes: Das Begehren der Volksabstimmung muß innerhalb 90 Tagen, vom Tage der Veröffentlichung des Gesetzes oder Beschlusses im Bundesblatt an gerechnet, gestellt werden und zwar durch schriftliche Eingabe an den Bundesrath. Das Begehren muß von den die Abstimmung verlangenden Bürgern eigenhändig unterzeichnet sein. Die Stimmberechtigung der Unterzeichner (nicht die Rechtheit der Unterschrift) ist vom Gemeindevorstand zu bezeugen und zwar nmentgeltlich. Verlangen Kantone die Volksabstimmung, so hat das Begehren vom Großen Rath auszugehen. Sind innerhalb 90 Tagen weder 30,000 Unterschriften noch das Begehren von acht Kantonen eingegangen, so wird das betreffende Bundesgesetz oder der Bundesbeschluß vom Bundesrath in Kraft erklärt und in die amtliche Gesetzesammlung aufgenommen. Ist dagegen das Begehren um Volksabstimmung gehörig unterstützt, d. h. von 30,000 Schweizerbürgern oder acht Kantonen, so wird die Vornahme der allgemeinen Volksabstimmung angeordnet und zwar auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft an einem und demselben, durch den Bundesrath festgesetzten Tag. Diese Abstimmung darf jedoch nicht früher als vier Wochen nach geschehener Bekanntmachung des fraglichen Bundesgesetzes oder Bundesbeschlusses geschehen. Die Bekanntmachung geschieht so, daß jedem Stimmberechtigten ein Exemplar des betreffenden Gesetzes oder Beschlusses zugestellt wird. Das Gesetz ist angenommen, wenn die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger

sich dafür ausgesprochen hat. Erfolgt die Verwerfung, so ist die Vorlage in's Wasser gefallen. In beiden Fällen veröffentlicht der Bundesrath das Abstimmungsergebnis und gibt der Bundesversammlung in ihrer nächsten Sitzung davon Kenntniß.

Frage: Wie ist Art. 93 zu verstehen?

Antwort: Jedes Mitglied der beiden Räte kann mittelst des Vorschlagsrechts (der Initiative) ein Gesetz oder einen Bundesbeschluß anregen und zwar auf dem Wege der Motion. Das gleiche Recht steht den Kantonen zu. Eine Volksinitiative kennt die Verfassung nicht. Volksbegehren bezüglich der Bundesgesetzgebung gelangen auf dem Wege der Petition in die Bundesversammlung.

Frage: Kennt die Unionsverfassung auch eine solche Theilnahme des amerikanischen Volkes an der Gesetzgebung, wie wir sie im bisherigen kennen gelernt haben?

Antwort: Nein. Die gesetzgebende Gewalt wird ausschließlich vom amerikanischen Kongreß ausgeführt.

II. Bundesrath

Art. 95

„Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrath, welcher aus sieben Mitgliedern besteht.“

Art. 96

„Die Mitglieder des Bundesrathes werden von der Bundesversammlung aus allen Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrathes wählbar sind, auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Es darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Kanton gewählt werden.“

Nach jeder Gesamterneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesamterneuerung des Bundesrathes statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.“

Art. 97

„Die Mitglieder des Bundesrathes dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe treiben.“

Art. 98

„Den Vorsitz im Bundesrath führt der Bundespräsident, welcher sowie auch der Vicepräsident von den vereinigten Rätthen aus den Mitgliedern desselben für die Dauer eines Jahres gewählt wird.

Der abtretende Präsident ist für das nächstfolgende Jahr weder als Präsident, noch als Vicepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden Jahren die Stelle eines Vicepräsidenten bekleiden.“

Art. 99

„Der Bundespräsident und die übrigen Mitglieder des Bundesrathes beziehen einen jährlichen Gehalt aus der Bundeskasse.“

Art. 100

„Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder des Bundesrathes anwesend sein.“

Art. 101

„Die Mitglieder des Bundesrathes haben bei den Verhandlungen der beiden Abtheilungen der Bundesversammlung beratende Stimme und auch das Recht, über einen in Berathung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen.“

Art. 102

„Der Bundesrath hat inner den Schranken der gegenwärtigen Verfassung vorzüglich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

- 1) Er leitet die eidgenössischen Angelegenheiten, gemäß den Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen;

- 2) Er hat für Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes sowie der Vorschriften eidgenössischer Konkordate zu wachen; er trifft zur Handhabung derselben von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde, soweit die Beurtheilung solcher Rekurse nicht nach Art. 113 dem Bundesgerichte übertragen ist, die erforderlichen Verfügungen.
- 3) Er wacht für die Garantie der Kantonalverfassungen.
- 4) Er schlägt der Bundesversammlung Gesetze und Beschlüsse vor und begutachtet die Anträge, welche von den Räten des Bundes oder von den Kantonen an ihn gelangen.
- 5) Er vollzieht die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Urtheile des Bundesgerichts sowie die Vergleiche oder scheidsrichterlichen Sprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen.
- 6) Er hat diejenigen Wahlen zu treffen, welche nicht der Bundesversammlung und dem Bundesgerichte oder einer andern Behörde übertragen werden.
- 7) Er prüft die Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Auslande und genehmigt dieselben, sofern sie zulässig sind. (Art. 85, Differ 5.)
- 8) Er wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach außen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen, und besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt.
- 9) Er wacht für die äußere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz.
- 10) Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung.
- 11) In Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrath befugt, sofern die Räte nicht versammelt sind, die erforderliche Truppenzahl aufzubieten und über solche zu verfügen, unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung, sofern die aufgebotenen Truppen zweitausend Mann übersteigen oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert.
- 12) Er besorgt das eidgenössische Militärwesen und alle Zweige der Verwaltung, welche dem Bunde angehören.

- 13) Er prüft die Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche seiner Genehmigung bedürfen; er überwacht diejenigen Zweige der Kantonalverwaltung, welche seiner Aufsicht unterstellt sind.
- 14) Er sorgt für die Verwaltung der Finanzen des Bundes, für die Entwerfung des Voranschlages und die Stellung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes.
- 15) Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung aller Beamten und Angestellten der eidgenössischen Verwaltung.
- 16) Er erstattet der Bundesversammlung jeweilen bei ihrer ordentlichen Sitzung Rechenschaft über seine Verrichtungen sowie Bericht über den Zustand der Eidgenossenschaft im Innern sowohl als nach außen und wird ihrer Aufmerksamkeit diejenigen Maßregeln empfehlen, welche er zur Beförderung gemeinsamer Wohlfahrt für dienlich erachtet.

Er hat auch besondere Berichte zu erstatten, wenn die Bundesversammlung oder eine Abtheilung derselben es verlangt.“

Art. 103

„Die Geschäfte des Bundesrathes werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder vertheilt. Diese Eintheilung hat aber einzig zum Zweck, die Prüfung und Besorgung der Geschäfte zu fördern; der jeweilige Entscheid geht von dem Bundesrathe als Behörde aus.“

Art. 104

„Der Bundesrath und seine Departemente sind befugt, für besondere Geschäfte Sachkundige beizuziehen.“

Frage: Während die Art. 71 bis mit 94, unter Ziff. II, von der obersten Gewalt — der gesetzgebenden — handeln, enthalten die unter Ziff. II stehenden Art. 95 bis mit 104 von der obersten vollziehenden und leitenden Gewalt des Bundes, dem Bundesrath. Dieser ist im Bunde das, was man in den Kantonen die Regierung oder die oberste Verwaltungs- (Administrativ-) Behörde nennt. Der Bundesrath wird deshalb auch oft als Bundesregierung bezeichnet. Der Bund besitzt erst seit der Bundesverfassung von 1848 eine Bundesregierung. Es ist deshalb die Frage

nicht ohne Interesse: Wie stand es in dieser Beziehung vor dem Jahr 1848?

Antwort: Es klingt allerdings beinahe unglaublich, wenn man uns sagt, daß der Schweizerbund während der ganzen Zeit der alten Eidgenossenschaft, d. h. bis zum Jahr 1798, also nahezu 500 Jahre, gar keinen einzigen Bundesbeamten hatte, und doch ist es so. Die erste selbstständige Bundesbeamtung entstand erst unter dem Bundesvertrag von 1815. Es war die eidgenössische Kanzlei. Im übrigen regierte die Tagsatzung, wo es etwas zu regieren gab. Wir haben oben gesagt, bis zum Jahr 1798; denn die uns von Frankreich aufgedrungene Helvetik sowohl als die von Napoleon uns vorgeschriebene Mediationsverfassung von 1803 müssen als „fremdes Gewächs“ ausgenommen werden. Wir haben früher (Seite 30) gesehen, daß uns die Helvetik eine förmliche Bundesregierung gebracht hat, das „Direktorium“, aus fünf Mitgliedern bestehend, das dann wieder vier Minister wählte für die Staatsverwaltung; ferner (Seite 32), daß uns die Mediationsverfassung einen „Landammann der Schweiz“ bescheerte, der verschiedene wichtige Befugnisse hatte. Aber mit Napoleon verschwand seine Verfassung und der Landammann der Schweiz. Es kam mit dem 15er Vertrag die Tagsatzung mit den drei Vororten Zürich, Bern, Luzern, die je nach zwei Jahren wechselten. Der Schultheiß oder Bürgermeister (Regierungspräsident) des Vororts war Tagsatzungspräsident. Nun war es den Vororten überlassen, sich für die eidgenössischen Angelegenheiten nach Belieben einzurichten. Zu diesem Zwecke bestellte jeder der drei Vorortskantone aus der Mitte seiner Regierung einen sogenannten „vorörtlichen Staatsrath“, der mit dem Tagsatzungspräsidenten die eidgenössischen Geschäfte besorgte. Im Ganzen aber entschied auch jetzt noch die Tagsatzung über die Hauptsachen. Der Ansat einer Mitregierung der Stände neben dem Vorort während der Zeit, da die Tagsatzung nicht versammelt war, ist somit im 15er Vertrag enthalten. Wichtiger aber war die Schaffung einer ständigen (permanenten) eidgenössischen Kanzlei (Kanzler und Staatschreiber), welche von der Tagsatzung bestellt wurden. Diese Beamten waren Kanzleibeamten der Tagsatzung, das ständige Element im Wechsel der Vororte. So bereitete sich nach und nach eine besondere Bundes-

regierung vor, die dann mit der Bundesverfassung von 1848 in's Leben trat in Form des vom Kantonalorganismus ganz abgelösten Bundesrathes aus sieben Mitgliedern, mit festem Sitz in Bern. Die Organisation des Bundesrathes ergibt sich aus den Art. 95 bis 104. Das Verständniß der einzelnen Artikel bietet keine Schwierigkeiten.

Frage: Art. 98 nennt den Vorsitzenden des Bundesrathes nicht Bundesrathspräsident, sondern Bundespräsident. Was ist damit angedeutet?

Antwort: Daß er wirklich nicht bloß Präsident der Bundesregierung sein soll. Es sind ihm gewisse Ehrenrechte eingeräumt; so hat er bei Feierlichkeiten den Vortritt, die Einladungen zu Festlichkeiten erfolgen in seinem Namen; er führt den Titel „Exzellenz“, indeß ist derselbe mehr nur im Verkehr nach außen üblich. Er verkehrt mit den Gesandten auswärtiger Staaten, mit den Gesandtschaften und Konsuln der Schweiz im Auslande. Dagegen ist von einer größern Machtvollkommenheit und dergleichen gegenüber seinen sechs Kollegen keine Rede; er verwaltet im Gegentheil wie jeder derselben ein besonderes Departement und zwar das „politische Departement“. Gegenüber dem Präsidenten der amerikanischen Union nimmt unser Bundespräsident eine sehr bescheidene Stellung ein.

Frage: Ich möchte gern das Nähere über den Präsidenten der Vereinigten Staaten erfahren, und zwar zunächst über die Art seiner Wahl, über die in unseren Zeitungen schon Monate vorher so viel zu lesen ist, ohne daß mir die Sache klar geworden wäre. Was enthält die Unionsverfassung hierüber?

Antwort: Die Wahl dieses „Bundespräsidenten“ ist ein ziemlich komplizirtes Ding. Der Unionspräsident wird keineswegs vom gesetzgebenden Körper (Kongreß) gewählt, wie unser Bundespräsident von der Bundesversammlung. Er wird aber auch nicht unmittelbar (direkt) vom Volke gewählt. Es ist eine indirekte Volkswahl. Jeder Einzelstaat (es sind gegenwärtig deren 38) ernennet so viel Wahlmänner, als er Abgeordnete und Senatoren im Kongreß hat; aber er soll hiezu andere Personen bezeichnen (also nicht Kongreßmitglieder). Diese Wahlmänner treten an demselben Tage, am ersten Mittwoch im December, je in ihren Staaten zusammen und bezeichnen auf zwei Wahlzetteln die von ihnen gewählten Prä-

sidenten und Vicepräsidenten. Die Wahlprotokolle werden nach Washington geschickt und im Congreß (im Februar) eröffnet. Wer die absolute Stimmenmehrheit hat (eine Stimme über die Hälfte der abgegebenen Stimmen), ist gewählt. Hat kein Kandidat so viel Stimmen, so wählt das Repräsentantenhaus aus den Dreien, welche die meisten Stimmen haben, den Präsidenten und der Senat aus den zwei Kandidaten, auf welche die meisten Stimmen sich geeignet haben, den Vicepräsidenten. Im erstern Fall stimmt aber auch das Repräsentantenhaus nach Staaten, nicht nach Köpfen. Also wohlgemerkt: nicht die Mehrheit des Volkes, sondern die Mehrheit der Staaten entscheidet. Es ist also möglich, daß ein Kandidat gewählt wird, weil er die Majorität der Wahlmänner für sich hat, obgleich er die Mehrheit der Urwähler gegen sich hat. — Die Amtsdauer eines Präsidenten ist vier Jahre. Ein Präsident kann daher zwei Totalerneuerungen des Repräsentantenhauses und die Erneuerung von zwei Dritttheilen des Senats erleben. Eine mehrmalige Wiederwahl verbietet zwar die Verfassung nicht; aber die feste Uebung gestattet höchstens eine einmalige Wiederwahl. Washington, Jefferson, Madison, Monroe, Jackson, Lincoln und Grant sind zweimal nach einander, alle andern Präsidenten aber nur einmal gewählt worden. — Zur Wählbarkeit gehören: Bürgerrecht in den Vereinigten Staaten von der Geburt an; ein Alter von 35 Jahren; Aufenthalt in der Union während mindestens 14 Jahren. Im Uebrigen ist die Wahl frei.

Frage: Welche Befugnisse (Kompetenzen) und Pflichten kommen dem Präsidenten der Union zu?

Antwort: Er ist eigentlich ein „König im Frack“, wie man ihn schon genannt hat; denn er repräsentirt die Union nach außen, ganz ähnlich wie in Europa der Fürst. Er ernennt die amerikanischen Gesandten und Konsulu, aber „mit Beirath und Zustimmung des Senats“. Zur Entlassung derselben ist der Präsident allein ermächtigt. Er empfängt auch die fremden Gesandten und gibt den fremden Konsulu das Exequatur (er erkennt sie als solche an) oder nicht, nach seinem Gutfinden. Wie wichtig das sei, hat das Beispiel von Mexico gezeigt. Die Nichtanerkennung des Gesandten, den Kaiser Maximilian geschickt, hat den Fall des Kaiserthums zur Folge gehabt (1865/66). Er schließt völkerrechtliche Ver-

träge mit fremden Staaten unter Zustimmung des Senats. Die Sorge für die Handhabung des Völkerrechts liegt ihm ob. Er ist befugt zu völkerrechtlichen Mitteln, zu Beobachtungsschiffen, zur Bestellung von Schiedsgerichten, sogar zu Repressalien (Gegenmaßregeln); nur die Kriegserklärung bedarf eines Kongreßbeschlusses. Im Innern hat er die Befugniß, die Aemter der Union zu besetzen. (Für die Minister oder Vorstände der verschiedenen Departements, die Mitglieder des obersten Gerichtshofes u. a. bedarf es der Zustimmung des Senats.) In der Regel aber ernennt er zu den Aemtern der Union entweder allein oder mit Zustimmung des Senats. Noch freier verfährt er in der Entlassung der Beamten. Wenn daher eine andere politische Partei siegt, so kommt es vor, daß der neue Präsident einen großen Theil der Beamten entläßt und Anhänger seiner Partei in ihre Stellen bringt. Es steht ihm ein Begnadigungsrecht zu in allen Fällen, in denen die Bundesgerichte auf Strafe erkennen. Nach dem Bürgerkrieg ist dieses Recht bis zu allgemeiner Amnestie erweitert worden. Sehr weitgehende Befugnisse hat er als Oberbefehlshaber des Heeres und aller Truppen, die im aktiven Dienst sind. Er ernennt die Generale und entläßt sie nach Belieben. Die ganze Militärgewalt im Kriege ist dann bei ihm.

Nun vergleiche man diese nichts weniger als vollständige Liste seiner Befugnisse mit den Rechten und Pflichten unseres Bundesrathes in Art. 102 und denjenigen der Bundesversammlung in Art. 85, so wird man von unserm schweizerischen Standpunkt aus verwundert sein über die große Machtvollkommenheit des Präsidenten der Union, zumal wenn wir noch hinzufügen, daß ihm auch ein Veto (Veto heißt: „Ich verbiete!“) zusteht gegen Gesetze, die er für unzumuthig hält. Freilich muß hinzugefügt werden, daß dieses Veto kein absolutes Hinderniß ist; denn es kann in Folge nochmaliger Erwägung des Kongresses durch eine zweite Abstimmung dann beseitigt werden, wenn in jedem Haus mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen das Gesetz nochmals gutgeheißen wird. Aber durch das Veto kann er doch das Inkrafttreten der Gesetze verhindern und in vielen Fällen wirkt es doch, zumal wenn die Parteien nahezu gleich stark vertreten und nicht mit einander einig sind. In Summa: die ganze Regierungsgewalt, wie wir sie heißen, oder die Exekutive, wie sie in

Amerika genannt wird, ist in der Hand des Unionspräsidenten geeinigt und zwar in viel verschiedenere Weise, als das in Europa geschieht bezüglich der konstitutionellen Monarchen. Der Vicepräsident hat gar keine Gewalt. Er gehört überhaupt nicht zur Regierung. Seine Stelle ist im Senat. Er hat nur die Bestimmung, wenn der Präsident stirbt, an seine Stelle zu treten.

Frage: Welche Stellung haben die Kollegen des Bundespräsidenten der Union, die Departementsvorstände oder Minister, im Vergleich zu unsern Bundesrathen und zu Art. 103 unserer Verfassung?

Antwort: Die Minister sind keine Kollegen des Präsidenten, es sind nur Unterbeamte und Gehülfen desselben. Die Unionsverfassung will kein Kollegium sondern nur einen Mann, dessen Wille entscheide und der dafür verantwortlich sei. Der Entscheid ist somit nicht im Ministerium (Kabinet), sondern bei dem Präsidenten, und nur die Vorbereitung und Ausführung seiner Anordnungen wird von den Ministern besorgt. Der Präsident setzt seinen Willen auch gegen die Meinung der Minister durch.

Frage: Welches ist die Ehrenstellung und welches die Verantwortlichkeit des Präsidenten der Union?

Antwort: Er führt keinen andern Titel als den seines Amtes. Der Antrag, ihn „Hoheit“ oder „Majestät“ oder auch nur „Exzellenz“ zu nennen, wurde als unrepublikanisch abgelehnt. Aber wenn er in amtlicher Eigenschaft einen Marineposten oder eine Festung besucht, so wird er mit dem Nationalgruß empfangen, d. h. mit so viel Kanonenschüssen, als Sterne im Unionsbanner sind. (So viel Einzelstaaten, so viel Sterne.) Seine Besoldung ist im Verhältniß zu der von ihm bekleideten Würde eine mäßige. Das „weiße Haus“ ist seine Amtswohnung und er empfängt 14,000 Dollars für die Ausstattung und eine Jahresbesoldung von 50,000 Dollars. — Was seine Verantwortlichkeit betrifft, so ist er dem Rechte des Kongresses ausgesetzt, das die Verfassung mit „Impeachments“ bezeichnet, d. h. „den Präsidenten selbst, den Vicepräsidenten und alle bürgerlichen Beamten der Union wegen Hochverraths, Bestechung oder anderer hoher Verbrechen oder Vergehen“ vom Amte zu entfernen. Dem Repräsentantenhaus steht die Anklage zu, der Senat verwandelt sich in einen Staatsgerichtshof, der

über die Auflage richtet. Die Schuldigerklärung bedarf $\frac{2}{3}$ der Stimmen der anwesenden Senatoren und die Bestrafung beschränkt sich auf Entfernung vom Amt und Unfähigkeit zu Aemtern.

Frage: Art. 101 unserer Verfassung gibt den Bundesrathen beratende Stimme und das Recht der Antragstellung in beiden Abtheilungen der Bundesversammlung. Welches ist die Stellung des Unionspräsidenten und seiner Minister zum Kongreß?

Antwort: Er selbst und seine Minister sind von den Berathungen des Kongresses ausgeschlossen; der Präsident kann zwar durch Botschaften an den Kongreß Vorschläge machen, Gesetze anregen u. dergl., auch — wie oben schon erwähnt — von seinem Veto Gebrauch machen; allein ein eigentliches Recht zur Initiative hat er doch nicht, sondern muß irgend ein Mitglied des Kongresses bestimmen, daß es die Anträge stelle, die er selbst nicht stellen kann. Ein großes Hemmiß und eine Erschwerung der Annahme seiner Vorschläge!

Frage: Wir kehren zurück zu unseren Artikeln und zwar zu Art. 103, nachdem wir noch mit Bezug auf Art. 99 bemerkt haben, daß der gegenwärtige Gehalt eines Mitgliedes des Bundesrathes 12,000 Fr. beträgt mit einer Zulage von 1500 Fr. an den Bundespräsidenten. Wie sind die Geschäfte des Bundesrathes vertheilt und was ist überhaupt das Wesentliche seiner Geschäftsordnung?

Antwort: Laut dem „Bundesbeschluß über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes vom 21. August 1878“ theilt sich der Bundesrath in folgende sieben Departements:

1. Das politische Departement;
2. das Departement des Innern;
3. das Justiz- und Polizeidepartement;
4. das Militärdepartement;
5. das Finanz- und Zolldepartement;
6. das Handels- und Landwirthschaftsdepartement;
7. das Post- und Eisenbahndepartement.

Der Bundesrath nimmt alljährlich die Vertheilung der Departements vor (das politische Departement bleibt immer bei dem jeweiligen Bundespräsidenten). Für die Fälle der Abwesenheit und Verhinderung wird jedem Departementsvorstand

ein Stellvertreter bezeichnet. Das Telegraphenwesen ist dem Post- und Eisenbahndepartement zugetheilt. Die Geschäftsführung des Bundesraths, seiner Departemente und der Bundeskanzlei wird jedes Jahr durch die Bundesversammlung geprüft. Zu diesem Zwecke wählt jeder Rath eine Kommission, auf deren Bericht das Nöthige verfügt wird. Alle vom Bundesrathe ausgehenden Erlasse werden, im Namen der Behörde, von dem Bundespräsidenten und dem Kanzler oder deren Stellvertreter unterzeichnet.

III. Bundeskanzlei

Art. 105

„Eine Bundeskanzlei, welcher ein Kanzler vorsteht, besorgt die Kanzleigeschäfte bei der Bundesversammlung und beim Bundesrath.

Der Kanzler wird von der Bundesversammlung auf die Dauer von drei Jahren jeweilen gleichzeitig mit dem Bundesrath gewählt.

Die Bundeskanzlei steht unter der besondern Aufsicht des Bundesrathes.

Die nähere Organisation der Bundeskanzlei bleibt der Bundesgesetzgebung vorbehalten.“

Frage: Welches ist die nähere Organisation der Bundeskanzlei?

Antwort: Zum Voraus ist zu beachten, daß die Kanzlei gleichzeitig die bezüglichen Geschäfte bei der Bundesversammlung und beim Bundesrathe besorgt. Der Vorstand der Kanzlei, der Kanzler, ist Protokollführer des Nationalrathes, sein Stellvertreter, der Vicekanzler, ist Sekretär des Ständerathes. Den Sitzungen des Bundesrathes wohnt der Kanzler mit einem Sekretär bei. Ersterer hat die beschlossenen Schreiben und Ausfertigungen zu verfassen, letzterer das Protokoll zu führen als erster Sekretär des Bundesrathes und nach dem Kanzler der oberste Beamte auf der eidg. Kanzlei. Unter dem Kanzler und seinem Stellvertreter stehen der Archivar und der Registrator der Eidgenossenschaft, welche wie der Vicekanzler vom Bundesrathe auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Außer den Genannten sind auf der Kanzlei noch angestellt Uebersetzer und Kopisten in nöthiger Anzahl. Diese werden vom Bundesrathe auf unbestimmte Zeit ernannt.

Die Herausgabe des Bundesblattes, die Veröffentlichung der Bundesgesetze, Verordnungen und Beschlüsse gehören zu den Obliegenheiten des Kanzlers. Er wohnt im Bundesrathshaus.

IV. Organisation und Befugnisse des Bundesgerichts

Art. 106

„Die Ausübung der Rechtspflege, soweit dieselbe in den Bereich des Bundes fällt, wird ein Bundesgericht aufgestellt.

Für Beurtheilung von Straffällen (Art. 112) werden Schwurgerichte (Jury) gebildet.“

Art. 107

„Die Mitglieder des Bundesgerichts und die Ersahmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Bei der Wahl derselben soll darauf Bedacht genommen werden, daß alle drei Nationalsprachen vertreten seien.

Das Gesetz bestimmt die Organisation des Bundesgerichtes und seiner Abtheilungen, die Zahl der Mitglieder und Ersahmänner, deren Amtsdauer und Befoldung.“

Art. 108

„In das Bundesgericht kann jeder Schweizerbürger ernannt werden, der in den Nationalrath wählbar ist.

Die Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrathes und die von diesen Behörden gewählten Beamten können nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesgerichtes sein.

Die Mitglieder des Bundesgerichtes dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe treiben.“

Art. 109

„Das Bundesgericht bestellt seine Kanzlei.“

Art. 110

„Das Bundesgericht beurtheilt civilrechtliche Streitigkeiten:

- 1) Zwischen dem Bunde und den Kantonen;
- 2) zwischen dem Bunde einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits, wenn der Streitgegenstand

eine durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmende Bedeutung hat und wenn diese Korporationen oder Privaten Kläger sind;

- 3) zwischen den Kantonen unter sich;
- 4) zwischen den Kantonen einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits, wenn der Streitgegenstand von einer durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Bedeutung ist und eine Partei es verlangt.

Das Bundesgericht urtheilt ferner über Anstände betreffend Heimathlosigkeit sowie über Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone.“

Art. 111

„Das Bundesgericht ist verpflichtet, die Beurtheilung auch anderer Fälle zu übernehmen, wenn dasselbe von beiden Parteien angerufen wird und der Streitgegenstand von einer durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Bedeutung ist.“

Art. 112

„Das Bundesgericht urtheilt mit Zuziehung von Geschwornen, welche über die Thatfrage absprechen, in Straffällen:

- 1) Ueber Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft, Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden;
- 2) über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht;
- 3) über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidg. Intervention veranlaßt wird, und
- 4) in Fällen, wovon einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten ihm zur strafrechtlichen Beurtheilung überwiesen werden.“

Art. 113

„Das Bundesgericht urtheilt ferner:

- 1) Ueber Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden einerseits und Kantonalbehörden andererseits;
- 2) über Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen;

- 3) über Beschwerden betreffend Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger sowie über solche von Privaten wegen Verletzung von Konkordaten und Staatsverträgen.

Vorbehalten sind die durch die Bundesgesetzgebung näher festzustellenden Administrativstreitigkeiten.

In allen diesen Fällen sind jedoch die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse sowie die von ihr genehmigten Staatsverträge für das Bundesgericht maßgebend.“

Art. 114

„Es bleibt der Bundesgesetzgebung überlassen, außer den in den Art. 110, 112 und 113 bezeichneten Gegenständen auch noch andere Fälle in die Kompetenz des Bundesgerichtes zu legen, insbesondere die Befugnisse festzustellen, welche ihm nach Erlassung der im Art. 64 vorgesehenen eidgenössischen Gesetze behufs einheitlicher Anwendung derselben zu übertragen sind.“

Frage: Die unter Ziffer IV enthaltenen Artikel 106 bis mit 114 handeln von der dritten Gewalt im Staate, von der richterlichen (während Ziff. I von der gesetzgebenden und Ziff. II von der regierenden oder vollziehenden Gewalt handelten). Wie war es mit der Bundesgerichtsbarkeit und dem eidgenössischen Rechte bestellt vor der Bundesverfassung von 1874 bezw. 1848?

Antwort: Die Bünde der acht alten Orte bestimmen hierüber Folgendes: Die Orte verpflichten sich, Streitigkeiten, welche unter ihnen entstehen würden, schiebsrichterlich austragen zu lassen. Wenn ein Theil sich weigern würde, Stimme oder Recht anzunehmen, so sollten die unbetheiligten Orte ihn dazu zwingen. In der Regel wählte jeder Theil zwei Schiedsrichter und diese vier „Zugesetzten“, wenn sie in ihren Urtheilen nicht einig waren, ernannten einen Obmann aus dem Kreise der Eidgenossenschaft. Auch ohne von den Parteien angerufen zu sein, fühlte sich die Tagsatzung im Interesse der Ruhe und des Friedens in der Eidgenossenschaft verpflichtet, bei Streitigkeiten zwischen Kantonen oder im Innern eines Standes oder zwischen einem eidgenössischen Orte und seinen Angehörigen in vermittelnder Weise einzuschreiten. Die Tag-

sagung selbst war zum rechtlichen Entscheide eines Streites durch Mehrheitsbeschluß nur dann befugt, wenn die beiden Parteien ihre Einwilligung dazu gaben. So während den Zeiten der alten Eidgenossenschaft, also bis 1798. Unter der helvetischen Republik wurde die Rechtspflege ausgeübt durch Distrikts- und Kantonsgerichte und einen obersten Gerichtshof. Dieser, bestehend aus einem Mitglied für jeden Kanton, urtheilte über Auflagen gegen die Mitglieder der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt, entschied in zweiter Instanz über die schweren Kriminalfälle und war befugt, die Sprüche der untern Gerichte in Civilsachen zu kassiren (aufheben, vernichten, für nichtig erklären). Bekanntlich dauerte aber die Herrschaft der Verfassung der Helvetik nicht volle zwei Jahre. Die Vermittlungsakte, welche Napoleon Bonaparte am 19. Februar 1803 den schweizerischen Abgeordneten überreichte und welche von da an bis zu seinem Sturze das, unter dem besondern Schutze des Vermittlers stehende Grundgesetz der Eidgenossenschaft bildete, bestimmte: Wenn Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Kantonen entstanden, so hatten sich dieselben zunächst an den Landammann der Schweiz zu wenden, der zu gütlicher Ausgleichung des Streites Vermittler ernennen konnte. Gelang die Ausgleichung nicht, so entschied darüber die Tagsagung als Syndikat (Gerichtshof), wobei die Abgeordneten ohne Instruktion ihrer Regierungen stimmten und der Gesandte jedes Kantons nur eine Stimme hatte. — Der Bundesvertrag von 1815 brachte wieder die Schiedsgerichte der alten Eidgenossenschaft. Es mußten nämlich Streitigkeiten zwischen den Kantonen über Gegenstände, welche nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet waren, durch eidgen. Schiedsgerichte gütlich ausgeglichen oder rechtlich entschieden werden. Konnten sich die von den Parteien aus den Magistraten unbetheiligter Kantone ernannten Schiedsrichter über die Wahl eines Obmanns nicht einigen, so wurde derselbe von der Tagsagung bezeichnet, welche nöthigenfalls auch den Spruch zu vollziehen hatte. Jede Selbsthülfe war den Kantonen untersagt. — Die Bundesverfassung von 1848 brachte uns den Richter von Gesetzes wegen, das Bundesgericht, und zwar mit Zustimmung aller Stände, da man wohl das System der Schiedsgerichte allgemein als ungenügend erkannt haben mochte. Freilich war das Bundes-

gericht von damals bei weitem nicht das, was das Bundesgericht von heute ist. Es bestand aus 11 Mitgliedern und 11 Ersagmännern (Suppleanten), wurde auf drei Jahre gewählt, hatte keinen festen Sitz, wurde nicht durch fixe Besoldungen, sondern durch Taggelber entschädigt und hatte auch weniger Befugnisse oder Kompetenzen. Wir werden nun nach diesem geschichtlichen Rückblick zur Betrachtung des heutigen Bundesgerichts an der Hand unserer Verfassungsbestimmungen übergehen.

Frage: Ich möchte zuerst eine allgemeine Frage beantwortet wissen. Man hört oft von Leuten, die in einen Proceß verwickelt sind und sich in ihrem Rechte verletzt glauben, sagen: sie werden die Sache bis vor Bundesgericht treiben. In welchem Verhältniß steht das Bundesgericht zu den kantonalen Gerichten?

Antwort: Es ist ein Irrthum, wenn man glaubt, das Bundesgericht sei das oberste Gericht, an welches man jeden Proceß weiter ziehen könne und das schließlich das endgültige Urtheil fälle; wenn man es also für ein Appellationsgericht ansehen wollte (Appellation = Berufung; appelliren = auf ein höheres Gericht sich berufen) oder für ein Kassationsgericht (Kassation = Richtigerklärung). Regel ist, daß sowohl die bürgerliche (Civil-) Rechtspflege als die Strafrechtspflege den Kantonen gehört (Art. 64), soweit nicht die Bundesverfassung ausdrücklich etwas anderes bestimmt, wie in Art. 65. Die Bundesgerichtsbarkeit bildet die Ausnahme; sie ist aber durch die Bundesverfassung ermächtigt und wird eben durch ein besonderes Gericht, das Bundesgericht, ausgeübt, das mit den Gerichten der Kantone nicht in innerer (organischer) Verbindung steht; es gibt auch keinen Instanzenzug von den kantonalen Gerichten zum Bundesgericht. Jede Gerichtsbarkeit ist für sich selbstständig und unabhängig von der andern, wie es im Wesen der doppelten Souveränität im Bundesstaate liegt. Das Bundesgericht bildet nicht einmal den gemeinsamen Kassationshof für die Kantone. Man kann es nicht genug aneinander halten, daß die Souveränität der Einzelstaaten oder Kantone und die Souveränität des Bundes neben einander bestehen (natürlich soweit erstere nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist). Die gesetzgebenden Behörden (die Großen Rätthe) der Kantone sind nicht unter

geordnet der Bundesversammlung der Eidgenossenschaft oder ihrer gesetzgebenden Behörde. Die Regierungen der Kantone sind nicht untergeordnet der Bundesregierung oder dem Bundesrath, noch sind die Gerichte der Kantone untergeordnet dem Bundesgericht. In allen diesen Dingen besteht, soweit die Souveränität nicht an den Bund abgetreten ist, nicht Unterordnung, sondern Nebenordnung. Im Uebrigen wird sich alles Nähere aus den Befugnissen oder Kompetenzen des Bundesgerichts ersehen lassen, wenn man die Art. 110, 111, 112 und 113 genau ins Auge faßt und das Bundesgesetz, welches Art. 114 vorsieht, das noch „andere Fälle“ in die Kompetenz des Bundesgerichts legen kann.

Frage: Nach Art. 107 bestimmt das Gesetz die nähere Organisation des Bundesgerichts. Welches sind die wesentlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes?

Antwort: Das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege datirt vom 27. Juni 1874 und enthält im Wesentlichen die nachfolgenden Bestimmungen:

Das Bundesgericht besteht aus neun Mitgliedern und neun Ersatzmännern (Suppleanten). Sie werden von der Bundesversammlung gewählt, wobei Bedacht genommen werden soll, daß alle drei Nationalsprachen vertreten seien. Wählbar ist jeder Schweizer, der in den Nationalrath wählbar ist. Die Amtsdauer ist auf sechs Jahre festgesetzt. Präsident und Vicepräsident werden von der Bundesversammlung aus der Mitte des Gerichts auf zwei Jahre gewählt. Dem Bundesgericht steht die Wahl zweier Gerichtsschreiber zu, von denen der eine der deutschen, der andere der romanischen Schweiz angehören soll. Jeder soll der deutschen und französischen Sprache mächtig sein und wenigstens einer auch der italienischen Sprache. Die Wahl geschieht auf sechs Jahre. Zur Vornahme einer Wahl und zur Fassung aller Entscheidungen ist die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern erforderlich. Der Amtssitz — die Stadt Lausanne — hat die erforderlichen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, zu möbliren und zu unterhalten. Die Mitglieder des Bundesgerichts und die Gerichtsschreiber müssen in Lausanne wohnen. Die Bundesrichter beziehen einen Jahresgehalt von 10,000 Franken, der Präsident 11,000 Fr., die Gerichtsschreiber 6000 bis 8000 Fr. Die Ersatzmänner und die übrigen Justiz-

beamten werden durch Taggelder entschädigt und zwar mit 25 Fr. per Tag nebst 1 Fr. Reiseentschädigung per Wegstunde für die Hin- und Rückreise. Gerichtsferien, sofern es der Stand der Geschäfte erlaubt, jährlich ein- oder zweimal, nicht über vier Wochen im Jahr. Präsident oder Vicepräsident muß immer in Lausanne sein. Ein Bundesrichter oder Ersatzmann kann von den Parteien abgelehnt (refusirt) werden oder seinerseits den Ausstand verlangen: 1. wenn er in einem persönlichen Feindschafts- oder Abhängigkeitsverhältniß zu einer Partei steht; 2. wenn er über den zu beurtheilenden Fall seit dessen Anhängigmachung seine Meinung ausgesprochen hat. Das Bundesgericht in seiner Gesamtheit kann nicht abgelehnt werden. Sollten in einem Falle so viele Mitglieder und Ersatzmänner refusirt werden, daß keine gültige Verhandlung stattfinden könnte, so bezeichnet der Vorsitzende des Bundesgerichts durch das Loos aus der Zahl der Obergerichtspräsidenten der Kantone so viele außerordentliche Ersatzmänner, als erforderlich sind, um die Refusationsfrage und nöthigenfalls auch die Hauptsache selbst beurtheilen zu können. Die Berathungen und Abstimmungen des Bundesgerichts und seiner Abtheilungen sind öffentlich. Diese Bestimmung findet jedoch auf die Verhandlungen der Geschworenen und der Anklagekammer keine Anwendung. Das Bundesgericht kann alle Amtshandlungen, für welche es zuständig ist, in jedem Kanton vornehmen, ohne vorher die Einwilligung der Kantonsbehörden nachzusuchen. Alljährlich erstattet das Bundesgericht der Bundesversammlung einen einläßlichen Bericht über die gesammte Bundesrechtspflege.

Die Kompetenzen (Befugnisse) des Bundesgerichts theilen sich in drei Gruppen:

1. Civilrechtspflege;
2. Strafrechtspflege;
3. staatsrechtliche Entscheidungen.

I. Das Bundesgericht beurtheilt bürgerliche oder civilrechtliche Streitigkeiten in folgenden Fällen:

1. Zwischen dem Bunde und einem oder mehreren Kantonen;
2. zwischen Korporationen oder Privaten als Klägern und dem Bunde als Beklagten, sofern der Streitgegenstand einen Hauptwerth von wenigstens 3000 Fr. hat;
3. zwischen Kantonen unter sich;

4. zwischen den Kantonen einerseits und Korporationen oder Privaten anderseits, wenn der Streitgegenstand einen Hauptwerth von wenigstens 3000 Fr. hat und die eine oder andere Partei es verlangt.

Im Weiteren urtheilt das Bundesgericht in den Fällen von Art. 110, letzter Absatz, und Art. 114 der Bundesverfassung.

Insbeyondere urtheilt das Bundesgericht in Folge bisher erlassener Bundesgesetze:

- a. Ueber Expropriationsstreitigkeiten bei Eisenbahnen und andern öffentlichen Werken;
- b. über die Scheidung gemischter Ehen;
- c. über alle privatrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bunde und einer Eisenbahngesellschaft;
- d. über Entschädigungsforderungen der Eisenbahnverwaltungen an Private;
- e. über Entschädigungsforderungen einer Eisenbahnverwaltung an die andere;
- f. über alle bei der Zwangsliquidation von Eisenbahnen entstehenden Fragen.

In Rechtsstreitigkeiten, die von kantonalen Gerichten nach eidgenössischen Gesetzen zu entscheiden sind und deren Gegenstand einen Hauptwerth von wenigstens 3000 Fr. hat oder seiner Natur nach einer Schätzung nicht unterliegt, ist jeder Partei das Recht geöffnet, bei dem Bundesgerichte die *Abänderung* des letztinstanzlichen kantonalen Haupturtheiles nachzusuchen. Für die Werthbestimmung ist der Betrag maßgebend, der bei dem letzten Entscheide der kantonalen Gerichte noch streitig war.

Im Einverständniß beider Parteien können in solchen Rechtsstreitigkeiten auch erstinstanzliche kantonale Haupturtheile, mit Umgehung einer zweiten Instanz in den Kantonen, sofort an das Bundesgericht gezogen werden. — Für dieses Rechtsmittel besteht eine peremptorische (unerstreckliche) Frist von 20 Tagen, von der Mittheilung des angefochtenen Urtheils an gerechnet. Wenn sich eine Partei binnen dieser Frist bei der betreffenden kantonalen Gerichtsstelle meldet, so hat diese das Urtheil sammt den Akten beider Parteien innert 14 Tagen dem Präsidenten des Bundesgerichts einzusenden. Von dem Tage, an welchem das Geschäft vom Bundesgericht behandelt

werden soll, wird den Parteien Kenntniß gegeben und sie haben das Recht, persönlich vor Gericht zu erscheinen und ihre Sache mündlich vorzutragen oder durch Bevollmächtigte vorzutragen zu lassen.

Das Bundesgericht ist verpflichtet, die Beurtheilung auch anderer, als der bisher genannten Rechtsfälle, zu übernehmen:

1. Wenn durch die Verfassung oder die Gesetzgebung eines Kantons bestimmte Rechtsstreitigkeiten an das Bundesgericht gewiesen werden, wozu jedoch die Genehmigung der Bundesversammlung erforderlich ist;
2. wenn dasselbe von beiden Parteien angerufen wird und der Streitgegenstand einen Hauptwerth von wenigstens 3000 Fr. hat (Art. 111 der Bundesverfassung).

II. Das Bundesgericht urtheilt mit Zuziehung von Geschwornen, welche über die Thatfrage („Schuldig“ oder „Nichtschuldig“) absprechen, in Straffällen u. (Siehe Art. 112 der Bundesverfassung.)

Für die Verwaltung der Strafrechtspflege theilt sich das Bundesgericht in eine Anklagekammer, eine Kriminalkammer und ein Kassationsgericht. Im Anfange eines jeden Jahres werden diese drei Kammern für die Dauer desselben neu gewählt.

Die Bundes-Schwurgerichte oder Bundesassisen bestehen aus der Kriminalkammer und aus 12 Geschwornen, welche in den Kantonen vom Volke gewählt und sodann aus der Liste jedes Bezirks ausgelooßt werden. Die Eidgenossenschaft ist in fünf Assisenbezirke eingetheilt.

Der I. Bezirk umfaßt die französische Schweiz, der II. Bern und umgebende Kantone, der III. Zürich und umgebende Kantone, der IV. die innere Schweiz und die äußerste Ostschweiz, der V. endlich die italienische Schweiz. In den vier ersten Bezirken wird auf je 1000 Einwohner, im fünften Bezirk auf je 500 Einwohner ein Geschworne gewählt und zwar für sechs Jahre.

Bevor ein Assisenhof zusammentritt, läßt die Kriminalkammer in öffentlicher Sitzung die Namen der Geschwornen des Bezirks, in welchem die Verhandlung stattfinden soll, in eine Urne werfen und sodann 54 derselben herausziehen. In jedem Falle kann der Bundesanwalt 20 Geschworne ablehnen (refusiren) und 20 der Angeklagte. Sind 40 Geschworne re-

kurirt worden, so werden die übrigen 14 zu den Assisen einzuberufen, im andern Fall entscheidet das Loos, welche 14 von den Nichtverworfenen einzuberufen sind. Zwei von den 14 werden durch das Loos als Ersatzmänner der Jury beigegeben. Der Ort, wo die Assisen gehalten werden sollen, wird jeweils von der Kriminalkammer bezeichnet. In der Regel ist es derjenige Bezirk, wo das Verbrechen oder Vergehen stattgefunden hat.

Frage: Es ist noch nicht erwähnt worden, was die Aufgabe der drei Kammern ist, in welche sich das Bundesgericht für die Verwaltung der Strafrechtspflege theilt. Welches sind ihre Funktionen?

Antwort: Die Anklagekammer, aus drei Mitgliedern bestehend, überwacht die Untersuchung und entscheidet schliesslich darüber, ob der Angeklagte vor die eidgenössischen Assisen oder an das zuständige kantonale Gericht zu überweisen sei. Die Kriminalkammer, aus drei Mitgliedern bestehend, in welcher alle drei Nationalsprachen vertreten sein sollen, hat an allen Sitzungen der Bundesassisen Theil zu nehmen und fällt das Strafurtheil, wenn die Geschwornen das „Schuldig“ ausgesprochen haben. Das Kassationsgericht, aus dem Bundesgerichts-Präsidenten und vier Mitgliedern bestehend, hat theils über Kassationsgesuche (Gesuche um Nichtigkeitserklärung des Urtheils der Kriminalkammer), Revisionsgesuche (um nochmalige Verhandlung) und Rehabilitationsgesuche (Rehabilitiren = Wiedereinsetzen in den vorigen Stand, z. B. in Fällen, wo Einstellung im Aktivbürgerrecht zc. ausgesprochen war), theils über Beschwerden gegen Urtheile kantonalen Gerichte, welche sich auf Uebertretungen fiskalischer Bundesgesetze beziehen, zu entscheiden. — In jedem einzelnen Falle bezeichnet der Bundesrath den Bundesanwalt oder öffentlichen Ankläger.

Frage: Art. 112 zählt die Art der Straffälle auf, in welchen das Bundesgericht mit Zuziehung von Geschwornen zu urtheilen hat. Was ist der materielle Inhalt dieser Punkte, z. B. „Hochverrath“ zc.?

Antwort: Wir besitzen ein besonderes Bundesstrafgesetz, vom 4. Februar 1853. Dieses gibt uns folgende Auskunft:

1. Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft.

Jeder Schweizer, der in einem Kriege gegen die Eidgenossenschaft die Waffen gegen dieselbe trägt, wird mit Zuchthausstrafe von wenigstens 10 Jahren bis auf Lebenszeit bestraft; desgleichen, wenn er die Eidgenossenschaft oder einen Theil derselben in die Gewalt oder Abhängigkeit einer fremden Macht zu bringen sucht oder eine fremde Macht zu Feindseligkeiten anreizt; wer die Grenzen der Schweiz absichtlich verändert, an einem Unternehmen Theil nimmt, welches den gewaltsamen Umsturz der Bundesverfassung, die gewaltsame Vertreibung und Auflösung der Bundesbehörden zum Zwecke hat.

2. Aufrühr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden. Wer sich mit Andern zusammenrottet, um einer Bundesbehörde Widerstand zu leisten oder die Vollziehung der Bundesgesetze, die Vornahme von Wahlen zc. zu hindern, wer durch mündliche oder schriftliche Aeußerungen oder durch bildliche Darstellungen öffentlich zu den genannten Handlungen aufreizt zc., wird mit Gefängniß und Geldbuße bestraft.

3. Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht. Hieher gehören die Verletzung des schweizerischen Gebietes, die Verletzung fremden Gebietes, öffentliche Beschimpfung eines fremden Volkes oder seines Oberhauptes oder einer fremden Regierung oder eines Vertreters einer solchen.

4. Politische Verbrechen, welche Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch die eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt worden ist.

Für die Fälle, welche in Art. 112, Ziff. 4, genannt sind, ist keine bindende Vorschrift, daß alle eidgenössischen Beamten, die sich Vernütrennungen z. B. beim Post-, Zoll-, Kassenwesen u. dgl. zu Schulden kommen lassen, den Bundesassisen zugewiesen werden müssen, wodurch der ganze große und kostspielige Apparat eines eidgenössischen Schwurgerichts in Bewegung gesetzt werden müßte. Die meisten Fälle dieser Art werden in der Regel den kantonalen Gerichten zur Untersuchung und Beurtheilung überwiesen. Dagegen kommen diejenigen strafbaren Handlungen, welche gegen die eidgenössischen Regalien (Zölle, Posten, Pulver) begangen werden — also die Uebertretungen fiskalischer Gesetze — vor das Bundesgericht.

III. Das Bundesgericht entscheidet staatsrechtliche Konflikte.

Frage: Was bedeutet dieses im Allgemeinen?

Antwort: Das Bundesgericht soll Streitigkeiten zwischen den Kantonen und diejenigen zwischen dem Bunde und den Kantonen so entscheiden, daß dadurch jeder dieser Souveränitäten ihr berechtigtes Gebiet gewahrt wird; es soll ferner den Bürger und das Volk schützen gegen Vergewaltigungen, mögen sie von der Bundesgewalt oder von Kantonalgewalten ausgehen. — Dieß ist das natürlichste Gebiet des Bundesgerichts. Es ist ein großer, nicht genug zu schätzender Fortschritt der Bundesverfassung von 1874, daß es jetzt in der Eidgenossenschaft eine Behörde gibt, die mit Beiseitelassung politischer Beweggründe (Motive) ihre Entscheidungen bloß auf Gründe des Rechts stützt. Und das ist eben für Jeden, der sich gedrückt fühlt, ein großer Trost, zu wissen, daß es wenigstens einen Richter für ihn gibt, der nicht Partei ist, und daß dieser Richter im offenen Saale sein Recht erörtert und die wirklichen Gründe (Motive) seines Entscheides offen an den Tag gibt.

Die staatsrechtlichen Kompetenzen des Bundesgerichts sind in Art. 113 festgesetzt.

Frage: Was will Ziffer 1 dieses Artikels sagen?

Antwort: Es kann der Fall eintreten, daß im einzelnen Falle eine Partei dem Bundesgericht die Kompetenz bestreitet. Was dann? Das Gesetz über die Bundesrechtspflege gibt hierüber folgende Auskunft: Wird in irgend einem Rechtsfalle, der beim Bundesgericht anhängig gemacht ist, von einer Partei behauptet, daß der Fall ausschließlich in die Kompetenz kantonaler Behörden falle oder daß er durch auswärtige Behörden oder durch ein Schiedsgericht zu erledigen sei, so entscheidet das Bundesgericht selbst über seine Zuständigkeit. Ist dagegen zwischen Bundesrath und Bundesgericht streitig, ob ein Fall durch die eine oder andere dieser Behörden zu beurtheilen sei, so entscheidet hierüber die Bundesversammlung (Art. 85, Ziff. 13 der Bundesverfassung).

Frage: Ziffer 2 des Art. 113 nennt Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen; was sind solche?

Antwort: Das Gesetz sagt: Hieher gehören insbesondere Grenzstreitigkeiten zwischen zwei Kantonen, Fragen der Anwendung interkantonaler Verträge und Kompetenzfragen zwischen den Behörden verschiedener Kantone, bei welchen eine Kantons-

regierung selbst den Gegenstand bei dem Bundesgerichte anhängig macht.

Frage: Welche Erläuterung gibt das Gesetz über den zweiten Satz der Ziffer 3 des Art. 113?

Antwort: Es sagt: Das Bundesgericht entscheidet über Auslieferungen, welche kraft bestehender Staatsverträge verlangt werden, sofern die Anwendbarkeit des betreffenden Staatsvertrags bestritten wird. Die vorläufigen Verfügungen bleiben in der Kompetenz des Bundesrathes. Eine allgemeine, wesentliche Erläuterung und Beschränkung der Ziffer 3 enthält das Gesetz in folgender Bestimmung: Endlich beurtheilt das Bundesgericht Beschwerden von Privaten und Korporationen, betreffend:

- a. Verletzung derjenigen Rechte, welche ihnen entweder durch die Bundesverfassung und die in Ausführung derselben erlassenen Bundesgesetze oder durch die Verfassung ihres Kantons gewährleistet sind;
- b. Verletzung von Konkordaten und Verkommnissen unter den Kantonen sowie von Staatsverträgen mit dem Auslande,

vorangesezt, daß in einem oder andern Falle diese Beschwerden gegen Verfügungen kantonaler Behörden gerichtet sind und innerhalb 60 Tagen, von der Eröffnung der letztern an gerechnet, eingereicht werden.

Frage: Welches Verfahren ist vom Gesetz vorgeschrieben bei Behandlung staatsrechtlicher Streitigkeiten?

Antwort: Die Entscheidungen solcher Fälle erfolgen in der Regel bloß auf Grundlage eines schriftlichen Verfahrens. Die einlangenden Beschwerden werden der Gegenpartei zur Vernehmung mitgetheilt. Nach Empfang der Antwort kann der Instruktionsrichter nöthigenfalls Replik und Duplik anordnen; zugleich sorgt er für Erhebung der nöthigen Beweismittel. Ausnahmsweise kann das Gericht eine mündliche Schlußverhandlung anordnen. Für die Entscheidung staatsrechtlicher Streitigkeiten sollen in der Regel weder Gerichtskosten bezogen, noch Parteientschädigungen zugesprochen werden; Ausnahmen sind zulässig.

Frage: Was hat die Einführung des schriftlichen Verfahrens in dieser Art von Rechtshändeln für Vortheile?

Antwort: Es hat den Charakter einer Erleichterung für

den Bürger, der von der Geltendmachung seines Rechts zurückschrecken würde, wenn dieß mit Anhebung eines kostspieligen Processes verbunden wäre. Aus dem gleichen Grunde werden auch mündliche Verhandlungen nur in den seltensten Fällen bewilligt, die gemeinhin von dem stärkeren Theil gegen den schwächeren und oftmals mit einer kleinen Nebenabsicht, um dem Gerichte vermeintlich mehr zu imponiren, verlangt werden. Durch den Nichtbezug von Gerichtsgebühren und Nichtzusprechung von Parteientschädigungen soll auch dem Aermsten der Zutritt zu dem Bundesgericht ermöglicht werden.

Frage: Der vorletzte Absatz des Art. 113 entzieht dem Bundesgerichte den Entscheid über Administrativstreitigkeiten, wie sie durch das Bundesgesetz festgestellt werden. Welche Ausscheidung hat das Gesetz getroffen?

Antwort: Es schreibt vor: Vorbehalten sind nach Art. 113, Abs. 2 der Bundesverfassung Administrativstreitigkeiten, welche sich auf folgende Bestimmungen der Bundesverfassung beziehen und deren Erledigung nach Maßgabe der Art. 85, Ziff. 12, und 102, Ziff. 2 derselben dem Bundesrathe, beziehungsweise der Bundesversammlung zusteht:

1. Art. 18, Satz 3, betreffend unentgeltliche Ausrüstung der Wehrmänner;
2. Art. 27, Satz 2 und 3, das Schulwesen der Kantone betreffend;
3. Art. 31, betreffend die Handels- und Gewerbefreiheit;
4. Art. 31 und 32, betreffend die noch anerkannten Verbrauchssteuern und Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken;
5. Art. 43, 45 und 47, betreffend Rechte der Niedergelassenen;
6. Art. 49, 50 und 51, betreffend Glaubens- und Gewissensfreiheit und freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen zc.; immerhin bleiben jedoch der Kompetenz des Bundesgerichts vorbehalten Steueransprüche (Art. 49, Abs. 6) und Ansprüche aus dem Privatrecht, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgesellschaften entstehen (Art. 50, Absatz 3);
7. Art. 53, betreffend Civilstand und Begräbnißplätze, insoweit sie durch die Gesetzgebung den vollziehenden Behörden zugewiesen werden.

Ebenso sind den Entscheidungen des Bundesrathes, bezw. der Bundesversammlung unterstellt:

8. Beschwerden über die Anwendung der in den Art. 25, 33, 39, 40 und 69 der Bundesverfassung vorgesehenen Bundesgesetze;
9. Beschwerden gegen die Gültigkeit kantonaler Wahlen und Abstimmungen;
10. Anstände herrührend aus denjenigen Bestimmungen der Staatsverträge mit dem Auslande, welche sich auf Handels- und Zollverhältnisse, Patentgebühren, Niederlassung, Befreiung vom Militärpflichtersatz und Freizügigkeit beziehen.

Frage: Der letzte Absatz des Art. 113 schreibt vor, daß sich das Bundesgericht in allen den in diesem Artikel bezeichneten Fällen an die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse sowie die von ihr genehmigten Staatsverträge zu halten hat. Wozu diese Bestimmung? Ist sie nicht selbstverständlich?

Antwort: Nein. Die Bundesgerichte der amerikanischen Freistaaten (Unionsgerichte) z. B. prüfen im einzelnen Fall, ob ein Unionsgesetz oder ob Anordnungen des Unionspräsidenten oder ein Kongreßbeschuß verfassungsgemäß seien. Wenn also im gegebenen Fall ein Bundesgesetz eine Regel aufstellen würde, während in der Verfassung eine widersprechende vorläge, so würde der amerikanische Unionsrichter sich nicht an das Bundesgesetz halten, sondern der Verfassung gemäß urtheilen. Durch unseren Art. 113 ist der schweizerische Bundesrichter an die Bundesgesetze zc. gebunden und er hat die Verfassungsmäßigkeit derselben nicht zu prüfen. Das ist die Bedeutung genannter Bestimmung.

Frage: Zum Schlusse des Abschnittes über die schweizerische Bundesrechtspflege, Bundesgericht zc. wünsche ich zu wissen, was unsere große Schwesterrepublik in Amerika in Sachen der Unionsgerichtsbarkeit für Einrichtungen hat.

Antwort: Wie in der Schweiz, so gehört auch in der Union in der Regel die bürgerliche und die Staatsrechtspflege den Einzelstaaten zu. Die Unionsgerichtsbarkeit bildet eine Ausnahme. Wo sie aber durch die Verfassung ermächtigt wird, da wird sie durch besondere Gerichte der Union ausgeübt, welche mit den Gerichten der Einzelstaaten nicht in Verbindung

stehen. Es gibt auch keinen Instanzenzug von den einzelstaatlichen zu den Unionsgerichten. Jede Gerichtsbarkeit ist für sich selbstständig und unabhängig von der andern. Es besteht nicht einmal ein gemeinsamer Kassationshof. Die Unionsgerichte sind überdem ganz unabhängig, sowohl von dem Präsidenten als von dem Kongreß. Sie haben nicht einmal eine Aufsichtsgewalt über die Thätigkeit der Gerichte, außer insofern, als in schweren Fällen das „Impeachment“ (siehe Seite 252) auch gegen den Richter angewendet werden kann. Der technische Ausdruck ist, daß die Richter ihr Amt behalten, so lange sie ihre Pflicht üben (during good behaviour). Sie können nur durch einen Staatsproceß von dem Senate entfernt werden.

Frage: Welches ist die Organisation der Unionsgerichte?

Antwort: 1. An der Spitze steht ein oberster Gerichtshof (Supreme Court), welcher aus einem Präsidenten und neun Oberrichtern besteht. Der Präsident erhält 6500 Dollars, ein Oberrichter 6000 Dollars. Der Sitz des Obergerichts ist Washington. Es ist in den meisten Fällen oberste Berufungsinstanz gegenüber den Kreisgerichten.

2. Folgen die 10 Kreisgerichte und 3. eine größere Anzahl Distriktsgerichte (Distrikt — Bezirk). Jeder Staat bildet einen Distrikt (Gerichtsbezirk), zuweilen auch mehrere. In jedem Distrikt ist ein Distriktsrichter. Zweimal im Jahr werden die Kreisgerichte gehalten und zwar durch einen Oberrichter in Verbindung mit dem Distriktsrichter des Gerichtsortes. In einzelnen Fällen ist das Kreisgericht erste, in andern — wenn das Distriktsgericht erste ist — zweite Instanz.

Alle diese Richter werden von dem Präsidenten der Union ernannt mit Zustimmung des Senats.

Frage: Welche Gegenstände fallen in die Kompetenz der Unionsgerichte?

Antwort: 1. Völkerrechtliche Streitigkeiten. Sachen, bei denen die Union in ihren völkerrechtlichen Beziehungen betheiligt erscheint, kommen von Anfang an vor das Obergericht.

2. Staatsrechtliche Streitigkeiten, insbesondere über Verfassungsmäßigkeit von Unionsgesetzen oder Anordnungen des Präsidenten, aber auch über die Beachtung der

Unionsverfassung, Gesetze und Anordnungen von Seite der einzelstaatlichen Gesetzgebung und Verwaltung.

3. Alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche die Verfassung oder die Gesetze der Union maßgebend sind. Das gesammte Unionsrecht steht also unter dem Rechtsschutz der Unionsgerichte. Man rechnet dahin auch das Handelsrecht, weil der Kongress dasselbe ordnen kann. Ferner gehören dahin alle Civilproceffe, in denen die Union als Partei erscheint (gleichviel ob Kläger oder Beklagter), indem die Union sich nicht den einzelstaatlichen Gerichten unterordnet; ferner die Streitigkeiten zwischen verschiedenen Einzelstaaten oder eines Einzelstaates mit einem fremden Staat, Streitigkeiten zwischen einem Staat und Bürgern eines andern Staates und endlich Streitigkeiten zwischen Bürgern verschiedener Staaten oder mit Fremden.

Die strafgerichtliche Kompetenz der Unionsgerichte ist auf die Verbrechen und Vergehen wider die Union beschränkt. In den Kreis- und Distriktsgerichten werden zu diesem Behuf Geschworne beigezogen.

Frage: Wie steht es mit der Verantwortlichkeit der Richter?

Antwort: Zu dem „Impeachment“ (siehe Seite 252) kommt noch die gesetzliche Verantwortlichkeit den verletzten Privatpersonen gegenüber. Wenn ein Richter Jemanden gegen das Gesetz gefangen hält, so ist er demselben eine Sühne von 1000 Dollars schuldig und kann dafür belangt werden. Ebenso kann ein Richter auf Entschädigung belangt werden, wenn er zum Schaden eines Berechtigten seine gesetzlichen Pflichten verletzt. Natürlich kann der Richter nicht für seine rechtliche Uezeugung verantwortlich gemacht werden, so wenig als der Verwaltungsbeamte für die Ausübung seines politischen Rechts, nach Zweckmäßigkeitsrückichten Maßregeln anzuordnen. In dieser Hinsicht wird auch in Amerika die Freiheit der Beamten vor unzulässigen Klagen geschützt.

Verschiedene Bestimmungen

Art. 115

„Alles, was sich auf den Sitz der Bundesbehörden bezieht, ist Gegenstand der Bundesgesetzgebung.“

Art. 116

„Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind Nationalsprachen des Bundes.“

Art. 117

„Die Beamten der Eidgenossenschaft sind für ihre Geschäftsführung verantwortlich. Ein Bundesgesetz wird diese Verantwortlichkeit näher bestimmen.“

Frage: Diese drei Artikel standen schon wörtlich in der Bundesverfassung von 1848. Warum hat man wohl in Art. 115 nicht sofort Bern als die Bundesstadt genannt, was es doch seit 1848 ist, sondern die ganze Materie der Gesetzgebung überwiesen?

Antwort: Man wollte ohne Zweifel nicht schon durch eine solche Bestimmung einen Keim der Zwietracht oder wenigstens eine Handhabe zur Agitation gegen die neue Bundesverfassung in dieselbe legen, was ja leicht möglich war; denn nicht nur Bern, sondern namentlich Zürich konkurrierte um den Bundesitz. Die Abstimmung über die neue Verfassung fand schon am 12. Sept. 1848 statt, unbeeinflusst durch die Frage des Bundeshofes, und erst am 28. November 1848 wurde von den gesetzgebenden Räten die Stadt Bern als Bundeshof bezeichnet. Ohne die genannte Bestimmung des Art. 115 wäre es sodann nicht möglich gewesen, dem Bundesgericht, das ja auch eine Bundesbehörde ist, Lausanne als Amtshof zu geben. Es ist dieß nicht unwesentlich, denn mit dem Amtshof in Bern wäre wohl der Schein nicht ganz zu beseitigen gewesen, als stünde das Bundesgericht in gewisser Abhängigkeit oder unter Beeinflussung von Seiten der politischen Behörden. Unter diesem Schein aber hätte das Ansehen des Gerichts gelitten.

Frage: Ist die Frage des Bundeshofes überhaupt von irgend einer politischen Bedeutung?

Antwort: Ja. Jeder Mensch, also auch die Mitglieder der Bundesbehörden, ist bis zu einem gewissen Grad von seiner Umgebung abhängig, aus der er seine tägliche geistige Speise bezieht, nimmt unwillkürlich aus deren Stimmung Eindrücke auf, der Ort verhält sich mit einem Wort nicht neutral. Es mag auch zuweilen nicht mit Unrecht geklagt

worden sein, daß zu Zeiten der Tagjazung die Leitung der Vororte wesentlich auf die eidgenössische Politik eingewirkt hat, namentlich wenn die Hauptstadt des größten Kantons die vorörtliche Leitung hatte. Heute ist dieß wesentlich anders; denn mit 1848 wurde das politische Leben des Bundes vom kantonalen Leben ausgehieden; heute ist ersteres zu einer ganz selbstständigen Entwicklung gelangt und allfällige Tendenzen, vom kantonalen Boden aus die eidgenössische Politik zu beherrschen, werden keine Dauer haben. „La Confédération est au-dessus du Moutz“, hat einmal Bundesrath Druey ausgerufen. Im Uebrigen hat die Gesetzgebung gewisse Einrichtungen getroffen, um wenigstens die Unabhängigkeit der obersten Bundesbehörden sicher zu stellen, was nicht nöthig wäre, wenn der Bund ein besonderes Bundesgebiet hätte, wo er einheitlicher Souverän wäre, wie in der Union, was aber nöthig ist, da der Bund auf dem Boden souveräner Kantone gleichsam zur Mielthe wohnt.

Frage: Ich bitte, mir die Zwischenfrage zu beantworten, wie es die amerikanische Schwesterrepublik in dieser Beziehung hat?

Antwort: Um der Unionsregierung, die zuerst in New-York versammelt war, einen unabhängigen Wohnsitz zu geben, wurde der Bezirk Columbia ausgehieden und da die Bundesstadt Washington gegründet. Aber erst nach dem Tode des größten Bürgers der Union und ihres ersten Staatsoberhauptes, Georg Washington's († 14. December 1799), siedelte die Unionsregierung in die nach ihm benannte Bundesstadt über. Im Jahre 1800 wurde nämlich von Maryland und Virginien ein Areal als Sitz der Bundesregierung abgetreten und dieser dem Kongreß zur Verwaltung übergeben und als Distrikt Columbia mit der Stadt Washington konstituiert, wohin im selben Jahre die Bundesregierung von Philadelphia, ihrem bisherigen Sitz, übersiedelte. Dieser Distrikt Columbia umfaßt 60 Quadratmeilen und in diesem Bezirk hat der Kongreß alle die gesetzgebende Gewalt, welche in den Einzelstaaten deren gesetzgebenden Behörden zusteht. Im Bezirk Columbia hebt also die volle Einheit der Staatsgewalt — der Einheitsstaat — die sonst in Amerika bestehende Doppelsonveränität (Dualismus) auf.

Frage: Nach dieser Abschweifung zurück zu der Frage,

welche Einrichtungen der Bund getroffen hat, um die Unabhängigkeit der obersten Bundesbehörden sicher zu stellen?

Antwort: Ein Bundesbeschluß vom 21. August 1878 über die Organisation des Bundesrathes lautet Art. 2 also: „Die Mitglieder des Bundesrathes und der Kanzler der Eidgenossenschaft üben ihr politisches Bürgerrecht in demjenigen Kanton aus, in welchem sie verbürgert sind. Besitzen dieselben in mehreren Kantonen das Bürgerrecht, so sind sie mit Beziehung auf Art. 96 der Bundesverfassung als demjenigen Kanton angehörig zu betrachten, in welchem sie zur Zeit der Wahl ihren Wohnsitz hatten, und in Ermangelung des Wohnsitzes in einem dieser Kantone, als demjenigen angehörend, in welchem das Bürgerrecht das ältere ist.“ — Das ältere bezügliche Bundesgesetz betreffend die persönlichen Verhältnisse der Mitglieder des Bundesrathes und des Kanzlers ist datirt vom 23. December 1851 und findet analoge Anwendung auf die Mitglieder des Bundesgerichts und auf die Gerichtsschreiber.

Bundesrath und Kanzler, Bundesrichter und Gerichtsschreiber werden in Bern und Lausanne so angesehen, als ob sie sich außerhalb dieser Kantone — *ex terra* — noch bei Hause befinden. Sie stehen nicht unter bernischem oder waadtländischem Gerichtsstand, sondern sie müssen vor dem Richter des Heimatkantons, des letzten Wohnsitzes in demselben gesucht werden; sie stehen überhaupt nicht unter der Staatshoheit von Bern, bezw. Waadt, weder in Polizei- noch in Steuer-sachen, noch anderweitig (Exterritorialität).

Auf die Bundesversammlung dehnt sich die Exterritorialität nicht aus, weil ihre Mitglieder ihren ordentlichen Wohnsitz (Domicil) zu Hause nicht aufgeben. Dagegen haben sie für Verbrechen und Vergehen, welche sie in ihrer amtlichen Stellung begehen, ihren besondern Gerichtsstand beim Bundesgericht.

Frage: Zu welchen Leistungen ist die Bundesstadt s. B. verpflichtet worden?

Antwort: Zu ähnlichen Leistungen, wie sie vom Amtssitz des Bundesgerichts verlangt werden (Seite 260). Bern hat dem Bunde die erforderlichen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten, laut Bundesbeschluß vom 27. November 1848. Bern hat seine Leistungen in so hohem Grade erfüllt, daß die Bundesversammlung nach Voll-

endung des Bundeshauses am 15. Januar 1859 den Bundesrath beauftragte, der Stadtgemeinde die verdiente Anerkennung für ihre vorzüglichen Leistungen auszusprechen. Das Eigenthumsrecht am Bundeshaus hatte sich die Stadtgemeinde vorbehalten.

Nach der Revision von 1874, in Folge deren das gesammte Militärwesen an den Bund überging und überhaupt eine starke Vermehrung des Beamtenpersonals eintrat, erwiesen sich die Räumlichkeiten für die gesammte Bundesverwaltung als zu klein. Es mußte deshalb mit der Einwohnergemeinde der Stadt Bern über die Leistungen der Stadt an den Bund eine andere Uebereinkunft getroffen werden, da über die Tragweite des oben genannten Bundesbeschlusses vom 27. November 1848 Differenzen entstanden. Sie kam auch unterm 22. Juli 1875 zu Stande. Hiernach wurde das Bundeshaus der Eidgenossenschaft unentgeltlich als Eigenthum abgetreten sammt allem Zubehör, nebst einer Parzelle Bauplatz von etwa 7280 Quadratfuß Fläche; ferner zahlte die Gemeinde Bern $\frac{1}{2}$ Mill. Fr. zur Erstellung eines neuen Verwaltungsgebändes. Damit wurde die Stadtgemeinde Bern vollständig und abschließlich von jeder weiteren Verpflichtung und Inanspruchnahme für Bundesföhrleistungen entbunden.

Frage: Art. 116 erklärt die drei Hauptsprachen der Schweiz als Nationalsprachen des Bundes. Wie gestattet sich diese dreifache Amtssprache in der Praxis?

Antwort: Alle Gesetze, Verordnungen und Bundesbeschlüsse müssen in allen drei Sprachen gedruckt werden; Gesetzentwürfe, Kommissionsberichte u. dgl. immer wenigstens deutsch und französisch. Die Mitglieder der gesetzgebenden Rätthe können sich nach ihrem Belieben der einen wie der andern Sprache bedienen. Die Wahl des Bundesgerichts hat darauf Rücksicht zu nehmen, daß alle drei Nationalsprachen vertreten seien. Die Eidesformel wird in den Rätthen und dem Bundesgericht in allen drei Sprachen vorgelesen. Für die Verhandlungen der eidgenössischen Rätthe werden Uebersetzer angestellt; im Ständerath müssen alle in einer der drei Nationalsprachen gemachten Vorschläge, Anträge, Motionen zc. in deutscher und französischer Sprache mitgetheilt werden. Der Nationalrath geht weiter und bestimmt noch Folgendes: So oft ein Mitglied es ausdrücklich verlangt, so soll der wesentliche Inhalt eines

Votums (einer Rede) übersetzt werden. In allen einigermaßen wichtigen Angelegenheiten wird ein deutscher und ein französischer Berichterstatter ernannt. Die amtliche Korrespondenz findet in allen drei Sprachen statt. (Ausnahmsweise wurde die Bundesverfassung in fünf Sprachen gedruckt, nämlich noch ins Romanische undadinische übersetzt; sonst wird das Romanische nur ausnahmsweise berücksichtigt.)

Ueber das Stärkeverhältniß der drei Nationalsprachen wurde im II. Abschnitt (S. 12 u. ff.) das Nöthige mitgetheilt.

Frage: Meines Wissens ist es sonst in andern Staaten nicht üblich, mehrere Sprachen als Amtssprachen gleichberechtigt neben einander gewähren zu lassen. Die große Vereinigte Staaten-Republik hat das Englische als Amtssprache, ob schon eine gewaltige Menge Deutschsprechender unter ihrem Banner lebt. Rußland hat den Polen die russische Sprache als Amtssprache aufgezwungen u. s. w. Es muß also dem Art. 116 ein tieferer Gedanke zu Grunde liegen, sonst hätte man ja einfach die deutsche Sprache als Amtssprache bezeichnen können, der ja 14 Kantone ungemischt und einige andere gemischt angehören, während der französischen nur drei Kantone ungemischt und drei andere gemischt und der italienischen Sprache gar nur ein Kanton und ein Theil von Graubünden angehören. Welcher tiefere Gedanke liegt dem Art. 116 zu Grunde?

Antwort: Der Gedanke, daß der ganzen Entwicklungsgeschichte des Schweizerbundes von Anfang an bis heute in der Bundesverfassung Ausdruck gegeben werden wollte mit der Anerkennung der drei Sprachen als gleichberechtigt; der Gedanke, daß die Verfassung nicht ein Erzeugniß abstrakter Spekulation sein dürfe, sondern den politischen Charakter des Volks darstellen müsse; der Gedanke endlich, daß die höchste Staatenbildung sich nicht auf eine einzelne Nationalität beschränkt, sondern verschiedene nationale Elemente zu einer gemeinsamen menschlichen Ordnung verbindet.

Die Sprache ist das eigenste Gut jeder Nationalität; in der Sprache gibt sich die eigenthümliche Geistesart derselben kund; die Sprache ist das stärkste Band, welches die Genossen der Nation zu einer Kulturgemeinschaft verbindet. Der Staat muß sich hüten, mit plumper Faust einen Sprachzwang aufzunöthigen. Der Art. 116 hat schließlich auch eine weit über

die Grenzen der Schweiz hinausgehende Bedeutung. Er zeigt den eigenthümlichen nationalen Charakter der Schweiz, indem sie selbst aus Bruchtheilen der deutschen, der französischen und der italienischen Nationalität zusammengesüßt und deshalb vorzugsweise berufen ist, der nationalen Denkweise volle Freiheit zu gewähren und zugleich die nationalen Gegensätze friedlich zu verbinden und politisch zu einigen. Und gerade diese grössere internationale Aufgabe der Schweiz macht es nothwendig, in ihrem Innern jede Organisation zu vermeiden, welche der Individualität einer der drei Nationalitäten zu nahe treten könnte. Mit dem Augenblick, wo eine dieser Nationalitäten kraft ihrer ziffermässigen Mehrheit auf die andere drücken wollte, würde ein innerer Zerseßungsproceß beginnen, dem unter begünstigenden äussern Verumständen auch der äussere Zerseßungsproceß nachfolgen würde.

Frage: Art. 117 ruft einem Bundesgesetz, das die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Beamten für ihre Geschäftsführung näher bestimmt. Welches sind die wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes?

Antwort: Das Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten wurde schon unterm 9. December 1850 erlassen. Es geht von dem Grundsatz aus, daß jeder eidgenössische Beamte von jedem Schweizerbürger, der sich durch ihn verletzt glaubt, vor den Civilrichter gezogen werden kann. Auch sind im eidgenössischen Bundesstrafgesetz Vorschriften, welche die Verbrechen und Vergehen der eidgenössischen Beamten bezeichnen und bedrohen. Natürlich sind auch zu Gunsten der Beamten gewisse Schutzwehren gegen ungerechte Angriffe aufgestellt. Die Hauptpunkte dieses wichtigen Gesetzes sind in Folgendem enthalten.

Die Mitglieder der Bundesversammlung sind für Verbrechen und Vergehen, welche sie in ihrer amtlichen Stellung begangen haben sollen, bei der Bundesversammlung anzuklagen, und es kann die gerichtliche Verfolgung nur auf Beschluß derselben erfolgen.

Das gleiche Verfahren gilt, wenn Bundesrath, Bundesgericht u. s. w., überhaupt Behörden und Beamte, welche von der Bundesversammlung erwählt wurden, wegen Verbrechen oder Vergehen angeklagt sind. Je nach Befund der Sache beschließt die Bundesversammlung, entweder der Klage keine

weitere Folge zu geben oder den Beschluß aufzuheben, welcher den Gegenstand der Beschwerde bildet, oder eine Ermahnung an den beklagten Beamten oder eine Civil- oder Kriminalklage zu erheben. Letztere muß beim Bundesgericht angehoben werden. Will aber die klagende Partei nach Abweisung ihrer Beschwerde den Civilproceß beim Bundesgericht fortsetzen, so steht ihr dieß frei. Der Proceß richtet sich dann gegen die Eidgenossenschaft, die für jene Beamten einsteht.

Wenn sich die Klage gegen einen Beamten richtet, der vom Bundesrathe oder vom Bundesgerichte gewählt ist, so steht bei bloßen Disciplinarvergehen diesen Behörden eine Kompetenz zu, Verweis, Ordnungsbuße bis auf 50 Fr., Suspension und Entlassung zu verfügen. Handelt es sich aber um Verbrechen oder schwerere Vergehen oder um Civilklagen wegen mangelhafter Amtsführung, so ist die Klage beim Bundesrathe zuerst anzubringen, der entweder den Fall dem Bundesgericht überweist oder die Beschwerde abweist. Im Abweisungsfall steht dem Kläger eine Beschwerde an die Bundesversammlung zu. Wird er auch da abgewiesen, so steht ihm immer noch die Belangung des betreffenden Beamten vor dem Civilrichter offen, sofern er vorerst für die erwachsenden Kosten eine Kaution (Sicherheit) geleistet hat, deren Höhe vom Bundesgericht bestimmt wird. Für die Verjährung der Civilklagen werden kürzere Fristen — von einem Jahre — angesetzt.

Die einzelnen Mitglieder einer Behörde haften für den verursachten Schaden nicht solidarisch (gesammtverbindlich), sondern für ihr Betreffniß. Sofern die einzelnen Mitglieder den Schaden nicht ersetzen können, so hat der Bund einzustehen. Die Civilklage auf Schadenersatz setzt immer eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung durch Verübung von Vergehen in der Amtsführung sowie durch Uebertretung der Bundesverfassung, der Bundesgesetze oder Reglemente und einen dadurch verursachten wirklich eingetretenen Schaden voraus.

Dritter Abschnitt

Revision der Bundesverfassung

Art. 118

„Die Bundesverfassung kann jederzeit revidirt werden.“

Art. 119

„Die Revision geschieht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung.“

Art. 120

„Wenn eine Abtheilung der Bundesversammlung die Revision beschliesst und die andere nicht zustimmt, oder wenn fünfzigtausend Stimmberechtigte Schweizerbürger die Revision der Bundesverfassung verlangen, so muß im einen wie im andern Falle die Frage, ob eine Revision stattfinden soll oder nicht, dem Schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger über die Frage sich bejahend ausspricht, so sind beide Räthe neu zu wählen, um die Revision zur Hand zu nehmen.“

Art. 121

„Die revidirte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der an der Abstimmung theilnehmenden Bürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen ist.

Bei Ausmittlung der Mehrheit der Kantone wird die Stimme eines Halbkantons als halbe Stimme gezählt.

Das Ergebniß der Volksabstimmung in jedem Kantone gilt als Standesstimme desselben.“

Frage: Was ist das gemeinsame Merkmal, das Charakteristische dieser vier von der Revision der Bundesverfassung handelnden Artikel?

Antwort: Revidiren heißt eigentlich durchsehen, hier verändern, abändern (nicht gleichbedeutend mit „verbessern“!). Das Bezeichnende oder Charakteristische der Revisionsartikel be-

steht darin, daß der Vornahme einer Durchsicht und Veränderung (Revision) der Bundesverfassung gar keine Hindernisse und Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, sobald in weitem Kreise ein Bedürfnis nach Revision sich zeigt. Sie werden der Forderung gerecht, welche der Bund an die Kantonalverfassungen stellt, wenn er sie gewährleisten soll (Art. 6, Absatz 2, litt. c). Die Erfahrung hat gelehrt, daß die meisten gewaltthätigen Umwälzungen (Revolutionen) ihre Ursache gerade darin fanden, daß beabsichtigten Verfassungsänderungen zu viele und vielerlei Hindernisse in den Weg gelegt waren oder daß verblendete Parteien ihre Stellung behaupten oder die Entwicklung ihrer Zeit hindern zu können glaubten. Vorstehende Revisionsartikel öffnen einen gesetzlichen Weg, auf dem jedes allgemein gewordene Mißbehagen gegenüber den bestehenden Einrichtungen sich mit Leichtigkeit Luft machen könne, um desto sicherer ungesetzliche und gewaltthätige Kundgebungen des Volkswillens zu verhüten. Die Bundesverfassung will einen Freistaat auf breiter demokratischer Grundlage, zugleich aber auch einen Rechtsstaat, in welchem sich alles, selbst der Sturz der Bundesregierung, in verfassungsmäßigen Formen bewege.

Frage: Welches sind die Faktoren, welche eine Revision der Bundesverfassung veranlassen können?

Antwort: Es sind nach Art. 120 drei und zwar folgende:

1. Die Revision kann in der Bundesversammlung selbst angeregt und von beiden Räten beschlossen werden. Die Anregung kann geschehen:
 - a. Durch eine Petition von Bürgern;
 - b. durch einen persönlichen Antrag (Motion) eines Mitgliedes des National- oder Ständerathes;
 - c. durch einen Vorschlag einer Kantonsregierung;
 - d. durch einen Antrag des Bundesrathes.

Wenn beide Räte sich geeinigt haben, daß eine Revision stattfinden soll, so muß die Frage nicht dem Volke vorgelegt werden: „Wollt ihr, daß die Bundesverfassung revidirt werde oder nicht?“ Dem Volke und den Ständen wird dann nur der fertige Entwurf zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

2. Die Revision kann ferner in der Bundesversammlung

angeregt werden, wird aber nur von einem Rathe beschlossen, dagegen vom andern abgelehnt. In diesem Falle muß die Frage dem Volke zum Entscheid vorgelegt werden: „Wollt ihr, daß die Bundesverfassung revidirt werde oder nicht?“

3. Die Revision kann durch 50,000 stimmberechtigte Schweizerbürger verlangt werden. Sind 50,000 solcher Unterschriften vorhanden, von denen amtlich bezeugt ist, daß sie von Stimmberechtigten herrühren, so muß ebenfalls das Volk darüber angefragt werden, ob die Verfassung revidirt werden soll. Es muß auch dann angefragt werden, wenn keiner der beiden Rätthe mit dem Begehren einverstanden wäre. Stimmt die Mehrheit des Volkes für Revision, so haben beide Abtheilungen der Bundesversammlung zurückzutreten; beide Rätthe sind neu zu wählen und die Neugewählten nehmen die Revision an die Hand und zwar nach Art. 119.

Frage: Ist seit dem Bestehen der neuen Bundesverfassung — d. h. seit 1874 — die Revision auf einem dieser Wege versucht worden?

Antwort: Ja. Im Jahr 1879 wurde von einem Mitglied des Ständerathes auf Grund zahlreicher Petitionen aus verschiedenen Kantonen der Antrag auf Revision des Art. 65 gestellt. Der Ständerath erhob den Antrag zum Beschluß. Der Nationalrath stimmte bei. Beide Rätthe einigten sich über die Fassung des revidirten Art. 65 und so wurde er dem Volk und den Ständen zur Abstimmung unterbreitet. — Hier war also keine vorgängige Anfrage an das Volk, ob es revidiren wolle oder nicht, nöthig. Die Revision hatte auf dem Wege der Bundesgesetzgebung stattgefunden (Art. 89, Absatz 1). Der Art. 65, wie er aus der Berathung der beiden Rätthe hervorgegangen, wurde am 18. Mai 1879 von der Mehrheit der stimmberechtigten Bürger und von der Mehrheit der Stände angenommen und es beschloß, wie Art. 121 es vorschreibt, die Bundesversammlung unterm 20. Juni 1879: „Die abgeänderte Fassung des Art. 65 der Bundesverfassung ist sowohl von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger, als von der Mehrheit der Kantone ange-

nommen und es tritt der revidirte Artikel vom Tage des heutigen Beschlusses an in Wirksamkeit.“

Der Grund, warum in Art. 121, Absatz 2, ausdrücklich gesagt ist, daß die Stimme eines Halbkantons als halbe Stimme gezählt werde, ist früher schon angegeben worden. Daß im dritten Absatz des Art. 121 bestimmt ist, daß das Ergebnis der Volksabstimmung in jedem Kanton als Ständesstimme gelten soll, hat ein gleichmäßiges Verfahren in allen Kantonen bezweckt; denn vor 1874 gaben in solchen Fällen die Großen Rätthe der Kantone die Ständesstimme ab oder die Landsgemeinden, oder manche ließen die Volksabstimmung zugleich für die Ständesstimme gelten, je nach den Bestimmungen der Kantonsverfassungen oder nach speciellen Großrathsbeschlüssen. Jetzt ist die Frage einheitlich geordnet.

Ein zweites Revisionsbegehren fand 1879/80 statt. Ein Mitglied des Nationalrathes beantragte Revision des sogenannten Banknotenartikels (Art. 39). Der Antrag wurde abgelehnt. Nun betrat man den Weg der Petition. Der schweizerische Volksverein petitionirte bei der Bundesversammlung um Revision des Art. 39 und zugleich des Revisionsartikels 120. Die Bundesversammlung beschloß am 18. Dec. 1879: „Es wird auf die Petition des schweizerischen Volksvereins nicht eingetreten.“ Nun ging man an die Sammlung von 50,000 Unterschriften, die auch wirklich innert Jahresfrist zusammenkamen. Jetzt mußte das schweizerische Volk darüber abstimmen, ob eine Revision stattfinden soll oder nicht. Die Abstimmung fand am 31. October 1880 statt. Die Revision wurde nicht beschloffen.

Bei dieser Gelegenheit wurde eine Frage von großer Tragweite entschieden. Die Leiter der Revisionsbewegung glaubten, man könne dem Volke der Kürze halber gleich die Frage vorlegen: „Wollt ihr, daß der Art. 39 in folgender Weise abgeändert werde?“ folgt nun der Wortlaut, wie er an der Spitze der Unterschriftenbogen der 50,000 stand; allein die Bundesversammlung jagte: Das geht nicht! Art. 120 sagt einfach, daß dem Volke die allgemeine Frage vorgelegt werden solle, ob eine Revision stattfinden soll oder nicht. Es steht nichts von der Quantität — ob theilweise oder totale Revision — und nichts von der Qualität — wie einzelne Artikel lauten sollen — in Art. 120. Alles dieß ist Sache

der Bundesversammlung. Den 50,000 Unterschriften des Revisionsbegehrens steht auch kein Vorschlagsrecht (Initiative) zu. Dieses steht nach Art. 93 jedem der beiden Räte und jedem Mitgliede derselben, ferner den Kantonen zu.

Frage: Bei Erwähnung der 50,000 Unterschriften um Revision der Bundesverfassung möchte ich mir die Frage erlauben nach der richtigen und günstigen Form der Unterzeichnung ähnlicher Volksbegehren, da ich schon hie und da ziemliche Unregelmäßigkeiten mit angesehen, namentlich in etwas aufgeregten Zeiten.

Antwort: Es besteht eine besondere Verordnung des Bundesrathes betreffend „Begehren um Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse und um Revision der Bundesverfassung“, datirt 2. Mai 1879. Sie sagt: Nach Einsicht eines Berichtes des Departements des Innern über Unregelmäßigkeiten und Gesetzwidrigkeiten bei Referendumsbegehren beschließt der Bundesrath:

1. Jeder Bürger, welcher das Verlangen der Volksabstimmung stellen oder unterstützen will, hat dasselbe eigenhändig zu unterzeichnen. Beschlüsse von Gemeinden oder andern Versammlungen haben nur als Begehren der einzelnen Bürger Gültigkeit, welche dieselben persönlich unterzeichnet haben. Die Beisezung des Namens eines Dritten, „im Auftrage“ oder „mit Zustimmung“ desselben ist unstatthaft.
2. Die Stimmberechtigung der Unterzeichner ist vom Vorstand der Gemeinde, wo dieselben ihre politischen Rechte ausüben, zu bezeugen. Diese Bezeugung muß am Fuße jeder Liste angebracht werden und im Wesentlichen folgendermaßen lauten:

„Der unterzeichnete Vorstand der Gemeinde bezeugt anmit, daß die obigen . . . (Zahl) Bürger in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in hiesiger Gemeinde ausüben.“

(Datum und Unterschrift.)

Frage: Am Schlusse des Abschnittes über Revision unserer Bundesverfassung möchte ich fragen, auf welche Weise eine Revision der Verfassung der amerikanischen Union vorgenommen wird?

Antwort: Auch in Amerika wird die Verbesserungsfähig-

keit einer jeden Verfassung, als eines Menschenwerkes, wie bei uns, vollständig anerkannt und für die Möglichkeit gesorgt, Verbesserungen einzuführen. Dabei denkt man zunächst an die einzelnen Verbesserungen (Partialrevision), nicht an den Umbau der ganzen Verfassung (Totalrevision).

Die Initiative zu Verfassungsänderungen (Amendements) kann ausgehen entweder vom *Congress*, welcher mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ beider Häuser die Vorschläge macht, oder von den Einzelstaaten, wenn zwei Dritttheile derselben durch ihre gesetzgebenden Behörden (Legislaturen) eine Veränderung beantragen. Im erstern Fall arbeitet der Kongress selbst das neue Verfassungsgezet aus. Im letztern Fall dagegen beruft der Kongress einen Verfassungsrath (Konvent) ein, der den Vorschlag macht. In beiden Fällen wird das Amendment der Abstimmung der Einzelstaaten unterworfen, entweder ihrer Legislaturen oder eigener zu diesem Behufe gewählter Konvente. Nur wenn $\frac{3}{4}$ aller Staaten dazu stimmen, wird das neue Verfassungsgezet rechtsgültig als neuer Bestandtheil der Verfassung erklärt.

Uebergangsbestimmungen

Art. 1

In betreff der Verwendung der Zoll- und Posteinnahtmen bleiben die bisherigen Verhältnisse unverändert, bis der Uebergang der bis jetzt von den Kantonen getragenen Militärlasten auf den Bund sich vollzieht.

Unserdem ist auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu bewirken, daß denjenigen Kantonen, für welche die durch die Artikel 20, 30, 36, zweites Alinea, und 42 litt. e herbeigeführten Veränderungen im Gesammtresultate eine fiskalische Einbuße zur Folge haben, diese Einbuße nicht auf einmal in ihrem vollen Umfange, sondern nur allmählig während einer Uebergangsperiode von einigen Jahren erwachse.

Diejenigen Kantone, welche sich bis zum Zeitpunkte, in welchem der Art. 20 in Kraft tritt, mit den ihnen durch die bisherige Bundesverfassung und die Bundesgesetze obliegenden militärischen Leistungen im Rückstande befinden, sind verpflichtet, diese Leistungen auf eigene Kosten nachzuholen.

Art. 2

Diejenigen Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung,

der Konfödate, der kantonalen Verfassungen und Gesetze, welche mit der neuen Bundesverfassung im Widerspruch stehen, treten mit Ausnahme derselben, beziehungsweise der Erlassung der darin in Aussicht genommenen Bundesgesetze außer Kraft.

Art. 3

Die neuen Bestimmungen betreffend die Organisation und die Befugnisse des Bundesgerichts treten erst nach Erlassung der bezüglichen Bundesgesetze in Kraft.

Art. 4

Den Kantonen wird zur Einführung der Neuentgeltlichkeit des öffentlichen Primarunterrichts (Art. 27) eine Frist von fünf Jahren eingeräumt.

Art. 5

Personen, welche den wissenschaftlichen Berufsarten angehören und welche bis zum Erlasse der im Art. 33 vorgesehenen Bundesgesetzgebung von einem Kantone oder von einer, mehrere Kantone repräsentirenden Konfödatbehörde den Ausweis der Befähigung erlangt haben, sind befugt, ihren Beruf in der ganzen Eidgenossenschaft auszuüben.

Also dem Volke und den Ständen vorzulegen beschlossen vom Nationalrathe.

Bern, den 31. Jänner 1874.

Der Präsident:

Diegler.

Der Protokollführer:

Schieß.

Also dem Volke und den Ständen vorzulegen beschlossen vom Ständerathe.

Bern, den 31. Jänner 1874.

Der Präsident:

A. Kopp.

Der Protokollführer:

J. F. Fütcher.

Bundesbeschluss
betreffend

die Erhaltung der Abstimmung über die am 31. Jänner 1874 vorgelegte revidirte Bundesverfassung.

(Vom 29. Mai 1874.)

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft

nach Einsicht der Protokolle über die Sonntags den 19. April 1874 stattgehabte Abstimmung des Schweizervolkes über die durch Bundesgesetz vom 31. Jänner 1874 vorgelegte Bundesverfassung;

nach Kenntnißnahme der von den zuständigen kantonalen Behörden in Beziehung auf die über die abzugebende Ständestimme eingelangten Erklärungen;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 20. Mai 1874,

aus welchen Aktenstücken es sich ergibt:

a. in Beziehung auf die Volksabstimmung erklärten sich

	für Annahme	für Verwerfung der Vorlage
im Kanton Zürich	61,779	3,516
" " Bern	63,367	18,225
" " Luzern	11,276	18,188
" " Uri	332	3,866
" " Schwyz	1,988	9,298
" " Unterwalden (ob d. Wald)	562	2,807
" " Unterwalden (nid d. Wald)	522	2,235
" " Glarus	5,169	1,643
" " Zug	1,797	2,740
" " Freiburg	5,568	21,368
" " Solothurn	10,739	5,746
" " Baselstadt	6,821	1,071
" " Baselrand	9,236	1,428
" " Schaffhausen	6,596	219
" " Appenzell A. Rh.	9,858	2,040
" " Appenzell J. Rh.	427	2,558
" " St. Gallen	26,134	19,939
" " Gronbünden	10,624	9,492
Uebertrag	232,795	126,379

		Uebertrag	232,795	126,379
im Kanton	Aargau	27,196	14,558
"	"	Thurgau	18,232
"	"	Tessin	6,245
"	"	Vaud	26,204
"	"	Vallis	3,558
"	"	Neuenburg	16,295
"	"	Genève	9,674
			<hr/>	<hr/>
			340,199	198,013

Hienach haben sich für Annahme der revidirten Bundesverfassung 340,199 und für Verwerfung 198,013 ausgesprochen, mithin mehr Annehmende als Verwerfende 142,186.

b. In Beziehung auf die Ständesstimme.

Besondere Bundesstimmen haben abgegeben die Kantone:

Uri	am	5. Mai,
Unterwalden (nid d. Wald)	"	6. April,
Glarus	"	12. April,
Graubünden	"	1. Mai,
Tessin	"	5. März,
Genève	"	19. April 1874,

und hiebei haben sich für Annahme der Verfassung erklärt die Stände Glarus, Graubünden, Tessin und Genève;

für Verwerfung die Stände Uri und Unterwalden (nid dem Wald).

Die sämmtlichen übrigen Stände hinwieder anerkennen die Volksabstimmung gleichzeitig auch als Ständesstimme.

Demzufolge haben 14 $\frac{1}{2}$ Stände die Verfassung angenommen, nämlich: Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Vaud, Neuenburg und Genève;

7 $\frac{1}{2}$ Stände haben die Verfassung abgelehnt, nämlich: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Appenzell J. Rh. und Wallis,

erklärt:

1. Die durch das Bundesgesetz vom 31. Jänner 1874 vorgelegte abgeänderte Bundesverfassung ist sowohl von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger, als von der Mehrheit der Kantone angenommen worden; es

wird dieselbe mit Datum vom 29. Mai 1874 hiemit feierlich in Kraft erklärt.

2. Der Bundesrath wird mit der Veröffentlichung des gegenwärtigen Beschlusses und mit den zur Vollziehung desselben erforderlichen weiteren Maßnahmen beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 28. Mai 1874.

Der Präsident:

Ziegler.

Der Protokollführer:

Schick.

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 29. Mai 1874.

Der Präsident:

H. Kopp.

Der Protokollführer:

J. J. Lütcher.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Der vorstehende Bundesbeschluß ist nebst der revidirten Bundesverfassung selbst in die amtliche Gesetzsammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen und ersterer den Kantonsregierungen zur angemessenen Veröffentlichung durch Anschlag mitzutheilen.

Bern, den 30. Mai 1874.

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.





Reduction 1 : 700 000.

Explication : ■ Chef-lieu de Canton ■ Ville, petite Ville © Bourg
Erklärung : Kantonshauptort Stadt, Städtchen Flecken
 ● Gr. Commune, ● Paroisse, ● Village, ● Couvent, ● Eglise, Chapelle, ● Château, ● Château ruiné, ● Champ de Bataille, ● Monument, ● Bain,
 Gr. Gemeinde Kirchdorf Dorf Kloster Kirche Kapelle Schloss Schlossruine Schlachtfeld Denkmal Bad
 Abkürzungen (Abreviations) : M. Mont, H. Horn, B. Hörner, S. Stock, L. Lac, Lago, S. See, P. Pass, Pa. Pex, G. Grosse, Gl. Gletscher.



Verlag der J. Dap'schen Buch & Kunsthandlung (Carl Schmid) in Bern.

Champ de Bataille Monument, Bain, Beau point de vue, Escrolement de Montagne, Frontière, Limite des Cantons, Chemin de fer, Route, Canal, Cascade
 Schlachtfeld, Denkmal, Bad, Schöne Aussicht, Berggletscher, Landesgrenze, Kantons-Grenze, Eisenbahn, Strasse mit P-Fuss, Kanal, Wasserfall
 P-Fuss, Ps, Pss, Gt, Gletscher, Th, Thal, V, Val, Vallée, of, Dorf, by, berg, ing, ingen, H^m, heim, bch, bach, w, wald.

1.50 B 24/7 86

50

Theodor Curti's

Geschichte der schweizerischen Volksgesetzgebung

zugleich eine Geschichte der schweizerischen Demokratie

Preis Fr. 4. 50

Prof. Salomon Bögelin sagt in den *Basler Nachrichten*: . . . „Ein solches (nämlich ein weit angelegtes historisch-kritisches Werk) zu geben, lag nun aber keineswegs in der Absicht des Verfassers, der vor Allem ein praktisches, d. h. dem weiteren Publikum verständliches und handliches Buch schreiben wollte, ein Buch, aus dem die Gegenwart nicht nur historische, sondern auch politische Belehrung schöpfen sollte. Die Schrift will Propaganda machen für die Volksrechte und mußte also, um dieses Ziel zu erreichen, vor Allem lesbar geschrieben sein. Das ist sie denn auch in vorzüglichem Maße. In klarer, knapper und doch fesselnder Darstellung werden dem Leser die Erscheinungen der alten Zeit vorgeführt und er erhält den überzeugenden Eindruck, daß die Volksrechte, wie die Gegenwart sie versteht und zu verwirklichen sucht, nichts Anderes sind als die Durchführung der Demokratie im modernen Staate.

. . . So reich indessen diese historischen Nachweise über die Geschichte der Volksgesetzgebung in der alten Eidgenossenschaft sind, welche der Verfasser im ersten Buche bietet, so wird sich das Interesse der meisten Leser auf das zweite Buch konzentriren, welches die Ausgestaltung der Volksrechte von der französischen Revolution bis zur Gegenwart darstellt; und es dürften namentlich die äußerst instruktiven Nachweise über die Einführung des Veto in St. Gallen 1830 und 1831, den mißlungenen Versuch der Staatirung desselben im Kanton Zürich im Jahre 1832, sowie die Einführung von Referendum und Initiative im Kanton Waadt 1845 wenig oder gar nicht gekannte Thatsachen in Erinnerung rufen. Auch das Wesentliche aus den Verhandlungen über die Bundesverfassung von 1874 findet man hier klar geschildert und einleuchtend gruppiert — eine werthvolle Erinnerung für die Theilnehmer jener Bewegungen und eine vortreffliche Orientierung für jeden, der sich um die Entwicklung, die Ausbildung und Durchführung der Volksrechte interessiert. Auf nicht ganz 300 Seiten ist in dem Buche eine solche Fülle von Thatsachen und kritischen Bemerkungen gegeben, daß es keine Wirkung vermissen lassen wird. Die Darstellung ist eine sorgfältige, die Beachtung der Einzelheiten eine gründliche, die Zusammenfassung der Stoffe eine übersichtliche. Das Werk ist ein sehr interessantes und lehrreiches.

seine Wirkung
Volksrechte gew
haupt Verständ
leugnen?“

1000072382



chtung der
Volk über-
te letzteres